Crim.
27 b
m

Crim. 276^m

Welcker

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608214430013

<36608214430013

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 276m

Jury,

Schwur- oder Geschwornengericht als Rechtsanstalt und als politisches Institut.

Die großen Gebrechen unserer deutschen Strafrechtspflege und das Schwurgericht als das einzige Mittel, ihnen gründlich abzuhelfen.

Von

Carl Theodor Welcker.

Aus dem Staatslexikon Bd. IX. besonders abgedruckt.

Altona,
Joh. Friedr. Hammerich.
1840.

295. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Ein empfehlendes Vorwort würde dieser Schrift, falls sie nicht durch ihren Inhalt selbst für sich spräche, wenig frommen. Alle verständigen, vaterländisch gesinnten Männer dagegen müßten ihr beistimmen, falls sie erwiesen hätte, was ihr Titel und ihr Inhaltsverzeichniß aussagen. Selbst etwaige äußere politische Gründe gegen die zeitgemäße Wiederherstellung unseres herrlichsten vaterländischen Instituts müßten alsdann bei ehrenwerthen Staatsmännern mindestens durch die auf der letzten Seite der Schrift enthaltenen Gegengründe überwogen werden.

Wie groß aber auch jene äußeren politischen Hindernisse sein möchten: nimmermehr darf vor ihnen die Stimme für die Gerechtigkeit, die Stimme für die Ehre und das Heil des Vaterlandes verstummen. Die Ehre der deutschen Wissenschaft und des deutschen Gelehrtenstandes und — so weit ihre Kraft reicht — die Ehre und das Heil des Vaterlandes selbst hängen davon ab, daß nicht, so wie leider jetzt bei uns allzu häufig, die Schriftsteller, gleich chinesischen Hofgelehrten, nur dem, was gerade geschieht, lobpreisend und commentirend nachhinken, nur das als praktisch rühmen, was ihnen selbst Vortheil bringt, sondern daß sie vielmehr, gleich den edelsten Geistern unserer Nation, unbekümmert um Gunst, in Nachweisung der Richtpuncte und der Wege für das, was geschehen soll, vorangehen. Auch nicht blos das halbe Recht dürfen sie fordern. Denn erwirbt die Forderung des ganzen Rechtes sich nicht durch ihre moralische Kraft in der öffentlichen Meinung wirksamen Beistand, alsdann wird vollends eine laue oder feige Forderung nur des halben mit Geringschätzung beseitigt werden.

Wann aber, im Laufe ganzer Jahrhunderte deutscher Geschichten, ergingen ernstlicher als jetzt diese Mahnungen an alle Diejenigen, welche ein Herz und ein Gewissen haben für ihre Pflicht gegen das Vaterland? Unsere Zeit ist noch immer eine Entscheidungszeit zwischen kräftigem Fortschritte in Tüchtigkeit,

Größe und Ruhm oder zwischen dem neuen Zurücksinken in Erschlaffung, Schmach und Elend, in neue Bruderkriege und in fremde Unterdrückung und Zerstückelung — vielleicht bis zu polnischen Theilungen hin.

Ob aber die Möglichkeiten, ob die Gefahren einer neuen, für die Throne wie für das Volk unglücklichen Wendung der Dinge, ob die Dringlichkeit, derselben kräftig entgegenzuwirken, groß, und wo die rechten Gegenwehren zu finden seien — darüber kann sich ein Jeder selbst durch eine richtige Beantwortung folgender einfachen Fragen aufklären:

Was waren die Ursachen, daß die mächtigste aller christlichen Nationen selbst in einer Zeit, in welcher ihre Nachbarn im Osten und im Westen ihre jetzige gefährliche Macht und Einheit bei Weitem noch nicht hatten, von ihrer früheren Größe immer mehr herabsank, daß sie durch Bruderkriege, Einmischungen und Eroberungen der Fremden ihre Fürstenhäuser wanken und stürzen, das Volk in Schmach und Elend versinken, ihre Krieger endlich als Werkzeuge des fremden Eroberers zur Unterjochung anderer Völker im Süden und im Norden, ja gegen die eigenen Bruderstämme frohnen und bluten sah?

Lagen die wesentlichsten Ursachen solcher entsetzlichen Schmach nicht in der Vernachlässigung unserer Nationalfreiheiten und eines würdigen festen Rechtszustandes, so wie eines nur von ihnen ausgehenden kräftigen aufopfernden patriotischen Gemeingeistes? Und lagen nicht eben so die wesentlichsten Kräfte zur vorläufigen Rettung durch die Freiheitskriege in der Wiedererweckung jenes patriotischen Gemeingeistes durch die allgemeinen fürstlichen Zusagen einer Wiederherstellung eines freien vaterländischen Rechtszustandes?

Ist nun aber für des Vaterlandes Ehre, Kraft und Sicherung, ist zur Erfüllung jener Zusagen, zur Befestigung jenes Rechtszustandes und patriotischen Gemeingeistes das Rechte oder ist genug geschehen?

Schreitet etwa die Ausbildung eines verfassungsmäßigen festen Rechtszustandes, entsprechend unseren alten vaterländischen Freiheitsgrundsätzen und jenen Verheißungen, entsprechend den Fortschritten anderer freien Völker und den Gesinnungen und Bedürfnissen unseres Volkes, vorwärts — oder schritte sie wohl gar rückwärts?

Werden die ständischen Verfassungen und Rechte stets festere Stützen des Rechtes und der Bürgerkraft, oder umgekehrt abhängiger von der Gnade oder Willkür? Werden die Rechte und die selbstständige Stellung der Landstände, werden ihre und der Bürger Schutzmittel für ihre verfassungsmäßigen Rechte, ihre uralten Steuer-Verwilligungs- und Verweigerungsrechte kräftiger, oder vielleicht im Gegentheil täglich schwächer als selbst in den Zeiten des sinkenden Reichs? Und falls sie das würden,

könnten sie selbst unseren Fürstenhäusern den Schutz gewähren, den auch sie mit Recht in denselben suchten?

Ist jetzt die Wahrheit, ist die Presse freier, ist die Freiheit des Volks, sich über seine Rechte und deren Wahrung zu besprechen und sie zu vertheidigen, größer, oder geringer selbst, als in den Zeiten des sinkenden Reiches?

Ist unsere Justiz, sind unsere Gerichte und ihr Verfahren jetzt unabhängiger und öffentlicher, oder würden sie etwa täglich abhängiger und mehr in geheimnißvolles Dunkel verhüllt?

Geben wenigstens, so wie ehemals als unantastbar geachtete, selbstständige Corporationsrechte, der Städte, der Geistlichkeit, der Universitäten, noch feste Licht- und Haltpuncte für Wahrheit und Freiheit, für die Ausbildung selbstständiger männlicher Gesinnung?

Wird durch unsere öffentlichen Einrichtungen und die sie beherrschenden äußeren und inneren Einflüsse dem Guten und seiner freien Entwickelung, oder dessen Gegentheil täglich mehr das Uebergewicht verschafft? Wird der patriotische Gemeingeist und edle politische Bildung und Gesinnung der Nation entwickelt, oder werden immermehr die Menschen zurückgewiesen auf selbstsüchtige Genüsse, kleinliche Gesichtspuncte und abgesonderte Interessen? Behauptet unser Volk, behaupten wenigstens seine höheren Stände, seine Gelehrten, seine Adelichen, in Vergleich zu der politischen Tüchtigkeit anderer Völker, die Ehre unseres Vaterlandes, oder vergessen sie, daß, ohne politische Freiheit, welche dem britischen Adel Würde, Glanz und Macht gibt, auch sie selbst, so wie früher in Spanien und in unserer Rheinbundszeit, zugleich mit dem Volke in Schmach versinken und zum Spiele der Willkür werden? Und ist es eine gleichgültige, oder ist es vielmehr eine höchst bedenkliche Erscheinung, daß bereits in vielen deutschen Ländern die achtbarsten früheren Mitglieder der Landstände durch ihr Zurückziehen fast ihre Verzweiflung an unserem gegenwärtigen Rechtszustande und seiner friedlichen gesetzlichen Entwickelung öffentlich auszusprechen scheinen?

Wohin führt uns dieser Weg, falls nicht irgendwo der Sieg edlerer Gedanken und Entschlüsse zur Rettung des Vaterlandes und der Fürstenthrone unseren öffentlichen Angelegenheiten eine baldige glückliche Wendung zu geben vermögen?

Wie man sich nun auch diese großen Fragen beantworten mag, so rechne ich jedenfalls auf eine doppelte Zustimmung aller verständigen patriotischen Männer.

Gewiß anerkennen sie mit mir die unendlichen Gefahren eines dauernden Widerspruchs unserer vaterländischen Gesellschaftseinrichtungen mit der Freiheit und Ehre der übrigen civilisirten Nationen und mit den Gesinnungen und Bedürfnissen unseres Volks, welche letzteren durch die Nachwirkungen sowohl der Erinnerungen unseres früheren Unglücks wie der großen Thaten der Freiheits-

kriege und durch die täglich vermehrte Wechselwirkung mit freien fremden Völkern im Stillen eben so der Freiheit zuwachsen, wie unsere Verfassungszustände rückwärts schreiten.

Und eben so gewiß anerkennen sie mit mir die Dringlichkeit einer Verbesserung unseres Rechtszustandes durch eine durchgreifende Reform unseres unglückseligen neudeutschen Strafprocesses. Sie werden, um ihrerseits jene großen Gefahren und das aus ihnen hervorgehende Unheil für Fürst und Volk nicht mit zu verschulden, diese unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit unterstützen, unbekümmert um die augenblickliche Gunst ihrer Aufnahme. Von allen Pflichten des guten Bürgers scheint mir keine heiliger als die, an dem Vaterlande nicht zu verzweiflen.

Doch dieses Alles bezieht sich zunächst nur auf den Zusammenhang des Strafprocesses mit unserem ganzen vaterländischen Zustande und die etwaigen geheimen äußeren politischen Gründe gegen das öffentliche Schwurgericht. In rechtlicher Hinsicht werden für letzteres, bei Vergleichung desselben mit unserem geheimen Inquisitions- und Relationsprocesse, mit seinen jahrelangen Inquisitions- und Kerkerqualen und seinen Kerker- und Justizmorden, wie sie diese Schrift nachweis't, schon die schönen Worte sprechen, mit welchen ein deutscher Fürst, ein König von Preußen, seinem Volke die Reform des Strafprocesses als nothwendig ankündigte. Er erklärte sie für nothwendig: „damit wider Recht Niemand beschwert, noch Blut und Seufzer auf das „Land gebracht und dadurch das göttliche Mißfallen an demselben erregt werde."

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Begriff des Schwurgerichts. . . . . Seite 1

II. Der geschichtliche Ursprung des neueuropäischen öffentlichen mündlichen Anklageprocesses vor dem aus juristischen Staatsdienern und bürgerlichen Geschworenen gebildeten Schwurgerichte, und unseres neudeutschen geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses vor blos juristischen Staatsbeamten:

1) Des Schwurgerichts ächt deutsche Grundlage und Natur. — 3

2) Die naturgemäße Entwickelung des heutigen Schwurgerichts aus dem altdeutschen Volks- und Schöffengerichte durch die Umbildung der demokratischen und feudalständischen Verhältnisse in unsere neueren freien staatsbürgerlichen ständischen Verfassungen. . . . . — 13

3) Die Entstehung unseres heutigen geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses vor blos juristischen Regierungsbeamten durch die hierarchische Inquisition, die unvaterländische Jurisprudenz durch Beamten- und Regierungsdespotismus und ihre vereinte Zerstörung der vaterländischen Freiheit und Verfassung. . . . . . — 20

III. Das Wesen und die Wirkungen der beiden Verfahrungsarten:

1) Die unseres geheimen inquisitorischen Relations- und Beamtengerichts; zunächst Veranschaulichung derselben durch actenmäßige Criminalgeschichten. . . . . . . — 24

2) Fortsetzung: die absolute Verderblichkeit der Grundlagen des gegenwärtigen deutschen Criminalprocesses. . . . — 45

3) Wesen, Einrichtung und Folgen des neueren Schwurgerichts. . . . . — 77

IV. Gründe für das Schwurgericht:

1) Erfahrungs- und Autoritätsbeweise und Beseitigung bloser Scheingründe. . . . . — 95

2) Beseitigung der vier schädlichsten Mißverständnisse: I. Die Aufgabe der Geschworenen ist keine wissenschaftlich juristische; II. die juristische Beweistheorie in Criminalsachen ist eine unheilvolle Täuschung; III. ein Juristengericht mit Mischung des juristischen und Schwurgerichtsbeweises ist eben so unmöglich wie jeder andere Ausweg aus unseren Proceßübeln, außer dem Schwurgerichte; IV. Das Schwurgericht, in seiner organischen Vereinigung der juristischen Staatsdiener und der bürgerlichen Geschworenen, ist weit entfernt von jeder Zurücksetzung oder Ausschließung der Wirksamkeit der juristischen Staatsdiener und von blosem Volksgerichte. . . . . Seite 102
3) Die größere Verbürgung der Gerechtigkeit der Urtheile des Schwurgerichts. . . . . — 122
4) Die politische Heilsamkeit des Schwurgerichts für den Schutz der Verfassung, für edlere Volksbildung und patriotische Gesinnung, so wie dessen Ungefährlichkeit, Heilsamkeit und doppelte Nothwendigkeit in unseren monarchischen Verfassungen. . . . . — 127

V. Beleuchtung der Einwendungen gegen das Schwurgericht:
1) Einwendungen, welche von einzelnen Fällen hergenommen sind. . . . . — 140
2) Die übrigen Einwendungen. . . . . — 146

I. Begriff des Schwurgerichts.

Im weiteren Sinne begreift man unter Schwurgericht jede Gerichtseinrichtung, bei welcher zur rechtlichen Verurtheilung eines Bürgers eine Schuldigerklärung von Mitbürgern oder Genossen nothwendig ist. Es gehört hierher jede regelmäßige Mitwirkung von Bürgern oder Standesgenossen bei gerichtlichen Urtheilen. Das Schwurgericht im weiteren Sinne ist der Gegensatz einer Rechtssprechung, welche vom Regenten, oder allein von richterlichen Staatsbeamten ausgeht. Der Name: Geschworene aber bildete sich in alten und neuen Zeiten für die mitrichtenden Bürger dadurch, daß sie gewöhnlich für jede besondere Gerichtssitzung die treue Erfüllung ihrer richterlichen Pflicht beschwören müssen. Einerlei aber ist's für den weiteren Begriff, ob, wie gewöhnlich bei den alten Germanen und in manchen Fällen bei Griechen und Römern, alle Bürger eines Gerichtsdistricts oder eines Volkes, also die Volksversammlung, an der Schuldigerklärung Antheil nehmen dürfen, oder ob, wie gewöhnlich bei Griechen und Römern, bei der germanischen Schöffeneinrichtung und bei den neueren Geschworenen, ein Ausschuß von Bürgern oder Genossen die Uebrigen repräsentiren. Eben so ist es einerlei für diesen weiteren Begriff, ob, wie größtentheils in Rom und Griechenland und auch bei den Germanen vor der Ausbildung des neueren Geschworenengerichts und, wie namentlich in den Standesgenossengerichten der Ministerialen, Lehnleute, Officiere und neuerlich der Standesherren und in den meisten Schiedsgerichten, die Bürger oder die Genossen das ganze Urtheil allein sprechen, oder ob sie, wie die neueren Geschworenen sich nur auf die Thatfragen (die Entscheidung über den Beweis) beschränken und die Rechtsfragen (die Gesetzauslegung, die Bestimmung der Thatfragen und der rechtlichen Folgen) den vorsitzenden Richtern überlassen. Dagegen liegt das tief in der Natur aller Volks- und Genossengerichte, daß

ihre Verhandlungen regelmäßig öffentlich und mündlich, nicht geheim und unverständlich für die Mitbürger und Mitgenossen seien.

Im engeren Sinne versteht man unter Schwurgericht nur jene, zum Theil in Norwegen und Schweden, vorzüglich aber in England bewirkte zeitgemäße Ausbildung des altdeutschen Schwurgerichtes, welche jetzt in allen britischen Ländern aller Welttheile, in allen freien amerikanischen Staaten, in Schweden und Norwegen, in Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien und allen deutschen Ländern des linken Rheinufers Statt findet. Hiernach hat eine Auswahl der zutrauenswürdigsten Bürger mit den juristischen Staatsrichtern, unter deren Vorsitz und Controle, in der Art zusammenzuwirken, daß die Geschworenen zunächst über die Thatfragen, die Staatsrichter über die Rechtsfragen entscheiden.

Das Geschworenengericht im weiteren und im engeren Sinne kann dann wieder, entweder wie größtentheils in Rom und Griechenland, wie im alten und mittleren Deutschland, und wie noch heut zu Tage in England und Amerika, zugleich in Criminal- und Civilsachen Statt finden, oder sich auf eine unserer heutigen Cultur und der Natur der Sache entsprechende Weise, so wie in Frankreich und in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, auf Criminalsachen beschränken.

Die Geschworenen in den peinlichen Processen können nun wieder entweder als Anklage-Jury die Frage entscheiden, ob in Beziehung auf ein zur Sprache gekommenes Verbrechen genügender Verdacht zur persönlichen Anklage gegen ein bestimmtes Individuum vorhanden sei; oder sie können als Urtheils-Jury die Frage entscheiden, ob nach durchgeführtem Processe der in Anklagestand Versetzte der verbrecherischen That in dem Endurtheil schuldig oder nicht schuldig zu erklären sei. Die Anklage-Jury findet nur in den englischen Ländern Statt. In anderen Ländern, z. B. in Frankreich, hielt man nur für das Endurtheil die Mitwirkung von Bürgern für absolut nothwendig. Ein Schwurgerichtsurtheil oder die rechtliche und politische Zulässigkeit einer Criminalanklage ist auch mindestens weniger wesentlich für die öffentliche Gerechtigkeit und für die rechtliche Sicherheit der Bürger, als die Mitwirkung der Geschworenen zum Endurtheil. Nur das ist in Beziehung auf das Vorverfahren in Strafsachen absolut wesentlich, daß besser als jetzt in Deutschland dafür gesorgt werde, daß nicht ein einzelner von der Regierung abhängiger amovibler Inquisitor, häufig selbst ohne selbstständigen öffentlichen Gerichtsschreiber, willkürlich und geheim, oft ohne erwiesene Existenz irgend eines wirklichen Vergehens oder genügenden Verdachts, die Processe beginne. Es ist wenigstens, so wie in Frankreich, ein inamovibler Richter mit einem selbstständigen öffentlichen Gerichtsschreiber und die Aufforderung oder die sofortige Hinzuziehung und Mitwirkung

eines inamovibeln Richtercollegiums und eines öffentlichen Anklägers absolut wesentlich. Sodann ist noch nöthig, daß nach englischen Grundsätzen der Habeascorpusacte besser, als jetzt noch in Frankreich und als vollends in Deutschland, gegen verletzende Schritte der Voruntersuchung, gegen ihre ungebührliche Ausdehnung, gegen verletzende unnöthige Verhaftungen, Haus- und Papierdurchsuchungen, gegen Inquisitionsmißbräuche und Kerkertorturen Bürgschaft gegeben sei.

Der Gegenstand, worauf wir diesen Artikel und unsere gemäßigten Wünsche für Deutschland rücksichtlich des Schwurgerichts beschränken, bildet nur das Schwurgericht im engeren Sinne, und zwar auch dieses nur in seiner Beschränkung auf Strafsachen, und zwar auch hier nur beschränkt auf das Endurtheil. Wir handeln also hier nur von derjenigen Gerichtseinrichtung, in welcher die Verurtheilung eines Bürgers zu peinlicher Strafe nur möglich ist bei Mitwirkung einer Schuldigerklärung seiner Volksgenossen, und in welcher mit den juristischen Staatsbeamten, die theils als Richter, theils als Staatsanwälte und Vertheidiger den Proceß leiten und controliren und über die richtige Auslegung und Handhabung der Gesetze wachen, eine Anzahl von Mitbürgern des Angeklagten, die aus einer Liste der zutrauenswürdigsten Staatsbürgerclassen unter Zusammenwirkung der Obrigkeit und des Angeklagten vermittelst des Looses und des freien beiderseitigen Recusationsrechtes als die möglichst vertrauenswürdigen und unparteiischen auserwählt wurden, in der Art zusammenwirken, daß nach vollständiger öffentlicher und mündlicher accusatorischer Verhandlung diese Geschworenen auf ihren Eid nach ihrer innigen moralischen Ueberzeugung entweder die Gewißheit oder die Zweifelhaftigkeit der Thatsachen der Schuld aussagen, und die Staatsrichter im ersten Falle die Größe der gesetzlichen Strafe, im zweiten die Lossprechung erkennen.

II. Der geschichtliche Ursprung einerseits des neueuropäischen öffentlichen mündlichen Anklageprocesses, vor dem Vereine juristischer Staatsrichter und bürgerlicher Geschworenen, und anderseits unseres deutschen geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses, vor blos juristischen Regierungsbeamten.

1) Des Schwurgerichtes ächt deutsche Grundlage und Natur.

Man hat viel und gelehrt über die Entstehung der beiden obengenannten Proceßarten gestritten, der Hauptsache nach aber meist sehr einseitig.

Das Geschworenengericht im weiteren Sinne (I.) oder das Mitwirken der Mitbürger zu der Schuldigerklärung in Criminalprocessen, so wie das öffentliche mündliche accusatorische Verfahren sind in der That so alt, als die Geschichte freier Völker. Die Hebräer in ihren besseren Zeiten, die freien Griechen und Römer und alle freien germanischen Völker kannten, wie es allgemein zugestanden ist, kein anderes. Selbst die slavischen Völker, so lange und wo sie Freiheit behaupteten und behaupten, hatten und haben Schwurgerichte *). Es gilt heut zu Tage in allen wirklich freien Staaten der gesitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde, welches wahre oder verfassungsmäßig gesicherte Freiheit hatte, oder dieselbe behauptete, bei welchem die Bürger die Criminalprocesse und mit ihnen Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im Dunkel inquirirenden und richtenden Juristen und Regierungsdienern überlassen hätten. Die Gerichtsverfassung aller civilisirten Völker der neueren Zeit hatte bis zum späteren Mittelalter im Wesentlichen gleiche Grundlagen. Dieselben bestanden — so weit nicht Kampf, Gottesurtheil, oder Eidhelfer die Streitigkeiten schlichteten — in der Entscheidung des Volkes oder der Genossen. Diese Entscheidung erfolgte in den altgermanischen, öffentlichen, mündlichen, accusatorischen, allgemeinen Volksgerichten der Gemeinden, Centen, Grafschaften, Provinzen und des Reichs; daneben schon ganz früh, später immer mehr in den Schöffengerichten, oder den Gerichten der vom Volk erwählten Repräsentanten desselben. (S. Staatslexik. v. Rotteck u. Welcker Bd. I. S. 278. 305. Bd. IV. S. 372.) Diese letzteren, in der Regel (und schon nach der Edda) zwölf an der Zahl, mußten bekanntlich zum Gerichte erscheinen, während die sonst stimmfähigen Glieder jener Vereine nur das Recht behielten, wenn sie erschienen, als sogenannter „Umstand" ihr Stimmrecht geltend zu machen und dem Urtheile ihrer Repräsentanten beizustimmen, oder auch es zu ändern. In den Feudalvereinen richteten die den Volksgerichten nachgebildeten Genossenschaftsgerichte der Leibeigenen, der Hintersassen, Ministerialen und Vasallen. Die allgemeine Reichsgesetzgebung der Carolina, diese wichtigste Grundlage noch unseres heutigen gemeinen deutschen Criminalrechts, erklärt wenigstens ein Strafurtheil blos von Beamten und ohne Schuldigerklärung der Volksgenossen oder Schöffen im öffentlichen, mündlichen, accusatorischen Schlußverfahren für rechtlich unmöglich. (S. a. a. O. „Carolina".) Die ganzen Vereine der Genossen oder auserwählte Schöffen aus denselben — „geschworene Gerichtsschöffen" nach dem Ausdrucke der Carolina Artikel 88, oder: „Geschworne" geradezu, nach dem Ausdrucke des Kaiserrechts (I. 1.) und anderer deutschen Gerichtsordnungen, so z. B. nach der für das Landgericht des Klettgaues **) — sprachen überall in Deutschland und meist bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts, ja häufig, namentlich

*) Vergl. z. B. Evers, das älteste Recht der Russen S. 285. 301.

**) Zentner, das Geschworenengericht. Freiburg, 1830. S. 167 ff

in den Reichsstädten, bis zu Ende des deutschen Reichs die Strafurtheile, und zwar theils nachdem in alter Weise die ganze, theils nachdem nur die Schlußverhandlung mit Oeffentlichkeit vor ihnen Statt gefunden hatte. Außerdem hatten noch reichsgesetzlich bis zur Auflösung des Reichs alle Angeklagten das Recht, durch Actenversendung (s. d. Art. im Staatslex. v. R. u. W.) die Zwischen- und Endurtheile von einem unparteiischen auswärtigen Schöffenstuhle oder Spruchcollegium fällen zu lassen, so wie auch die Volksgerichte sich bei derselben Raths erholen durften *).

Ueber die Thatsache jener späteren Fortdauer der öffentlichen volksmäßigen Gerichte auch in allen Theilen von Deutschland kann für die Leser der angeführten Schriftsteller über deutsche Gerichtsverfassung und Geschworenengericht, und insbesondere auch der bei Maurer S. 334. 392 ff. Mittermaier 1 §. 13 ff. Zentner S. 154 ff. gegebenen Nachweisungen kein Zweifel bestehen. Nur zu besserer Veranschaulichung will ich aus meinem nächsten Vaterlande einige Beispiele dieser späteren deutschen volksmäßigen und — selbst wenn kein Privatankläger auftrat — wenigstens nach geschlossener Voruntersuchung öffentlichen und accusatorischen Strafprocesse anführen. In allen, auch in den nicht altbadischen, Landestheilen des Großherzogthums Baden bestand, wie es zum Theil schon Zentner in der angeführten Schrift und Duttlinger in seinem Archiv für die Rechtspflege des Großherzogthums Baden Bd. I. S. 547 und neuerlich in einer öffentlichen Promotionsrede actenmäßig nachwiesen, bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das den Forderungen der Reichsgesetze und namentlich der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. entsprechende Schwurgericht. Vor meinen Augen liegt unter Anderem der actenmäßige Bericht über einen im Jahre 1748 in Durlach geführten Criminalproceß, welchen bereits das Durlacher Wochenblatt (1838 Nr. 38 in einer Beilage) abdrucken ließ.

Zu Gericht saßen: der fürstliche Beamte als Stabsführer, welcher, ohne jedoch selbst ein Votum zu haben, die Verhandlungen ge-

*) Ueber die Volksgerichte der Hebräer ist noch immer Michaelis' Mosaisches Recht Band I. §. 2. zu vergleichen; über die der Griechen Wachsmuth's hellenische Alterthumskunde Band II. Abtheilung I. S. 154 ff., Tittmann, griechische Staatsverfassung S. 193; außerdem die besonderen Werke von Maier und Schömann, Hefter, Platner, Hutwalker u. s. w.; über die der Römer Schweppe, römische Rechtsgeschichte Seite 889 flg., über die der Deutschen endlich, namentlich auch die angedeuteten Grundzüge ihrer Einrichtung, die bekannten Werke von Eichhorn, Savigny, Maurer u. A. Ueber das Geschworenengericht der Carolina s. im Staatslex. v. R. u. W. „Carolina" und über die neuern Geschworenengerichte Mittermaier, Strafverfahren Bd. I. §. 13 — 44 und die dort citirte Literatur. Die Abhandlung über das (schwedische, norwegische, isländische, dänische) Geschworenengericht von Repp, übers. v. Buß (Freiburg, 1835) ist vorzüglich auch durch die neuen Nachweisungen der Uebereinstimmung der skandinavischen und der übrigen germanischen Rechtseinrichtungen, so wie des uralt repräsentativen Charakters der germanischen Schöffen interessant.

setzlich leitete, und dann zwölf bürgerliche Geschworene oder Blutrichter. Das Gerichtsprotocoll berichtet die Verhandlungen also: „Actum Durlach den 4. Aprilis 1748.

„Peinlich Halsgericht vor Herrn Rath und Ambtmann Pfeiffer als Staabsführer;

Aus Gericht und Rath als Blutrichter: Herr Jacob Lindauer; Herr Johannes Hernig" (folgen die zehn anderen Namen).

„Es hat sich nemlich der Herr Rath und Ambtmann Pfeiffer als Staabsführer mit obenstehenden 12 Gerichts= und Rathspersonen niedergesetzt, und nach deme der Delinquent aus dem Gefängnisse abgeholt und in das arme Sünderstüblein auf das Rathhaus, sofort nach gehöriger Losschließung, in die in der Rathsstuben befindlichen Schranken durch die darzu bestellte Bürgerwache geführet und vor das peinliche Halsgericht gestellet worden, Ihnen allerseits die Ursache dieses peinlich angestellten Blutgerichts umständlich eröffnet, auch den desfalls ergangenen hochfürstlichen Befehl öffentlich ablesen lassen, und sodann dem Stadtknecht befohlen, das Gericht gewöhnlichermaßen zu hegen und solches öffentlich auszurufen, daß niemand bei Leib= und Leben=Strafe sich unterstehen solle, während dieses Blutgerichts aufzustehen oder etwas zu reden, viel weniger thätlich zu handeln, er habe dann die Erlaubnis dazu von dem Herrn Staabsführer erhalten."

„Nach deme nun dieses von dem Stadtknecht verrichtet worden, so hat der Staabsführer den hochfürstlichen fiscalischen Anwalt Herrn J. G. Hernig, dermaligen Rentkammerrath und Ambts=Keller dahier, seine nomine fisci habende Klage anbringen zu dürfen, verwilliget, welches solcher auch sogleich durch den Hof= und Ehegerichts=Advocatum Herrn Wielandt verrichten und die Anklage öffentlich ablesen, sofort selbige ad acta geben lassen."

„Nach solchem ist von dem Herrn Staabsführer dem Vertheidiger, Herrn Hof= und Ehegerichts=Advocato Breßand, ebenfalls erlaubt worden, auf berührte fiscalische Anklage und, was er sonsten zu seines Clienten Vorstand beibringen könnte, vernehmen zu lassen, welcher dann seine Defensionsschrift ebenfalls öffentlich abgelesen und solche sodann ad acta gegeben. Auf welche dann der Herr Advocat Wielandt seine gegen diese Defensionsschrift abgefaßte Replik auch öffentlich abgelesen und ad acta übergeben, auch ad sententiam condemnatoriam submittiret hat."

„Endlich ist von dem Hrn. Defensori eine darwider gefertigte Duplik gleichfalls verlesen und in der Sache zu einem gedeihlichen Urtheil vor dem Inquisiten beschlossen worden."

„Nachdem nun beide Theile submittiret und darauf nebst dem fiscalischen Herrn Anwalt abgetreten, auch der Maleficant abgeführet worden, so wurde folgendes abgefaßt:"

„In peinlicher Rechtfertigung sich haltend und zwischen des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrichs Markgrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. verordneten fiscalischen Anwald, Klägern an einem und Johann Knöpfler, peinlich Beklagten andern Theils, wird die Sache für beschlossen an- und die Urthel bis auf fernere Betagung zu Bedacht genommen."

„Nach beschehener Publication ist das Zimmer geschlossen (die bis dahin stattfindende Oeffentlichkeit und Theilnahme des Publicums also aufgehoben) und durch den Herrn Staabsführer bei diesem Blutgericht denen anwesenden Herrn Blutrichtern sowohl aus dem Inquisitions- als Besiebenungsprotocolle, im gleichen aus hießig hochfürstlicher Malefiz- und Kaiser Caroli quinti peinlicher Halsgerichtsordnung in facto et jure noch mehrere umständliche Nachricht, Information und Erläuterung gegeben, auch seiend dieselbige sammt und sonders nachdrücklich erinnert worden, ihre Meinung und vota wegen des Delinquenten Bestrafung also einzurichten, wie sie es gegen Gott den Allmächtigen, gegen gnädigste Landesherrschaft und dann auch gegen ihre eigenen Gewissen zu verantworten sich getrauten."

„Auf solches nun haben die Herren Blutrichter ihre vota in folgender Ordnung zu Protocoll gegeben."

„1) Herr Jacob Lindauer der Gerichtsverwandte: In deme der Inquisit zwei beträchtliche Diebstähle begangen, obgleich solches nicht durch Einbrechen oder auf andere gefährliche Weise geschehen, so halte er davor, daß derselbe dessen ungeachtet mit dem Strang vom Leben zum Tode zu bringen sei."

„2) Hr. Gerichtsverwandter Johann Hernig: Des Delinquenten ganze Aufführung lege deutlich an den Tag, daß er nicht Willens gehabt, auf eine ehrliche und erlaubte Art seinen Lebensunterhalt zu suchen, sondern vielmehr als ein Vagant herumzuziehen, um eine Gelegenheit zu finden, seinem Nebenmenschen das Seinige zu entwenden, wie denn fast an allen Orten, wo er sich aufgehalten, Dieberei vorgegangen. Darum derselbe hierbei zwei große Diebstähle in dem Schwanen und Hirsch allhier wirklich begangen, auch mit solchen Umständen, davon er, wenn er der Thäter nicht gewesen, nichts wissen könne, eingestanden, so gehe seine Meinung dahin, daß er mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werde."

Es folgen nun die zehn anderen Vota, alle mit eigenthümlich ausgedrückten, zum Theil neuen Gründen für die freilich harte, aber offenbar den damaligen positiven Gesetzen entsprechende Strafe. Sie nehmen dabei, wie auch schon das erste Votum, auf die vom Defensor vorgebrachten Vertheidigungsgründe Rücksicht. So sagt der 11te Votant, der Rathsverwandte und Baumeister Gabriel Waag: „Er könne nicht finden, wie dasjenige, was von dem Herrn Defensore vorgebracht worden, hinreichend seie, den Delinquenten von der auf

dergleichen Diebstähle, wie er begangen, geordneten Strafe der Hinrichtung mit dem Strange zu befreien, daher er auch denselben dazu verurtheile."

Die sämmtlichen Blutrichter, bestehend aus fünf Gerichtsverwandten und sieben Rathsverwandten, condemnirten hierauf den Angeklagten auch in die Kosten. Noch in der Sitzung ward das Urtheil ausgefertigt, nachher vom Fürsten bestätigt und am 4. Mai vollzogen.

Die von Duttlinger ebenfalls aus den Acten referirten Fälle stellen im Wesentlichen völlig gleiches, öffentliches accusatorisches Gerichtsverfahren vor bürgerlichen Geschworenenrichtern dar. So der am 4. August 1726 in Carlsruhe ebenfalls über einen Diebstahl verhandelte Proceß; ferner der vom 30. Januar 1737, in dem altbadischen Amtsstädtchen Emmendingen, gegen eine Kindesmörderin; endlich der vom 14. October 1771, in der damals österreichischen Stadt Freiburg, gegen einen Falschmünzer. Nicht minder thun dasselbe auch die bei Zentner befindlichen actenmäßigen Nachrichten von den Geschworenengerichten in den früher dem Bisthume Basel zugehörigen Städten Oppenau und Oberkirch; ferner in dem kaiserlichen Landgericht des Klettgaus, wo das öffentliche, volksmäßige Gericht erst gegen Untergang des Reichs endigte, ja, sich in den an die Schweiz übergegangenen Districten bis in die neuere Zeit erhielt (Zentner S. 166); ferner in der Benedictiner-Abtei Sct. Peter, wo sich 14 Bürger als Richter finden — in den kaiserlichen Landgerichten in Schwaben, nach deren Gerichtsordnung von 1562 „Bürgermeister und Rath der vier Gerichtsorte so viele „Urtheiler" verordnen sollen, daß jedes Landgericht mit zwölf tüchtigen Urtheilern versehen werden könne"; ferner in der Landgrafschaft Hauenstein, deren Freibrief von 1442 ihnen das alte Recht zusicherte, „in allen Dingen durch ein Gericht der Gleichen und von keinem Fremden „gerichtet zu werden." Hier wird von 24 Geschworenen entschieden. Im Wesentlichen gleich ist auch das Verfahren in den Reichsstädten; so in Ueberlingen, welches für die verschiedenartigen Sachen fast so verschiedenartige Volksgerichte hatte, wie einst Athen, und wo die Criminaluntersuchungen vom Syndicus, einem Gerichtsschreiber und zwei Rathsherren gemeinschaftlich geführt wurden, die sämmtlichen Rathsherren aber richteten, und wo erst gegen Ende des Reichs, 1803 nämlich, die Gerichtsbarkeit der Bürger aufhörte; ferner in Constanz, wo erst 1786 eine österreichische Verordnung das Volksgericht unterdrückte; ferner in Offenburg, Gengenbach und Zell und der reichsfreien Landgemeinde des Harmersbacher Thales.

In Freiburg wurde in jenem von Duttlinger berichteten Falle das Blutgericht gebildet von dreißig Bürgern, nämlich von sechs Rathsherren und 24 Zunftmeistern; in Emmendingen aber von zwölf Ortsvorständen, Vögten aus den umliegenden Dörfern. In

Oppenau und Oberkirch wählten die Bürger aus ihrer Mitte auf eine längere Zeitdauer eine Anzahl geschworener Schöffen, die man von der Zahl, welche nothwendig zu einem Gerichte berufen werden mußten, Zwölfer nannte. In Carlsruhe und Emmendingen war selbst nicht einmal ein landesherrlicher Beamter, sondern der Ortsbürgermeister der Stabhalter oder Gerichtsvorsitzer. Deshalb stimmen denn hier beide Stabhalter auch mit, während die landesherrlichen Stabhalter in Durlach und Freiburg keine Stimme hatten. Daher kommen denn auch in ritterschaftlichen Bezirken am Kaiserstuhle, gleichzeitig, gerade so wie oftmals in den skandinavischen Reichen, nur elf Geschworene oder Blutrichter vor, indem jeder nicht landesherrliche Stabhalter, als der Zwölfte, mitvotirt. Auch findet sich der Unterschied, daß in Freiburg vor der Entscheidung ein Rechtsgutachten, und zwar von dem Freiburger Advocatencollegium, eingeholt war. Bei manchen Gerichten waren auch rechtsgelehrte Beamte in der Gerichtssitzung anwesend, damit die Schöffen ihr Gutachten erbitten konnten (Zentner S. 163. 167). Von den gewöhnlichen drei Fragen bei Eröffnung des Gerichts gibt das Carlsruher Protocoll die erste mit folgenden Worten: „ob dieses Malefizgericht mit genugsams ehrbaren, tauglichen Männern besetzet seie?" Ueber die Bildung des Blut- oder Schwurgerichts bemerkt das Carlsruher Protocoll: „1) Wurde vor dem Oberamt Carlsruhe das Blutgericht mit einem Stabführer und zwölf Schöffen aus allhiesigem Stadtrath besetzt, dieselben sämtlich ihres abgeschwornen theuren Ayds gemahnt, und wie sie Ihr Gewissen dergestalt beobachten sollten, daß sie es vor Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Ihrem gnädigsten Fürsten und Herren und der ganzen ehrbaren Welt verantworten könnten." Dem Ankläger und Vertheidiger wird freigestellt, Anklage oder Vertheidigung schriftlich oder blos mündlich vorzubringen, ganz so, wie es die Carolina (Artikel 88. 99 und 90) gestattet, indem sie jedoch den mündlichen Vortrag als Regel voranstellt, so wie sie auch dem Angeklagten erlaubt, im Gerichte selbst einen der Schöffen zu seinem Vertheidiger zu erbitten, der aber dann nicht mehr mitstimmt. Wogegen spätere Gerichtsordnungen, z. B. die von Oppenau (bei Zentner S. 156), den Angeklagten freistellten, von den Rathsherren oder aus dem Umstande (dem Publicum, welches zuhört) sich einen Vertheidiger zu wählen, nicht aber aus den Schöffen. Ausdrücklich erwähnt dann das Carlsruher Protocoll die dem Artikel 92 der Carolina entsprechende, nach der Entfernung des Publicums Statt findende gemeinschaftliche Verhandlung der zwölf Geschworenen, ihres Vornehmens der Acten, ihres Vorlesens des Besiebenungsprotocolls (über das vor sieben Zeugen wiederholte Geständniß des Angeklagten) und der betreffenden Stellen der Carolina und des Landrechts. Hier bildete sich übrigens nur eine Stimmenmehrheit von zehn gegen zwei abweichende Stimmen.

Uebrigens wünscht die badische Malefizordnung von 1588 (I. §. 1),

daß wo möglich die öffentliche Gerichtssitzung in einem Tage geendigt würde. Daß die Mitglieder des Gerichts aus den Gemeinderäthen, oder Ortsvorständen genommen, oder auf längere Zeit gewählt werden, fordert das Gesetz nicht, sondern, so wie auch noch die Malefizordnung von 1710, nur: „daß sie fromme, gottesfürchtige, getreue „Leute seyen, von ehrbarem, aufrichtigem Wandel, zwölf an der Zahl, „und nicht unter 25 Jahren." Nach der citirten Landgerichtsordnung des Klettgaues (I. 1 und II. 3.) sollen die Richter oder Geschwornen (eine größere Anzahl derselben) jährlich neu ernannt, oder bestätigt und für jeden Criminalfall 24 der tauglichsten Vögte oder Geschworenen zum Gerichte gezogen werden.

Die Oeffentlichkeit dieser Volksgerichte, überall wenigstens bis zur Berathung der Geschworenen, ergibt sich aus allen Acten und Gesetzen. Ja oftmals erhielt sich selbst bis in spätere Zeiten die uralte deutsche Oeffentlichkeit der Verhandlung der Gerichte unter freiem Himmel. So hielt noch 1766 das kaiserliche Landgericht im Klettgau offenes Gericht, mitten auf der Kaiserstuhler Rheinbrücke und wegen Störungen der Schweizer seitdem, bis in die Zeiten der französischen Revolution, eine Viertelstunde davon entfernt; und nur dann durfte wegen Kälte und Nässe das Gericht unter Dach gehalten werden, wenn auf das öffentliche Ausrufen des Waibels: „ob Jemand „vorhanden, dem das Recht nicht eben so lieb unterm Dach als auf „der gewöhnlichen Rechtstätte wäre?" Niemand dawider sich erklärte, wurde das Gericht unter Dach gehalten *). Auch in der Landgrafschaft Hauenstein, in den kaiserlichen Landgerichten in Schwaben, so wie an vielen anderen Orten erhielt sich diese Art der Oeffentlichkeit unter freiem Himmel bis in's gegenwärtige Jahrhundert **). Vollends aber die Oeffnung der Gerichtsthüren, besonders in Criminalprocessen, blieb in vielen Ländern, z. B. in Würtemberg, in Holstein, vorzüglich auch in städtischen Gerichten, bis zur Auflösung des Reichs, zum Theil bis heute **). Zur Ehre des gesunden Menschenverstandes und des Rechtsgefühls im deutschen Volke bedurfte es einer langen Zeit, bis man ihre lauten Widersprüche gegen die Barbarei der Verurtheilung der Bürger in geheimer Juristenfehme unterdrücken konnte. Nur durch ein besonderes kaiserliches Privilegium konnte 1521 ein romanistischer Jurist, der Vicecanzler Ziegler, das Recht erlangen, auf seiner Herrschaft, mit beschlossener Thüre gültiges Gericht halten zu dürfen †).

---

*) Landgerichtsordn. v. Klettgau fol. 27. Zentner a. a. O. S. 143 ff.

**) Zentner S. 148. 169.

***) Zentner a. a. O. S. 147 ff.

†) Schoepflin, Alsatia illustr. II. 459 not. x.

Mit derselben Treue, wie nach dem Bisherigen bei den endlichen Entscheidungen des Processes das Verfahren an die gesetzlichen Bestimmungen der Carolina sich anschloß, läßt sich annehmen, daß man, wenigstens noch in den besseren Gerichten, während der Untersuchung dieselben befolgt, also namentlich auch mehrere, meist vier Schöffen, bei allen wichtigeren, mindestens zwei bei den unwichtigeren (s. Staatslex. v. R. u. W. Bd. III. S. 276) zugezogen habe. Sichtbar ist namentlich die uralte deutsche äußerste Sorgfalt für vollständige Beweise. So genügte es nach dem Durlacher Falle selbst noch nicht einmal, daß, wie das landesherrliche Rescript und die Worte der Geschworenen erklären, gegen jenen Dieb eidliche Zeugenaussagen vorhanden waren. Die in feierlichem Urtheile des obersten Gerichtshofs erkannte Tortur muß auch noch sein Geständniß heraustreiben, und dieses später vor Gericht, in Gegenwart von sieben Zeugen, „in förmlicher Besiebenung", wiederholt werden, wovon dann dem vollen Malefizgerichte das Protocoll vorgelegt wurde. Freilich, das Mittel der Tortur ist traurig, aber die Scheu vor dem Leichtsinne, mit welchem man jetzt Leben und Tod der Bürger blosen Vermuthungen oder subjectiven Ueberzeugungen einiger geheim verhandelnden abhängigen Beamten Preis gibt, geheimen Regierungsrichtern, die noch dazu niemals weder den Inquisiten noch seine Vertheidiger selbst hören und sehen, sondern auf einen höchst unsicheren, einseitigen Actenauszug eines Referenten urtheilen, der jene ebenfalls nie selbst hörte und sah, solcher ganz undeutsche Leichtsinn wäre unseren ehrlichen Vorfahren als wahrhaft frevelhaft erschienen.

Klar ist es übrigens, daß wirklich auch noch alle erwähnten deutschen Volksrichter, daß die „Geschworenen" der Carolina bis tief in's 18. Jahrhundert das ganze Strafurtheil allein fällten, über die Rechtsfrage, wie über die Thatsache entschieden. Dazu also hielt die deutsche Nation zwei Jahrtausende lang, hielten Kaiser und Reich und die Landesfürsten, bis beinahe zur französischen Revolution, ihre Bürger fähig. Und noch erinnern sich in Carlsruhe, wie in den übrigen badischen Landestheilen, ältere Männer, wie ihre Väter, schlichte Bürger, über Leben und Tod Recht sprachen. Ist es nun also mehr ein Hohn, oder mehr eine unverzeihliche Unwissenheit, wenn heut zu Tage Manche die bescheidene Forderung einer Wiederherstellung auch nur der Oeffentlichkeit und einer zeitgemäßen Theilnahme der Bürger am Blutgerichte über ihre Mitbürger, eine Theilnahme in der Art, daß sie blos durch Entscheidung über die Thatfrage mit den rechtsgelehrten Staatsbeamten zusammenwirken, damit beseitigen wollen, daß sie das Volk für noch unfähig, oder wohl gar diese gerechteste Forderung als undeutsch, ja selbst wahrhaft majestätsbeleidigend, als mit deutschem Fürstenthume unverträglich erklären? In Baden-Durlach verdrängte übrigens die Beamtenmacht und das allmälig immer geheimer werdende juristische Beamtengericht im Jahre 1753, in Baden-

Baden aber erst im Jahre 1786 das öffentliche Volksgericht *). Für neu erworbene Landestheile, in welchen es sich noch in Trümmern erhalten hatte, hob es ausdrücklich erst das Strafedict von 1803 (§. 6 u. 17) auf. In Schleswig und Holstein, in den Städten und selbst zum Theile auf dem Lande, haben sich sogar noch bis jetzt fragmentarisch die altdeutsche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Bildung der Gerichte durch Bürger und Landleute für Civil- und Criminalsachen erhalten **).

Nur erst in den Zeiten wurde mehr und mehr die deutsche Nation ihrer öffentlichen Schwurgerichte, die allerdings einer Reform, aber keiner Aufhebung bedurften, beraubt, als, bei wachsender Schrankenlosigkeit des fürstlichen Absolutismus, der Despotismus der Beamtenkaste und der Höflinge alle nationalen, volksmäßigen und freiheitlichen Grundlagen des vaterländischen Lebens, die Reichs- und landständische Verfassung, die freien Gemeinde- und Municipalrechte in Stadt und Land mit ihrem Hasse verfolgte, untergrub und zerstörte. — Gerade diese Zerstörung aber war es ja auch, welche die deutsche, nationale Gesinnung und Kraft so furchtbar lähmte, welche unsere ehrwürdige Reichsverfassung auflös'te, die Fremdenherrschaft, den Untergang so vieler Fürstenhäuser und beinahe für immer der Freiheit des Vaterlandes herbeiführte, welche uns bis jetzt zwischen unserer doppelten übermächtigen Nachbarschaft und in unserer Zersplitterung in einer wahrhaft gefährlichen Lage ließ, in welcher nur zeitgemäße Herstellung nationaler, volksmäßiger Institutionen, eben so in der Rechtssprechung, wie in der bereits wieder volksmäßig gewordenen Landesgesetzgebung und Gemeindeverwaltung, die Grundbedingung unserer Kräftigung und unserer Rettung ist.

So wie das öffentliche Volks- oder Genossengericht überall in Europa in den einzelnen Ländern, Städten und Ständen in dem Maße sich erhielt, wie noch Freiheit dauerte, so wurde es überall auch beim Wiedererwachen der Freiheit wiederhergestellt, oder doch zurückgefordert. — So wurde es hergestellt in Frankreich, Norwegen, Spanien, Portugal, Belgien, und durch ihre frühere Verbindung mit Frankreich auch in den preußischen, hessischen und baierischen Ländern des linken Rheinufers. So wurde es überall von den Ständeversammlungen der constitutionellen deutschen Staaten zurückgefordert, bis jetzt aber nur zum kleinsten Theile durch eine neue Einrichtung in Würtemberg wieder eingeführt ***).

---

*) Duttlinger S. 547.

**) S. Falk's Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, z. B. S. 159 ff. 216 ff.

***) Edict über die Rechtspflege in den unteren Instanzen (Stuttgart, 1819) §. 43 ff.

2) Die naturgemäße Entwickelung des heutigen Schwurgerichts aus dem altdeutschen Volks- und Schöffengerichte durch die Umbildung der Volks- und der feudalständischen Verfassung in freie staatsbürgerliche ständische Verfassung.

Die vorzüglichsten Unterschiede des neueuropäischen Schwurgerichts von den früheren Volksgerichten überhaupt bestehen für's Erste darin, daß an den älteren Volksgerichten mehr oder minder die Masse der Bürger Antheil nahm, während in den neueren Schwurgerichten das Volk nur durch eine kleine auserwählte Anzahl von Bürgern repräsentirt ist. Sodann aber richteten in den älteren Volksgerichten die Bürger über die That- und über die Rechtsfragen, bei dem neueren Schwurgerichte nur über die ersteren.

Doch wie im geschichtlichen Leben gewöhnlich die Verschiedenheiten sich mehr einander annähern, als in absoluten Gegensätzen aus einander treten, so auch hier in Beziehung auf die beiden Hauptunterschiede der alten und neuen Volksgerichte. Es nähern sich für's Erste schon die bei den Athenern in die einzelnen Gerichtshöfe vertheilte größere Anzahl der Bürger und vollends die zu Rom in die verschiedenen besonderen Criminalgerichte (Quaestiones) vertheilte kleinere Anzahl von Volksrichtern (Iudices), welche letztere schon ähnlich, wie bei den neueren Criminalgerichten, unter Mitwirkung des Angeklagten ausgewählt war, gewiß sehr bedeutend der neueren Volksrepräsentation der Geschworenen. Noch mehr thut dieses die noch kleinere Anzahl jener germanischen zwölf Schöffen.

Es beschränkten sich aber auch für's Zweite schon die römischen Judices — und nicht blos die unter dem Prätor in geringeren sogenannten Privatvergehen, sondern auch die in den öffentlichen Criminalgerichten richtenden — im Wesentlichen auf die Erklärung der Thatsache der Schuld und überließen den vorsitzenden Magistraten die Zuerkennung der gesetzlichen Strafe. Nicht minder suchten auch in den skandinavischen Reichen die rechtskundigen Gesetzmänner, welche dort die vom Volke erwählten 12 Geschworenen präsidirten, seitdem sie mehr Kron- als Volksbeamte waren, im Vereine mit den Königen die Geschworenen oft auf ein bloses Urtheil über den Beweis zu beschränken *). Auch bei den deutschen Schöffen enthält die ihnen nach der Carolina häufig und für jeden Fall schwierigerer Rechtsfragen zur Pflicht gemachte Einholung des Raths von Rechtsverständigen schon eine Art von Beschränkung auf die Thatfragen. Und hierbei und weil sie die römischen und kanonischen Gesetze, welche durch die Juristen leider in fremder Sprache in die Rechtssprechung allmälig eingedrungen waren, nicht selbst studiren konnten, machte es sich natürlich, daß die vorsitzenden juristischen Richter allermeist mehr und mehr Antheil an dem

---

*) Repp a. a. O. S. 52 u. 64.

Urtheile erhielten. Noch näher einem Geschworenenurtheile blos über die Thatsache der Schuld steht ein anderes urdeutsches gerichtliches Institut aller germanischen Völker, die Eidhelfer oder die Abschwörung der Schuld durch zwölf oder mehr Mitschwörer. So wie nämlich der Ankläger sich an die öffentlichen Geschworenen wendete, um durch sie den Ausspruch der Schuld des Beklagten zu erwirken, so konnte dieser oft dadurch den Proceß beendigen, daß er eine Anzahl Privatgeschworene stellte, die, wenn sie mit ihm selbst einstimmig seine Unschuld beschwuren, ein Beweis für dieselbe wurden und ihn frei machten. Diese Art der Proceßschlichtung (bei den Engländern Wager of Law, bei den Schweden Edh genannt) fand theils selbstständig, theils vor dem Volks- oder Geschworenengerichte Statt und war sehr beliebt. Durch eine größere Anzahl von Privatmitschwörern aber konnte auch hier der Ankläger gegen den Angeklagten siegen.

Auch in den geistlichen Send- oder Synodalgerichten gab es Schöffen, die später mehr auf die Thatfrage beschränkt wurden. Die Bischöfe hielten nämlich schon frühe bei ihren Kirchenvisitationen in den einzelnen Kirchspielen ein kirchliches Strafgericht über religiöse Vergehen. Ganz nach den allgemeinen freien germanischen Grundsätzen richteten nun hier ursprünglich die ganze Kirchengemeinde, und mit ihr oder für sie bald ebenfalls, so wie in den weltlichen Gerichten, aus ihrer Mitte erwählte Schöffen. Bei Ausbildung der geistlichen Hierarchie und ihrer aristokratischen Priesterkaste aber beraubten die geistlichen Vorsteher dieser Sendgerichte, die Bischöfe, die versammelte Kirchengemeinde und ihre kirchlichen Schöffen des Rechts, über die kirchlichen Bußen, oder über die Rechtsfrage mitzustimmen. Nur das Entscheiden, ja immer mehr nur das blose Aussagen über die Thatsachen der Vergehen blieb also hier übrig von dem altdeutschen Volksgericht, bis — seit Ausbildung der hierarchischen Inquisition — diese Schöffen fast nur auf eine, dem alt- und neugermanischen Schwurgerichte fremde Weise zu einem inquisitorischen Nachspüren und Denunciren gebraucht wurden.

Dagegen war umgekehrt bei den englischen Geschworenen diese Beschränkung auf die Thatfrage keineswegs so vollständig und allgemein, als größtentheils bei den neueren englischen, und vollends bei den französischen Geschworenen. Selbst noch Blackstone in seinem Commentar über das englische Recht (IV. 27. 33.) legt den neueren englischen Geschworenen, wie den älteren skandinavischen und den deutschen, auch die Befugniß bei, über die Rechtsfrage zu entscheiden, und sagt, daß sie „sobald sie dieses auf ihren geleisteten Eid wagen wollten, auch „ein vollständiges Urtheil zu fällen, das unbezweifelte Recht hätten." Aber sie beschränkten sich mit Recht, unserem heutigen Culturstande und der Ausbildung eines besonderen Juristenstandes entsprechend, immer vollständiger auf die Thatfrage der Schuld. Ja, in einzelnen Fällen überlassen sie sogar dem Richter das Recht der Entscheidung dar-

über, ob eine gewisse, lediglich als Factum von ihnen bestätigte That auch den Charakter eines Verbrechens habe. Dieser Zusammenhang des englischen Schwurgerichts mit dem alten Volks- und Schwurgerichte erklärt es auch, daß, obgleich man später immer mehr den vorsitzenden Beamten die Befugniß der Aussprechung des rein juristischen Theils des Urtheils überließ, man sie doch lange hierin sehr beschränkte. Sie sollten nach bekannten englischen Rechtsansichten nur buchstäblich das anzuwendende Strafgesetz ablesen; ähnlich den alten skandinavischen Gesetzmännern, welche früher, als ein lebendiger Gesetzcodex, sogar der Volksversammlung die ganzen Volksgesetze auswendig hersagen mußten. Sie sollten dagegen nicht eigentlich juristisch oder logisch beschränkend oder ausdehnend auslegen oder richten, sondern streng beim Buchstaben stehen bleiben. Doch wurde das längere Festhalten dieser an sich unnatürlichen richterlichen Beschränkung, die zuweilen zu bekannten sonderbaren Sentenzen führte, später immer mehr nur ein Mittel, um der Anwendung veralteter und zu harter Strafgesetze zu entgehen. Eine logische Auslegung zu Gunsten einer nach dem wahren Geiste des Gesetzes auszusprechenden Freisprechung oder einer milderen Strafe bestritt man daher den präsidirenden Oberrichtern nicht.

Was soll man nun sagen von den großen gelehrten Streitigkeiten, wie und wo das englische und das französische, überhaupt das neuere Geschworenengericht entstanden sei; ob unmittelbar nur aus dem altdeutschen Volksgerichte; ob aus den uralten oder späteren Schöffen; ob blos aus der altdeutschen Gesammtbürgerschaft und aus einem eidlichen Zeugnisse der Gemeinde; aus den Eidhelfern; oder aus den geistlichen Sendgerichten, oder auch aus den germanischen Gesetzen oder Assisen für das Königreich Jerusalem; ob in England oder nur in den skandinavischen Reichen; ob blos durch Heinrich's II. Reformen in England, wodurch er im 12. Jahrhunderte ebenda, vorzüglich zur besseren Beschränkung der häufigen Gottesurtheile, den Gerichtssitzungen (Assisen) bessere Einrichtung gab, oder ob endlich nur allein aus dem nicht seltenen Schiedsgerichte von Sachverständigen (Prud' hommes)? Was kann man Anderes sagen, als daß auch hier unsere Gelehrsamkeit den Wald vor lauter Bäumen nicht sah! Man machte es wie in dem gelehrten Streite über die deutschen Landstände, die der Eine lediglich von Unionen und Genossenschaften im Mittelalter, der Andere vom freien Grundeigenthume, der Dritte von den Vasallen- und Mannentagen, der Vierte von den freien städtischen Municipalverfassungen, der Fünfte von den ministerialen und Hoftagen, der Sechste von fürstlichen Privilegien gegen Uebernahme landesherrlicher Schulden, der Siebente endlich von der Entstehung der Landeshoheit und von der Nachahmung der Reichsverfassung und reichsgesetzlicher Bestimmung ableiten wollte; während doch die allgemeine wesentliche Grundlage in den urdeutschen Freiheits- und Zustimmungs und Bewilligungsrechten für alle gemeinschaftliche Gesetzgebung, Regierung und Besteuerung bestand, und jene anderen historischen Umstände

zum Theile nur Momente der Ausbildung, der historischen Gestaltung und der Unterstützung der ständischen Verfassungen wurden. Der tiefere, praktischere geschichtliche Sinn und die wahre Gelehrsamkeit des britischen Blackstone und unseres deutschen Justus Möser standen keinen Augenblick an, auf gleiche Weise das englische Geschworenengericht wie das deutsche Schöffengericht des Mittelalters, namentlich auch das der Carolina dem Wesen nach unbedingt aus der allgemeinen germanischen Volksfreiheit abzuleiten, aus dem allgemeinen altdeutschen Rechte jedes freien Bürgers, nur auf Schuldigerklärung seines Volks oder seiner Mitbürger verurtheilt werden zu dürfen. Selbst der äußeren Einrichtung nach knüpften sie es mit Recht vorzugsweise an das altdeutsche Volks- und öffentliche Geschworenengericht, dessen Einrichtung aber in der Entwickelung vorzüglich von jenem Beweisinstitute der Privatgeschworenen oder Eidhelfer bestimmt wurde. Sie erklärten es zugleich auch aus der noch älteren gesunden Vernunft, aus dem wahren Naturrechte aller freien Völker, welche stets einsahen, daß Gericht über Leben und Tod eine heilige allgemeine Angelegenheit ist, ein alle Bürger angehendes Nationalrecht, welches unter ihrer Mitwirkung und unter dem moralischen Himmelslichte der Oeffentlichkeit auszuüben sei, und daß zugleich ein befriedigender criminalrechtlicher Beweis auf andere Weise in der Regel nicht zu finden ist, als so, daß eine Anzahl der tauglichsten Mitbürger, nach möglichst vollständiger eigener Anschauung und Prüfung aller Persönlichkeiten, ihrer Aussagen und Verhältnisse, ihre eidliche gewissenhafte Ueberzeugung im Namen ihres Volkes aussprechen. Sie erklärten daher diese Mitwirkung des Volkes zu Criminalurtheilen für ein eben so unzerstörbares als uraltes Nationalrecht, obgleich es, wie das Recht der Gesetzeszustimmung oder das der Steuerverwilligung, in verschiedenen zeitgemäßen Formen auszuüben ist, früher in den mehr demokratischen, jetzt, nach Ausbildung der monarchischen ständischen Verfassung, gleich der Gesetzgebung, in mehr monarchischen und namentlich in angemessener Zusammenwirkung von Regierung und Regierten *).

Und dabei wird es auch bleiben, mag man auch noch so einseitig gelehrt aus den natürlichen Schwankungen der Institutionen im Mittelalter einzelne jener Momente der historischen Gestaltung unrichtig zur wahren Grundlage des ganzen Nationalinstituts stempeln oder auch durch einzelne einseitige juristische und politische Rücksichten und Klügeleien seine wesentliche Gerechtigkeit verdunkeln wollen.

Gerade eben so aber, wie in Beziehung auf die ganze neuere ständische Monarchie alle freiheitliebenden Völker der gesitteten Welt und ihre weiseren Staatsmänner immer mehr jenem tiefen praktischen Sinne der

---

*) S. Staatslex. v. Rott. u. Welck. Bd. III. S. 276.

freien Briten huldigen, mit welchen sie selbst unter allem Drucke despotischer Eroberungs- und Feudalgewalt und ihrer Ueberbleibsel doch stets die freien ächt deutschen Grundlagen ihrer Gesellschaft zugleich festhielten, und zugleich zeitgemäß zu wahrem organischen Zusammenhange auszubilden wußten, so verdient vor Allem auch das neuere Schwurgericht diese Bewunderung, zumal wenn man vergleicht, wohin die übrigen germanischen Völker und vollends die deutschen bei ganz gleichen Grundlagen sich führen ließen.

Acht deutsch blieb das neuere Schwurgericht, so wie auch noch jenes oben geschilderte spätere deutsche Volks- oder Schöffen-Gericht nach der Carolina, in der Hauptsache, oder darin: daß kein Bürger verurtheilt werden durfte, ohne daß er durch achtbare Repräsentation seiner Mitbürger und seines Vaterlandes nach accusatorischer öffentlicher Verhandlung für schuldig erklärt worden war.

Aber wie viel weiser und für Freiheit und Gerechtigkeit glücklicher wußten die Briten dasselbe rein deutsche Institut zu behaupten und auszubilden! Sie erhielten es einerseits gänzlich rein und frei von den fremdartigen zerstörenden Einflüssen der volksverachtenden Romanisten, die sie aus Parlament und Gericht jagten, wie von aller hierarchischen und kanonischen Inquisition, und retteten dadurch das Grundinstitut bürgerlicher Freiheit und mit ihm die Freiheit ihres Vaterlandes*) und der Welt. Dagegen huldigten sie anderseits der mehr monarchischen und neueren Verfassung und der höheren Civilisation durch die ganze Beiden entsprechende Ausbildung ihres Schwurgerichts. Die einfachen, naturgemäßen und doch so unendlich folgereichen Vorzüge dieser Ausbildung sind vorzüglich die folgenden sechs.

1) Sie beseitigten gänzlich alle directe Mitentscheidung und Oberentscheidung des demokratischen Volks, des sogenannten Umstandes, welche in Dänemark das Schwurgericht unbeliebt machten und zerstörten, weil dort die Geschworenen sogar beim Umstoßen ihrer Entscheidung schwere Bußen zu zahlen hatten**). Statt derselben überließen sie einerseits der Nation, ihrer öffentlichen Meinung in der vollständigsten Oeffentlichkeit und der Mittheilung auch durch preßfreie Zeitungen eine mittelbare controlirende Einwirkung. Anderseits übergaben sie die Entscheidung über Verletzung der Gesetze und daraus entstehende

---

*) So urtheilen mit dem gründlichen Blackstone die Engländer selbst S. auch Zentner S. 187. 194.

**) Für die hier und auf den nächsten Seiten angeführten Nachrichten über die skandinavischen Gerichte gibt unter Anderen Repp in der citirten Abhandlung vollständige urkundliche Beweise.

Nichtigkeiten dem aus den zwölf rechtsgelehrten Oberrichtern gebildeten königlichen Obergerichte, und gaben auch den rechtsgelehrten königlichen Präsidenten des Schwurgerichts einige unten zu erwähnende wichtige Mittel, ungerechten materiellen Entscheidungen vorzubeugen oder abzuhelfen. Gleich weise aber vermieden sie es, ähnlich wie später die Dänen und Schweden, den auch dort das oberste Gericht bildenden zwölf Oberrichtern, seit dieselben vom Könige angestellte Rechtsgelehrte waren, ferner als einem höchsten Schwurgericht — (was das Obergericht ursprünglich sein sollte) — eine Oberentscheidung im Materiellen zu geben und dadurch eigentlich das Wesen der Schwurgerichtsentscheidung zu beeinträchtigen.

2) Auch die Erwählung der Geschworenen wurde theils monarchischer, theils aber auch in jeder Hinsicht besser, als die der meisten späteren deutschen Schöffen. Zwar wurde der uralte Grundsatz, daß sie Volksrepräsentanten, und zwar wie alle Gesetze aller germanischen Völker stets forderten, eine Auswahl der besten und achtbarsten Bürger des Volkes sein sollten, stets festgehalten. Er galt auch später eben so gut, wie damals, als die Schöffen auch noch nach Karl's des Großen Gesetzen und in vielen der obenerwähnten späteren deutschen Schöffengerichten unmittelbar vom Volke erwählt wurden, und dieses die Sprüche seiner Stellvertreter noch reformiren durfte. Jene Wahl geschah natürlich auch früher in den skandinavischen Reichen, wo die Geschworenen eben von ihrer meist in der Volksversammlung Statt findenden Erwählung zu jedem Schwurgerichte die Erwählten (Nämnd, Nävninger), oder von ihrer Eigenschaft und Pflicht der Wahrhaftigkeit die Wahrsprechenden (Sandemen, veridici) hießen (woher auch ihre Aussprüche hier wie in England Verdicte genannt wurden). Eben so aber wie später in den nordischen Reichen, so wurde auch in England die Auswahl der Geschworenen durch die große Theilnahme, welche einerseits stets die Regierung, anderseits beide Parteien, der Ankläger und der Angeklagte, bei denselben erhielten, theils mehr monarchisch, und einer Repräsentation des ganzen Vaterlandes, also auch der jetzt souveränen Regierung, wie des regierten freien Volkes angemessen, theils zugleich parteiloser für den Angeklagten, wie für den Ankläger. Es vereinigte in der letzten Beziehung höchst vortheilhaft und organisch Volksrecht und Königsrecht, und die beiden Richtungen jenes alten öffentlichen und des Privatschwurgerichts und die in denselben Statt findenden verschiedenartigen Einflüsse des Anklägers und des Angeklagten auf die Auswahl der Geschworenen. Die Auswahl der neueren Geschworenen vereint und befriedigt, wie sich unten zeigen wird, alle Interessen. Durch die stets neue Auswahl für jede Gerichtssitzung und jeden Proceß aber geschah dieses mehr, und es blieben auch die Geschworenen eine reinere Repräsentation des Volkes, als wenn, wie später oft in Deutschland, die Schöffen auf längere Zeit ernannt oder mit der bürgerlichen Magistratur identisch wurden.

3) Auch die Ernennung der Gerichtsvorstände, welche in England aus einem oder zwei der vom Könige unabsetzbar angestellten rechtsverständigen zwölf Oberrichter bestehen, und welche nach einem regelmäßigen Wechsel, ähnlich den Sendgraven Karl's des Großen, das Land bereisen, ist sicher monarchischer, als die in alten Zeiten auch in Deutschland Statt findende Volkswahl der Graven und Centgraven und in Skandinavien der Gesetzmänner, ja selbst noch als jenes oben erwähnte Präsidium der späteren deutschen Schöffen durch Gemeindevorstände. Dabei hat es aber auch zugleich wieder etwas Nationales, der Idee eines Ausspruchs des Vaterlandes Entsprechendes, daß der Präsident der Assise nicht, wie später der skandinavische Gesetzmann, ein beständiger Beamter des Districts ist, vollends kein Vollziehungsbeamter, wie die alten Graven und Centgraven, oder wie etwa einer der beiden jetzigen englischen Gravschaftsvorstände.

4) Auf's Neue aber ist es monarchischer und zugleich der höheren Civilisation mit ihrer Theilung der Arbeit entsprechender, für's Erste, daß die Vorstände des Schwurgerichts (wie allermeist auch die Ankläger und Vertheidiger) rechtsgelehrte Beamten, aber freilich — statt der Romanisten und Kanonisten — vaterländische Rechtsgelehrte sind, während häufig auch noch in den späteren Schöffengerichten Nichtjuristen präsidirten; sodann auch das, daß Alles, was gelehrte juristische Kenntniß erheischt, den Rechtsgelehrten, der, wie sich zeigen wird, durchaus nicht technisch juristische Ausspruch über die Thatsachen der Schuld dagegen den Geschworenen bleibt, und daß beide — das Staatsamt und die Volksfreiheit, der Rechtsverstand und der praktische Bürgerverstand — unter sich und mit der sie bewachenden Nation und Regierung auf die glücklichste Weise für ein möglichst gerechtes Strafurtheil regelmäßig organisch zusammenwirken. Wie ungleich glücklicher ist dieses als jenes unorganische zufällige Hinzukommen rechtsgelehrter Einwirkung bei den späteren deutschen Schöffengerichten, der Einwirkung nämlich theils durch das Präsidium einzelner juristischer Beamten, die von aller Theilnahme auch nur an dem juristischen Bestandtheile des Urtheils ausgeschlossen sein sollten, theils durch die freigelassenen Rathserholungen bei den Rechtsverständigen *).

---

*) Auch hier zeigt sich übrigens der Einfluß jenes doppelten altdeutschen Bestandtheils der alten Privat-Geschworenen oder der Mitschwörenden (des Wager of Law) und der alten öffentlichen Geschworenen. Die neueren Geschworenen sind nach dem ersten Elemente Beweisinstitut, ein kunstverständiger Beweis der Thatsache (Trial by Jury); nach dem zweiten zugleich Urtheilsfinder, Urtheilsbehörde, als welche sie sogar früher die Rechtsgelehrten auf die vorhin angeführte Weise beschränkten. Von den Eidhelfern nahmen die Engländer neben der Beschränkung der Jury auf die Thatsache der Schuld auch die bei der Eidhülfe natürliche Einstimmigkeit an, während die alt- und neudeutschen, und namentlich auch die skandinavischen Geschworenen als Richter sehr natürlich stets nach Stimmenmehrheit entschieden.

5) Ungleich förderlicher für Gerechtigkeit und Freiheit ist auch darin das englische Schwurgericht, daß es festhielt an den altdeutschen Grundsätzen, daß, verschieden von dem späteren deutschen Schöffengerichte, die ganzen Hauptverhandlungen, also auch die Aussagen des Angeklagten und aller Zeugen stets vor den Augen und Ohren des ganzen Gerichts in öffentlicher accusatorischer Verhandlung Statt fanden, und Richter und Geschworene, Ankläger und Vertheidiger beliebige Fragen an dieselben stellen konnten; und endlich

6) daß hierdurch, durch die Zurückweisung aller romanistischen und hierarchischen Einflüsse, das englische Criminalverfahren sich frei hielt, oder doch längst sich wieder völlig frei machte von den unten zu schildernden unheilvollsten Erscheinungen unseres deutschen Criminalprocesses, von dem Wahne einer juristischen Beweistheorie mit ihren schauderhaften Folgen, der alten gesetzlichen Tortur nämlich und der neueren ungesetzlichen der Jahre langen geheimen Inquisitions- und Kerkerqualen, von den Verdachts- oder außerordentlichen Strafen und den lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärungen und Vermögensberaubungen durch die Lossprechungen von der Instanz.

3) Die Entstehung unseres heutigen geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses vor blos juristischen Regierungsbeamten durch die hierarchische Inquisition und die unvaterländische Jurisprudenz, durch Beamtenherrschaft und Absolutismus und ihre vereinte Zerstörung der vaterländischen Freiheit und Verfassung. —

Nur in solchen germanischen Ländern, wo, wie in Deutschland, die fremden in einer für die Volksrichter unverständlichen Sprache geschriebenen römischen, kanonischen und lombardischen Rechtsbücher allgemeine Gesetzeskraft erhielten, mithin nicht in Schweden und England, bildete sich mehr und mehr das unnatürliche, geheime inquisitorische Beamtengericht aus.

Schon frühzeitig im Mittelalter hatte die Geistlichkeit, zunächst angeblich aus der Sorge für das Seelenheil (sacramentali ratione) für Kirchen- und Sittenzucht, dann aber immer mehr zur Ausbildung ihrer theokratischen priesterlichen Oberherrschaft eine große kirchliche Buß- und Strafgewalt usurpirt. Diese übte sie früher nach den Grundsätzen der freien deutschen weltlichen Gerichte, immer mehr aber auf eine geheime und inquisitorische Weise aus. So geschah es nach

---

Das doppelte Element der Entwickelung des englischen Schwurgerichts übrigens veranschaulicht schon der Anfang des Criminalprocesses. Will der Angeklagte bei demselben sogleich freiwillig sich selbst schuldig bekennen und auf die „Prüfung der Sache durch's Schwurgericht" verzichten, so entscheiden die Staatsrichter allein, will er das nicht, so fordert er durch das Verlangen, „durch Gott und sein Vaterland gerichtet zu werden", die Jury.

dem Obigen selbst in den ursprünglich ganz volksmäßigen bischöflichen Sendgerichten.

Dennoch hielt das frühere kanonische Recht lange den uralten Grundsatz fest, daß zu jeder wahren strafgerichtlichen Entscheidung accusatorisches Verfahren wesentlich sei*). Nur erst der Vollender des Systems hierarchisch-theokratischer Herrschergewalt, Innocenz III., war der Schöpfer des eigentlichen Inquisitionsprocesses. Zwar schrieb er denselben zunächst nur den geistlichen Gerichten vor**); doch bald besiegten die hierarchischen Principien auch in den weltlichen Gerichten die freieren Rechtsgrundsätze.

Zu dem hierarchisch-fanatischen Treiben der Geistlichkeit und der geistlichen Gerichte, zu ihrem Inquisitionseifer, gesellte sich zur Untergrabung altdeutscher Freiheit die verderbliche Richtung der romanistischen Juristenzunft mit ihrem fremden Rechte und mit ihrer Unkenntniß und Verachtung der vaterländischen Freiheiten und Rechte. Auch sie suchte, wie die hierarchische Priesterkaste, das Volk immer mehr rechtsunmündig, der Theilnahme an seiner Gesetzgebung und Rechtssprechung verlustig und die Volksschöffen in den Gerichten mehr und mehr stumm zu machen und zuletzt, wo immer möglich, aus den Gerichten zu verdrängen und deren Thüren zu verschließen. Dem Volke abgewendet, dienstbar nur der nächsten geistlichen oder weltlichen, fürstlichen oder gutsherrlichen, despotischen Gewalt, ahmten sie natürlich, so weit möglich, einerseits der priesterlichen und Feudalaristokratie kastenmäßige Absonderung, Volksverachtung und Volksbedrückung, andererseits das hierzu treffliche geheime geistliche Inquisitionsgericht nach. Sie führten aus dem römischen Rechte die Sklaventortur für die Freien ein und erfanden alle möglichen Inquisitionsgreuel.

Vorzüglich die fanatische Wuth der Ketzer- und Hexenprocesse, zuerst in den geistlichen, und dann in den weltlichen Gerichten, diese scheußlichste Ausgeburt der Hierarchie, gab zu dieser unglücklichen Umbildung des Gerichts und Verfahrens die nöthige Energie. Jetzt als in diesen Processen Tausende unglücklicher Opfer fallen, und seitdem zugleich durch Geldstrafen und Güterconfiscationen die Criminalgerichte zur schändlichsten Erwerbsquelle für Guts- und Landesherrschaften und ihre dienstbaren Richter gemacht werden sollten, jetzt mußte unser geheimer inquisitorischer Tortur- und Beamtenproceß sich auch den weltlichen Obrigkeiten empfehlen. Die criminalistischen Greuel und mehr als orientalischen Grausamkeiten, womit nun diese Gerichte ganz Deutschland schändeten und befleckten, erweckten zwar überall im ganzen deutschen Reiche die lauten Klagerufe der entsetzlichsten Volksnoth. Als aber, nach vielfach wiederholten Reichsbeschlüssen wegen derselben, endlich das deutsche Reichsgesetz der Carolina zur Abhülfe erschien, die meisten Mißbräuche auch nachdrücklichst verbot und auf's Neue

---

*) Can. 1. Caus. IV. qu. 4.

**) Cap. 21. 24. X. de accusat.

das vaterländische öffentliche Geschworenengericht sanctionirte, da verfolgte die unvaterländische Juristenkaste das vortreffliche, auch vortrefflich deutsch geschriebene Gesetz mit Haß und Spott. Selbst zu theilweiser Anwendung kam das treffliche Reichsgesetz zuerst, als es aus der deutschen — „der Bauernsprache" — in die Gelehrtensprache, das Lateinische, übersetzt war. Mit der Ausbildung des fürstlichen Absolutismus vollends wuchs die Geringschätzung der kastenmäßigen Hof- und Beamtenaristokratie gegen alles Volksmäßige. Ihnen mußten natürlich mit allen übrigen freien deutschen Nationalrechten auch die Geschworenengerichte unterliegen. Jene Greuel des geheimen Inquisitionsprocesses, seine Tortur-, seine Kerker- und Justizmorde wütheten fort, und die unnatürlichste Proceß- und Gerichtseinrichtung entwickelten und verbreiteten sich immer mehr*).

Leider benutzten die Fürsten die römische Juristen- und Beamtenkaste für die Ausbildung absoluter fürstlicher Gewalt. Selbst der Kaiser Maximilian begünstigte sie in dieser Richtung in seinen Erblanden und zu vermeintlicher Rettung seiner fürstlichen Macht im Reiche. So war denn aller Kampf einsichtiger Vaterlandsfreunde gegen dieselbe vergeblich. Wirkungslos verhallten die furchtbaren Klagen gegen diese Doctoren der fremden Rechte in der sogenannten Reformation Kaiser Friedrich's III. und in Ulrich von Hutten's Schriften und Briefen. Erfolglos blieben ihre Vorschläge: ähnlich, wie bekanntlich die Engländer und lange Zeit hindurch auch die Schweizer**), zur Rettung ihrer Nationalfreiheiten, gethan hatten, die Doctoren der fremden Rechte aus den ständischen und Gerichtsversammlungen auszustoßen. Vergebens blieben der Bauernkriege blutige verzweiflungsvolle Bemühungen gegen die rechtswidrige Zerstörung altdeutscher Volksrechte; nur vorübergehend wirksam der Würtemberger und anderer deutschen Volksstämme Kämpfe für Ausstoßung der Romanisten aus ihren Gerichten. In Würtemberg namentlich forderten die Stände 1514: „wenn die „Sache Unterthanen beträfe, die Doctoren nicht zu Rathe zu ziehen, „das Hofgericht „mit ehrbaren, redlichen und verständigen" Personen „vom Adel und von den Städten zu besetzen, die nicht Doctores seien, „auch ferner die Beschwerde der Gelehrten zu bedenken, welche merklich bei allen Gerichten durch das ganze Land bei ihren Handlungen

---

*) S. im Staatslexik. von Rotteck u. Welcker die Art. „Ableugnung", „Anklage", „Carolina", „Folter" und „Jurisprudenz".

**) Gerstlacher, Sammlung der Würtemb. Gesetze I. S. 70. Unter Anderen wies ein schweizerischer Gerichtsvorstand, als eine Partei sich aus dem nachbarlichen Constanz einen Doctor hatte kommen lassen, der sich nun auf römisches Recht und seine Commentatoren Bartolus und Baldus berief, mit den Worten zurück: „Hört Ihr, Doctor, wir Schweizer fragen nicht „nach den Bartele und Baldele und andern Doctoren. Wir haben sonderbare „Landbräuche und Rechte. Naus mit Euch, Doctor!" — Ulrich von Hutten (Ulrici Huttenis in Neminem praef. Bas., 1518) klagt unter Anderem: „Die Bartolisten liegen wie Schwämme in den Ohren der Fürsten. Nach ihrem „Rathe werden jetzt die Staaten regiert."

„einbreche, so daß jetzt Einer, dem Rechtens noththue, mit 10 fl „nicht davon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 Hellern die „Sache gar gerichtet hätte *)." Aehnliche Beschwerden der Stände ertönten in Mecklenburg, Franken, Böhmen, Baiern**). Eine Verordnung vom Herzog Georg von Baiern hilft hierauf unvollständig ab durch die Bestimmung, „daß allweg mehr Landleute, „als Doctores genommen werden sollen***)." Besser, aber nicht viel wirksamer suchten viele landständische Verträge durch die Bestimmung abzuhelfen: „es solle auch auf Tagen der Rechtfertigung kein „Doctor oder Licenciat gebraucht werden †)."

So entstand und so befestigte sich unser geheimer Inquisitionsproceß. Ergriffen von den neuen lauten Klagen, welche bei dem Wiedererwachen der Lichtstrahlen geistiger Freiheit und Bildung zu Ende des vorigen Jahrhunderts Thomasius, Beccaria und die neue höhere Cultur hervorriefen, suchte zwar allerdings fürstliche Humanität eifrig seine auffallendsten Grausamkeiten, die gesetzliche Tortur, die Härte vieler Strafen, die Güterconfiscationen zu beseitigen. Doch die Juristen wußten bald ihre guten Absichten zu vereiteln. Die gesetzliche Tortur wurde bald durch noch viel furchtbarere und gefährlichere ungesetzliche Torturmittel und durch immer größere Dauer der Inquisitions- und Kerkerqualen während der Untersuchung ersetzt. Die Auflösung des Reichs aber und der Despotismus der Rheinbundesepoche brachte unseren criminalgerichtlichen Zustand neues, großes Unglück. Die Reste alter Volks- und Genossengerichte, der accusatorischen Einrichtung und der altdeutschen Oeffentlichkeit des Criminalprocesses, welche bisher noch der Verfolgung der Romanisten und Regierungsdiener widerstanden hatten, wie namentlich in den meisten Städten, verschwanden jetzt fast gänzlich. Die früher in Deutschland, so wie noch jetzt in England und Frankreich, absolute Inamovibilität und Unabhängigkeit der Richter wurde, wie nachher gezeigt werden wird, wenigstens der Sache nach meist aufgehoben; eben so die Zustimmung der Stände bei Besetzung und Organisation der Obergerichte. Die Criminalprocesse wurden immer geheimer gemacht. Dabei wurde, zuerst meist landesgesetzlich, zuletzt allgemeiner bundesgesetzlich, das große reichsgesetzliche Palladium der Sicherheit, das Recht der Angeklagten über die Hauptschritte des Criminalprocesses, wie über das Endurtheil Actenversendung und Entscheidung eines auswärtigen, völlig unabhängigen und unparteiischen Spruchcollegiums zu fordern, zerstört. Die wesentlichsten von der Carolina absolut geforderten Sicherungen der Angeschuldigten gegen Willkür der Untersuchungsbehörden aber blieben allermeist auch jetzt, wie früher, unbefolgt oder wurden sogar gesetzlich zerstört.

*) Malblank, Geschichte der peinl. Gerichtsordnung. Vorr.
**) Steiner über das altdeutsche Gerichtswesen S. 272 ff.
***) Brenner, baier. L.-B. XIII. 269.
†) Maurer S. 312.

III. Das Wesen und die Wirkungen der beiden Proceßarten und Gerichte.

1) Die Wirkungen unseres geheimen inquisitorischen Relations- und Beamtengerichts. Zunächst Veranschaulichung derselben durch einige actenmäßige Criminalgeschichten.

Die erste Bedingung der von der Gerechtigkeit und Menschlichkeit geforderten Aufhebung mangelhafter und verderblicher Einrichtungen besteht darin, diese Mängel möglichst klar zu machen. Vielleicht ist es heilsam, der allgemeinen Schilderung der Mangelhaftigkeit unseres deutschen Criminalprocesses zur lebendigeren Veranschaulichung einige wenige Criminalfälle, wie sie sich zufällig gerade zunächst darbieten, vorauszuschicken.

Zuerst mögen einige Beispiele das in Deutschland leider nur allzu häufige grundlose Beginnen von Criminalprocessen und die Unnöthigkeit und Willkürlichkeit der Freiheitsberaubungen in denselben veranschaulichen.

So erzählt Escher in seiner Lehre von dem strafbaren Betruge. Zürich, 1840. S. 128. und eben so das Neue Archiv des Criminalrechts Bd. II. S. 634 aus dem Königreiche Baiern den folgenden actenmäßigen Fall: Gelegentlich eines Civilprocesses wurde ein Bürger, der durch öffentliche gerichtliche Urkunden sich zuerst eine Schuldforderung von 1800 fl. hatte cediren lassen, um sie auf eine dem wahren Gläubiger bequeme Weise gegen eine Provision für diesen beizutreiben, und sie ihm dann zurückcedirte, bei der ehrlichsten Handlungsweise von der Welt, die auch keinen Menschen beschädigt hatte, dennoch, weil er natürlich bei der Beitreibung materiell unwahr jene Forderungen als sein Eigenthum ausgab, durch eine unbegreifliche juristische Begriffsverwirrung als angeblicher Betrüger in Haft genommen. Ja, es wurde derselbe durch Obergerichtsbeschluß auf die Acten in Specialinquisition versetzt. — Noch mehr, der ebenfalls völlig unschuldige wahre Gläubiger wurde, „um Collusion zu verhindern," ebenfalls eingekerkert, bis denn nach Verlauf beinahe von einem Jahr ein höheres gerichtliches Erkenntniß dem grausamen Unfuge durch Aufhebung aller Untersuchung glücklicher Weise ein Ende machte.

Aber denke man nicht, daß die unglücklichen Opfer unserer geheimen Beamtenjustiz und ihrer Begriffsverwirrungen immer so glücklich sind, einen Jahre langen Untersuchungsarrest wenigstens mit Freisprechung beendigt zu sehen. Nein, derselbe Escher berichtet S. 266 ff. aus demselben Königreiche blos aus dem Capitel der Betrügerei, zunächst der Unterschlagung, fünf verschiedene neuere Fälle, in welchen ehrliche Bürger wegen durchaus nicht verbrecherischer und ohne alle Absicht der Eigenthumsbeeinträchtigung vorgenommene Handlungen ohne Anklage inquisitorisch in Untersuchung genommen und als Verbrecher verurtheilt wurden. Ein Mann z. B., welcher für einen

Anderen Gelder einzufordern hatte, verwendete davon eine Summe für sich, berechnete sich aber aus freiem Antriebe sogleich bei der Ablieferung darüber mit seinem Auftraggeber, zog seine Kosten ab, stellte ihm über den Rest von 70 fl. einen Schuldschein aus und versprach diesen abzuverdienen. Er hatte auch wirklich bereits 40 fl. daran abverdient, als plötzlich der Aermste ohne alle Klage des Gläubigers von geheim inquisitorischen Amtswegen in Untersuchung gezogen und vom Criminalgerichte als Verbrecher bestraft wurde. Gleich empörend für den gesunden Menschenverstand und das Gerechtigkeitsgefühl sind die vier übrigen Fälle, wo völlig unschuldige Leute meist bei Gelegenheit von Civilklagen inquisitorisch in Criminaluntersuchung genommen, und nur zwei so glücklich waren, durch vernünftige Criminalgerichte freigesprochen zu werden, während die zwei Anderen ebenfalls schuldlos verurtheilt wurden. Es waren aber dieses Richter, die nach dem von Deutschlands erstem Criminalisten, nach dem von Feuerbach entworfenen Strafgesetzbuche richteten. Weiter unten noch mehrere ähnliche Beispiele aus anderen deutschen Ländern, namentlich aus Baden (III, 2).

Nicht minder häufig sind leider solche Fälle, welche die Inquisitions- und Kerkertorturen, die dadurch hervorgelockten, völlig falschen Geständnisse und Aussagen gegen Mitschuldige, und die so bewirkten falschen Verurtheilungen veranschaulichen.

Der aus der Provinz Südpreußen, von dem edlen preußischen Justizminister von Arnim in seinen trefflichen Bruchstücken über Verbrechen und Strafen I. S. 44 ff. erzählte Fall wird vorzüglich durch seine Einzelnheiten und des Verfassers Bemerkungen stets lehrreich bleiben. Im Jahre 1800 wurden wegen Brandstiftung in zwei Städten, Sieraz und Wartha, sieben Personen verhaftet. Schon durch die Polizei- und unteren Justizbeamten, welche von ihrer Schuld völlig überzeugt, ihnen mit Mißhandlungen und Suggestivfragen zusetzten, wurden sie, mit Ausnahme eines Einzigen, zum Geständnisse gebracht, welches sie auch nachher in sechsmonatlicher Criminalinquisition durch eine Criminalcommission in der Art erneuerten, daß sie mit vorläufiger Ausnahme eines noch nicht Geständigen und eines im Kerker Verstorbenen als durch eigenes Geständniß und durch die in allen Hauptsachen völlig übereinstimmenden Aussagen so vieler Mitschuldigen überwiesen, verurtheilt wurden: „auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift, enthauptet und „verbrannt zu werden.“ Das Urtheil wurde nach Einsendung der Acten vom Könige bestätigt und der sofortige Vollzug angeordnet. Einer der Inquisiten hatte bereits das Sterbekleid an, wiederholte selbst noch jetzt, bei dem Genusse des heiligen Abendmahls, die Geständnisse und die Aussagen gegen die Mitangeklagten. Jetzt nun — durch Veranlassung des reinen Zufalls einer Anwesenheit und einer Erzählung eines gerade in der Stadt befindlichen fremden Maurers (S. 59) — ergibt sich bei erneuerter Untersuchung „der ganz voll-

ständige Beweis, daß die bereits zum Tode verurtheilten Inquisiten die Stadt Sieraz und Wartha nicht angesteckt haben konnten, indem sie zur Zeit der Anzündung von den Brandstätten theils weit entfernt, theils dergestalt beobachtet worden waren, daß sie durchaus nicht die Brandstifter hatten sein können." Sie wurden nun natürlich, als ganz unschuldig, völlig frei gesprochen. Lediglich die geheime Inquisitionstortur, hier Schläge in der Form von Lügenstrafen und von Strafen wegen Verweigerung bestimmter Antworten, Torturen, von denen die Acten, so wie „fast regelmäßig" (S. 52), so auch hier, nichts oder doch nur höchst weniges Unvollständiges (S. 45. 51. 54) und Unverfängliches enthielten, und, wie ein Inquisit aussagte, „die wahren Martern des vielen „Vernehmens" (S. 66) hatten bei sechs Männern die zum gewissen Tode führenden, so beharrlich wiederholten, völlig übereinstimmenden falschen Aussagen nicht blos gegen sich selbst, sondern gegen ihre unschuldigen Unglücksgenossen, sogar den ernstlichen Wunsch baldigen Todes erwirkt und hätten, ohne Dazwischenkunft eines reinen Zufalls, in einem auf seine Justizeinrichtung stolzen deutschen Staate den schauderhaftesten Justizmord herbeigeführt. Der Eine der Inquisiten jedoch war bereits in der Untersuchung, in Folge der gleich Anfangs von den unteren Polizei- und Justizbeamten erfahrenen Mißhandlungen, wirklich gestorben. Und die angeblichen Lügenstrafen waren der Art, daß bei der neuen Untersuchung, nach Entdeckung der Unschuldsspuren officiell für einen Inquisiten, den stets leugnenden Joseph, einige Hundert tüchtige Kantschuhiebe zugestanden wurden. Der Eine der Inquisiten übrigens scheint ohne eigene Prügel, blos durch das Beispiel seiner Leidensgefährten, und ein Anderer eben so durch einen im Unglück ihm entstandenen Lebensüberdruß zu den stets erneuerten falschen Aussagen gebracht worden zu sein.

Herr von Arnim erzählt noch einen andern Fall, welcher sich fast gleichzeitig in der preußischen Grafschaft Mark ereignete. Eine Familie Riffelmann kam zuerst wegen unbedeutenden Diebstahls, und als nun scharfe Züchtigungen des arretirenden Militärs von dem einen Sohne ein Geständniß erpreßt hatten, auch wegen anderer in der Gegend vorgefallenen Diebstähle und Räubereien und selbst wegen eines Raubmordes in Verdacht. In den Voruntersuchungen brachten es nun das arretirende Militär und die Polizei durch Mißhandlungen und Suggestivfragen nicht blos zu den erwünschten Geständnissen, sondern auch zur Anzeige sehr vieler zum Theil in der Gegend ansässigen Mitschuldigen. Man brachte sie alle zum Arrest und lieferte dann später die ganze sogenannte Bande an das competente Criminalgericht ab. Hier wurden die Mißhandlungen, wodurch die falschen Aussagen erprobt, vollständig nachgewiesen, und zugleich wurde durch die schwierigste Untersuchung die völlige Unschuld aller Angeschuldigten ausgemittelt. Nur der eine Sohn Riffelmann's wurde wegen eines Bettdiebstahls zu zweijähriger Zuchthaus-

strafe verurtheilt, während deren er jedoch „nach langen Leiden, „als wahrscheinlichen Folgen der bei seiner Arretirung „erlittenen empörenden Mißhandlungen, im Kerker „starb." Sein Vater wurde als der Theilnahme an diesem Diebstahle verdächtig (!) verurtheilt zu dem überstandenen Arreste.

Einen ähnlichen Fall erlebte ich selbst in meinem Vaterlande Hessen im Amte H., einen Fall, welcher auch dadurch merkwürdig war, daß der hier allzu eifrig auf Entdeckung der von ihm geglaubten Schuld hinarbeitende Inquirent ein sehr ausgezeichneter Jurist von ehrenwerthem Charakter, ein jetzt hochstehender Beamter, war.

Von den merkwürdigen Einzelnheiten aus der trefflichen Darstellung des Herrn von Arnim kann hier nur Folgendes Platz finden:

Der vielerfahrene preußische Justizminister bemerkt vor der Erzählung jener durch den deutschen Inquisitionsproceß verschuldeten Todesurtheile gegen sechs unschuldige Menschen und jener beiden durch ihn herbeigeführten Kerkermorde ausdrücklich (S. 44), daß ihm der Raum nicht verstatte, in Beziehung auf die unglückseligen Wirkungen unserer neueren Inquisitionstorturen „eine Menge von Beispie„len aufzustellen, an welchen es ihm nicht fehle."

Er spricht ferner ausführlich von „dem nur gar zu bekann„ten Hange der meisten Inquirenten zum Peinigen „und Schlagen der Angeschuldigten" (S. 38), und findet ihn „so natürlich, daß diesem Mißbrauche kaum mit der größten Strenge zu steuern sei." „Der Inquirent" — sagt er — „nimmt „an dem allgemeinen Interesse des Publici Theil, den unbekannten Ur„heber eines Verbrechens kennen zu lernen. Ihn fordert überdies seine „Pflicht dazu auf, ihn zu entdecken, und die Furcht, daß die fehlge„schlagene Entdeckung seinem minder geschickten Benehmen beigemessen „werden könnte, setzt vollends sein Ehrgefühl und seine Eitelkeit in „Bewegung. In welchen Eifer muß ihn dieses nicht Alles gegen den „Angeschuldigten bringen, gegen den er Argwohn hat und rechtliche „Anzeigen zu haben glaubt, die ihm um so dringender erscheinen, je „weniger der gewöhnliche Inquirent dabei kaltes Blut behält. Und „wenn nun der Angeschuldigte die Fragen nicht so beantwortet, wie „es der leidenschaftliche Inquirent gerne haben möchte, wenn ihn nun „eine Antwort auf eine Frage, womit er nun gewiß den Inquisiten zu „fangen glaubte, in neue Verlegenheit setzt; wenn Vorurtheil und Lei„denschaft ihm den Angeschuldigten als einen Menschen darstellen, der „blos aus bösem Willen nicht gehörig antworten will, so ist wohl „nichts natürlicher, als daß der Inquirent gegen einen solchen Menschen, „von dem er noch dazu glaubt, daß er ihn verhöhnen, aufziehen und „seine Arbeiten erschweren wolle, sehr gerne und leidenschaftlich sich die „strengsten Zwangsmittel erlaubt. Es ist also gar nicht zu verwundern, „daß früher auch die strengsten Verbote und Maßregeln alles „Schlagen der Angeschuldigten nicht unterdrücken konn„ten. Und jetzt nachdem das Gesetz selbst das Schlagen wieder zu-

„läßt*), wie kann man sich wohl wundern, wenn beinahe alle Inqui„renten, selbst junge unerfahrene Referentarien — gewiß sehr oft „ganz gegen die Absicht des Gesetzes — von jener Erlaubniß in vol„lem Maße Gebrauch machen."

Fast mathematisch anschaulich macht dann der erfahrungsreiche Minister (S. 35. 49. 72) die Nutzlosigkeit der Beschränkungen des Gesetzes, „daß, um den Verhafteten zum Geständnisse zu bewegen, keine „gewaltsamen Mittel angewandt werden", und daß Schläge blos als Strafen des Leugnens und der Verweigerung bestimmter Antworten und der Angabe des Aufenthaltes der gestohlenen Sachen eintreten sollen. Die durch Eifer oder Leidenschaft befangenen Inquirenten, welchen in ihrer geheimen Inquisition gegen den schutzlosen Inquisiten Alles überlassen ist, geben nach subjectiven Ansichten auch allen solchen Strafen die Tendenz der Geständnißerpressungen und diesen die Form von jenen. Hartnäckiges Ableugnen der zugemutheten Schuld, Unwissenheit, wirkliche oder scheinbare Widersprüche in Beziehung auf die vorgefaßten Ansichten des Inquirenten über den angeblichen Sachverhalt, vollends jedes, auch das wahrste Zurücknehmen wirklicher oder scheinbarer Zugeständnisse verdient nach ihnen gesetzlich beliebige Züchtigungen. So erhielt, wie Hr. v. Arnim (S. 72) nachweiset, selbst ohne Verletzung des Buchstabens des Gesetzes, jener Eine, mit Recht leugnende unschuldige Inquisit seine etliche hundert tüchtige Kantschuhiebe; so wurden er und seine Unglücksgenossen zu jenen furchtbaren total falschen Aussagen gegen sich selbst und gegen einander ohne eine buchstäbliche Gesetzverletzung bestimmt.

Merkwürdig aber sind die aus den Acten mitgetheilten Beweise von der Furcht, welche die meisten dieser Inquisiten vor diesen Inquisitionstorturen hatten. Lieber wollten sie zuletzt auf dem Richtplatze durch Henkershand sterben, als durch Widerruf, ja als nur durch Berufung auf die Zeugen für ihre Unschuld, für ihr Alibi, der näheren Gefahr neuer Prügel wegen angeblich „tückischer Winkelzüge" oder der „wahren Marter unaufhörlichen Vernehmens" sich aussetzen. Blos indirect, zweideutig und listig ließen sie in ihren Aussagen die Unschuld durchblicken, was aber die befangenen Inquirenten um so weniger merkten, da sie nach ebenfalls gewöhnlicher Weise die Aussagen nicht mit den eigenen Worten der Inquisiten gaben, die oft erst bei späterem Zusammenhalten mit anderen Aeußerungen und Umständen oder für einen Unbefangenen ihre wahre Bedeutung erhalten, während sich die Wortfassungen der Inquirenten gewöhnlich nur deren vorgefaßten Ideen möglichst anpassen. So ergab sich z. B., daß Einer der schuldlos Angeschuldigten seine lügenhaften Aussagen gegen seine ebenfalls schuldlosen Unglücksgefährten stets mit den zweideutigen Worten

*) Es ist dieses die Instruction vom 26. Febr. 1799, welche, nachdem Friedrich der Große alles Schlagen der Inquisiten gänzlich verboten hatte, zum größten Bedauern des Herrn von Arnim in gewissen Fällen Schläge als Strafe wieder erlaubte.

gab, „sie seien so schuldig, wie er selbst.“ So berief sich ein Anderer, nachdem sein früheres Zurücknehmen seines erpreßten Geständnisses und das Berufen auf seine Unschuld und auf die Zeugen für sein Alibi als „Lügen und Winkelzüge“ bestraft worden waren, zwar später abermals auf dieselben Zeugen; aber jetzt angeblich nur, damit sie zur genauen Bestätigung seiner Bekenntnisse abgehört werden möchten. Doch die Untersuchungscommission, einmal festgerannt in der innigen Ueberzeugung von der Schuld, und diese für hinlänglich bewiesen erachtend, ging auch jetzt nicht darauf ein, diese entfernten Zeugen vernehmen zu lassen. So wiederholten denn selbst bei und nach dem Genusse des heiligen Abendmahls nicht blos jener Eine, sondern alle Unglücklichen ihre furchtbaren zum Tode führenden Lügen gegen sich selbst und ihre Leidensgefährten. Wer hätte nun wohl hier zweifeln mögen? — Wer hätte hier, wo sogar nicht einmal, so wie gewöhnlich ein einzelner Inquisitor, sondern eine ganze Commission untersucht hatte, solche Verkehrtheit der geheimen Inquisition ahnen sollen? Zwei der Unglücklichen hatten zwar in der vertraulichen Beichte ihren Beichtvätern ihre Unschuld gestanden; aber sie waren doch nicht zum Gebrauch eines Rechtsmittels gegen das ungerechteste Todesurtheil zu bewegen. Einer indeß hatte — ergriffen von der Publication desselben — später ein Rechtsmittel eingelegt und seine Zeugen für seine Unschuld genannt. Aber alsbald überwog wieder die Furcht vor neuen Inquisitionsleiden, und er erklärte die rettende Wahrheit selbst für Lüge und sich und seine unschuldigen Mitgenossen für Verbrecher. Auch noch Angesichts des unmittelbar in wenigen Stunden bevorstehenden Todes wurden die schauderhaften Lügen wiederholt. Ja, nachdem jetzt bereits jener fremde Maurer das Alibi eines Inquisiten gerichtlich ausgesagt hatte, vernahm es dieser mit Verwünschungen gegen den rettenden Zeugen, erneuerte hartnäckig seine falschen Aussagen gegen sich und seine Mitgenossen und forderte baldigste Hinrichtung, blos aus Furcht vor neuen Untersuchungsqualen, die er doch für vergeblich hielt. „Mit einem Worte“ — sagt Herr von Arnim S. 66 — „er selbst wollte lieber unschuldig sterben und auch Andere „unschuldig sterben lassen, als sich der Gefahr aussetzen, in neue Wi„dersprüche verwickelt und geprügelt zu werden, als der wahren „Marter des vielen Vernehmens sich wieder auszusetzen.“

Mit Berufung auf die schon von Friedrich dem Großen in einer Verordnung von 1766 ausgesprochene Wahrheit zeigt dann Herr von Arnim (S. 35), daß diese neueren Inquisitionstorturen meist größer, willkürlicher und gefährlicher sind als die ehemaligen gesetzlichen Torturen. Er ruft aus: „Ist das nicht mehr als Tortur?“ Und derselbe würdige Justizminister muß einräumen, daß von unserem geheimen Inquisitionsprocesse die Inquisitionstorturen unzertrennlich sind. Er muß berichten (S. 39), wie selbst des energischen großen Friedrich's gänzliches Verbot alles Schlagens der Inquisiten unter seiner so wachsamen und energischen Regierung

„in beinahe unzähligen Fällen, bald unter diesem, bald unter „jenem Vorwande, buchstäblich verletzt wurde.“ Wer aber will nun vollends allen Misbrauch erlaubten Schlagens und alle namenlosen und tausendfachen anderen Quälereien verhindern?

So — um diese und ihre Wirkungen in einem anderen Beispiele zu veranschaulichen — erzählt das erste Heft der Annalen der kurhessischen Criminaljustiz folgenden Fall:

Wegen eines auf der Straße von Cassel nach Fulda verübten gräßlichen Raubmordes wurde ein armer Schullehrer eingezogen, nach langer Criminalinquisition und auf sein Geständniß hin zum Tode verurtheilt. Durch einen reinen Zufall indeß wurden noch unmittelbar vor der Vollziehung durch einen Angehörigen des Verurtheilten Spuren vom wahren Thäter und bald dieser selbst entdeckt. Da kam es zu Tage, daß der völlig unschuldig verurtheilte Unglückliche durch die gewöhnlichen Kerker- und Inquisitionsleiden schon geschwächt, endlich durch einen ihm gemachten Geisterspuk, der ihm in der Mitternacht den Ermordeten im blutigen Hemde vorführte, und ihn unter furchtbaren Drohungen zum Geständnisse aufforderte, das falsche Geständniß abgelegt hatte. Jedoch die Freiheit lächelte dem nun für völlig unschuldig Erklärten nicht wieder; die Folgen der Inquisitions- und Kerkerqual machten ihn zum Gefangenen des Irrenhauses. Den Richter aber hatten zu seinem Vergehen wieder nur jene an sich löblichen Motive gebracht, wieder nur die unglückselige Natur des geheimen Inquisitionsprocesses und des Drängens auf Geständniß verleitet.

Noch empörender sind die Torturqualen, welche nach Demme's Annalen der Criminalrechtspflege Bd. VIII. S. 163 und anderen Zeitschriften in neuester Zeit in dem Großherzogthum Hessen ein Inquisitor sich erlaubte. Er wagte es, einem Inquisiten, um zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen, zuerst eine grausame Prügelstrafe zuzufügen, dann, als diese nichts half, ihm mit glühendem Eisen auf den Rücken zwei lange tiefe Wunden einzubrennen und endlich vermittelst gesalzener Nahrung und Versagung des Getränkes durch die Höllenqualen eines Durstes, welchen der Gefolterte durch seinen eigenen Urin zu löschen suchte, zum Geständnisse zu bringen.

Diese Qualen wurden wie gewöhnlich ohne gerichtliches Urtheil und meist unprotocollirt vollzogen. Der Richter, da dessen Verfahren dieses Mal gerade zufällig entdeckt wurde, erhielt — wie berichtet wird — einen Verweis.

Im badischen Oberamte Br... brachte vor einigen Jahrzehenten ein Richter durch die Inquisitionsqualen, zuletzt ebenfalls durch die Qualen des Durstes eine ganze Familie zu dem falschen Geständnisse eines großen gefährlichen Diebstahls und dadurch zur Zuchthausstrafe. Als Jahre lang nachher in Tirol der wahre Thäter jenes Diebstahls entdeckt wurde und freiwillig unter seinen übrigen Verbrechen auch dieses gestand, war die übrige, völlig unschuldige Familie dem Kerkertode erlegen. Der allein noch am Leben gebliebene, ebenfalls unschuldige

Sohn sagte nun aus, daß die natürlich meist nicht im Protocoll enthaltenen Quälereien und Ueberlistungen ihnen das falsche Geständniß entlockt, und die sich jetzt bei jedem Widerruf als Lügenstrafe erneuernden Inquisitionstorturen sie endlich für immer von allem Widerrufen abgeschreckt hätten.

Ein ferneres gutes Bild deutscher Inquisitionsqualen und zugleich ein Beispiel, was man von dem jetzt zur Mode werdenden Indicienbeweis aus Acten und vor gelehrtem Juristengericht zu erwarten hat, liefert auch der in Bauer's Strafrechtsfällen Bd. II. S. 1 ff. erzählte oldenburgische Proceß wegen der Ermordung des dänischen Gesandten, Kammerherrn von Qualen in Eutin. Herr von Qualen wurde am 21 Februar 1830 im Garten in seinem Blute und todt gefunden, und zwar, wie der Arzt und die Gerichtspersonen zuerst glaubten, todt durch einen Fall, wie sie zwei Tage später urtheilten, durch Mord.

Die alsbald herbeigerufenen Gerichtspersonen und die Aerzte begannen aber leider nicht sogleich, wo bei dem gerade liegenden Schnee die Spuren der blutigen Mordthat leichter zu entdecken waren, sondern am dritten Tage die Obduction und Untersuchung. Da sich nun in dieser gegen den wirklichen Thäter gar keine Spuren finden wollten, so machte der nun erwachte und vielleicht durch den vornehmen Stand des Ermordeten, so wie durch die außerordentliche Forderung des Hofes, „ihm wöchentlich über die Untersuchung zu berichten," allzu sehr gesteigerte Eifer zwei Bedienten des Ermordeten, durchaus unbescholtene Männer, ohne irgend zulässige Verdachtsgründe, zum Opfer einer bis in's achte Jahr dauernden Inquisitions- und Kerkerqual, in welcher der eine Inquisit, angeblich wegen des unsicheren Untersuchungskerkers, drei Jahre hindurch die gesundheitsverderbliche Pein des Kettentragens zu erdulden hatte. Nachdem Jeder von ihnen in ihrer einsamen Haft durch achtzig bis neunzig Verhöre gemartert, und sechstausend Actenseiten vollgeschrieben waren, fällte am Ende des sechsten Jahres die Göttinger Juristenfacultät das Urtheil. Es ging dahin, daß, statt der vom öffentlichen Ankläger beantragten Todesstrafe, „nicht nur Beide als völlig schuldlos sogleich aus dem Gefängnisse zu „entlassen und von allen Untersuchungskosten frei zu sprechen seien, son„dern daß, wegen der unbegründeten Untersuchung, ihnen auch alle An„sprüche auf Entschädigung wegen der langjährigen Beraubung ihrer per„sönlichen Freiheit ausdrücklich vorbehalten blieben." Aber die Unglücklichen sollten dieses Urtheils nicht froh werden. Ohne juristischen Sachverstand und ohne Rathgeber in ihrem Kerker, hatten sie gleich nach geschlossener Generaluntersuchung auf die Wohlthat einer Vertheidigung zur Abwendung der Specialuntersuchung verzichtet, in der geäußerten Hoffnung und mit der Bitte der Beeilung der Endunteruchung. Nun aber sollte selbst die sechsjährige, völlig unschuldig erduldete Inquisitions- und Kerkerqual noch nicht den Gipfelpunct ihres Unglücks bilden. Der öffentliche Ankläger appellirte, und — o du

menschliche deutsche Criminaljustiz! — obgleich, wie der actenmäßige Bericht (im Kieler Correspondenzblatt von 1836 Nr. 38) sagt, „Verurtheilung unmöglich war, und es sich nur streiten konnte „den Unglücklichen die Geld- und Ehrenvortheile zu nehmen, die ihnen die unparteiische Juristenfacultät für ihre sechsjährigen Leiden zuerkannte," wurden sie dennoch nach der Publication dieses losprechenden Erkenntnisses in ihre Kerker zurückgeführt. Diese Appellation zur Verschlimmerung des Urtheils wurde für zulässig erklärt. Jenes Blatt berichtet, daß für beide ehemals kräftige junge Männer, welche jetzt die langen Leiden zu einer muthlosen Apathie gebracht hatten, und von denen der Eine, blaß und zerfallen, sich auf den Gerichtsdiener stützen mußte, das lossprechende Erkenntniß, als sie die Fortdauer ihrer Leiden vernahmen, keinen Werth mehr hatte.

Nach abermaligem Ablauf eines Jahres trauriger Kerkerleiden erfolgte endlich am 18. Februar 1837 das (im Kieler Correspondenzblatt vom Februar 1837 abgedruckte) neue Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg. Es bestätigte gegen den einen Inquisiten das Göttinger Erkenntniß, sprach aber wirklich den andern Inquisiten jetzt nur von der Instanz los und verurtheilte ihn in die Kosten seines vieljährigen Aufenthalts im Kerker und seiner Vertheidigung und in die Hälfte der Kosten der Actenversendung. So wurde jetzt durch diese unnatürliche und grausame, von deutschen Juristen gesetzwidrig erfundene Art der Lossprechung die früher zuerkannte Ehren- und Vermögensgenugthuung für den Unglücklichen zerstört. Statt ihrer wurde ihm, nach allen seinen Leiden, auch noch der bleibende Makel scheußlichsten Verdachts und die stete Gefahr beliebiger Erneuerung der Kerker- und Untersuchungsqualen aufgebürdet, und er seines durch die vieljährige Freiheitsberaubung bereits so sehr geschwächten Vermögens beraubt!! Ganz auf dieselben Acten hin gab das neue Erkenntniß blos auf angebliche Indicien, welche die berühmte Juristenfacultät, deren Referent doch sonst den Indicien nur allzu viel zutraut, für so völlig nichtig erklärte, jetzt die entgegengesetzte Entscheidung. Der Einsender dieses neuesten Erkenntnisses bemerkt dabei zugleich, daß das inquirirende Gericht, die Justizcanzlei in Eutin, ebenfalls im Widerspruch mit dem Obergericht, gerade den von demselben zur lebenslänglichen Verdächtigkeit und in die Kosten Verurtheilten für weit verdachtloser, als den auch jetzt wieder völlig Losgesprochenen hielt. Er ruft dabei aus: „Das ist die Sicherheit unseres Criminalbe„weises!" Jener auch jetzt völlig Losgesprochene hatte jedenfalls die einjährige Verlängerung der Kerkerqual eben so grundlos erduldet, wie alle frühere. Denn auch das Oberappellationsgericht sah sich genöthigt, demselben die Forderung auf Schadenersatz gegen das inquirirende Gericht vorzubehalten, freilich mit den Worten, „daß es „ihm unverwehrt bleibe, seine vermeintlichen Ansprüche auf Schaden-

„ersatz, in so weit er sich damit durchzukommen getrauet, in separato geltend zu machen.“ Diese Worte sind in diesem Falle doppelt bezeichnend. Leider fielen mehrfach die Würfel deutscher Criminaljustiz dieses Mal doppelt unglücklich. Der blos von der Instanz Losgesprochene, welcher mit seinem Rest von Vermögen die Schadenersatzklage hätte durchführen können, erhielt dieselbe nicht, und er wird dagegen seines Vermögens für die Kosten beraubt. Der freigesprochene Vermögenslose aber, dem keine Kostenverurtheilung geschadet hätte, erhielt ein Recht, das ihm nichts nützen wird.

Will man sich aber einen rechten Begriff machen von der ganzen uranfänglichen, sich stets gleich gebliebenen Bodenlosigkeit der angeblichen Verdachtsgründe gegen die beiden Unglücklichen, von Verdachtsgründen, welche nimmermehr zur Criminalinquisition und Verhaftung, und noch weniger zu jener traurigen Verdächtigkeitserklärung und Kostenverurtheilung hätten führen dürfen, und eben so von der unbegreiflichen Weise, mit welcher deutsche Criminalinquisitoren aus den unschuldigsten, ja für die Unschuld sprechenden Aeußerungen und Umständen Indicienbeweise für Schuld und Verurtheilung, ja selbst ganze Haufen angeblich zusammentreffender Indicien bilden (S. 36) — dann lese man nur ja Bauer's ausführliche Darstellung des Processes und der einhundert und acht und siebenzig Indicienbeweise für die Schuld. Und bis in's achte Jahr, sage: in's achte Jahr, durften in Deutschland, in dem Deutschland des neunzehnten Jahrhunderts, im ordentlichen Wege Rechtens, ein solcher einfacher Criminalproceß, solche furchtbare Untersuchungsmarter gegen die unschuldigen Unglücklichen dauern!

Dasselbe genannte öffentliche Blatt vom 18. Februar und 8. April 1837 aber gibt gleichzeitig ebenfalls aus dem Oldenburgischen einen neuen Beweis von der furchtbar langen Dauer und der in ihren Resultaten so traurigen falschen Gründlichkeit deutscher Criminaluntersuchungen. Es ist die Nachricht von einem 1832 begonnenen und 1837 in erster Instanz beendigten deutschen Criminalprocesse, der wegen Tumults gegen sehr viele Eutiner Heuerinsten geführt wurde, und in welchem noch ein Tausend Actenseiten mehr als im vorigen Processe, nämlich 7000 Actenseiten, geschrieben wurden. Ueber die Sache selbst kann man nach der kurzen Nachricht nicht urtheilen. Das Resultat war folgendes. Nachdem die Untersuchungshaft für vier Inquisiten fünftehalb Jahre gedauert hatte, für die übrigen zwei und zwanzig nicht eben so lang, erkennt das Urtheil für die Höchstgravirten vier Jahre Gefängniß, also ein halbes Jahr weniger, als sie bereits in der Untersuchungshaft erduldeten, für die Anderen dagegen noch geringere Strafen bis herunter zu sechs Wochen Gefängniß.

Ein Seitenstück zu jenem ebenfalls noch ganz neuen deutschen Criminalprocesse wegen des Herrn von Qualen in Oldenburg bildet ein anderer, noch neuerer in Mecklenburg, welchen Demme's neue Annalen (Bd. I. S. 209. V. S. 412. VI. S. 170. VIII. S. 423) erzählen. In diesem 1830 begonnenen Criminalprocesse wurde

1834 durch ein von der Göttinger Juristenfacultät gefälltes Erkenntniß der Tischlermeister Wendt in Rostock wegen angeschuldigten Giftmords seiner eigenen Mutter von der Instanz entbunden, dagegen wegen Giftmords seiner Ehefrau und wegen versuchten Giftmords gegen seine Schwiegermutter, wegen culposer Vergiftung mehrerer Personen, und endlich wegen doloser Brandstiftung zur qualificirten Todesstrafe des Rades verurtheilt. Ganz nach denselben Acten und ohne alle Veränderung der Sache sprach ihn 1836 die Heidelberger Juristenfacultät frei, und zwar von allen übrigen Verbrechen gänzlich frei, von dem Giftmorde der Ehefrau jedoch nur von der Instanz; und sie verurtheilte ihn dabei in die Kosten der Actenversendung. Auf neue Appellation wegen dieser beiden letzten Puncte endlich sprach, ebenfalls nach denselben Acten, 1838 das Oberappellationsgericht zu Parchim auch in Beziehung auf den Giftmord der Ehefrau des Inquisiten dessen völlige Unschuld und Verdachtlosigkeit aus, und befreite ihn natürlich auch von allen Kosten. Im Jahre 1839 erklärte hierauf, vom Gewissen getrieben, der Angeber des Wendt, sein Geselle Heuser, welcher des vollzogenen Verbrechens des Giftmords und der Brandstiftung geständig und bereits verurtheilt war, aber dieselben im Auftrage Wendt's vollzogen haben wollte, gerichtlich alle seine Aussagen gegen Wendt für erlogen, sich selbst dagegen für den alleinigen Schuldigen.

So endete im neunten Jahre dieser deutsche Criminalproceß, nachdem das neue, unglückliche Opfer deutscher Kerker- und Inquisitionsqualen dieselben bis in's siebente Jahr erduldet, durch sie der Verzweiflung und beinahe dem Wahnsinn in die Arme geführt und zu oftmals wiederholten falschen Bekenntnissen verleitet worden war. Sie endete, nachdem der nun für völlig unschuldig und verdachtlos Erklärte, ein vorher unbescholtener, wohlstehender Bürger und Gewerbsmann mit seinen Kindern völlig an den Bettelstab gebracht, bei zerrütteter Gesundheit und von seinen Zunftgenossen wegen des achtjährigen, gerichtlichen Verdachts barbarisch zurückgestoßen, nur kümmerlich durch Almosen lebt, die ihm sein edelmüthiger Defensor reicht und sammelt. Das von diesem Letzteren erbetene Recht gegen das inquirirende Untergericht, wegen seiner verkehrten Inquisition, wodurch es den Schuldlosen in's Unglück gestürzt, eine Schadensersatzklage zu erheben, hat das Obergericht, obwohl völlig anerkennend diese ganze Verkehrtheit, abgeschlagen. Wo wäre auch in unserem neueren deutschen Inquisitionsproceß seinen unglücklichen Opfern jemals auch nur solche dürftige, aber von der Gerechtigkeit und Staatsweisheit gleich sehr geforderte gesetzliche Genugthuung geworden? Ein Scheingrund, sie abzusprechen, findet sich ja überall leicht; so hier darin, daß der der Criminalfehme verfallene Unglückliche auch seinerseits in der durch dieses Unglück und die Inquisitionstortur verursachten Angst sich zu einigen Fehlern, zuerst zu einer unwahren Beseitigung falschen Verdachts, dann zu unwahren Bekenntnissen hatte verleiten lassen. Auch hatte ja der Inquisitor so

wenig, wie die Göttinger Juristenfacultät irgend einen bösen Willen. Sie folgten vielmehr nur mit allzu natürlicher Einseitigkeit ihrem Pflichteifer, die Schuld zur Strafe zu bringen. Das Verbrechen liegt auch hier wiederum nur in der geheimen, inquisitorischen Proceßeinrichtung, welche solchen furchtbaren Einseitigkeiten unser Leben und unsere Sicherheit überliefert.

Freilich muß es selbst das Oberappellationsurtheil in seinen Entscheidungsgründen vortrefflich auseinandersetzen, wie ein wahrer Verdacht, daß der Angeschuldigte die unter den obwaltenden Umständen für ihn ganz unbegreiflichen, durchaus nicht motivirten Verbrechen begangen, gar nicht vorhanden war, und wie lediglich das Gericht durch seine blinde, verkehrte Verfolgung seiner vorgefaßten Ansicht von der Schuld, durch Seelentortur und durch Erweckung von Furcht und täuschender Hoffnung, die unglaubwürdigen, stets wieder zurückgenommenen Geständnisse verschuldete. Aber während man sonst für jede rechtswidrige Vermögensbeschädigung, für jedes Opfer des Eigenthums zu Staatszwecken Entschädigung für eine heilige Nothwendigkeit anerkennt, gibt es ja rücksichtlich aller furchtbarsten Verletzungen unserer geheimen Inquisition weder Schutz noch Ersatz.

Diese actenmäßige Proceßgeschichte aber sollte vollständig lesen, wer noch kein Grauen vor den unvermeidlichen Ungerechtigkeiten deutscher geheimer Kerkerinquisition hegt, wer noch nicht schaudert vor den Gefahren der Verurtheilung nach Acten, die, wie jene Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts klar nachweisen, auch hier bei aller Dicke doch nur so höchst einseitig aufgefaßte, unvollständige Vorstellungen von dem wahren Sachverhalte mittheilen, vor einer Verurtheilung vollends nach einer abermals einseitigen Relation aus solchen Acten, vor einer Verurtheilung endlich nach protocollirten und referirten Indicienbeweisen von einem Juristengericht! Hatte ja doch hier auf solche Grundlagen hin ein höchst achtbares Juristencollegium, und zwar mit seinen zehen Mitgliedern einstimmig ein Todesurtheil wegen vieler Verbrechen für unbedenklich gehalten, da für unbedenklich gehalten, wo andere Juristencollegien in denselben Acten nicht einmal einen Verdacht für ein einziges finden konnten. Und es enthielt auch wirklich jener Ausspruch den Justizmord eines qualificirten Todesurtheils gegen einen jetzt anerkannt völlig Schuldlosen.

Merkwürdig ist es insbesondere auch, daß die Inquisitionstorturen, welche hier den schuldlosen Angeklagten in Verzweiflung, zum wiederholten Gedanken des Selbstmordes und zu den absolut falschen Schuldbekenntnissen brachten, nicht physische, sondern die ganz gewöhnlichen moralischen Inquisitionstorturen waren. Zwar kommen, einmal eine Arreststrafe von 24 Stunden bei Wasser und Brot und zweimal drei „Röhrchenhiebe" in den Acten vor, aber

erst später, nachdem längst der Angeklagte gestanden hatte, hier, dann aber freilich wieder in der Form jener scheußlichen, lügnerischen Lügenstrafe — nämlich wegen der Zurücknahme des zuvor erpreßten falschen Geständnisses — mithin als reine Tortur zu seiner Erneuerung (VI. S. 247. 254). Eigentlich aber erpreßte der Inquisitor die Geständnisse durch die ängstigende und ermattende moralische Tortur langer und vieler Verhöre, durch das gewöhnliche Drängen, nicht auf die reine Wahrheit an sich, sondern immer nur auf das, was der Inquisitor dafür hält, nämlich auf Geständniß der Schuld. Zunächst wirkte die gewöhnliche Erweckung der unbestimmten Vorstellungen vom Nachtheile des Nichtgestehens und von den Vortheilen des Bekennens, so wie des Gedankens des Inquisiten, bei der festen Ueberzeugung des Gerichts von seiner Schuld und wegen der ihm actenwidrig vorgespiegelten, angeblich actenmäßigen Beweise, werde ihm ferneres Leugnen doch nichts helfen.

Auch hier, so wie gewöhnlich, betrachtete es der geheime Inquisitor als in seiner Aufgabe liegend, die bei schweren Criminalklagen und einsamer Hülflosigkeit so natürliche Gemüthsverwirrung des Inquisiten bis zur Seelentortur, oft bis zur halben Geisteskrankheit zu steigern. Alsdann aber gelten auch hier wieder die so selbst hervorgerufenen Schwächen des Unglücklichen als neue Beweise seiner angeblichen Schuld. In dieser Richtung benutzt das Gericht für seine „beweglichen Vorhaltungen zum Geständnisse" die dem unglücklichen Familienvater qualvollen Nachrichten über die Zerrüttung seiner Familie und seines Nahrungsstandes, so wie den angeblichen Verdacht auch der nahe mit ihm verbundenen Personen. In dieser Richtung dehnte man, wie es ebenfalls ganz gewöhnlich ist in Deutschland, die qualvolle Untersuchungsfrage weit über die in allen freien Ländern anerkannten natürlichen Grenzen, z. B. auf Gesinnungen, Ansichten u. s. w., aus (VI. 224. 226. 228). In gleicher Richtung enthalten die Acten oftmals solche gerichtliche Ermahnungen: „Inquisit werde, wenn er nicht der Wahrheit die „Ehre gebe, zu härteren Mitteln das Gericht nöthigen, wogegen er „bei aufrichtigen Angaben zu erwarten habe, daß man auch Alles „gerne zur Erörterung ziehen werde, was nur irgend zu seiner Ent„schuldigung gereichen könne," oder ferner: „daß er durch hartnäckiges Leugnen nur die Sache erschwere, seine Inhaftirung verlängere" (VI. S. 223. 228. 235). Denke man sich nun lebendig alle Qualen, alle Angst, alle Gewissenskämpfe des durch die quälenden, in immer neue Widersprüche verwickelnden, stets bedrohlichen Verhöre, durch den Kerker, durch die Sorgen abgematteten, demnach moralisch aufgeregten Unglücklichen! Denke man sich ihn in dem nur nach grausamem deutschen Inquisitionsprocesse stets geheimen strengen Arrest, einsam, völlig arbeitslos, völlig hülf- und rathlos! So steht er gegenüber der geistigen und physischen Ueberlegenheit seines Inquisitors, dessen Einseitigkeiten und Verkehrtheiten bei uns nicht,

wie in dem kurzen französischen Inquisitionsverfahren, durch die gleichzeitige Mitwirkung verschiedener Behörden, so wie durch die Furcht vor der Oeffentlichkeit gebrochen werden. Denke man sich ihn ohne die Rechtskenntniß, die ein öffentliches Schwurgericht gibt, ohne die Sicherheit vor Jahre langer Fortdauer des Untersuchungskerkers und vor Mißhandlungen, ohne die bei freien Völkern troströstreiche Gewißheit, in wenigen Wochen vor dem öffentlichen Schwurgerichte, vor seinen Mitbürgern mit seiner Unschuld siegen zu müssen!

Denkt man sich dieses Alles und dabei vielleicht noch, trotz aller Unschuld im Wesentlichen, doch die Qual des Bewußtseins einzelner Fehler, die sich zufällig mit seinem Unglück verketten — alsdann gewiß begreift man die ganze Verzweiflung des Unglückseligen. Man begreift „die unruhige Angst, das finstere Hinbrüten, den „inneren Grimm", wovon jene Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts sprechen (S. 216), und solche selbst actenmäßige Aeußerungen des Unglücklichen, „es ist wohl das Beste, daß ich mir „und meinen Kindern das Leben nehme, dann weiß ich es doch, „daß ich gesündigt habe," oder durch den Angstruf: „Nun wird es „gar so toll, daß man mich bald prügeln wird" (VI. 228). Man begreift es, ihn bald laut und lange weinend, dann stumm und mit einzelnen Ausrufen an die göttliche Barmherzigkeit, bald verkehrten Planen zu künstlicher Rettung eifrig nachgehend zu finden. Jene Entscheidungsgründe sagen von dem unglücklichen schuldlosen Manne: „In der Nacht, „die ihn umfängt, verliert er das Steuer seines Lebens; actenmäßige Spuren „zeugen, daß er damit umgegangen, sich zu erhängen (S. 216);" und später: „Wir haben es mit einem kurzsichtigen, abgematteten, durch „Unglück abgestumpften Manne zu thun, der nichts als schwarze Bilder vor „sich sieht, der in der richterlichen Function nur Ausübung der richterlichen „Macht wahrzunehmen glaubt, der durch seine Stimmung zu umnebelt „ist, um eine Stütze in dem ihm ohnehin nicht klaren Gedanken zu „erfassen, daß der sprechende Richter der Person und Ansicht nach von „dem Untersuchenden verschieden sei." (Die Verurtheilung zum Rade zeigte später auch die Schwäche dieser Stütze und ihre Abhängigkeit von den Fehlern der Untersuchung.) „Das Dunkel, das auf dem Verbrechen ruht, will ihm den Ausweg nicht zeigen, dessen Nachweisung „das Gericht von ihm verlangt, und er meint sich der Gewalt dessel„ben hingegeben. So wird die Verzweiflung sein Loos." (S. 229.)

Doch noch einmal — man lese diese oder auch so viele ähnliche Criminalacten, so weit man sie zufällig einsehen kann, man ziehe aus dem geheimnißvollen Dunkel hervor, was man kann, wozu freilich bei unsern wichtigsten neueren Processen, den politischen, Gelegenheit und Erlaubniß versagt bleiben wird! Jeder thue, was er kann, auf daß zum Frommen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit in unserem Vaterlande endlich die ruhmredige Lüge verstumme, die Tortur sei in Deutschland abgeschafft! Sie ist es nimmermehr, so lange noch unser geheimer inquisitorischer Beamtenproceß es nicht ist.

Bei dem unglücklichen Wendt erreichte diese Tortur ihre natürliche Wirkung, die Erpressung falscher Geständnisse; zu welcher übrigens bekanntlich so große und so lange geistige Torturen gar nicht einmal nöthig sind*). Wiederholt sagte er in seiner Verzweiflung actenmäßig: „Ich sehe ein, daß Alles sich zu meinem Verderben verschworen hat, und daß ich mit meinem Verneinen doch nicht gegen die vielen Gründe aufkomme, welche in den Acten für mein Verschulden bereits gesammelt sind. Lieber als daß ich noch länger sitze, „mich immer mehr fest und fest rede und mir am Ende Züchtigung zuziehe, will ich freiwillig einräumen, was mir noch nachtheiliger sein würde, wenn ich es mir abzwingen lasse. Bleiben „Henser und Saal, wenn sie mir von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen, ihren Angaben getreu, dann laß' ich es gehen, wie es will, „dann will ich, obgleich ich unschuldig bin, Alles zugestehen" (VI. 233). Später enthält das Protocoll über den Grund seines falschen Geständnisses die Erklärung, keine Androhung von Schlägen habe sein Geständniß erzwungen und (S. 248) dann später noch Folgendes: „Er „brach hierauf in manche Aeußerungen aus, die einen sehr afficirten „Gemüthszustand bemerken ließen, im Wesentlichen aber enthielten: „er sei damals in seinem Herzen höchst mißmuthig gewesen." (Ein andermal drückt er sich aus (VI. 248): „er sei in seinen Gedanken ganz „wirre und in einem höchst bedrückten Gemüthszustande gewesen.") „In seinem Gefängnisse habe er sich die Sache überlegt und beschlossen, „der letztern ein Ende zu machen, indem er sich für schuldig bekenne. Wie er nun in's Verhör gekommen, da habe ihm der Präses „das Herz so weich gemacht und dabei gesagt, er könne nur in einem „freien und offenen Bekenntnisse seine Rettung finden(!), und „dann solle von Gerichtswegen auch Alles, was zu seiner Entschuldigung gereiche, hervorgesucht werden. In dieser Stimmung des Mißmuths und der Rührung habe er nun seinen im Gefängnisse gefaßten Beschluß zur Ausführung gebracht und sich zum Thäter bekannt." (VI. 254.)

Als aber die Hinterlist und Inquisitionsqual den Unglücklichen einmal zum ersten allgemein verzweifelten Eingeständnisse gebracht, da ließ

---

*) Brachte ja z. B. nach der Ermordung des Historienmalers von Kügelchen und des Tischlers Winter in Dresden im Jahre 1820 schon die Qual vierzehntägiger geheimer Inquisition einen Schuldlosen zum wiederholten detaillirten falschen Geständnisse zweier Mordthaten, für welche zu seiner Rettung zufällig alsbald der wahre Thäter entdeckt und hingerichtet wurde. Nach dem Widerrufe seines falschen Geständnisses gab der Unschuldige an, daß ihm das Unglück dieser Verdächtigung wegen so schweren Verbrechens die Lust zum Leben verleidet habe. Als man nun fortfuhr, ihn zu verhören über angebliche Widersprüche, und ihm sagte, sein Widerruf widerspreche seinem angeblichen Lebensüberdrusse (!), sagte er, „er wolle auch jetzt „noch gern sterben, man möge ihn martern, wie man wolle," und zuletzt: „er „könne nun gar nichts mehr sagen, sein Verstand stehe ihm still." (Morgenblatt 1821. Nr. 182 ff.)

sie ihr Opfer nicht mehr los, da schloß ihm dieselbe Tortur, ebenfalls nach der gewöhnlichen Weise, den Rückweg zur Wahrheit möglichst ab, wie es jene Lügen strafen und solche Actenstellen, wie folgende, beweisen: Auf die Aeußerung Wendt's: „Er gestehe dies blos, weil „er sähe, daß er doch nicht anders aus der Sache komme," bemerkt das Protocoll: „da wurde ihm vom Herrn Inquirenten allerdings sein „unverständiges Benehmen mit etwas harten Worten vorgehalten, „er beurkundige sich durch sein Benehmen als einen nichtswürdigen „Menschen, mit welchem man gar keine Umstände machen, und gegen „welchen man härter als bisher verfahren werde, wenn er keine bes- „seren Wege einschlage. Von Schlägen und dergleichen, wovor im „Laufe des Verhörs der Arrestant sich zu fürchten bisweilen vorgab, „ist nicht die Rede gewesen" (!!).

So also macht eine richtige Auffassung der Natur und der Wirkung unserer geheimen Inquisition das sonst Unbegreifliche begreifen, daß der völlig Schuldlose sich selbst oftmals wiederholt der scheußlichsten Todesverbrechen lügenhaft beschuldigt, ja, mit Geistesanstrengung und mit Hülfe der gewöhnlichen Suggestionen von Seiten des Gerichts detaillirte Erzählungen von der Art der Ausführung macht. So erdichtet er z. B., zur Bestätigung seiner todesgefährlichen falschen Bekenntnisse, eine „Bosheit" seiner braven Frau, mit der er stets einträchtig lebte, zum Erklärungsgrunde seines Giftmordes gegen sie. Ja, er strebt nach Confrontationen mit seinem falschen Denuncianten, um durch dessen falsche Aussagen des qualvollen Nachsinnens über die passenden, mit dessen Aussagen übereinstimmenden Einzelnheiten überhoben zu sein (VI. 233).

Dabei bewirkt denn auch hier die ebenfalls nur allzu gewöhnliche und allzu natürliche Einseitigkeit und vorgefaßte Ansicht des Inquisitors, daß er, wie das Oberappellationsgericht trefflich ausführt, mehr fast wie der befangenste Gegner, vollkommen blind ist für alle Umstände und Widersprüche, welche die Geständnisse des Inquisiten, wie die Aussagen des Denuncianten als völlig unglaubwürdig darstellen, daß er aus dem Unverfänglichsten neue Verdachtsgründe schmiedet, und daß er die Aussagen auch, wie die genauere Prüfung ergibt, häufig nur zusammenhangslos, unvollständig und einseitig in die Acten aufnimmt.

Aber eine ganz ähnliche, nicht minder häufige Einseitigkeit und einseitige Gedankenrichtung hatte auch den juristischen Referenten, hier einen der berühmtesten Criminalisten Deutschlands, mit Blindheit geschlagen und bewirkt, daß er seinen berühmten juristischen Collegen ebenfalls unwillkürlich so parteiisch referirt, daß sie unbedenklich alle zehn viele niemals begangene Verbrechen als erwiesen erklären und Todes- und Radstrafe über den Unschuldigen aussprechen!! Und doch lagen alle Beweise für die Unschuld, ja für die Verdachtlosigkeit ganz in denselben Acten, aus welchen der Referent sein unglückliches Gemälde der Sache nahm; so daß zwei

spätere Referenten anderer Juristencollegien, bei glücklicher Weise entgegengesetzter Richtung, aus ihnen diese Unschuld und Verdachtlosigkeit siegreich darthun konnten. Indessen hatte selbst noch bei dem gelehrten Referenten der Heidelberger Juristenfacultät der Einfluß der Darstellung des Göttinger Referenten so weit nachgewirkt, daß auch er und mit ihm das Spruchcollegium, im offenbaren Widerspruche sogar mit ihren eigenen anderen Erklärungen, wenigstens für das eine der angeschuldigten Verbrechen noch Verdachtsgründe oder Indicien finden, welche, wie das Oberappellationsgericht siegreich beweiset, völlig nichtig und ungesetzlich sind (VI. S. 140 f. und 170. 171 ff.), und daß sie darauf die unglückselige Losprechung blos von der Instanz gründeten; ein Erkenntniß, welches hier den Unglücklichen, nach endlicher Befreiung aus dem Kerker, auf's Neue zu Boden schmetterte, indem es für ihn Ausschluß aus der Zunft und dem Gewerbe veranlaßte und ihn somit gänzlich nahrungslos machte.

Ein warnendes Denkmal gegen Indicienbeweise juristischer Richter, gegen Beweise auch aus vielen angeblich zusammentreffenden Indicien und mit Anfängen directer Beweise, aber werden stets die Göttinger Entscheidungsgründe bleiben. Denn im Wesentlichen auf Indicien erfolgte das einstimmige Todesurtheil der hochgelehrten Facultät, dieses Todesurtheil, dessen Vollziehung hier glücklicher Weise verhindert wurde, ehe die Erde auch diesen schaudervollen Justizmord unserer deutschen Inquisitionsgerichte gleich so vielen anderen bedeckte. Selbst ein gar nicht vorhandenes corpus delicti des angeblichen Giftmordes der Mutter des Inquisiten hatte das gelehrte Richtercollegium, und zwar sogar im entschiedenen Widerspruch mit dem kunstverständigen ärztlichen Gutachten erfunden. Als Verdachtsgrund, als Indicienbeweis des angeblichen Muttermordes, läßt dasselbe es z. B. gelten, daß der Inquisit, als nach 10 Monaten seine Mutter ausgegraben wurde, keine Rührung gezeigt. Als fernerer Indicienbeweis erscheint des Inquisiten Neigung zum Giftmorde — abgeleitet aus dessen ebenfalls erfundener Vergiftung der Ehefrau. So lassen sich ganze Fickmühlen für Indicien machen! Ein weiteres Indicium ist, daß er laut den Verdacht der Brandstiftung gegen eine andere Person äußerte, was doch nur dann, wenn das gerade erst zu Erweisende, nämlich die Schuld selbst, schon gewiß gewesen wäre, verdächtig hätte werden können. Ein ferneres für die Vergiftung der Ehefrau soll sein, daß er heirathslüstig gewesen sei, da er bald nach deren Tode wieder hatte heirathen wollen. Die betreffende Person aber hatte er bei Lebzeiten seiner Frau gar nicht gekannt! Eine weiter fortgehende ähnliche sophistische Verdachts- und Indicienmacherei erzeugte selbst bei so hochgestellten, völlig unparteiischen Richtern die einmal vorgefaßte Ansicht von der Schuld des Unschuldigen. Man lese diesen Indicienbeweis dieser gelehrten Richter, dessen Schwächen aber freilich Gelehrsamkeit und Scharfsinn der Urtheilsverfasser ihnen selbst und Andern gar sehr zu verhüllen wissen! Man lese ihn und das

darauf gebaute einstimmige Todesurtheil des offenbar Unschuldigen! Man vergleiche dann diese Beweise einer großen Reihe angeblich zusammentreffender Indicien, die oft fast noch unglückseliger sind, als die, welche im vorigen oldenburgischen Falle von deutschen rechtsgelehrten Beamten zur Begründung eines Todesurtheils gegen zwei ebenfalls völlig unschuldige Männer gebraucht wurden — man lese sie und schaudere bei dem Gedanken, daß in Zukunft alle Strafurtheile gegen deutsche Bürger nach gelehrten Indicienbeweisen und auf geheim zusammengeschriebene Criminalacten von geheim richtenden Beamten gesprochen werden sollen, von Richtern, bei welchen eine gleiche Unabhängigkeit, Geistesbildung und Sorgfalt des Verfahrens als von unparteiischen Juristenfacultäten im Durchschnitt durchaus nicht zu erwarten sind, deren unglückliche Mißgriffe auch nimmermehr so leicht zu Tage kommen als die der Juristenfacultäten!

Schon bisher, wo man diese furchtbare Theorie noch nicht hatte, kam es nur allzu häufig vor, daß von verschiedenen deutschen Gerichten auf dieselben Criminalacten hin, so wie es hier von zwei der berühmtesten Juristenfacultäten geschieht, das eine Lossprechung, das andere Todesstrafe, oder das eine ein Jahr, das andere zwanzig Jahre Zuchthaus erkannte. — Wie wird es vollends erst werden, wenn die Verurtheilung auf Acten- und Relationsindicien allgemein ist?

Wie untreu aber, wie unvollständig, wie falsch nur allzu häufig das Bild ist, welches die Acten von den Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen, und von den durch die Mienen und Geberden und durch das ganze Benehmen sich ergebenden Indicien mittheilen, dieses wird schon durch fast alle bisherigen Criminalfälle veranschaulicht. Es weiß Jeder, der nicht Neuling ist in der criminalistischen Praxis, daß sogar ganze Protocolle vor oder nach dem Verhöre von dem Inquirenten niedergeschrieben und doch der Inquisit und Actuar zur Unterzeichnung bewogen, ja daß doppelte Protocolle, ein geheimes, mit Angabe der geheimen Künste und Mittel zur listigen Erpressung gewünschter Aussagen, für höhere Polizeistellen, ein anderes ohne dieselben für's Gericht geführt wurden. — Diese auch in Baden notorischen Thatsachen gehören noch kaum unter die schlimmsten Erscheinungen. Zentner theilt in seinem Werke über das Geschworenengericht (S. 297) beispielsweise folgende Fälle mit: „In W. wurde Jemand durch ein Urtheil, „welches der oberste Gerichtshof bestätigte, zu vierjährigem Zuchthaus „verfällt. Erst beim Erstehen der Strafe kam es durch „einen Zufall an den Tag, daß der Verurtheilte gar nicht ver„hört worden war. Der Beamte gestand dies und empfing dann frei„lich die gebührende Strafe." —— „In einem andern deutschen Lande „ward in einer sehr wichtigen Criminalsache auf die Untersuchungsacten „und die Defension hin bereits vom Obergericht bei dem obersten Lan„desgerichtshofe auf Verurtheilung angetragen. Plötzlich langte" (auf

Veranlassung der zufälligen Durchreise eines Jugendbekannten, der hiervon hörte, und der den Angeschuldigten als blödsinnig kannte) „vom „Anwalte die Anzeige ein, daß der Inquisit blödsinnig und gar keiner „Zurechnung fähig sei. Die darauf angeordnete ärztliche Untersuchung „ergab wirklich den vollen Beweis des Blödsinnes. Die Untersuchungen „und Vorträge des Mittelgerichts und des Defensors, das langwierige „Gefängniß des zweimal unglücklichen Inquisiten: — Alles war blos die „Folge des geheimen Protocollirens und des Urtheilens auf trügliche „wahrheitswidrige Protocolle. Denn in den Verhören hatte der „Untersuchungsrichter den Inquisiten, um verständige Protocolle zu „haben, immer so verständig reden lassen, daß von Blödsinn auch keine „Spur aus den Acten vernommen werden konnte." Um das Gewicht der Controle der Actuarien zu veranschaulichen, theilt Zentner folgenden auch vom Geheimenrath Duttlinger in der badischen Kammer vorgetragenen Fall mit: „Ein Untersuchungsrichter bediente „sich zur Erzweckung eines Geständnisses der Schläge gegen den In„quisiten und dictirte diesen Act mit den Worten zu Protocoll: „„Man „„hat dem Inquisiten nachdrücklich zugesprochen."" Der Actuar „wollte an der Richtigkeit des Ausdrucks zweifeln, wurde aber vom „Beamten zum Schreiben angewiesen, und damit behielt es sein Be„wenden."

Für eine solche Justiz freilich und für ihre Vertheidiger ist es ein Glück, ja eine Nothwendigkeit, daß das Dunkel ihr Verfahren und die Gräber der Zuchthäuser, wie die der Hingerichteten, ihre Opfer verbergen! Vielleicht daß wenigstens noch eine Zeit lang eine solche moralische und geistige Dumpfheit auf der deutschen Nation lastet, daß auch ferner noch wie bisher viele Deutsche bei solchem Dunkel sich über die Gerechtigkeit der gerichtlichen Verurtheilungen verblenden, wie ja ihre Vorfahren auch die der vermeintlichen Hexen für völlig gerecht hielten. Wer aber die Augen öffnet, wer, so wie der Verfasser dieser Zeilen, bei seiner mehr als zwanzigjährigen Theilnahme sowohl an schriftstellerischen Bemühungen für deutsche Criminalrechtspflege wie an Facultätsurtheilen über Criminalacten aus den meisten deutschen Ländern, durch Berufspflicht genöthigt wurde, so weit möglich in diese dunkelsten und traurigsten Theile der ganzen vaterländischen Verhältnisse zu blicken, der muß schwanken, welche Gebrechen er als die traurigsten bezeichnen soll, die der geheimen Inquisition zur Vorbereitung, oder die des geheimen Relationsgerichts zur Fällung der Strafurtheile. Je mehr man aber Gelegenheit erhält, sich über den wahren criminalrechtlichen Zustand der Länder zu unterrichten, um so mehr sieht man, daß derselbe nicht etwa in denjenigen Staaten am Schlechtesten ist, aus welchen man noch die Verirrungen öffentlich mittheilen darf, oder wo vollends die Gerichtsöffentlichkeit sie zu Tage bringt, sondern, wie sehr begreiflich ist, in denjenigen, in welchen man Gründe zu der größtmöglichen Verheimlichung hat, und eben durch die Ver=

heimlichung immer mehr die Scheu und die Scham vor dem Unrechte und die Hülfe gegen dasselbe zerstört.

Eine weitere Mittheilung von criminalrechtlichen Beispielen der Folgen des geheimen Inquisitionsprocesses übrigens verbietet der Raum. Jeder nicht ganz unerfahrene Criminalist, sei er Richter oder Anwalt, kann dieselben leicht vermehren.

Von den neuesten politischen Criminalprocessen in verschiedenen deutschen Ländern aber wollen wir nicht reden. Sie wurden meist durch die außerordentlichsten und neuesten Mittel mehr noch, als je sonst die deutschen Criminalprocesse, in künstliches Dunkel gehüllt. Auch das aber, was man durch Zufall erfuhr, oder was ein ehrlicher Rechtsmann darüber urtheilen möchte — dieses wird, so fürchten wir, in unseren heutigen Zuständen die Censur vollständig mitzutheilen nicht erlauben. Einiges indeß, was bereits die censirten deutschen Zeitungen öffentlich mittheilten, könnte wohl allein schon Regierungen, welche die Gerechtigkeit und die Ehre allen unwichtigeren politischen Rücksichten vorziehen, bestimmen, die vollkommene Freiheit der Veröffentlichung dieser Processe zu gestatten, um sie, so weit es noch möglich ist, der Prüfung und Controle wohlwollender Regenten wie des Publicums zu unterstellen, und so die sehr schädliche und gefährliche Wirkung so mancher im Stillen fortschleichenden, zum Theil wohl übertriebenen Vorstellungen und Gerüchte, hier durch deren Widerlegung, dort durch genugthuende Sühne und Rüge von Mißgriffen möglichst auszutilgen. Zu jenen durch Zeitungsberichte notorischen Dingen gehört z. B. die zwei-, drei-, vier-, ja fünf- und sechsjährige Dauer vieler dieser unglücklichen Processe und ihrer Untersuchungs- und Kerkerqualen; nicht minder die auffallende Zahl von Opfern derselben durch Nervenfieber u. s. w., und namentlich die sehr bedeutende Anzahl Unglücklicher, die, so wie selbst des berühmtesten deutschen Criminalisten ausgezeichneter Sohn, durch diese Inquisitionen dessen beraubt werden, was mehr ist, als das Leben, des Lichtes unserer göttlichen Vernunft, oder die bis zur Verzweifelung schauderhafter Selbstmorde getrieben wurden. Zu solchen Zeitungsnachrichten gehört z. B. auch die, daß mehrere solcher Unglücklichen selbst durch die Bitte des ehrwürdigen Vaters eines bereits wahnsinnig gewordenen Sohnes und durch doppelte ärztliche Gutachten, daß ihr Inquisitor, dem sie in einsamem Kerker hülflos gegenüberstanden, sich das delirium tremens zugezogen, nicht aus seiner Gewalt befreit wurden, und daß bald nachher zwei jener Unglücklichen in schaudervollen, bis jetzt noch immer zum Theil räthselhaft gebliebenen Selbstmorden sich ihren Leiden entzogen. Wahrlich, wer es wohlmeint mit Fürst und Vaterland, der muß hier Oeffentlichkeit, Prüfung und Verbesserungen fordern. In ruhigen Zeiten wie die unsrigen freilich läßt sich die öffentliche Klage niederhalten; aber mit welcher verdoppelten Kraft pflegt sie in gefährlicher Zeit zu erwachen! Oeffentliche Hinrichtungen wegen politi-

scher Vergehen freilich hat man mit Recht zu vermeiden gesucht. Aber wird all jenes Unglück in den Kerkern für nichts gelten?

Zwei ebenfalls notorische Thatsachen sind wohl geeignet, diesen Wünschen Nachdruck zu geben. Unglücklicher Weise verbreiten die Anhänger der Haller'schen Grundsätze, namentlich auch im Berliner Wochenblatt, ihre Aufforderungen an die Regierungen, das, was von jeher das größte Heiligthum der deutschen Nation und Nationalehre war, die unabhängige Justiz zu untergraben und umzustürzen. Sie lehren: die Mächtigen, die Regenten, Minister, Aristokraten müßten das Recht haben, durch abhängige oder von ihnen selbst ausgehende Richtersprüche sich zu rächen und ihre Interessen zu schützen (s. im Rott.-Welck. Staatslex. „Cabinetsjustiz"). Nichts aber kann wichtiger sein, als diesem mehr orientalischen wie deutschen Gedanken, es führe indem Strafrechte die Macht einen heimlichen, listigen, rachsüchtigen Krieg gegen ihre Feinde, selbst jeden Schein von Glaubwürdigkeit zu entziehen. Er müßte zuletzt unvermeidlich den Gedanken eines gleichen hinterlistigen rechtlosen Krieges — wie dort im Namen des Throns und der Gerechtigkeit, so hier Namens des Volkes und seiner Freiheit — hervorrufen.

Sodann hat das Unglück solcher so sehr verheimlichten politischen Criminalprocesse in einer Reihe von deutschen Staaten eine Anzahl von Männern getroffen, die von der Nation und ihren Mitbürgern geachtet waren und als der letztern gewählte Vertreter oder als Schriftsteller muthvoll deren Rechte zu vertheidigen suchten.

Eine Betrachtung aber ist es vorzüglich, die bei solchen Criminalfällen wie die früher erzählten, die, bei allen Inquisitions- und Kerkermorden, jeden nachdenkenden Vaterlandsfreund erschrecken muß. Es ist die, daß die Entdeckung der Unschuld der meisten ungerecht Verurtheilten, so wie auch der in der Inquisition vorgefallenen Verkehrtheiten und Greuel in der That fast überall von einem seltenen zufälligen Zusammentreffen glücklicher Umstände abhing. Wer darf sich nun dem Gedanken entziehen, daß, so gewiß das Gewöhnliche häufiger ist, als das Seltene — von allen falschen Verurtheilungen schuldloser Mitbürger nur der kleinere Theil entdeckt wird; vollends in einem Lande, wo nicht, wie in England und Frankreich, vollkommene Oeffentlichkeit und freie Publicität Statt finden! Liegt es doch wirklich jedem aufmerksamen Rechtsfreunde klar vor Augen, daß bei uns in Deutschland nicht blos eine Entdeckung sondern auch selbst wieder die Veröffentlichung der Entdeckung falscher Urtheile und der Inquisitionsgreuel von seltenen Zufälligkeiten abhängt, nur in den selteneren Fällen der seltenen Entdeckungen Statt findet! — Welcher Abgrund vor den Augen jedes denkenden und fühlenden Mannes!

Gewöhnlich täuscht man sich, wie es insbesondere auch die Feinde der Todesstrafe thun, mit dem Gedanken, bei der Zuchthausstrafe sei die Entdeckung und mithin die Aufhebung des Unrechts falscher

Verurtheilungen unendlich leichter, als bei den Todesurtheilen. Aber selten ist die Falschheit einer Verurtheilung so ganz ohne Weiteres zu erkennen, so wie etwa in dem in Schlözer's Staatsanzeigen erzählten Justizmorde aus der Oberpfalz (wo aber dennoch die Hinrichtung erfolgte). Meist bedarf es dazu neuer Ausführungen und Untersuchungen. Und was hat denn der im Zuchthause Vergrabene für Mittel, seine Unschuld zu beweisen? Beichtväter von Strafanstalten versicherten mich wiederholt, daß ein großer Theil der Sträflinge selbst in der Ohrenbeichte fortdauernd ihre Unschuld behaupten. Allein auch bei solchen, welche dieses etwa mit Wahrheit thun: welche weltliche Behörde hört die definitiv Verurtheilten mit ihrem Vorgeben und selbst mit ihrem Erbieten zum Beweise des alibi nur an? Selbst manche Instructionen für die Behandlung der Sträflinge, oder auch ohne dieses die Zuchtmeister bedrohen solches Vorgeben als hartnäckige Verstocktheit mit Strafen. Freilich zuweilen, aber wie selten und gewiß unter hundert Fällen kaum einmal, drängen sich den Staatsbehörden ganz zufällig neue Beweise der Unschuld auf, so, wie in mehreren oben erzählten Fällen, oder wie bei jenem Juden, Daniel Moses, in Klein's Annalen (XV. 6), der in Preußen wegen einer angeblichen Brandstiftung im Jahre 1763 zum Zuchthause verurtheilt worden war, und dann 12 Jahre später, 1775, nach zufälliger Entdeckung und gerichtlicher Anerkennung seiner völligen Unschuld, aus dem Zuchthause entlassen wurde. Und wie Viele, wenn sich auch selbst solche seltene Beweise später fanden, wurden nicht, wie der größte Theil jener Bruchsaler Familie, schon zuvor das Opfer des Kerkers! Von zehn zu zehn Jahren Zuchthaus Verurtheilten sind gewöhnlich neun zum Tode verurtheilt, fallen als Opfer der Freiheitsberaubung und der ungesunden Wohnung und Lebensart, ehe ihnen der Tag der Freiheit wieder strahlt.

Dieses wohl auch beherzigten zwei edle Fürsten, Carl Friederich von Baden und der verstorbene Großherzog Ludwig von Hessen. Beide hatten im Anfange ihrer Regierung das Unglück, ein Jeder ein Todesurtheil zu bestätigen, dessen Falschheit zufällig entdeckt wurde, nachdem die unschuldigen Opfer gefallen waren. Zuerst faßten die edlen Fürsten, erschreckt durch die Unsicherheit unserer Criminalbeweise, den Vorsatz, gar kein Todesurtheil mehr zu bestätigen, und der Großherzog Ludwig beharrte sehr lange bei demselben. Zuletzt mochten sie erkennen, daß auch die Zuchthausstrafen größtentheils Todesstrafen, sehr qualvolle Todesstrafen sind, und daß auch hier die Wiederaufhebung des durch falsche Verurtheilungen begründeten Unrechtes nur höchst zufällig und nie vollständig möglich wird.

2) Fortsetzung. Die absolute Verderblichkeit der Grundlagen des gegenwärtigen deutschen Criminalprocesses. Nicht etwa bloser Zufall und eben so wenig der Mangel wohlmeinender Absichten, weder der deutschen Regierungen noch der

größeren Mehrheit unserer Juristen und Richter, sind die Ursachen der höchst traurigen Erscheinungen unserer Strafrechtspflege, wie sie bisher geschildert wurde. Die Ursachen liegen in der Natur unserer strafrechtlichen Einrichtungen selbst. Ich spreche also auch hier lediglich von den objectiven Einrichtungen unseres Criminalprocesses, dessen Reform ja auch bereits als dringend nothwendig anerkannt ist. Bei der innigen Ueberzeugung, welche ich von der höchst verderblichen Natur vieler zufällig und hoffentlich nur vorübergehend bei uns entstandenen Einrichtungen hege, muß ich es sogar den Gesinnungen unserer Regierungen und eines großen Theiles unserer Richter noch zu einer besonderen Ehre anrechnen, daß die Folgen verkehrter Verhältnisse bis jetzt nicht noch trauriger wurden, als sie es leider freilich schon sind, und als sie es bei der wachsenden verderblichen Kraft verkehrter Einrichtungen sehr leicht und sehr bald auch für den Charakter der Richter wie des Volks werden könnten, ja ohne kräftige, baldige Abhülfe werden müßten*).

Gerade aber das, daß selbst unter den Augen und Händen wohlmeinender Regierungen und Richter unsere Proceßeinrichtungen so furchtbare Erscheinungen erzeugen — und daß diese den allgemein erschütternden, empörenden Eindruck bei uns leider nicht machen, wie es bei einem freien, gerechtigkeitliebenden Volke natürlich wäre, daß deshalb auch jene Einrichtungen, trotz mancher Klagen und wohlgemeinten Bemühungen gegen ihre Mängel, gerade in den wichtigsten Puncten sich immer mehr verschlechtern — dieses spricht am Meisten für ihre Verderblichkeit.

Der erste Hauptmangel des bisherigen deutschen Criminalprocesses betrifft die nöthige richterliche Unabhängigkeit, die wesentlichste Garantie für richterliche Unparteilichkeit. Bedarf nun wohl dieser Mangel noch einer Ausführung für sachkundige Männer, welche es wissen, was unsere Vorfahren bis zur Auflösung des deutschen Reichs, was alle freien Völker als die unentbehrlichsten Bedingungen richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in ihren Grundgesetzen forderten, welche es erwägen, wohin wir neuen Deutschen in dieser Beziehung bereits seit Auflösung des Reichs gekommen sind und

*) Wie kann wohl Willkür und Ungerechtigkeit in der richterlichen Praxis, auch wo ihre Gründe mehr in der Einrichtung als in der Gesinnung der Richter liegen, anders als verderblich wirken? Niebuhr, in seinen Briefen Th. 3. S. 279, klagte schon im Jahre 1830 sehr bitter: „Ich will nicht in „Abrede stellen, daß es übel mit der Rechtspflege steht. Aber die Vielfachheit „der Rechte ist das geringste Uebel: das traurigste liegt in der Persönlichkeit „der Richter, welche den alten Charakter ihres Standes abgelegt haben. Wo „man sich erkundigt, ist das der Fall. Der alte strenge Ernst ist aus den „Tribunalen gewichen, deren Mitglieder größtentheils, wie andere Geschäfts„leute, ihre Arbeiten nur nothdürftig abzumachen suchen und kein Gewissen „dafür haben, daß sie das Recht verwalten sollen, ein Gedanke, welcher auch „den Rechtslehrern völlig fremd ist.“

täglich weiter kommen? Es ist hier so wenig als von persönlichen Gesinnungen, eben so wenig auch davon die Rede, daß offenbare revolutionäre Tyrannei zuweilen, vielleicht auch troß der besten bestehenden Geseße und Verfassungen, und gegen dieselben Gewalt ausüben könnte. Nein, es ist hier blos die Rede von gegenwärtigen, hoffentlich nur vorübergehenden gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen und von Störungen und Aufhebungen richterlicher Unabhängigkeit und unparteiischer Gerechtigkeit, die jeden Tag nach diesen Gesetzen selbst, die sogar ohne Verfassungs- und Gesetzverletzung möglich sind.

Wird man nun aber wohl noch da von dem Schutze durch richterliche Unabhängigkeit gegen befangene oder willkürliche Regierungs- oder Ministergewalt reden, wo von der letzteren und nicht ausschließlich von wahren ständischen Gesetzen die Organisation und die Normen des Verfahrens und der Entscheidung der Gerichte ausgehen, und wo sie schon im Allgemeinen bei Anstellung und Beförderung die Richter nach völlig unbeschränktem Belieben auswählen kann, wo sie vollends jeden ihr mißbeliebigen Richter jeden Augenblick, zur Vernichtung seines Lebens- und Familienglücks, willkürlich da oder dorthin, vielleicht an ihm und seiner Familie unangenehme, schädliche Orte versetzen, mit kränkender Zurücksetzung, oder Entziehung der Hoffnung weiteren Vorrückens, und mit Verlust eines großen Theils seiner vielleicht noch geringen Einnahme pensioniren, ja, wo sie zur Strafe wegen mißbeliebiger Entscheidungen selbst ganze Gerichtshöfe an unangenehme Orte verweisen kann? Doch die hierdurch offenbar für die Richter entstehende Abhängigkeit von den Ansichten und Wünschen der Regierung oder der Minister, diese ist noch das Geringste. Wer aber weiß es nicht, daß, bei der Verschiedenheit der Menschen und ihrer Ansichten, man aus einem Richtercollegium vielleicht nur zwei, drei selbstständige, etwa liberal denkende Männer zu entfernen braucht, um mit Sicherheit eine bestimmte Majorität für einen Proceß zu erhalten! Nun aber darf man ja nur mit Rücksicht auf bevorstehende oder anhängige Processe, oder Processe einer gewissen Art, diese zwei, drei, ja, wie wir es ebenfalls schon sahen, sechs und acht Richter versetzen oder pensioniren und durch andersgesinnte, oder durch abhängige ersetzen, oder man braucht sogar nur einen neuen Senat, etwa für Criminalsachen, oder für politische Processe zu bilden, einen einflußreichen oder terroristischen Präsidenten mit seinen geheimen Berichten und Conduitenlisten, und dienstbare Werkzeuge von Richtern in diesen Senat auswählen. Ein österreichischer Rechtsmann sagte*) zu seinem Kaiser, als dieser den Mord eines unschuldigen Ehrenmannes der Justiz zur Last legte: „Halten zu Gnaden, Ew. Majestät, die Justiz hat „ihn nicht gemordet, es war eine kaiserliche Commission." Nun, kann man denn nicht unsere Gerichte, der That nach, selbst ohne

---

*) S. Gönner, Handbuch der Processe. 1. Abhandlung.

allen Vorwurf irgend einer Gesetzverletzung, jeden Augenblick in bester Form Rechtens in solche Commissionen verwandeln? in Commissionen, von welchen man vollkommen ähnlich zum Voraus sagen könnte, wie Napoleon von seinen Militärcommissionen sagte: „Er soll vor dieselbe gestellt und erschossen werden." Es sind dieses aber alsdann Commissionen, die zur Vermehrung der Gefahr und des Unglücks des Angeschuldigten, zum Schaden seiner Ehre, noch dazu den täuschenden Schein eines verfassungsmäßigen, ordentlichen, friedlichen Gerichtes an sich tragen. Ein Minister mit solcher Gerichtsverfassung müßte ein Dummkopf sein, oder keine Kraft haben, falls er nicht, sobald er es nur wünschte, innerhalb weniger Wochen jedes beliebige Strafurtheil gegen den Unschuldigsten, und vollends Monate und Jahre langen Untersuchungskerker für alle ihm hinderlichen oder verhaßten Gegner in bester Form Rechtens, auf äußerlich gesetzlichen Wegen erhielte. Man hörte ja doch wohl schon davon, wie man unangenehme Volksvertreter und die das Volk dazu vielleicht erwählen wollte, oder die für das Recht und gegen das Unrecht etwas laut wurden, bald durch wirkliche, bald durch angedrohte Criminalprocesse „unschädlich machte?" Man vergleiche aber nur die von freien Völkern, ja von der gesitteten Welt am Meisten verabscheuten Institute, eine hohe Sternkammer, ein Napoleon'sches Specialgericht: wären sie nicht gegen solchen, selbst gesetzlich jeden Tag möglichen Gebrauch unserer Gerichte, die noch dazu in völligem Dunkel und unter willkürlicher Censurunterdrückung verfahren und richten und ihre Inquisiten viele Jahre lang in strenger, geheimer Haft halten, als wahre Wohlthaten zu preisen? Jenes Napoleon'sche Specialgericht z. B. war besetzt mit nicht willkürlich auswählbaren Richtern, nein, mit fünf völlig inamovibeln Appellationsräthen eines gesetzlich bestimmten Gerichtshofes und mit drei Stabsofficieren. Und es verfuhr vollkommen öffentlich, und ohne deutsche Inquisitionstorturen.

Gegen den Hohn, uns gegen solche Maßregeln, die nur allzu bald alle Kraft der Stände brechen, auf die ständischen Ministeranklagen zu vertrösten, so wie gegen den politischen Unverstand, der mit augenblicklichen Gesinnungen der Mächtigen beruhigen will — hiergegen wollen wir das Angemessene nicht erwidern.

Wie rasch wir weiterschreiten in Vernichtung aller Jahrtausende alten Grundsätze unseres deutschen Vaterlandes und aller andern freien Völker rücksichtlich der Selbstständigkeit der Justiz — davon zeugen wohl neuerliche Gesetzentwürfe, welche die richterlichen eidlichen Ueberzeugungen über die Rechtsgültigkeit einseitiger Regierungsnormen, so ferne sie mißfallen, als Criminalverbrechen erklären, so wie die allgemeinen Verbote mißfälliger Rechtsgutachten. Wo bleiben hier die sonst stets in Deutschland von den Juristen und Regierungen anerkannten Grundsätze (s. l. c. „Cabinetsjustiz"), welche Feuerbach (s. dessen Schriften vermischten Inhalts) in seiner Ein-

führungsrede als erster Präsident für den Rezatkreis mit folgenden Worten aussprach: „So sind also die Richter innerhalb ihres Richter„amtes so wenig Diener der obersten Gewalt, daß sie dieser, wenn sie „jene Grenzen überschreiten sollte, den Gehorsam zu versagen nicht „etwa nur berechtiget, sondern kraft ihres Eides verbunden sind!"

Steht es nun so traurig mit den gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Bürgschaften der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit selbst der Obergerichte, so ist es vollends meist noch trauriger bestellt mit den Inquisitoren, die gegen jeden Bürger einen Criminalproceß beliebig beginnen, ihn verhaften, und vielleicht Jahre lang in größtentheils ungesunden, oft scheußlichen Kerkern fesseln, in ganz geheimer Haft mit Inquisitionen und ihren traurigen moralischen und physischen Torturmitteln zu Grunde richten können; welche sogar gewöhnlich in vielen Processen selbst das Endurtheil sprechen, jedenfalls aber für alle in ihren Protocollen die Grundlagen der ganzen richterlichen Entscheidung zubereiten und also fast unumschränkte Herren des Schicksals ihrer Angeklagten sind. Sie bestehen häufig sogar aus Verwaltungs- und Polizeibeamten, die mehr an Polizeiwillkür, als an sichernde feste Rechtsformen gewöhnt und als Administrativbehörden oder auch als Civilrichter mit anderen Geschäften überladen sind, oft aus abhängigen jüngeren Beisitzern und Rechtspracticanten, die sogar häufig ohne Zuziehung eines selbstständigen öffentlichen Actuars, die allein oder mit einem blos von ihnen abhängigen Diener — oft einem verunglückten Subjecte — handeln und protocolliren und auch beliebig, z. B. wenn sie mißhandelten, nicht oder auch falsch protocolliren*).

Der Mangel gehöriger Unbefangenheit und Vielseitigkeit des Urtheils solcher Richter wird wohl nach dem vorigen Abschnitt anschaulich genug sein. Daß blos von der Regierung angestellte und besoldete, abhängige Regierungsbeamte, daß dem Gelehrtenstande angehörige, größtentheils durch Studien fremder Rechte gebildete Juristen sehr häufig den Verhältnissen, Gefühlen, Bedürfnissen und Bestrebungen der Bürger und der Freunde der Freiheit fremd oder einseitig befangen, mißgestimmt oder gegnerisch gegenüberstehen — dieses gibt die Natur der Sache. Es ist durch alle Erfahrungen, durch die unglückseligsten Erfahrungen unseres deutschen Vaterlandes bestätigt. „Auf den Bauer" — so sagt Feuerbach — „sehen sie in ihrem „Dünkel oft wie auf ein Geschöpf herab, das nur einige Stufen über „dem Urang-Utang steht." Und wie standen viele nach Ulrich von Hutten's Klagen, wie standen sie selbst in der Rheinbundesepoche

---

*) Vergl. z. B. auch Jagemann, über die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten. Karlsruhe, 1839. S. 14 ff. und Zentner a. a. O. S. 270—305 und dessen Andeutungen über die Einführung einer auf Collegialität, Oeffentlichkeit und Anklagesystem gegründeten Strafgerichtspflege. Mannheim, 1839. S 66 ff.

dem Adel, wenn er in Mißverhältnisse mit „dem Herrn" und seinen Ministern war, und wie auch in ähnlicher Lage patriotischen Bürgern, hochmüthig und gehässig gegenüber? Ohne freigesinnte Bestrebung und Opposition gegen manche Regierungsmaßregeln kann keine Rede sein von Freiheit, von der höheren Kraft freier Staaten und ihrer Regierungen, keine Rede von der Abwendung der Mißgriffe und falschen Regierungsmaßregeln und Systeme, noch ehe sie unheilbar schädlich wurden; eben so wenig als von der Aufdeckung der Mißbräuche und der Untreue der Mächtigern gegen die Regierung und die Verfassung. Dieses geben alle Verständigen zu. Aber diese wahrhaft heilsamen, patriotischen Bestrebungen müssen menschlicher Weise oft den Ministern und Beamten, und wenigstens durch sie auch dem Regenten unbequem, ja gehässig erscheinen. Sie treten auch oft, obwohl an sich noch sehr ehrenwerth und heilsam, doch eben so, wie ja auch alle übrigen menschlichen und wie auch fürstliche und ministerielle Bestrebungen, einseitig, z. B. mit Uebertreibungen und in unangenehmer Gestalt, auf. Sie stören wenigstens nach der Meinung Andersdenkender unnöthig die bequeme Ruhe. Ist's nun nicht natürlich, daß jene richtenden Regierungsbeamten von dem Schelten, von den Vorurtheilen, von der gehässigen Stimmung der Mächtigen mitergriffen werden? Und als vor einiger Zeit in Deutschland die Schritte mehrerer Gerichte diese leidenschaftliche Befangenheit nicht schnell und stark genug kund geben wollten, da vernahmen wir alsbald in den öffentlichen Blättern, aus der Feder eines hohen Staatsbeamten, die bedeutungsvollen Vorwürfe: „Die Richter seien ebenfalls von demagogischen, hochverrätherischen Umtrieben angesteckt, man müsse sich gegen ihre Parteilichkeit sichern"*). Solches in Verbindung mit allen zuvor erwähnten Mitteln zur Abhängigkeit der Richter und des unmittelbaren Einflusses auf das Glück und Unglück derselben und ihrer Kinder und Kindeskinder, kann es denn wirkungslos bleiben, so lange Menschen nicht aufhören Menschen zu sein? So werden nur zu leicht selbst die edelsten Güter, so die freie Landes- und Gemeindeverfassung und jede gesetzliche Institution zu wahren Fallstricken für ehrliche Männer und zu den unglücklichsten Täuschungen für die Fürsten und die Völker, welche beide aber leider oft dann erst das Verderben erkennen, wenn es zur Rettung zu spät ist. Bei solcher Abhängigkeit der Richter erscheint es noch fast als naive Ehrlichkeit, wenn man von deutschen Ländern lies't, in welchen geradezu politische Processe, Processe wegen Majestätsbeleidigung u. s. w. von denjenigen höheren Staatsbeamten, die selbst die Parteien sind, von Regierungscollegien und Ministerien, entschieden werden, und von andern, in welchen die Criminalurtheile der Gerichte nur als Entwürfe erklärt werden, die das Ministerium beliebig abändern dürfe, und in welchen etwa auch die Berufung der Ange-

*) S. meine Abhandlungen für das öffentl. Recht. S. 71 ff.

schuldigten auf die bestehenden Gesetze und Gerichte dadurch vereitelt werden, daß man in ihren Processen wiederholt neue Gesetze macht und rückwärts auf sie anwendet, ihre Sache selbst aber einer Commission überweiset, und nachdem diese keine Schuld finden konnte, sie wieder einer andern, zuletzt einer dritten, vierten und fünften übergibt*). Daß bei dem Allen nicht von Cabinetsjustiz geredet werden soll, ist begreiflich. Und man begreift es leider auch, daß durch solche Erscheinungen der Rechtssinn unserer Väter allmälig bei uns so abgestumpft wird, daß Manche jetzt solche Dinge lesen, ohne auch nur vor dem Auslande zu erröthen.

Doch selbst in der aufgehobenen richterlichen Unabhängigkeit liegt noch nicht die gefährlichste aller Befangenheiten und Parteilichkeiten der Gerichtspersonen. Der Inquisitionsproceß macht lediglich durch seine Natur die Inquirenten zu den parteiisch gestimmten Gegnern gegen die Schuldloserklärung der Inquisiten und gegen sie selbst, deren Schicksal doch gänzlich in ihren Händen liegt. Sie, die Inquisitoren, stürzten meistentheils dieselben in den Criminalproceß, sie warfen sie in den Kerker, in dem Verdachte und in der vorgefaßten Ansicht, daß sie das bestimmte Verbrechen begangen hätten. Sie müssen als Inquirenten in ihrer Phantasie den Zusammenhang, die Art und Weise, die ganze Geschichte sich ausdenken, wie das Verbrechen verübt wurde. Ihre Combination darüber wird ihr geistiges Schooßkind. Sie bemühen sich Tage und Wochen lang mit der die Leidenschaft spannenden Arbeit, den hartnäckig leugnenden Inquisiten zu Eingeständnissen zu nöthigen, welche diese Combinationen krönen, ihrem Scharfsinn Ehre und Beifall, und ihnen vielleicht Beförderung begründen, die auch die Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit befriedigen sollen. Und umgekehrt, wenn das Geständniß nicht erfolgt, so sind sie, zu allem Verdrusse großer Täuschung, auch dem unglücklichen Verhafteten, seiner Familie, seinen Mitbürgern, der Regierung wenigstens moralisch und mit Gefahr für den Ruf ihrer Tüchtigkeit und ihres Scharfsinns verantwortlich, wenn sie nach Wochen, Monate, Jahre langer Einkerkerungs- und Untersuchungsqual gestehen mußten, daß dieselben schuldlos erduldet wurden, daß sie sich täuschten oder nichts herauszubringen vermochten.

Man müßte mehr als schwache Menschen, man müßte Engel zu Inquisitoren machen, wenn sie troß dem Allen nicht leidenschaftlich und parteiisch befangen werden sollten, und am Meisten gerade gegen solche Inquisiten, welche wegen ihrer Unschuld hartnäckig ihren vorgefaßten Ansichten widersprechen, alle jene feinen Combinationen vereiteln und über ihre unverdienten Leiden Unmuth äußern. Und nun dieses Dunkel der Kerker und der Untersuchungen, diese Hülflosigkeit der Inquisiten, die keinen Freund, keinen Rechtsbeistand sehen und

*) Vergleiche meine Abhandlungen für das öffentliche Recht. S. 74 ff.

fragen können, die oft nicht vor dem Ende der ganzen langen Untersuchung, ja, oft auch dann noch nicht einen Vertheidiger sehen! Ist's da nicht menschlich unvermeidlich, daß gerade am Meisten zwischen dem seiner Unschuld bewußten, ungerecht leidenden Inquisiten und seinem Inquirenten leidenschaftliche Verstimmungen und dann Mißhandlungen des Letzteren, daß alle die hundert unglücklichen feineren und größeren Torturen Statt finden? Diese Verletzungen selbst aber sind nur neue Gründe für den Inquisitor, sich in das Gedankensystem über die Schuld leidenschaftlich fest zu rennen, um nicht durch baldige und durch gänzliche Schuldloserklärung und Befreiung die Beschwerden des Mißhandelten zu Tage kommen zu lassen. Doch schon die oben erzählten Processe genügen wohl, alle die Qualen der unglückseligsten Schlachtopfer dieser deutschen Justiz ahnen zu lassen. Sie zeigen die Unglücklichen im einsamen elenden Kerker, täglich hülflos ausgesetzt den willkürlichsten Rechts- und Ehrenkränkungen, den rohen Brutalitäten eines leidenschaftlichen Inquisitors, und immer neu im angstvollen Kampfe für Ehre, Freiheit und Leben gegen seine lästigen Inquisitionsfragen und Schlingen, gegen seine überlegene Rechtskenntniß, furchtbar hülflos und mit erschöpften Kräften in einem Kampfe, welchem man gesund und rüstig vielleicht nicht gewachsen wäre.

Unglücklich die ärmeren Bürger, welche durch Mangel an Bildung doppelt hülflos, diesem höchsten menschlichen Elend, einer deutschen Criminalinquisition, verfallen! Nicht minder unglücklich aber die Männer und Jünglinge des gebildeten Standes, welche, wie wir's erst neuerlich wiederholt aus politischen Processen wissen, nun gar dem Scheußlichsten, dem Stock des deutschen Inquisitors, dieser bestialischen Erniedrigung, unterworfen sind! Der Inquisitor aber hält, selbst abgesehen von jener Befangenheit, theils schon wegen der Natur unseres Processes die grausam hartnäckige Durchführung dieses Kampfes für gerechtfertigt, ja für Pflicht. Weil wir kein Schwurgericht haben, so bedürfen die Richter, wenn sie nicht bei den allermeisten Verbrechen wegen Mangels an juristischem Beweise freisprechen wollen, oder jedenfalls um ihre Verurtheilung zu rechtfertigen, Geständnisse. Diese müssen, da sie meist nicht freiwillig gegeben werden, erpreßt werden. Deshalb alle diese geheimen Inquisitionskerker mit ihren Qualen von immer längerer, in neuerer Zeit oftmals von ein-, zwei-, drei-, vier-, ja sechs- und achtjähriger Dauer. Kaum eine Strafe aber vergleicht sich unserem deutschen Untersuchungsarrest. Daß die Kerker meist schlechter und ungesunder sind als die Zuchthäuser, daß Einsamkeit und Arbeitlosigkeit, jene härtesten Schärfungen der Strafen, meist die Inquisiten quälen — dieses Alles ist noch gering gegen die Inquisitionsleiden und die schrecklichen Ungewißheiten und Seelenkämpfe durch sie.

Es helfen auch die Klagen des unglücklichen Inquisiten bei den Obergerichten, falls er, unkundig des Rechts und jedes Beistandes beraubt, sie wagen sollte, meist wenig oder nichts. Ja, sie verlängern

und vermehren nur die Kerker= und Inquisitionsqualen und reizen den Inquisitor zum Aeußersten Die Obergerichte bedürfen Geständnisse, wollen den Inquisitor in seinem mühsamen und eifrigen Dienst nicht kränken, nicht compromittiren. Wo politische Leidenschaften und Einflüsse einwirken, da ist vollends keine Hülfe. Da muß man seine Legitimität durch Kerker= und Justizmorde gegen die Thronfeinde darthun. Und wo hat der unglückliche Inquisit Beweismittel für sein im geheimen Kerker oder Gericht erduldetes Unrecht? Der Bericht, die Procolle seines Gegners vernichten ihn. Geht endlich die Untersuchungsqual zu Ende, dann wird der Inquisit nicht selten zum Verzicht auf seine Klage bestimmt, indem dem Verlassenen vor der Abgabe der Untersuchungsacten im Kerker vorgespiegelt wird, oftmals durch den Gefangenwärter, der einflußreiche Bericht des Herrn Inquirenten werde alsdann sehr günstig für ihn ausfallen. Und ein Advocat selbst war es, der in edler Absicht uns aufmerksam machte, wie im Dunkel unseres geheimen Processes die hier von Beamten und Behörden immer abhängigeren Advocaten es auch zum Theil scheuen, durch kräftige Vertheidigung der Mißhandelten sich Feindschaft zu erwerben, vollends gar, wenn die unglücklichen Inquisiten ihnen durch's Armenrecht aufgedrungen werden, und sie niemals sehen*). Findet endlich das Obergericht den Inquisiten schuldig, so würde man doch dem glücklichen Inquisitor, der das Geständniß erpreßte — mag er auch vielleicht ein neues Opfer eines Justizmordes dadurch vorbereitet haben — seinen Eifer zu gut halten. Wie viele deutsche Richter haben denn auch nur eine Ahnung davon, daß freie Völker die Criminalrechtspflege ganz ohne alle diese Einkerkerung und Inquisition verwalten konnten und zum Theil noch können. Die Griechen, die Römer, alle deutschen Völker bis zum späten Mittelalter, wie die Engländer noch heut zu Tage, kannten und kennen sie schon aus dem einzigen Grunde nicht, weil in ihrem Privatanklageprocesse ohne öffentlichen Accusator die Privatankläger für alle Beweise sorgen mußten und müssen, und natürlich den Angeklagten nicht quälen durften. Bei den Engländern finden zwar jetzt zum Theil Verhaftungen des Angeklagten Statt. Aber wenige unserer deutschen Richter wissen es, wie sehr sie und ihr Verfahren durch die Verwaltung der Strafjustiz in England und selbst in Frankreich beschämt werden! In England vermehren vorzüglich die außerordentliche Ausdehnung der allgemeinen Freiheit wie der Vermögensungleichheit, die großen Städte und Fabriken und das Zuströmen von Fremden aus allen Welttheilen, die in England weder Pässe haben müssen noch ausgewiesen werden dürfen, wahrlich die Versuchungen und die Möglichkeiten zu Verbrechen unermeßlich. Dennoch aber wird hier im Ganzen die Strafrechtspflege vortrefflich verwaltet, und die öffentliche Sicher=

*) S. auch Zentner a.a. O. S. 300 ff. 274—281.

heit und gesetzliche Ordnung auf eine von allen gründlichen Beobachtern bewunderte Weise erhalten, und zwar Beides ohne auch nur den zehnten*) Theil unserer Verhaftungen und ohne den zehnten Theil der Dauer dieser wenigeren Verhaftungen und der ganzen Criminalprocesse, und gänzlich ohne irgend eine geheime Inquisition und ihre Qualen. Denn vor Eintritt des öffentlichen Schwurgerichts finden dort nur zwei einzige Vernehmungen, und zwar öffentlich Statt, bei welchen beiden dem Angeschuldigten, so wie stets auch, wenn er verhaftet ist, im Gefängniß, Freunde, Verwandte, Rechtsbeistände zur Seite stehen dürfen. Aber freilich, sobald unsere deutschen Richter dieses nur erst einmal recht wüßten und begriffen, gewiß, alsdann hätten sie auch unserem Processe das Todesurtheil gesprochen. Denn Qualen und Verletzungen und Freiheitsberaubungen unserer Mitmenschen, unserer Mitbürger — falls sie nicht absolut unvermeidlich sind — was sind sie denn für die Regierungen, die sie verordnen und zulassen, was für die Richter, welche sie ausüben? Und wie soll man, trotz alles möglichen Scheines unpraktischer Gelehrsamkeit, die stümperhafte, barbarische Jurisprudenz bezeichnen, die offenbar die zehnfachen Martern und Opfer ihren Mitbürgern aufbürdet, die zehnfache Zeit braucht, um denselben Zweck in günstigerer Lage schlechter zu erreichen als er erwiesener Maßen Jahrhunderte durch in England erreicht wird? Gewiß, aber kein würdiger deutscher Richter möchte sich unnöthig zum Kerkermeister oder Folterknechte, zum Werkzeuge vermeidlicher, also doppelt scheußlicher Justiz- und Kerkermorde erniedrigt sehen! Alle würden bei ernstlicher Prüfung und Vergleichung unseres Processes für die ganz unentbehrliche Grundreform stimmen.

Jetzt aber, wie er ist, ist es nun auch nur zu verwundern, wenn man überall, so weit man hinein sehen kann in diese dunkle Vehme, diese immer und immer tausendfältig sich erneuernden ungesetzlichen Inquisitions- und Kerkerqualen vor sich sieht und diese tausende von falschen, widerrufenen, oder später widerlegten erpreßten Geständnissen und Aussagen gegen Mitschuldige, und so manche auf sie gegründete, nur rein zufällig entdeckte schaudervolle Verurtheilungen von Schuldlosen; Geständnisse und Aussagen gerade so falsch, als ja doch handgreiflich alle die Hunderttausende es waren, durch welche die hingemordeten angeblichen Hexen und Zauberer unmögliche Dinge eingestanden und bezeugten? Haben denn wirklich solche Juristen den gesunden Menschenverstand und alles Wahrheitsgefühl ihren Vorurtheilen geopfert, die uns noch immer belügen wollen, die Inquirenten im geheimen Inquisitionsprocesse seien, ob-

---

*) Vergl. z. B. des k. preußischen Staatsministers v. Vincke Staatsverwaltung von Großbritannien S. 98 ff.

wohl sie der Natur der Sache nach allermeist die Ankläger und Einkerkerer der Angeschuldigten, und die befangensten, interessirtesten, leidenschaftlichsten Gegner ihrer Schuldlosigkeit sind, dennoch zugleich parteilose Richter, ja zugleich auch noch eifrige Vertheidiger ihrer Unschuld? Nein, wer Unsinn säet, muß Unsinn ernten. Wer in einem einzigen leidenschaftlichen, einseitigen Menschen zugleich die völlig widersprechenden Rollen des Anklägers, Vertheidigers und des parteilosen Richters vereinigen will, und ihm dazu im Dunkel gegen den hülflosen Gegner alle Willkür und alle Waffen in die Hand gibt, wer alle seine Interessen für die Tortur zur Erpressung unglaubwürdiger Aussagen und Geständnisse in Bewegung setzt und von solchen Aussagen die Strafurtheile abhängig macht, der mag sich auch ruhig in alle hiervon unzertrennlichen Scheußlichkeiten und Justizmorde ergeben, wie sie der vorige Abschnitt aus unserem neuesten deutschen Criminalprocesse nachwies. Und eine Nation und ein Zeitalter, welche gegen solche Unnatürlichkeit und Rechtswidrigkeit, gegen diese volle Unmenschlichkeit ihre Augen verschließen, sind nicht minder barbarisch und verblendet, als es diejenigen waren, welche alle jene gerichtlichen scheußlichen Mordthaten gegen die Hexen für gerecht hielten. Die aber, welche sogar im Namen der Gerechtigkeit die Fortdauer dieser Einrichtung fordern, scheinen mir um nichts höher zu stehen, als jener Bischof, der auf die Anfrage: ob die schon grausam gemarterte, aber immer noch die Hexerei nicht gestehende unglückliche Frau noch ferner zu torquiren sei? „im Namen Gottes weiter zu foltern" befahl. Die endlich, welche hier nicht von gänzlicher Aufhebung der falschen Grundlagen, sondern honigmild nur von Aufhebung der Mißbräuche reden, und welche die Klagen über unsere geheime Kerkerinquisition für übertrieben erklären, diese möchten wohl nichts Verständigeres sagen, als im vorigen Jahrhunderte der berühmte Criminalist Koch, indem er die Klagen über die Tortur eine „übertriebene Zärtlichkeit" schalt und nur so viel zugab, daß man in Zukunft „menschlich torquiren solle". Ja, wer fernerhin dieses unnatürlichste Verfahren vertheidigte, mit Erfolg vertheidigte, der hätte, gleich viel absichtlich oder unabsichtlich, tausend neue unvermeidliche Kerker- und Justizmorde vertheidigt, zu allen den Tausenden, die es in Deutschland seit seinem Entstehen und seit jenen scheußlichen Hexenprocessen erzeugte.

Gehen wir nun zum Verfahren in unserem deutschen Inquisitionsprocesse über, so möge hier Feuerbach*) sprechen. Er sagt nach der Schilderung des englischen und französischen Schwurgerichts: „Stellt man den Geschworenengerichten die in Deutschland „eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grundsätze „und das Verfahren beider in Vergleichung; so zeigt sich überall ein

*) Betrachtungen über das Geschworenengericht S. 35 ff.

„schneidender Abstand, der die glänzenden Vorzüge der ersten nur um „so mehr erhebt und uns für dieselben, als für die allgemeine Sache „der Menschheit, fast zur Begeisterung hinreißen muß. Jene stehen da „als ein herrliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst „erfunden, von der Wahrheit vollendet; diese jenen gegenüber als ein „düsteres ängstigendes Zwinghaus, das in finsteren Zeiten die Tyrannei „für ihre Sklaven gegründet und erst späterhin ein besserer menschlicher „Sinn in einzelnen Theilen zu lichten und auch für Freie erträglich „bewohnbar zu machen versucht hat. Hier — ist nicht die Rede von „Richtern, in deren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt; „ein Corps von Blutrichtern, die von ständigen Amts wegen über alle „Unterthanen richten, halten in jedem Augenblicke das Schwert über „den Häuptern Aller empor; stets drohend und doch in die Finsterniß „des Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus ver„schlossenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das „Höchste entscheiden, um dessen Erhaltung willen sich der Bürger dem „Staate gegeben hat. In dieser Form der Ausübung erscheint die Cri„minalgewalt mehr als Eigenmacht, denn als Handlung der „Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch der Sou„verän seine eigenen Beleidigungen rächt, denn als „das Versöhnungsmittel der Beleidigung Aller, als par„teiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines Jeden."

„Der Angeklagte ist von seinen Richtern getrennt; sie sehen ihn „nicht, sie hören ihn nicht; nur durch Mittelorgane bringt seine Stimme „und das Wort seiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder „die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn spre„chen; das lebendige Wort muß erst in einem Protocolle zum kalten „Buchstaben erstorben sein, ehe es die Gemüther trifft, in welchen es „als Urtheil über Dasein und Freiheit wiederauferstehen soll. Die Un„tersuchung selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfange bis zu ihrem „Ende, wie die Entscheidung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, ein„sam verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, der ihm viel„leicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungs„urtheil gesprochen hat; der ihn schuldig zu finden alle Kräfte spannt, „weil seine Inquisitorehre sich hauptsächlich von den Schuldigen nährt, „die er dem Obergerichte überliefert. Dem Untersuchungsrichter ist „zwar von den Gesetzen eingeschärft, unparteiisch für die Schuld wie „für die Unschuld zu untersuchen, keine List zu gebrauchen, die selbst „den Unschuldigen bethören könnte, sich als schuldig zu geben, nicht „durch Zwang zu erpressen, was nur durch Freiheit zugestanden werden „soll, Alles getreu zum Protocolle zu geben ohne Zusatz, Weglassung „oder Aenderung. Aber sind das Gesetze, denen die Ga„rantie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche „nicht braucht und der Unredliche straflos überschreitet? „Wo ist das Auge, das über die Wahrheit der Protocolle wacht, die „Controle, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die vorsätzliche

„und unvorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit ver„hindert? Der Gerichtsschreiber — wenn er da ist — gewöhnlich ein „abhängiges Geschöpf, schreibt, was der Richter ihm in die Feder sagt; „der Angeschuldigte läßt diesen sagen und jenen schreiben, was ihnen „beliebt, entweder aus Furcht oder weil er in seiner Unwissenheit das „Gewicht nicht ahnet, welches erst der erkennende Richter in einem „Umstande mehr oder weniger findet. Um den Untersuchungsrichter „einer Controle zu unterwerfen, gibt man ihm — zuweilen — zwei „oder mehrere Beisitzer, sogenannte Schöppen, zur Seite, die aber „meist kaum wissen, wozu sie da sitzen, und am Ende auch nur dazu „da sind, um einige Unterschriften mehr an den Schluß des Protocolls „zu heften. So liegt über dem ganzen Verfahren ein Schleier eines „düsteren mißtrauischen Geheimnisses. Aus dem einsamen Gefängnisse „wird der Angeschuldigte geführt in die eben so einsame Verhörstube, „in diese Werkstätte, wo man die Pfeile schmiedet, die „seinem ganzen bürgerlichen Leben drohen. Er erfährt „und sieht seine Angeber nicht, außer etwa aus einer besonde„ren Gnade; er sieht seine Anschuldigungszeugen nicht, „außer wenn es darauf ankommt, ihm durch die geistige Marter der „Confrontation ein noch mangelndes Geständniß abzugewinnen. Er „selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer wenn er, „nachdem schon das entscheidende Loos gefallen, zum Schaffot oder in „das Zuchthaus abgeführt wird. Ein Vertheidiger wird ihm wohl mei„stens verstattet, um sich mit ihm zu besprechen, aber — meist nicht „während der Inquisition und — nur insgeheim und unter der Wache „einer gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsperson; und diese Be„sprechung geschieht, um nach diesem Gespräche und nach den Proto„collen eine Vertheidigung zu schreiben, die, wenn sie recht meisterhaft „ist, mehr nicht sagt, als sich jeder verständige Richter nach den Pro„tocollen selbst sagen könnte, deren Inhalt Niemand erfährt, als die„jenigen, von denen — wie namentlich dem Referenten — es allein abhängt, „wie viel oder wie wenig Gewicht sie ihren Gründen beilegen wollen."

„Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Processes zu „schützen und die Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen, „nahm die Gewohnheit und die Gesetzgebung das Princip der „Langsamkeit zu Hülfe. Unsere Vorfahren sahen oft des Morgens „einen Angeschuldigten vor Gericht führen, der schon desselben Abends „als Missethäter an dem Galgen hing. Unsere Zeitgenossen betrachten „es als Muster einer schleunigen Justiz, wenn schon nach einem hal„ben Jahre der Proceß endigt, und fühlen sich wenigstens nicht em„pört, wenn der Angeschuldigte der gründlichen Untersuchung wegen „zwei Jahre — und wie oft noch viel länger? — im Kerker ver„lebt. — Unsere Proceßgesetze haben dem Gange der Untersuchung „schwere Gewichte angehängt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen, „wenn sie ihn gleich nicht zwingen, genau und richtig zu „gehen. Alles, wäre es auch in der Hauptsache noch so unbedeutend,

„muß in allen seinen zufälligen Windungen und Krümmungen erschöpft „sein, ehe es der Untersuchungsrichter wagen darf, die Acten für ge„schlossen zu erklären.“ —

— „Ein zweites Mittel, die Unschuld vor Gefahren zu wahren, „ist die ängstliche Beschränkung der Beweise der Schuld. Wo keine „Vernunft auch bei der ängstlichsten Vorsicht zweifelt, da sollen unsere „Richter zweifeln, wenn es darauf ankommt, einen Missethäter schuldig „zu finden. Gleichsam als käme die Gewißheit eines Verbrechens aus „andern Quellen, als aus welchen jede andere historische Gewißheit „kommt — — — wird der volle Beweis der Anschuldigung ausschlie„ßend an Voraussetzungen gebunden, welche nicht mehr Gewißheit „geben, als die ausgeschlossenen. — Die Ueberführung des Thäters ist „sonach — abgesehen noch von dem besonderen Beweise des Thatbe„standes — gestellt auf dessen Unverstand — daß er vor wenigstens zwei, „über jede Einwendung erhabenen Zeugen sein Verbrechen beging — „oder auf seine schwache oder gutmüthige Bereitwilligkeit — sich durch „sein Geständniß selbst anzuklagen (sich selbst zu verrathen nach engli„schem Ausdrucke) und dem Richter Beweis wider sich zu liefern, wo„durch die größeren und feineren Bösewichte der Strafe von Rechts„wegen entgehen — seitdem man nicht mehr durch die Faust der „Henkersknechte die Geständnisse erpressen half. — Der gemeine „Verstand und das Interesse des Staates aber fanden hierbei erhebliche „Bedenken. Man erfand daher (theils die ungesetzlichen langen In„quisitions- und Kerkertorturen, theils) die Theorie der außeror„dentlichen Strafen bei unvollständigem juristischen Beweise, in„dem man dem Angeschuldigten, von dem man selbst eingestand, „daß er nicht in rechtlicher Art überwiesen sei (daß er also viel„leicht unschuldig, nur durch unglücklichen Zufall oder durch feindselige „Hinterlist in Verdacht gerieth), wenigstens einen Theil der Strafe zu„erkannte — zu wenig, war er schuldig, und viel zu viel, „wenn er unschuldig war. — Hin und wieder ging man von „dieser Voraussetzung zu noch gefährlicheren Extremen — dehnte die „außerordentliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthun„gen dem Angeschuldigten entgegenstanden, und erhob — den Ver„dacht zu einem besonderen Verbrechen.“ (Oefter auch erkannte man unter dem Namen von „Sicherheitsmittel“ ohne Beweis der Schuld die grausamen Leiden zu, die man als unverdient anerkannte, welche selbst den elenden Zweck einer ungerechten Sicherung nicht einmal erreichen. Denn, selbst abgesehen von den verschlechternden Einflüssen unserer Zuchthäuser, können sie natürlich die ungerecht Mißhandelten nicht bessern, sondern müssen ihnen und Andern, um so kräftiger sie sind, um so mehr das Gefühl des Kriegs gegen so ungerechte Gesellschaftseinrichtung einflößen. Und überall ließ man, wenn nach jahrelangen Untersuchungsqualen der Inquirent nicht alle vollen Beweise zur Zerstörung jedes erregten Verdachtes gegen den Angeschuldigten hatte finden können, oder wollen, durch eine blose Losspre-

chung von der Instanz, die Schande gerichtlich erklärter Verdächtigkeit auf ihm lasten und das Schwert lebenslang über seinem Haupte schweben. Jeden Augenblick und bei der geringsten angeblichen neuen Verdachtsspur soll er wegen desselben Verbrechens, das sein Ankläger, der Inquirent, nicht beweisen konnte, abermals zur Erneuerung der Inquisitionstorturen in den Kerker verstoßen werden dürfen. Man verband außerdem damit Verlust der edelsten Bürgerrechte, z. B. der Wahlfähigkeit in Beziehung auf Landstände. Neuerdings knüpfte man daran beliebige Verbannungen aus der Heimath u. s. w. Ja man vernichtet zugleich das Vermögen des Unglücklichen, indem man ihm auch noch, abgesehen von der Störung seines Hauswesens und Gewerbbetriebs durch den Untersuchungskerker und seine Folgen mit der Lossprechung von der Instanz, die Untersuchungskosten ganz oder zum Theil aufbürdet.

Bis zur Erinnerung verloschen sind in diesem ganzen Verfahren die Grundsätze freier Völker, der Griechen und der Römer und aller germanischen Völker wenigstens bis zum späten Mittelalter, daß vor vollständig geliefertem Beweise der Schuld der Angeklagte in seinen Rechten ungekränkt blieb, daß ihm ferner eine Anklage, ein Proceß auf Ehre, Leib und Leben das heilige Recht auf eine Beendigung desselben durch die Entscheidung über seine Schuld oder Unschuld gab, und daß er, wenn jener volle Beweis nicht geliefert wurde, vollständig und für immer frei von dem angeschuldigten Vergehen gesprochen werden mußte*). Vergessen ist es, daß selbst noch die Carolina (s. den Art.), so wie öffentliches und mündliches Geschworenengericht, so auch die strengsten Bestimmungen gegen Versetzung in Anklagestand ohne dringend begründeten Verdacht gab, eben so gegen verletzende und lange Verhaftungen und für die durch Cautionen und selbst durch Mitverhaftung des Anklägers zu leistende Bürgschaft, daß er dem Angeklagten, wenn er nicht überführt wurde, völlige Privatgenugthuung für „Schmach, „Schmerzen, Kosten und Schäden leisten werde."

Feuerbach schließt seine Schilderung mit den Worten: „Sind „auch nicht alle jene einzelnen Züge in dem Gemälde des deutschen „Criminalprocesses in allen deutschen Gerichten wiederzufinden, so sind „sie doch den meisten größtentheils angemessen."

Feuerbach forderte hierauf vor einem Vierteljahrhunderte Reformen, wesentliche Veränderungen unseres Verfahrens. — Aber ist es besser geworden seitdem? Er spricht von Ausdehnungen der Criminalprocesse und Untersuchungsverhaftungen bis zu zwei Jahren. Wie oft hörten wir seitdem von drei bis acht Jahren? wie oft von den schrecklichen Folgen derselben? Er forderte in berühm-

*) Bekanntlich hat der Ausspruch: Non liquet des römischen Schwurgerichtes nichts mit unserer Lossprechung von der Instanz zu thun, sondern forderte nur eine auf der Stelle vorzunehmende bessere oder ergänzte Instruction der Sache.

ten besondern Schriften absolute Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer Organisation, ihrer Verfahrens- und Entscheidungsnormen von einseitigen Regierungsverfügungen. Nicht minder auch die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Sind nun unsere Gerichte seitdem unabhängiger und ihre Verhandlungen öffentlicher geworden? sind nicht vielmehr sehr große Erscheinungen für das Gegentheil zu Tage gekommen, und zugleich auch für leidenschaftliche Gegensätze zwischen gar manchen Regierungen und einem großen Theile der Bürger, Gegensätze, doppelt gefährlich bei unseren geheim verfahrenden und im Dunkel richtenden abhängigen Regierungsbeamten! —

Ja, die letzten Reste einiger gesetzlich gesicherten Bürgschaft, so wie für die richterliche Unabhängigkeit, so auch für Veröffentlichung der Wahrheit zu Gunsten etwa leidenschaftlich Verfolgter, sind selbst seit jener Napoleon'schen Zeit, in welcher Feuerbach schrieb, immer mehr verschwunden. Das Dunkel des Geheimnisses, welches den ganzen Criminalproceß und die Leiden und Klagen der eingekerkerten Inquisiten bedeckt ist, sobald es den Ministern und Gerichten beliebt, völlig absolut geworden, geheim von der ersten Verhaftung an bis zu dem Tode und nach dem Tode der Verfolgten. Selbst die gutmüthigen Thoren, welche die Vorwürfe des Dunkels geheimer Vehme mit der Berufung auf die gesetzlich gesicherte freie gedruckte Mittheilung aller actenmäßigen Thatsachen und Ergebnisse beschönigen wollten, haben verstummen müssen. Alle öffentliche Mittheilungen kann die Censur beliebig unterdrücken. Und was man zur Zeit des Reichs selbst für moralisch unmöglich gehalten hatte, es geschieht täglich mehr. Die Censur unterdrückte zum Beispiel den zur Ehrenrettung eines Eingekerkerten versuchten Abdruck eines Rechtsgutachtens, von einer berühmten Juristenfacultät einstimmig ertheilt, nicht blos im Lande des Eingekerkerten, sondern auch im Lande, in der Stadt der berühmten badischen Universität selbst. Bei politischen Verhaftungen und Untersuchungen, hier wo die Gefahren, zumal bei der vier- bis sechsjährigen Dauer der neuesten Processe am Größten ist, ist bekanntlich noch außerdem zum Voraus von Bundeswegen jedes Zeitblatt für den Fall einer Mittheilung durch den Untergang bedroht. Und nach den dennoch wiederholt in censirte Zeitungen durchgedrungenen einzelnen Nachrichten wurden selbst den Vertheidigern, hier die Mittheilungen aller Criminalacten, dort die Mittheilung selbst der Entscheidungsgründe des Gerichts, versagt und auch nach gefällten Endurtheilen den Vertheidigern jede Veröffentlichung zur Vertheidigung der öffentlich angegriffenen Ehre ihrer Clienten untersagt*). Selbst die Anwälte macht man zu abhängigen Gehülfen der Unterdrückung der Wahrheit und ihrer Rechtfertigung ihrer Clienten, den Richtern hat man längst an vielen

---

*) Siehe z. B. Allgemeine Zeitung Beilage 1839 Nr. 256. S. 2003 ff. 1838 Nr. 357. S. 2855. 1838 Nr. 115. S. 919.

Orten öffentliche Mittheilung des seiner Natur nach nothwendig Oeffentlichen verboten und zum Verbrechen gemacht. Daß man unparteiischen Dritten die Einsicht der durch Endurtheile völlig geschlossenen Criminalacten versagte, wie es der Verfasser aus Erfahrung weiß, ist hiernach begreiflich *). Die Angeschuldigten selbst, entweder lebenslänglich ihrer Freiheit beraubt, oder auch langen Kerkerleiden kaum entronnen, müssen meist eben so wie ihre Vertheidiger und Angehörigen durch Veröffentlichung neue Gefahren oder Verschlimmerung statt der Milderung der Leiden befürchten. So bleibt, was der Angeschuldigten heiligste Güter und Rechte, ihre Ehre, was alle Bürger angeht, die zuverlässige gerichtliche actenmäßige Darlegung über die Schuld oder Unschuld öffentlich beschuldigter Bürger, über die Gründe der Gerechtigkeit und der Verstoßung derselben aus der Gesellschaft, ja, so weit möglich, der Ehre ihres Namens aus der Menschen Gedächtniß, Allen vorenthalten. Ueber Aller Haupt aber schwebt dieselbe Gefahr, welche mit dem Geheimnisse selbst täglich wächst, so wie natürlich hinwiederum dieses mit den Gründen, das Licht zu scheuen, wachsen muß. Auch nach längst beendigten Criminalprocessen von Mitbürgern, deren Ehre der Nation theuer ist, wie es die Nationalehre ihnen war, bleibt, nachdem sie die Grabesnacht des Kerkers deckt, die Nation im Dunkeln über Grund und Recht der Verurtheilung. Daß eine etwa hier und da beliebte, durch den politischen Standpunct der die criminalrechtlichen Verfolgungen anordnenden Regierungen, also der anklagenden Partei, bestimmte Auswahl von Nachrichten über politische Processe, beliebige Auszüge, welche Niemand mit den Acten controliren und aus ihnen nach dem Standpuncte der gerichtlich Verfolgten ergänzen darf, beliebige Auszüge, selbst ohne Angabe der Urtheile wie der Entscheidungsgründe — daß diese keine Genugthuung und Bürgschaft für Ehre und Recht und Freiheit der Angeklagten und der übrigen Bürger geben — ja, daß sie bei Verdrängung sonstiger Oeffentlichkeit erst recht verderblich wirken können, soll man dieses noch näher darthun? — Wahrlich, man müßte sogar rücksichtlich des Menschenverstandes seiner Nation, gegenüber von freien, politisch verständigen Völkern, erröthen, wäre solche Beweisführung nothwendig!

Gerade aber durch dieses furchtbare, jeder Willkür und Gewalt dienstbare Dunkel, welches unsere Criminalprocesse bedeckt, werden auch alle ihre übrigen Mängel von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende doppelt gefährlich.

---

*) Einer näheren Erläuterung bedürfte übrigens vor allen Dingen die in den neuesten Verhandlungen der badischen Kammer über das Strafgesetzbuch zu Art. 30 a) von der Regierungscommission gegebene Erklärung, daß die Regierung eine gesetzliche Feststellung des uralten Rechts der Angeschuldigten, nach beendigtem Processe eine actenmäßige Darstellung desselben drucken zu lassen, nicht zugeben würde.

So schon die Willkürlichkeit und Formlosigkeit, womit heute bei uns so häufig die Criminalproceduren begonnen, Bürger als persönlich verdächtig hingestellt, ihre Häuser und Papiere durchsucht, sie in Criminalprocesse und fast jedes Mal zugleich in Kerker gestürzt werden. Keine gesetzlichen festen Bedingungen, Grenzen, Formen und Bürgschaften, keine Habeascorpusacte, keine früheren deutschen Genugthuungsrechte wegen frivoler Verdächtigungen und Mißhandlungen, schützen bei uns Ehre, Freiheit, Gesundheit und Lebensglück der Bürger gegen die gefährlichsten aller Willkürlichkeiten und Mißgriffe. So auch die so höchst ungerechte Länge und die noch ungerechtere vielfache Härte des Untersuchungsarrests, welcher doch als ein schon an sich meist höchst empfindliches, für Ehre, Lebensglück, Gesundheit und Wohlstand verderbliches Leiden eines Bürgers, der bis zu seiner Verurtheilung als unschuldig anzusehen ist, auf die äußersten Fälle dringender Nothwendigkeit beschränkt und so unverletzend als nur möglich eingerichtet werden muß, wenn von Achtung der Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit auch nur noch die Rede sein soll. Das Dunkel des Geheimnisses nimmt oder lähmt auch hier überall die Vertheidigungswaffen zum Schutz durch höhere Gerichte, durch eine würdige öffentliche Meinung des Vaterlandes und durch die Humanität und Gerechtigkeit des Fürsten, durch die Scheu vor der öffentlichen Schande der Beamten und des Landes.

Alle bezeichneten Gebrechen selbst übrigens sind wohl schon durch die actenmäßigen Mittheilungen im vorigen Abschnitte hinlänglich veranschaulicht. Daß aber dieselben unzertrennlich mit unserem geheimen Inquisitionsprocesse verwachsen sind, und ohne Aufhebung der ganzen Grundlagen dieser widernatürlichen Proceßform, auch bei den löblichsten, humansten Gesinnungen der Regierung, der höchsten Staatsstellen und der Stände nicht beseitigt werden können, dieses wird Jedem auch da, wo diese Gesinnungen am Günstigsten sind, der Blick in seine Umgebungen zeigen. So haben in Baden die Stände seit ihrem Entstehen 1819 unermüdlich auf jedem neuen Landtag gar nichts dringender immer und immer auf's Neue von der Regierung erbeten, als Reform des unglücklichen Criminalprocesses, insbesondere auch die unentbehrlichste, die von beiden Kammern als nothwendig anerkannte *), auch für die Treue aller Aussagen so wichtige Wiederherstellung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Wiederholt erhielten sie auch von der Regierung die feierlichsten Zusagen derselben, namentlich durch ein vom Fürsten unterzeichnetes Staatsministerialrescript vom Jahre 1831, die „der Trennung der Justiz „von der Administration, der Errichtung von Colle-„gialgerichten auch in der unteren Instanz und einer „auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten neuen

---

*) Zentner a. a. O. S. 80. 84.

„Gerichts- und Strafproceßeinrichtung." Auch einzelne Verbesserungen versuchte man vorläufig, und die Verwaltung des jetzigen Justizministeriums wird an Einsicht und Sorgfalt von keinem andern übertroffen. Aber aus grundverderblichen Grundlagen entwickeln sich unvermeidlich immer neu die verderblichen Gebrechen. Dieses fühlen auch alle einsichtsvolle, wahrheitsliebende badische Geschäftsmänner einzugestehen sich gedrungen.

So beklagen die zwei zuvor citirten der gegenwärtigen Ständeversammlung überreichten Schriften von zwei erfahrenen, sachkundigen praktischen Rechtsgelehrten, von einem Mitglied der badischen Obergerichte und einem Untersuchungsbeamtem, vom Hofgerichtsrath Zentner und vom Amtmann von Jagemann, im Interesse der öffentlichen Gerechtigkeit, wie in dem eigenen Interesse aller würdigen Richter und Untersuchungsbeamten selbst die schon angedeuteten Gebrechen unseres strafrechtlichen Gerichts- und Proceßzustandes in der oberen und in der unteren Instanz. Zentner klagt z. B. (S. 64), „daß der Anfang oder Nichtanfang und die Fortsetzung der Criminal„processe und der Verhaftungen ohne gesetzliche Bestimmungen der Will„kür der oft weit von den höheren Behörden entfernten einzelnen „Untersuchungsrichtern überlassen sei, so daß, wie die Erfahrung lehre, „je nach der Individualität des Beamten Untersuchungen und Verhaf„tungen mit Unrecht begonnen, oder eben so verkehrt, und schon wegen „der niederdrückenden Last von anderweitigen Administrativ- und Civil„justizgeschäften unterlassen und verzögert würden. Eins der größten „und gefährlichsten Gebrechen aber liege in der Art der Erhebung der „Beweise. Zu der unnatürlichen, alle nöthige Unbefangenheit „hindernden Verbindung des Anklägers und Richters in einer Per„son werde die urkundliche Aufnahme und Abfassung der Protocolle, „somit die Grundlage der Urtheile, das Allerwichtigste im Strafpro„cesse, den Händen eines einzigen befangenen Mannes und „seines Werkzeugs, eines von seiner Willkür völlig abhängigen Schrei„bers überlassen, und solche Protocolle halte man — ganz gegen die „sonstige Forderung zweier unbefangenen Zeugen zum vollen Beweise — „für hinreichend zu jeder Verurtheilung, zur Verurtheilung durch Rich„ter, die weder je den Angeschuldigten, noch die Zeugen selbst sehen, „hören und fragen konnten, welche vielmehr ihre Urtheile gaben nach „der neuen Copie, welche ein Referent von jener ersten trüglichen „Protocollcopie, und zwar in Fällen bis zu 10 Jahren Zuchthausstrafe „ohne Correferenten in blos mündlicher Relation ent„werfe. So werde man bei dem mächtigen Einfluß des Irrthums, „der menschlichen Schwäche und Leidenschaft oder doch mindestens der „Einseitigkeit, bei dem Gedanken ferner, daß die ganze Verhand„lung im Geheimen vorgeht, und daß die Verurtheilung auf „einen schrankenlosen Indicienbeweis ausgesprochen werden „könne, gestehen müssen, daß hier alle Garantieen eines Straf„processes, wie er für ein gebildetes, auf bürgerliche und politische Freiheit

„Anspruch habendes Volk paßt, gefallen sind (S. 69). Noch düsterer „werde das traurige Bild dadurch, daß, während viele Richter an dem „(gesetzlichen) Grundsatze festhalten, daß auf Indicien (richterliche „Vermuthungen) gar keine Verurtheilung Statt finden dürfe, die größere „Zahl der Mitglieder unserer Gerichtshöfe, selbst des obersten, dennoch „verurtheile, so daß in einem so wichtigen, beinahe in jedem Straffalle „wiederkehrenden Puncte die Meinungen der Richter so getheilt seien, daß „es am Ende von der zufälligen Besetzung des Senats, von „der Laune des Zufalls abhängt, ob ein Angeklagter „verurtheilt oder freigesprochen wird. So ärgerlich dieser „Zustand für das Publicum und so gefährdend für das Ansehen der Ge„richte, so qualvoll sei er für den Richter. Auf der einen Seite sieht „er sich durch seine Ueberzeugung, daß die Verurtheilung auf Indicien „durch unsere Gesetze nicht gestattet sei, oder doch durch die Betrach„tung der großen Gefahr, mit welcher die Verurtheilung „auf Indicien durch angestellte Beamten bei verschlos„senen Thüren auf blose trügliche Protocolle hin die „Gerechtigkeit im Allgemeinen bedroht, eingeengt und ge„ängstigt; auf der anderen Seite hin heischt die Sicherheit des Staats, „daß seine Richter keine Angeklagten, welche sie schuldig glauben, unge„straft davongehen lassen. So sei von unseren gesammten Staatsein„richtungen kein Zweig schlechter bestellt, als gerade der „wichtigste von allen, der Strafproceß."

Hr. v. Jagemann klagt vorzüglich über die Criminaluntersuchungen und zeigt die Unwirksamkeit der in unserem neuen badischen Gesetzentwurf vorgeschlagenen strengen Strafbestimmungen gegen die Inquirenten zur Abhülfe derselben, von Strafbestimmungen gegen gesetzwidrige Verhaftungen u. s. w., wo es an allen Gesetzen fehle. Er klagt ganz so wie Zentner schon in seinem frühern Werk vor zehn Jahren und in seinem jetzigen: daß „nach unserem Inquisitionsprocesse der „Untersuchungsrichter Alles und Alles nur auf eigene ausschließliche Ver„antwortlichkeit thun müsse. Keine collegiale Berathung biete ihm die „Gerichtsverfassung dar, keine Beschlüsse fasse er auf Anträge Dritter. „Wie ganz anders sei die Lage eines Untersuchungs„richters nach französischem Recht. Da werde contradic„torisch verhandelt. Da könne er abwarten, ob der Staatsanwalt „einen Antrag stellen und seine Verantwortlichkeit theilen wolle. Da „könne er, ohne sich zu compromittiren, den Angeklagten von den be„absichtigten Untersuchungshandlungen in Kenntniß setzen und seine Er„klärungen vernehmen" (statt der für freie Bürger und wahre Justizmänner gleich unwürdigen hinterlistigen Heimlichkeiten und Ränke zur Ueberraschung und Ueberlistung der hülflosen Angeschuldigten). „Dort werde auf's Geständniß „nicht mehr Gewicht gelegt, als auf andere Ueberzeugungsgründe." (Es wird dort erkannt, daß Geständnisse, die an sich schon, wie bekannt ist und auch Feuerbach [Crimilnalfälle Bd. II. S. 249 ff.] actenmäßig

nachweiset, aus den mannigfachsten Gründen so unsicher sind, für einen gewissenhaften vernünftigen Mann gerade durch unsere geheimen hinterlistigen und gewaltsamen Erpressungen ihren Werth und alle Rechtsgültigkeit verlieren.) „Wie ganz anders auch würde es „in wenigen Jahren werden, wenn der nun schon seit vier Jahren „zur Discussion bereit liegende gedruckte, auf Mündlichkeit und Oeffent„lichkeit gegründete Entwurf einer badischen Strafproceßordnung Gesetz „würde! Wie käme da alles Unrecht der Delinquenten sowohl als der „Verhörrichter zur Aufklärung und Abschreckung Aller an das helle Ta„geslicht (S. 24)!" Hr. von Jagemann klagt ferner: „daß der „Stand der Untersuchungsrichter — von denen man das Schwie„rigste im ganzen Staatsleben — die Vereinigung aller Pflich„ten des Anklägers, Vertheidigers und des parteilosen Richters in einer „Person fordere, im Mißcredit sei, daß man nur ausnahms„weise ihnen Bedrückung oder Begünstigung nicht zutraue (S. 7). „Die Acten aber könnten ja keine klare Vorstellung vom „Gange der Sache geben. Bei einmal entstandenem Mißtrauen „könne man zwischen den Zeilen hindurch eine ganze Reihe von Dro„hungen, Vorspiegelungen, Versprechungen und Suggestionen lesen, „ohne daß der Inquirent sich dagegen verantworten könne. Die ein„zige wirksame Probe seiner Thätigkeit und Redlichkeit „— die öffentliche mündliche Recapitulation des gan„zen Verfahrens sei ja leider, die Rheinprovinzen ausgenommen, „noch allenthalben vorenthalten. Meistens höre man nur Schlimmes „von den Inquirenten, und die Schuldlosen könnten sich nicht von „Verdächtigungen reinigen, weil das geheime Inquisitionssystem ihnen „die Hände binde. Es sei ja auch leider wahr, daß der Miß„bräuche gar viele in die Verhörstuben sich eingeschlichen haben, „daß manche Inquirenten nicht nur die Angeklagten, sondern „auch die Zeugen auf eine rohe einschüchternde Weise „behandeln, und daß besonders auch die Langsamkeit und Trägheit „sowohl der Untersuchungsrichter wie der Obergerichte zum Unglück „der in Vergessenheit gerathenden Verhafteten, wie „zum Schaden der Gerechtigkeit höchst nachtheilig wirkten, insbesondere „aber auch oft die Wirksamkeit der Gesetze durch die Unterlassung der „Verfolgung der wirklich Schuldigen lähmten (S. 8). In solcher Lage „flöhen die besseren Juristen die in Mißcredit stehenden Stellen der „Untersuchungsrichter, und man vertraue diese schwierigsten, mit ihrem „durch langjährigen Gebrauch zu großen Spielraume der Gewalt, meist „Anfängern an (S. 5). Eine wahre Illusion aber sei es, durch die „an sich löblichen Criminaltabellen Bürgschaften für Ordnung und „Gesetzlichkeit im Strafprocesse, für Genauigkeit und „Wahrhaftigkeit und für die Aechtheit der Protocolle „und die Treue der Acten erhalten zu wollen (S. 13. 14). „Wie könnte für geheime Vorgänge ein Argusauge erdacht „werden, das durch alle Spalten sehe, jeden Blick, jede Miene, jedes

„Schriftzeichen beobachte? Die trefflichsten Gesetze, die zögerndste Sorg„falt in der Auswahl ihrer Vollzieher werde nie hinreichen zur „Beseitigung der Besorgniß, daß manchmal etwas un„terdrückt wird, etwas Anderes in der Verhörstube ge„schieht, als die Acten melden (S. 15). Die Untersuchung, „welche nicht gehörig eingeleitet wurde oder halbwegs stecken blieb, „oder so bedeutende Fehler enthielt, daß der Beamte sie nicht „vorzulegen wagt, könne in der Tabelle unterdrückt wer„den, ohne daß nur zu besorgen wäre, daß Jemand darnach „frage. — Aeußerst selten dringe der Beschädigte oder der „Angeklagte auf ein Erkenntniß, denn das deutsche Volk ist „über seine Richter viel zu wenig aufgeklärt (S. 15). „Bei unseren jetzigen abhängigen Actuaren in Baden könne man „Gesetze und Regulative erlassen, so viel man wolle, und „jede empfindliche Strafe androhen, man werde doch stets „Methoden erfinden, um nach dem alten Schlendrian und Style fort„zufahren und den Geschäften ein Kleid zu geben, wie wenn „Alles in bester Ordnung wäre, und Alles zuthun, was „dem Beamten gerade beliebt, wenn man es auch nach„her nicht durch die Acten, welche das Grellste überge„gehen, beweisen könne. Namentlich gehörten hierher alle „rechtspolizeilichen Strafen, die während der Untersuchung erkannt „werden, und die (obwohl in Baden ausnahmsweise alle Schläge ver„boten sind) zuweilen von einer Folterung nicht viel verschie„den sind, welche der kleinliche Richter aus Aerger über eine persön„liche Beleidigung oder über ein hartnäckiges, seinen reiflich durchdach„ten Sermonen kein Gehör gebendes Leugnen anwende (S. 16). Häu„fig kämen diese Strafen vor — selten aber werde man „eine Erwähnung davon in den Acten finden. Verhaftun„gen, Haussuchungen, Specialverhöre, Confrontationen würden gar „oft vorgenommen, ohne daß eine Zeile darüber in's Pro„tocoll käme (S. 17). Es sei etwas besser, daß man in Baden jetzt „meist Rechtspracticanten statt bloser Scribenten anwende. Allein „auch sie seien wegen des Unterhalts und beliebiger Aufkündigung und „Einnahmsherabsetzung ganz abhängig von der Willkür der Beamten, „und solche Beamte, die eine genaue Controle als eine Ruthe betrach„ten, die sie sich thörichter Weise selbst aufbinden würden, würden immer „Subjecte zu erhalten suchen, die so hinlänglich fügsam oder beschränkt „sind, daß man ihnen so ziemlich Alles zumuthen kann. Und „wer wollte es leugnen, daß es im Scribentenstande dergleichen überall „gibt, weil derselbe gar oft aus Desperation als letztes Mittel eines „Thunichtgut ergriffen wird, der zufällig noch gelernt hat mit der Fe„der umzugehen (S. 18)." —

Wahrlich nach solchen merkwürdigen, aber höchst ehrenwerthen, dem öffentlichen Wohl heilsamen Geständnissen sachkundiger badischer Richter und Inquirenten über die Grundlagen unserer Crimi-

nalprocesse kann auch die edelste, die wohlwollendste Regierung die traurigsten Erscheinungen nicht vermeiden, wie sie auch, trotz des regelmäßig völlig geheimen Verfahrens, doch zufällig in einzelnen Fällen für den Aufmerksamen oft genug kund werden.

So kann es nicht wundern, daß gleich in Beziehung auf die Grundlosigkeit des Anfanges der Criminalprocesse und Verhaftungen ganz ähnlich unglückliche Mißgriffe, wie die im vorigen Abschnitte aus einem Nachbarstaate erzählten Beispiele, vorkommen. „In einer Menge „von Fällen" — so berichtet jenes erfahrene Mitglied eines badischen Obergerichts — „in einer Menge von Fällen wird nach dem dermaligen „Verfahren die einmal verkehrt angefangene Untersuchung viele Wochen „und Monate lang fortgeschleppt." Denn statt alles des höchst sorgfältigen englischen und französischen Verfahrens und der dortigen Zusammenwirkung verschiedener Behörden und collegialer großer Gerichte zum wichtigen Ausspruch einer Versetzung in den Anklagestand wegen eines genau bestimmten Verbrechens bleibt bei uns auch dieses der Willkür jenes einzigen geheim verfahrenden Inquirenten überlassen. Ja, horribile dictu! es findet, sobald einmal, vielleicht wegen ganz unbestimmten Verdachtes, einem solchen Inquirenten der Anfang einer Inquisition und Verhaftung beliebte, weiter gar kein Abschnitt des traurigen Verfahrens bis zur obergerichtlichen Aburtheilung, kein Erkenntniß auf Specialinquisition, noch weniger also Vertheidigung gegen dieselbe Statt. Die Inquirenten können also nun in's Blaue heraus und hinein inquiriren, was und wie es ihnen beliebt. „Wenn endlich," so fährt Zentner fort, „dem Gerichtshofe die Acten vorgelegt werden, so muß häu„fig erst das, was der Staatsanwalt längst, ohne die Gerichte zu be„helligen, zur Ausführung gebracht haben würde, beschlossen werden, „daß nämlich die Untersuchung wegen Mangels am Thatbestande „eines Verbrechens oder wegen Mangels an Inzichten auf sich „zu beruhen habe, oder daß gar kein Gegenstand zur Fällung „eines strafgerichtlichen Erkenntnisses vorliege. So wurde dem Hofge„richte Mannheim vor Kurzem eine Untersuchung zur Aburtheilung „vorgelegt, worin ein unbescholtener Bürger criminell untersucht „wurde, weil er ganz offen einem Schuldner der Gemeinde vorgeschla„gen hatte, an ihn zu zahlen, damit er endlich einmal zu seiner For„derung an die Gemeinde komme, die ihm, wie sich's herausstellte, „wirklich schuldete." — Gleich nachher aber soll es aus den officiellen Tabellen nachgewiesen werden, daß selbst in Baden solche für Gesundheit, Wohlstand und Lebensglück der Bürger und ihrer Familien oft so entsetzlich verderbliche grundlose lange Criminalprocesse und Verhaftungen oft Jahre lang dauern können, „während deren „man", nach Zentner's Ausdruck S. 67, „die Inculpaten bei den „höheren Stellen nicht zu hören pflegt". Welche Gefahren also für die Bürger, selbst auch noch abgesehen von solchen noch größeren Mißgriffen, wie der eben erwähnte oder wie der in einem anderen badischen

Hofgerichtsbezirke zur Untersuchung gekommene Fall, daß ein Untersuchungsbeamter einen lediglich wegen des unbedeutendsten Waldfrevels verhafteten Unglücklichen sieben Monate unverhört hatte sitzen lassen. Dazu nehme man noch, daß während in England gar nicht, in dem noch Napoleon'schen französischen Processe nur ausnahmsweise und auf ganz kurze Zeit die Angeschuldigten das Unglück und die Hülflosigkeit eines geheimen strengen Untersuchungshaftes mit Ausschluß des Trostes und Rathes von Verwandten, Freunden und Beiständen Statt findet, er in Deutschland gewöhnlich durch die ganze schreckliche lange Zeit des Processes dauert, und auch in Baden ein Vertheidiger nur nach geschlossener Untersuchung zugelassen wird und dann sehr oftmals den Inquisiten gar nicht selbst sieht und spricht. — — Zentner fährt fort: „Auch in den bei uns so häufigen Fällen, in welchen klagfrei erklärt „wird, würde das geübte Ermessen eines Staatsanwaltes, dem das „öftere Unterliegen und Erheben grundloser Anklagen weder große Freude „noch Ehre machen könnte, sicherlich eine nicht geringe Zahl von den „Gerichtshöfen fern halten. Weil nicht wie in Frankreich gleich An„fangs mehrere tüchtige erfahrene unabhängige Behörden, Staatsan„wälte, Untersuchungsrichter, Actuare und das Bezirksrichtercollegium, „und dann die Anklagekammer zusammenwirkten und sich controlirten, „dem Processe eine feste Richtung und zweckmäßige Vorbereitung für „eine tüchtige Aburtheilung ertheilten, müßten jetzt oft die erkennenden „Richter aus den chaotischen Protocollen der Untersuchungsrichter, die „manchmal selbst nicht recht wüßten, wo sie hinsteuerten, erst „ein bestimmtes Verbrechen aufsuchen, wo sie dann „nicht selten ein solches fänden, an dessen Thatbestand „der Inquirent kaum gedacht, den er daher gar nicht oder „nur unvollständig ermittelt habe (!!) (S. 70). Wie viel durch „solche nutzlose Untersuchungen den Hofgerichten jährlich Zeit ge„raubt und der Staatscasse unnöthige Kosten verursacht werden, „wisse Jeder, der in der Nähe zuzusehen Gelegenheit hat."

Um aber das noch weit wichtigere Unglück sich zu veranschaulichen, welches für die Bürger unsere mangelhafte Einrichtung begründet, dazu blicke man — um alles nicht bereits öffentlich bekannt Gewordene hier zu übergehen, in die so höchst belehrenden Verhandlungen der zweiten badischen Kammer über die Beschwerden so vieler Bürger der Stadt Heidelsheim in den gedruckten Protocollen der Sitzung vom 12. Juli 1839. S. 312 ff. Welches ergreifende Bild von dem schweren Unglücke für eine ganze Stadtgemeinde, für so viele Bürger derselben geben diese theils in der Bürger schlichten Worten, theils von ihren Anwälten nach den Acten und mit Protocollauszügen vorgetragenen Beschwerden! Sie schildern juristisch nie zu rechtfertigende, im Beginn und in der Fortdauer mit empörenden und öffentlich und geheim beschimpfenden und verhöhnenden Mißhandlungen verbundene lange Untersuchungsverhaftungen einer großen Anzahl von Bürgern, größtentheils achtbarer, mit Gütern

angesessener Familienväter und Ernährer zahlreicher Familien. Sie führen Klagen über Untersuchungshaft im Zuchthause bei Zuchthauskost und bei andern Entbehrungen, und darüber, daß die richterliche Leidenschaft zum Theil auch noch außerdem und außer jenen Mißhandlungen bei der Arretirung die Verhafteten mit andern Strafen, namentlich monatlangen Blockstrafen des Zuchthauses vor der Untersuchung belegt und nicht blos sie selbst, sondern auch ihre Entlastungszeugen ungebührlichst behandelt und eingeschüchtert, zum Theil selbst unrichtig protocollirt habe. Sie schildern eine Untersuchungshaft, in welcher viele der Unglücklichen zu allem Uebrigen nach der ersten kurzen Vernehmung Monate, zum Theil viertehalb Monate lang unverhört, in welcher unter Andern ein beinahe siebenzigjähriger unschuldiger Greis nach persönlichen Mißhandlungen des Beamten fünf und siebenzig Tage zuletzt im Finsteren eingekerkert hülflos geschmachtet, in welcher endlich Einer der Unglücklichen, ein neunzehnjähriger Jüngling, in einem mit Steinen geplatteten scheußlichen Kerker, worin er sich kaum auf menschliche Art bewegen konnte, nach der ersten kurzen Vernehmung 97 Tage lang unverhört schmachtete und am 97. Tage endlich in der Verzweiflung todtgefunden wurde.

Den übrigen sonst gewöhnlichen Veranlassungen solcher Trauergeschichten aber ging hier eine andere voraus, welche der Verfasser dieser Zeilen in jenen öffentlichen Verhandlungen S. 323 mit folgenden Worten schilderte:

„Sie sehen, meine Herren! bei dieser Gelegenheit einen Fehler in „unserer Einrichtung, den man so oft in diesem Hause beklagt hat. Sie „sehen das Unglückselige der Verbindung der Administra„tion mit der Justiz. Hier sind die Administrativbehörde (das Amt) „und die Bürger — über einen von jener begünstigten und über einen gegen „ihre Wünsche gewählten Bürgermeister — in bitteren Streit gekom„men, und als der Streit ausbrach, stand dieselbe Behörde als Ju„stizbehörde gegen ihre Gegner da und ist als solche eingeschritten, „und so hat sich das ganze unglückliche Ereigniß gemacht. Im Jahre „1831 hatten wir Petitionen, nach welchen von Beamten lediglich auf „dieselbe Weise, wie in dem angeführten Falle, durch ihre unzweck„mäßigen Verwaltungsmaßregeln allein Tumulte hervorgerufen wor„den sind, welche eine vom Amte bewirkte Einschreitung des Mi„litärs, ein halbjähriges und jähriges und längeres Einsperren der „Bürger und am Ende, bei offenbarer Schuld allein des Beamten, „die Lossprechung aller Betheiligten zur Folge hatten."

Diese heillose Verbindung der Administration mit der Justiz, wobei die große Vernachlässigung der Justizgeschäfte und der Criminaluntersuchungen noch das geringste Uebel ist, zeigte sich auch darin hier in ihrer verderblichsten Gestalt, daß bei der grundlosen, monatelangen Verhaftung eines jener Bürger, eines Gemeinderaths, welchen die Stadt gegen den erklärten Wunsch des Amtes mit größter Stimmenmehrheit zu ihrem Bürgermeister erwählte, das amtliche

Protocoll naiv gesteht, daß man hier „die administrative „Rücksicht", „„den in die Untersuchung und Verhaftung Hineinge= „zogenen aus dem Gemeinderathe zu entfernen,"" in die gerichtliche Verhandlung übergetragen (!!)

Wohl ist zu hoffen, daß die Gerechtigkeit der Gerichte und der Regierung, nach völlig beendigten Verhandlungen dieser Trauer= geschichte, das Gerechte verfügen wird. Aber gut machen läßt sich solches Unglück nicht. — Und was noch niederschlagen= der ist, auch die Sorgfalt der höchsten Justizstelle wird die Frei= heit der badischen Bürger, die Humanität und Gerechtigkeit nim= mermehr rechtlich schützen, so lange sie der geheimen Inquisitions= fehme einzelner Beamten und ihrer uncontrolirbaren Willkür, ihren stets nur zufällig entdeckbaren Mißgriffen Preis gegeben bleiben. In wie vielfacher Weise aber dieselben gefährliche Schlingen bereiten, das zeigt lehrreich die vor Kurzem von dem H. v. M. gedruckt erzählte Lei= densgeschichte seiner Verhaftung in Freiburg. Dieser Erzählung und der allgemeinen Kunde zufolge ließ sich dieser ehemalige kön. preußische Officier, Besitzer eines Hauses und kleinen Gütchens bei Freiburg — durch den Unwillen über eine gegen ihn aus dem nichtigsten Grunde und schonungslos vollzogene Untersuchungshaft zu der Uebereilung ver= leiten, sich dem Angriffe der Gerichtsdiener auf seine Person zu wi= dersetzen, und sein sechszehnjähriger Sohn, dem natürlichsten kindlichen Gefühle folgend, eilte jetzt zur Vertheidigung seines Vaters herbei. Beide schmachteten nun gegen ein Jahr im Untersuchungskerker. — Gegen den Vater machte man jetzt, wie jene Berichte sagen, statt des nichtigen ursprünglichen Untersuchungsgrundes, das an sich geringe Vergehen seiner Widersetzlichkeit geltend. Der unglückliche Jüngling, gegen wel= chen auch dieser Grund unanwendbar war, und für welchen der Richter andere Unterkunft nicht wußte, blieb vollends grundlos den Leiden und Gefahren einer so langen Einkerkerung ausgesetzt, welche Hr. v. M. auf die ergreifendste Weise schildert, und welche ihm die näher bezeich= neten unersetzlichsten Nachtheile gebracht habe.

Hoffentlich bedarf es nunmehr weiterer Beispiele nicht, um es zu veranschaulichen, daß auch die humanste Regierung unmöglich schützen kann gegen die unglücklichsten Verletzungen unserer geheimen Inquisition, gegen furchtbare, durch sie herbeigeführte Verurtheilungen und Justiz= morde, wie die im vorigen Abschnitte erwähnten, gegen das Trau= rigste endlich, gegen die durch die Verzweiflung der Kerkerqualen her= beigeführten Selbstmorde, wie der jenes unglücklichen Heidelsheimer Bürgers, oder Verstandesberaubungen, wie die jenes Jünglings, dessen gesetzwidrige Untersuchung und spätere Schuldloserklärung ebenfalls die öffentlichen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1833 ausführlich bespra= chen. Welches Unheil aber vollends bei solchem Mangel aller Bürg= schaften der Unschuld und Freiheit menschlich mögliche verkehrte und leidenschaftliche Einflüsse der Macht anrichten könnten, davon kein Wort!

Selbst abgesehen von besonderen Mißgriffen, sind allein schon die für die juristischen Scheinbeweise in unseren geheimen Processen und zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen berechneten vielen und langen Verhaftungen wahrhaft barbarisch. Griechen und Römer glaubten, daß für die größten Verbrechen dem Staate Genugthuung werde, wenn der Verbrecher mit seinem Vermögen in einen fremden Staat ziehe. Sollte es denn nicht wenigstens bei allen geringern Verbrechen hinlängliche Genugthuung für uns sein, wenn der Angeschuldigte Vaterland und Staat und sein Vermögen Preis gibt? Weit in den meisten Fällen sind hiernach Verhaftungen eben so unnöthige als ungerechte Grausamkeiten. Vollends ist es ihre entsetzliche deutsche Länge. Selbst aus demjenigen deutschen Staate, welcher sich der besten Justiz rühmt, berichtete neulich ein Schreiben in der Augsburger allgemeinen Zeitung und im schwäbischen Mercur, daß bei Anschuldigungen großer Verbrechen Proceß und Untersuchungshaft, selbst wenn der Angeschuldigte sogleich gestehe, fast nie unter drei Jahren dauerten. Wie es erst ist, wenn man vergeblich Geständnisse zu erarbeiten sucht, davon sprachen andere öffentliche Mittheilungen. In Baden erscheinen sehr löblicher Weise, seitdem das Justizministerium auch diesen Mißstand unseres geheimen Inquisitionsprocesses möglichst zu mindern sucht, Criminaltabellen, und die neuesten derselben von 1837 enthalten zum ersten Mal auch Angaben über die Dauer der in diesem Jahre abgeurtheilten Criminalprocesse (Nr. XII. S. 70). Ich hebe hier nur die, welche im Durchschnitte mindestens vier Monate dauerten, aus, indem ich dabei, weil leider die Tabelle keinen genauern Anhaltspunct für die Dauer des ganzen Processes darbietet, die getrennten Rubriken der Zeit der Dauer der Untersuchung und der meist gleich langen Dauer vom Schlusse der Untersuchung bis zum Urtheil zusammennehme.

Es wurden (nach S. 4) 2289 Personen in diesem Jahre in Untersuchung gezogen, die entschiedenen Processe aber dauerten im Ganzen:

4	Monate	für	995	Personen
6	—	—	274	—
8	—	—	327	—
10	—	—	228	—
12	—	—	179	—
14	—	—	151	—
16	—	—	68	—
18	—	—	35	—
20	—	—	36	—
22	—	—	56	—
24	—	—	6	—
Noch länger		—	33	—
			2733	Personen.

Von diesen wurden ungefähr die Hälfte, im Ganzen 1201 freigesprochen. Wie viele von diesen Inquisiten verhaftet waren, gibt

zwar die Tabelle leider ebenfalls nicht an, eben so wenig als die Dauerzeit der 32 Criminalprocesse, wo blos die Untersuchung über ein Jahr dauerte. Doch läßt sich nach neuerer deutscher Gewohnheit annehmen, daß bei Untersuchungen, die vier Monate lang dauerten, weit die Meisten verhaftet waren. Alsdann wurden in dem einen Jahr (abgesehen von allen Untersuchungen und Verhaftungen unter 4 Monaten) von einer Seelenzahl etwas mehr als einer Million gegen 1000 Menschen vom Gericht für unschuldig erklärt, die dem Staate das entsetzliche Opfer bringen mußten, über vier Monate und zum Theil Jahre lang unschuldig zu ihrem und der Ihrigen Unglück in größtentheils ungesunden Untersuchungskerkern einsam von den Ihrigen losgerissen zu schmachten. Wie groß mag erst die Zahl solcher und noch viel unglücklicherer Criminalopfer in Zeiten und Ländern sein, wo die humane Vorsorge der Regierungen, wo vollkommene Ruhe, Wohlstand und Arbeitsamkeit des Volks die Zahl solcher Unglücklichen weniger beschränkten *).

Bedürften aber nun nach allem Bisherigen die deutschen Untersuchungs- und Kerkertorturen selbst noch einer Schilderung? Oder soll man es erst noch ausführen, daß diese Torturen weit verletzender, gefährlicher, verderblicher sind, als die früheren gesetzlichen Torturen, welche doch die allgemeine moralische Empörung mit verdientem Abscheu von sich stieß, welche die Humanität und Gerechtigkeit der Fürsten und Völker feierlich abschaffte? Unsere Juristen wußten beide grausam zu täuschen. Jene alten Torturen waren nicht wie unsere heutigen völlig unbestimmt, konnten nicht durch einen einseitigen, leidenschaftlichen Inquirenten, nach augenblicklicher Laune und Willkür formlos dictirt und sogleich vollzogen werden, ohne daß selbst nur die Protocolle eine Spur derselben, oder doch nicht ihre wahre Gestalt erwähnen. Sie mußten vielmehr durch feierliche Obergerichtsbeschlüsse und nach den Gesetzen nur bei so großen Beweisen der Schuld erkannt werden, daß heut zu Tage die meisten Juristen sie für Straferkenntnisse genügend finden würden. Sie waren im Gesetz oder Urtheil genau bestimmt und wurden nach dem Gutachten von Aerzten, im Beisein des Gerichts, gesetzlich vollzogen — und sie hatten, wenn der Angeschuldigte sie überstand, ohne zu gestehen, wie ein Gottesurtheil, seine gänzliche Schuldloserklärung und Lossprechung zur Folge, was heute keineswegs der Fall ist. Sie waren nicht mit der empörendsten, aufreibendsten moralischen Tortur verbunden, welche vollends unschuldige und edlere Angeklagte empfinden müssen, wenn sie sich ohne Schutz und ohne Ziel der rohen rechtlosen Willkür und Leidenschaft ihres gegnerischen Inquisitors Preis

---

*) Ein Beispiel eines fünfjährigen grausam strengen geheimen Untersuchungsverhaftes in der Allgemeinen Zeitung 1838, Beilage 115, S. 917, der andern politischen Processe nicht zu gedenken!

gegeben sehen. Selbst so gefährlich endlich rücksichtlich ungerechter Verurtheilungen waren sie nicht, als die oft noch ohne alle Beweisgründe für die Schuld willkürlich und zugleich geheim zugefügten, welche in den Protocollen entweder gar nicht erwähnt werden oder doch nicht wahrheitsgemäß und als Erpressungsmittel der Geständnisse, so daß nun diese von dem entfernten, nach dem todten Auszuge aus den todten Protocollen urtheilenden Obergerichte als freiwillige gültige Geständnisse, als unfehlbare Wahrheitsbeweise ihren leider so oft ungerechten Verurtheilungen zu Grunde gelegt werden.

Diese Torturen aber, zumal die moralischen der Inquisition selbst in Verbindung mit langen Qualen streng einsamer Einsperrung, hoffe man nimmer, ganz zu verbannen, so lange man blose juristische Beamtengerichte hat, und Inquirenten niedersetzt, um ihnen die Entdeckung der Schuld durch Geständnisse zur höchsten Aufgabe, zur Bedingung der nothwendigen Verurtheilungen zu machen, welche Beamtengerichte sich stets durch die, wenn auch erpreßten Geständnisse und Aussagen werden zu decken suchen. Die Unnatur, um jeden Preis die Verdächtigen bestimmen zu wollen, durch Geständnisse sich selbst anzuklagen und ihre eigne Schande und Verurtheilung zu begründen, muß neue Unnatürlichkeiten erzeugen. Glücklich noch — wenn, wie zur Ehre der badischen Regierung seit dem Landtage 1831 in Baden, das Gesetz wenigstens jedes Schlagen verbietet, wenn auch dadurch — wie schon jener Heitersheimer Fall beweis't, und der Minister von Arnim bestätigte, nimmermehr alle Mißhandlungen der Angeschuldigten in unserem geheimen Inquisitionsprocesse, noch weniger alle Inquisitions- und Kerkertorturen zu verbannen sind. Wo aber das Gesetz noch das scheußliche Prügeln, wenn auch unter dem selbst lügenhaften Namen von Lügenstrafen gestattet — wo selbst die edelsten gebildetsten Männer der Nation der rohe Inquirent noch mit der schändlichen Beleidigung der Menschenwürde, mit Prügeln bedrohen darf, da spreche man vollends nicht von aufgehobener Tortur, von Achtung der Menschen- und Bürgerwürde, von Achtung der eigenen und der Nationalehre!

Das Fortdauern jener Tortur aber, insbesondere auch jede moralische und Kerker-Tortur zerstört gerade selbst vollends alle Möglichkeit der Begründung der Strafurtheile auf juristische Beweise und auf unsere Protcoll- und Relationsprocesse. Diese durch die juristische Beweistheorie begründeten Torturen nehmen gerade selbst den wesentlichsten und wichtigsten juristischen Beweismitteln, den Geständnissen nicht minder als den Aussagen von Mitschuldigen, alle zuverlässige Beweiskraft. Schon der im geheimen Inquisitionsprocesse nie auszuschließende Verdacht, daß sie Statt fanden, zerstört dieselbe. Nur wo, wie in England, gar nicht geheim inquirirt und torquirt wird, wo sie entschieden ganz freiwillig und dem moralischen Gefühle der Schuld entflossen sind, da verdienen Geständnisse die höchste Glaubwürdigkeit.

Die ganze Unnatur, ja um nicht mehr zu sagen, die Unverstän-

digkeit unseres allmälig gegen die Gesetze eingeführten Inquisitions- und Relationsprocesses erscheinen indeß erst in ihrem vollen Lichte, wenn man genauer die Resultate und das Ende dieser so entsetzlich langen, opfer- und gefahrvollen geheimen Inquisitionsprocesse betrachtet und dieselben mit den Resultaten und dem Ende des natürlichen, vaterländischen, bei freien und praktisch vernünftigen Nationen üblichen öffentlichen mündlichen accusatorischen und schwurgerichtlichen Verfahrens vergleicht. Sie werden klar, wenn man zusieht, wie der Natur der Sache nach so höchst unvollständig, einseitig und unzuverlässig die actenmäßigen Beweise und Parteiberichte der Inquirenten sind, und wie dann nicht einmal **unmittelbar auf sie**, sondern auf die abermals einseitigen, unvollständigen täuschenden Extracte und Referate des Referenten aus ihnen — wie auf solche, so oft unrichtig protocollirte und referirte, so tausendmal falsche, erlistete und erpreßte Geständnisse und Aussagen, ja auf so protocollirte und referirte **Mienen und Geberden hin** die geheimen Blutrichter ihre Urtheile über Leben und Tod fällen, ohne daß nur ein einziger Richter den Ankläger, den Angeklagten, die Zeugen oder auch nur die Ankläger und Vertheidiger selbst sieht, hört, befragt, ja ohne daß sie auch nur jene dicken Protocolle und die in ihnen enthaltenen Aussagen und Zeugnisse selbst sehen und lesen, vollends ganz sehen und lesen. Sie lassen sich ja abermals nur von einem Dritten, einem Referenten, einen ermüdenden schriftlichen oder einen noch ungründlichern mündlichen Auszug daraus vortragen, der unvermeidlich abermals nach einseitiger Auffassung unvollständig, parteiisch und unrichtig sein, das Unwesentliche in falsches Licht stellen, das Wesentlichste übersehen kann und muß. Alsdann, wenn sie nun diese ermüdende, einschläfernde Vorlesung, ohne, wie ein öffentliches Gericht, vom Auge des Publicums und des Anklägers und Vertheidigers bewacht zu sein, oft nicht sehr aufmerksam bestanden haben, alsdann stimmen sie ab und entscheiden nach einfacher Stimmenmehrheit über Schuld oder Unschuld, über Leben und Tod ihrer Mitbürger, und das Resultat — das bekanntlich abermals vom Referenten oder vom Präsidenten einseitig oder falsch redigirte, zuweilen auch durch geheime Einflüsse vor der Publication wieder abgeänderte Resultat — das heißt man das **Urtheil des Gerichts**.

Die Vergleichung mit dem entgegengesetzten Verfahren — nicht etwa blos nach einzelnen Mißgriffen, die freilich bei jeder menschlichen Einrichtung vorkommen, sondern nach der Natur der Einrichtung, die sie, wo sie gut ist, vermindert, und wo sie schlecht ist, unvermeidlich vermehrt — diese Vergleichung ergibt sich erst später. Eben so auch der Grundirrthum des geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses, daß ein juristischer Beweis in Straffachen möglich und zulässig sei. Doch so viel ist wohl jetzt schon klar, daß für's Erste kein praktischer vernünftiger Geschäftsmann,

um für ein wichtigeres Geschäft seine Leute, ihre Fähigkeiten, ihre Absichten und Aussagen kennen zu lernen, einseitige, befangene, uncontrolirbare Berichte von Dritten seinem Selbstsehen, Selbsthören, Selbstfragen vorzieht, daß kein vernünftiger gerechter Vater sein Kind, kein Herr seinen Knecht strafen möchte, ohne, wo er es könnte, sie selbst über ihre Schuld zu befragen. Und das ist für's Zweite ebenfalls so klar, wie der Tag, daß in einem wichtigen verwickelten schwierigen Criminalfalle die wirkliche und vollständige Wahrheit und Gewißheit für das ganze Gericht viel sicherer sich ergeben muß, wenn alle Richter und Geschworenen sammt Anklägern und Vertheidigern, nach früherer, besser controlirter und ebenfalls schon vielseitigerer Voruntersuchung alle Angeschuldigten und Zeugen selbst hören und sehen, und wenn eine solche juristische und bürgerliche Elite der Nation dieselben mit ihrem ganzen Reichthume von Erfahrungen, von vielseitigen, scharfsichtigen Gedanken und Blicken befragen und erforschen und vor Allem auch sich über die volle Freiheit, Deutlichkeit und Aechtheit dieser Aussagen und der sie begleitenden Mienen und Geberden Rechenschaft geben kann. Wo kann man die geistige Blindheit und Verstocktheit hernehmen, gegenüber einer solchen Untersuchung und Wahrheitsüberzeugung für das Gericht, blos jene jammervollen, einseitigen, unzuverlässigen, hundertmal falschen geheimen Inquisitions- und Relationsberichte über hundertmal erpreßte und unwahre Aussagen vorziehen zu wollen? Wie kann man es mit gesundem Menschenverstande und mit Ehrlichkeit auch alsdann noch thun, wenn, wie in Frankreich, diese unmittelbare vielseitigere Wahrheitserforschung von Seiten des Gerichts selbst eine Voruntersuchung von einzelnen Inquirenten und alle denkbaren Vortheile derselben mit sich verbindet, und dieser nur Werth und Glaubwürdigkeit durch jene öffentliche Controle, Prüfung und Ergänzung gibt, nur ihre Einseitigkeiten, Verfälschungen und Scheußlichkeiten ausschließt?

Wie kann man es verkennen, daß auch nur durch Letzteres die neuerliche Vertheidigung des Inquisitionsverfahrens vom Standpuncte der Wirkung auf die moralische Gesinnung und des Strebens nach materieller Wahrheit aufhöre ein bitterer Hohn zu sein? Dieses ist sie aber in der That, wenn man an den heimlichen, hinterlistigen, peinigenden, Jahre langen Krieg des nach unserer jetzigen Einrichtung nothwendig parteiisch befangenen, uncontrolirten Inquirenten gegen ihre hilflosen Opfer denkt. Nur wenn das Gericht durch Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers und der Einwirkung und Controle eines inamovibelen Richtercollegiums und der wenigstens alsbald erfolgenden Oeffentlichkeit überall nur in einer vollkommen parteilosen, würdigen, gerechten Gestalt vor dem Angeschuldigten steht, sich mit Ehrlichkeit und moralischer Würde an seine volle Freiheit und an sein Gewissen wendet; nur alsdann wird es moralisch auf den Ver-

brecher wirken und wahrhaft glaubwürdige Geständnisse erhalten können, während alle jene scheußliche Inquisitionsüberlistung, Erpressung und Willkür, die unzertrennlich mit der Natur unseres jetzigen Inquisitionsprocesses verbunden sind, in jeder Beziehung nur für das Gegentheil wirken. Nur so ist überhaupt die völlig unparteiliche Stellung und Wirksamkeit des ganzen Gerichts ungleich mehr gesichert, als bei dem geheimen Urtheilen auf die einseitigen Extracte der parteiischen Inquisitionsacten. Und selbst die Appellation wenn und wo man sie nöthig findet, wie regelmäßig bei den schwedischen Schwurgerichten und zum Theil bei englischen und französischen, verspricht jetzt eine wahrhaft parteilose gründliche neue Prüfung.

Es ist für's Dritte so viel bereits allgemein anerkannt, daß heut zu Tage, wo man nicht mehr die unsichersten und schlechtesten aller juristischen Beweise, die durch Torturen erpreßten Aussagen und Geständnisse, haben will, die angeblich juristischen Beweise wenigstens in den allermeisten Fällen nicht ausreichen, wenn man nicht fast alle Verbrecher, alle nämlich, welche nicht zwei classische Zeugen zu ihrem Vergehen zuziehen oder freiwillig sich selbst anklagen und gestehen, lossprechen will. Alle ihrem Namen nach würdige Juristen aber verabscheuen endlich nicht blos als scheußlich und ungerecht, sondern auch als wahrhaft absurd eben so alle Inquisitions- und Kerkertorturen zur Herbeiführung jener schlechtesten unsichersten juristischen Beweismittel, wie die die deutsche Rechtswissenschaft schändenden Ersatzmittel für die immer größeren Mängel und Lücken jener Beweise, die Instanzlossprechung nämlich und die außerordentlichen oder Verdächtigkeitsstrafen.

Und somit ist unser bisheriger Strafproceß völlig bankbrüchig geworden.

In der Verzweiflung aber, die nun entstehen mußte, in dem offenbaren Bankbruche unseres geheimen Inquisitions- und Relationsprocesses ergaben sich nur zwei Auswege: entweder der allein naturgemäße der Rückkehr zum vaterländischen Schwurgerichte in zeitgemäßer Ausbildung, oder der für ein freies Volk furchtbare, der nämlich: unter anderem Namen alle Strafen zu Verdächtigkeitsstrafen zu machen, nämlich die unabhängigen juristischen Regierungsdiener nach ihrer subjectiven Meinungserklärung über Freiheit, Ehre und Leben ihrer Mitbürger richten zu lassen. Es ist dieses der Ausweg, welchen schon vor fünfzig Jahren der ehrwürdigste praktischeste Jurist Deutschlands, der große Justus Möser, mit Abscheu zurückwies. Sogar that er dieses zu einer Zeit, wo man die heutige Abhängigkeit unserer Richter noch für undenkbarer hielt, als unsere heutigen, sie erst recht gefährlich machenden politischen Parteiungen der Bürger und der Regierungsdiener. Dennoch urtheilte Möser schon damals, daß dieses: „die gefährlichste Wendung sei, welche wir zu be-

„fürchten haben, und daß bei ihr Freiheit und Eigenthum einzig und „allein auf der Gnade des Landesherrn ruhen würden*)."

3) Wesen, Einrichtung und Folgen des neueren Schwurgerichts. — Verfahren bis zur Assise**).

In England behielt man bis heute, eben so wie stets in Griechenland und Rom und bei allen germanischen Völkern bis in's späte Mittelalter, den Privatanklageproceß oder den Grundsatz bei, in der Regel die Criminalprocesse davon abhängig zu machen, daß einzelne Bürger freiwillig im Namen des beleidigten Vaterlandes oder auch zu ihrer eigenen Genugthuung als Privatankläger auftreten und für die Beibringung der Beweise sorgen. Nur in eigentlichen Staatsprocessen tritt ein öffentlicher Ankläger auf (attorney general). In seiner Grundidee und, weil es edle gesetzliche, aufopfernde Bürgergesinnung und den Abscheu gegen die Verbrechen nährt, hat diese Form des accusatorischen Verfahrens freilich viel Gutes. Auch hat der englische Gemeingeist, zum Theil durch Associationen zur Bestreitung der Lasten der Anklagen, in Verbindung mit einzelnen gesetzlichen Nachhülfen, die unleugbaren Bedenklichkeiten gegen diese Einrichtung bisher noch meist beseitigt. Der Ankläger nun fordert einen Friedensrichter der Grafschaft zur Erlassung eines Vorführungsbefehls gegen den Angeklagten auf, damit der Friedensrichter den Ankläger, den Angeklagten und die Zeugen vernehme. Schon dieses erste Verhör ist öffentlich und ein Beistand des Angeklagten nicht ausgeschlossen. Der Friedensrichter läßt die Verhandlungen protocolliren. Findet er kein Verbrechen oder keinen genügenden Verdacht desselben, so läßt er den Angeklagten gehen. Ist das Gegentheil der Fall, so bleibt der Angeklagte ebenfalls frei, wenn er durch mäßige Cautionen oder durch Bürgen Sicherheit leistet, sich vor Gericht zu stellen; er müßte denn wegen eines Capitalverbrechens angeklagt sein. Bei einem solchen erklärt jetzt selbst das freie England die vorläufige Verhaftung für nothwendig, im Widerspruch mit den altgermanischen Freiheitsgrundsätzen selbst noch der Magna Charta, nach welchen ganz so wie nach der römischen Lex Porcia der freie Römer, ja wie noch heut zu Tage nach den so eben neubestätigten Fueros der spanischen baskischen Provinzen der freie Mann nur in Gemäßheit einer Verurtheilung durch's vaterländische Gericht seiner Freiheit beraubt werden darf***). Aber auch im Falle der Haft selbst wegen Capitalverbrechen bleibt der Brite völlig frei von allen unsern deutschen Inquisitions- und Kerkertorturen, und hat den unendlichen Trost und die Sicherung, Verwandte, Freunde und Beistände bei sich sehen zu dürfen. In England legt man nur

---

*) S. dessen Abhandlung: Ist es billig, daß Gelehrte Criminalurtheile sprechen? in dessen „Patriotischen Phantasieen", I. S. 308 und oben Band III. S. 283.

**) Vergl. insbesondere auch Mittermaier a. a. O. §. 40 ff.

***) Neue Jahrbücher von Bülau 1840. S. 314.

Werth auf ganz frei abgelegte Geständnisse, weiß, daß dieselben eher durch moralische Einflüsse, als durch allen listigen und quälenden Krieg, welcher zum Gegenkriege reizt, entstehen. Geständnisse überhaupt, aber vollends die so tausendfach irreführenden, welche auch nur durch eine blos geistige Tortur erpreßt wurden, sind für Schwurgerichtsurtheile unnöthig.

In Folge einer vom Friedensrichter vorläufig zugelassenen Anklage wird nun der Angeschuldigte alsbald vor die große Anklagejury gestellt, welche aus mindestens 12 und höchstens 24 der achtbarsten Männer der Grafschaft bestehen muß, und die von dem Sheriff der Grafschaft zusammengerufen wird. Wenn nun hier nicht wenigstens zwölf der Geschworenen die Anklage für begründet halten, so wird der Angeschuldigte nicht in Anklagezustand versetzt, sondern freigelassen, kann aber später wegen desselben Vergehens gerichtlich verfolgt werden. Hält dagegen die Jury die Anklage für gegründet, so ist der Angeschuldigte erst jetzt im peinlichen Anklagezustande, und der Proceß wird nun, abermals ohne Dazwischenkunft irgend eines Actes unserer deutschen Inquisitionsqualen, in der nächsten Assise der Grafschaft öffentlich accusatorisch verhandelt und endlich entschieden. Ueber alle geringeren Vergehen richten die Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter der Grafschaft, welche Friedensrichter als unentgeltlich dienende, aus Grundbesitzern der Grafschaft bestehende Bürger in ihrem Vereine an sich schon ein Schwurgericht bilden, aber auch noch Geschworene neben sich haben. Wenn nun in der Assise oder der Vierteljahrsitzung Lossprechung erfolgt, so kann der Losgesprochene nimmer wegen desselben Vergehens wieder angeklagt werden. Der ganze Criminalproceß dauert, wenn er nicht schon gleich in den ersten Tagen endet, mit seiner dreifachen Verhandlung und Vernehmung und seinen zwei Schwurgerichten, der Anklage- und Urtheilsjury, nur wenige Wochen, selten ein Vierteljahr und noch seltener einige Zeit länger. Bei jeder Sitzung sollen die Gefängnisse geleert, alle Processe beendigt werden. Das ganze Criminalverfahren von seinem Anfange bis zu seinem Ende und der Angeklagte in demselben stehen unter dem Schutze des vollen Sonnenscheins der Oeffentlichkeit. Auch bei den wenigen und kurzen Verhaftungen ist dadurch, daß den Engländern alles geheime Inquiriren völlig fremd ist, selbst die Veranlassung zu jenen deutschen Kerkerqualen und zu Erpressungen unglaubwürdiger Aussagen und Geständnisse entzogen und durch die Zulassung von Freunden und Anwälten, wie durch die spätere Oeffentlichkeit der ganzen Verhandlungen der beste Schutz gegeben. Bekannt ist es außerdem, auf welche treffliche Weise die Habeascorpusacte gegen jeden Beginn und gegen jede Fortdauer unbegründeter Verhaftung durch eine Reihe von Bestimmungen sorgt, und die Bürger so gegen furchtbare, Glück und Gesundheit zerstörende, dem Despotismus der Beamten und der Regierung dienstbare Inquisitionsquälereien schützt, unter denen bei uns mehr Menschen leiden, als man sich gestehen mag, welchen

auch nur ausgesetzt zu sein, ein allgemeines Unglück und die gefährlichste Untergrabung der Freiheit ist.

Das französische Gerichtsverfahren ist leider unter Napoleon's despotischem Einflusse mancher Rechtsgarantieen des englischen beraubt, obgleich es noch unendlich viel gerechter und schützender ist, als das deutsche. Gerade diejenigen Puncte, wo es dem letzteren sich nähert, bezeichnen die Franzosen als dessen partie honteuse und fordern deren Reform. Es weicht in der Form des accusatorischen Verfahrens und der Voruntersuchung auf eine der öffentlichen Sicherheit bei unserer heutigen Cultur entsprechende Weise darin von dem englischen ab, daß in jedem Gerichtsbezirke öffentliche Ankläger, Staatsanwälte, zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher verpflichtet sind. Auch findet unter ihrer Controle und Mitwirkung eine Art von theilweise inquisitorischer Voruntersuchung Statt.

Den Proceß beginnt mit der Voruntersuchung ein inamovibles Collegialmitglied des ersten Instanzgerichts als Instructionsrichter; bei dem délit flagrant möglicher Weise auf eigene Hand, außerdem oder regelmäßig nur auf Aufforderung des öffentlichen Anklägers; jedoch niemals ohne Mitwissen und ohne Mitwirkung des Letzteren und ohne höhere Leitung des Collegiums bei allen bedeutenden Schritten. Verhaftungen erfordern ebenfalls dieses Zusammenwirken und finden zwar häufiger als in England, doch weitaus nicht so häufig und so lange als in Deutschland Statt, nämlich nur bei den größeren Verbrechen und bei sehr dringendem Verdachte. Auch wird derselbe öfter durch Sicherheitsleistung abgewendet. Und nur sehr selten und auf kurze Zeit ist der Verhaftete durch besonderen Beschluß der sogenannten geheimen Haft, so wie leider regelmäßig und Jahre lang in Deutschland, des tröstenden und schützenden Zuspruchs von Verwandten, Freunden und Beiständen beraubt. Die Voruntersuchung selbst ist zwar nicht so kurz, wie in England und nicht öffentlich wie dort. Dennoch aber bleibt sie aus mehrfachen Gründen der Regel nach ganz frei von den deutschen Inquisitionsgreueln. Dahin wirkt es schon, daß die französischen Instructionsrichter, inamovible Collegialmitglieder des Tribunals erster Instanz, und ihre selbstständigen Actuare sich höchst vortheilhaft auszeichnen vor unseren deutschen Inquirenten. Sodann gibt neben dem Schutze des Zuspruchs von Freunden und Beiständen und dem Beschwerderechte des Inquisiten, vorzüglich auch die controlirende Mitwirkung des für die Gesetzlichkeit des Verfahrens mitverantwortlichen Staatsprocurators bei der Untersuchung, mindestens bei allen wichtigeren Momenten derselben, eine Bürgschaft gegen deutsche Inquisitions- und Kerkertorturen; auf gleiche Weise auch die beständige Mitwirkung des Collegialgerichts, an welches der Instructionsrichter wöchentlich mindestens einmal über den Gang des Processes berichten muß (Art. 127). Ferner macht das Geschworenengericht das inquisitorische Drängen auf die Täuschungen sogenannter juristischer Beweise, insbesondere auf Geständnisse, unnöthig. Vor Allem ist die

der Voruntersuchung nachfolgende öffentliche Verhandlung und die volle Freiheit der Vertheidiger und des Angeklagten, in derselben jede Ungebühr kräftigst zu rügen und zum Vortheil seines Clienten zu nützen, eine neue kräftige Sicherung. Endlich ist eine vortreffliche Hauptfolge dieser Oeffentlichkeit, daß jeder englische und französische Bürger seine gesetzlichen Rechte und Pflichten ungleich besser kennt, als der Bürger in Deutschland, und dadurch in den Stand gesetzt wird, jedes Unrecht sogleich bei dem Beginne kräftig und wirksam zu bekämpfen.

Uebrigens wird auch in Frankreich die Voruntersuchung von dem Instructionsrichter mit Hülfe des Actuars zu Protocoll gebracht, zwar zunächst ebenfalls nur, um, wie in England, mit allen etwaigen sonstigen Documenten und Beweisstücken für die Frage über die Versetzung in den peinlichen Anklagestand zur Grundlage zu dienen. Doch bleiben diese Protocolle, so weit sie in den endlichen öffentlichen Verhandlungen Bestätigung erhalten, eine schriftliche Grundlage auch in dem übrigen Processe.

Ist die Voruntersuchung beendigt, so werden die Untersuchungsacten nach vorgängiger Prüfung und Antragstellung der Staatsbehörde von dem Collegium des Tribunals der ersten Instanz berathen, und von diesem, wenn es nichts weiter zu erinnern oder zu ergänzen findet, der Anklagekammer des Appelhofes übergeben. Diese, mindestens aus fünf Appellationsräthen bestehend, hat nun statt der englischen Anklagejury nach genauer Erwägung über die Versetzung in den Anklagezustand zu entscheiden. Erklärt sie entweder, daß die Anklage unzulässig oder nicht genügend begründet sei, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet war, in Freiheit gesetzt. Erkennt sie die Versetzung in den Anklagezustand, so wird nun die Sache an die nächste vierteljährige Assise verwiesen. Auch in Frankreich werden die meisten Processe in wenigen Wochen beendigt. Selten dehnen sie sich über die nächste Vierteljahrssitzung der Assisen aus und dauern in der Regel nicht so viele Wochen als in Deutschland Monate, ja Jahre. Ja, wir haben oftmals in Frankreich, so wie jetzt in England, große politische Processe mit einer sehr großen Anzahl von Mitschuldigen im Laufe weniger Monate beginnen und beendigen sehen, Processe, bei welchen unsere hier sich wahrlich nicht als meisterhaft erweisende, grausame, deutsche Justiz alle irgend Verdächtige Jahre lang, oftmals fünf bis sechs Jahre in den Kerkern hätte schmachten lassen und sie zum Wahnsinne, zum Tode oder zu lebenslänglichem Siechthume abgemartert hätte, so daß es in Deutschland häufig viel größere Leiden begründet — vielleicht unschuldig — auch nur verdächtig, als in England und Frankreich verurtheilt zu werden.

Das Hauptverfahren selbst und die endliche Entscheidung. — Sie finden in England wie in Frankreich in der feierlichen durchaus öffentlichen Verhandlung der sogenannten Assise Statt. Diese findet in England dreimal, in Frankreich viermal im Jahre, und

wenn sich die Processe häufen, damit sie schnell genug beendigt werden können, auch nach außerordentlicher Weise in jedem Gerichtsbezirke Statt.

In der Assise nun sitzen in England als juristische Staatsrichter einer oder zwei der Lords Oberrichter von England, welche zu diesem Zwecke die Grafschaften bereisen, zu Gericht. Sie haben die ganze Gerichtsverhandlung unparteiisch und gesetzlich zu leiten.

In Frankreich und in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, in welchen letzteren die späteren französischen bedeutenden Veränderungen der früheren Napoleon'schen Gesetzgebung über das Schwurgericht nicht Statt finden, bestehen diese Staatsrichter aus fünf (nach neuerem französischen Gesetze leider nur aus drei) Räthen des Oberappellationsgerichts des Bezirks, von welchen einer zum Präsidenten der Assise ernannt wird. Sollte eine besondere Theilnahme, die ein Proceß erregt, in einem Departement eine nicht völlig unbefangene Jury erwarten lassen, so kann durch Gerichtsbeschluß der Proceß der Assise eines andern Departements zugewiesen werden. So wurde z. B. der Proceß von Fonk in Cöln, weil dort eine lebhafte Ueberzeugung seiner Schuld sich zeigte, vor die Assise in Trier verwiesen.

Die Bildung der Geschworenen und Verhandlung der Assise. — Neben den juristischen Staatsrichtern sollen zur unparteiischen Entscheidung über die Thatfragen der Schuld die Geschworenen sitzen; in England und in Frankreich 12 an der Zahl. Die Auswahl der Geschworenen geschieht auf folgende Weise.

In England ist, nach der neuesten Parlamentsacte (22. Juni 1825), zum Geschworenen jeder Engländer fähig, welcher 21 Jahre alt ist und ein Einkommen von 10 Pfund Sterling aus Grundeigenthum oder einen Erbpacht von 20 Pfund jährlicher Einkünfte hat und in der Grafschaft ansässig ist. Doch sind manche Personen ausgeschlossen, weil man sie für weniger tauglich hält, oder nicht als genug unabhängig von der Regierung oder als eingenommen und Ungenossen gegen den Angeklagten. Hierher gehören Geistliche, Pairs, Richter an den königlichen Obergerichten, Diener des königlichen Hauses, Officiere, Polizeibeamte, Gefangenwärter u. s. w. (Bei einer Anklage gegen einen Fremden dagegen müssen zur größtmöglichen Unparteilichkeit die Hälfte der Geschworenen aus Fremden, der Regel nach aus seinen Landsleuten, bestehen.) Alle, welche in der Grafschaft zu Geschworenen tauglich sind, werden jährlich von den Friedensrichtern in eine Liste eingetragen und diese zur Berichtigung möglicher Versehen oder Auslassungen durch Anschlag an alle Kirchenthüren öffentlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen Unrichtigkeit der Listen entscheidet die Versammlung der Friedensrichter. Aus dieser großen Liste theilt der bürgerliche Vorsteher der Grafschaft (Sheriff) zehn Tage vor der Assise dem Präsidenten derselben ein Verzeichniß von höchstens 72 und mindestens 48 Personen mit. Ihre Namen werden bei Eröffnung der Assise auf einzelne Pergamentblättchen geschrieben und in eine Urne

geworfen, woraus der Gerichtsschreiber die Namen von 12 Geschworenen zieht. Der Angeklagte aber hat das Recht, entweder die ganze Liste der Geschworenen zu verwerfen, wenn er darthut, daß der Sheriff bei Entwerfung derselben mit Parteilichkeit zu Werke ging, wenn er bei der Anklage interessirt oder mit dem Ankläger verwandt ist. Außerdem kann der Angeklagte auch einzelne Geschworene recusiren, und zwar ohne alle Angabe eines Grundes; 20, und dann noch außerdem jeden mit Angabe gesetzlicher Recusationsgründe, wegen Unfähigkeit, Infamie, oder Parteilichkeit. Bleiben hierbei keine 12 Geschworenen übrig, so werden Ergänzungsgeschworene, zum Theil aus den Umstehenden ernannt, bei welchen dieselben Recusationsrechte Statt finden. Sind endlich 12 nicht recusirte vorhanden, so werden sie beeidigt, und das Geschworenengericht ist constituirt.

In Frankreich sind zu Geschworenen fähig französische Staatsbürger, welche 30 Jahre alt und im Besitze der politischen Rechte sind, und durch Einkommen oder ihre intellectuelle Bildung als notable Bürger Bürgschaften geben. Dahin gehören 1) alle Mitglieder der Wahlcollegien für Deputirtenstellen, welche im Departement wahlfähig sind oder ihren Wohnsitz haben; 2) die vom Könige ernannten unentgeltlich dienenden öffentlichen Beamten; 3) die Officiere der Land- und Seetruppen, welche en retraite sind, 1200 Francs Pension haben und seit 5 Jahren im Departement wohnen; 4) die Doctoren und Licentiaten einer oder mehrerer Facultäten, wenn sie Advocaten oder Anwälte bei einem Gerichtshofe oder mit dem Unterrichte in einem Zweige ihrer Facultätswissenschaft beauftragt sind, oder schon zehn Jahre im Departement wohnen; ferner die Mitglieder und Correspondenten des Institutes und die Mitglieder der übrigen vom Könige anerkannten gelehrten Gesellschaften; 5) endlich die Notarien, welche schon drei Jahre ihre Amtsfunctionen ausüben. Die Präfecten fertigen die Listen aller dieser Fähigen und ergänzen sie, wenn sie nicht wenigstens aus 800 Mitgliedern in einem Departement bestehen, bis zu dieser Zahl, aus den höchstbesteuerten Bürgern, welche nicht Wähler der Deputirten sind. Die Listen werden ebenfalls zur etwaigen Ergänzung und Berichtigung öffentlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen unrichtiger Fertigung der Listen entscheiden die Gerichte. Aus diesen Listen entwirft dann der Präfect ein für das nächste Jahr dienendes Verzeichniß von einem Viertheile aller auf der ersten Liste Verzeichneten, das jedoch 300 nicht überschreiten darf. Dieses Verzeichniß übersendet er dem Präsidenten des Appelhofes. Dieser zieht dann zehn Tage vor Eröffnung der Assise in öffentlicher Gerichtssitzung aus diesem Verzeichnisse durch's Loos 36 Personen, welche für die Dauer der Assise als Geschworene dienen. Erscheinen bei Eröffnung der Sitzung nicht dreißig, so werden sie durch Ersatzmänner, welche aus der Liste des Ortes der Assise vermittelst des Looses erwählt werden, bis zu dieser Zahl ergänzt. Die Namen aller Anwesen-

den werden in eine Urne geworfen und daraus die 12 Geschworenen herausgezogen. So wie ein Name herausgezogen wird, hat zuerst der Angeklagte, welchem einen Tag vorher die Geschworenenliste mitgetheilt wurde, und nach ihm der Staatsanwalt das Recht, ohne Angabe der Gründe, den Genannten zu recusiren, bis nicht mehr als 12 übrig sind. Bei ungleicher Zahl darf der Angeklagte einen mehr recusiren. Wenn 12 nicht recusirte Geschworene oder solche, gegen welche nach dem Angeführten kein Recusationsrecht mehr möglich ist, vorhanden sind, so werden dieselben beeidigt, und das Geschworenengericht ist gebildet.

Diese ganze Bildung der Geschworenen in England und Frankreich bezweckt offenbar, daß aus der ganzen Nation eine hinlängliche Anzahl solcher Bürger als Repräsentanten derselben, in ihrem Namen gleichsam als ihr öffentliches Gewissen, wie ausdrücklich schon die alten englischen Gerichtsformeln erklären, über das Dasein der Schuld richten, welche dazu in jeder Hinsicht am Geeignetsten sind. Persönliche Unbescholtenheit, ein anständiges Auskommen und Vorzüge des Geistes und der Ausbildung, ihre Mischung aus den verschiedenen Ständen und Berufsclassen der Gesellschaft, ihr Wohnsitz in der Gegend, wo das Verbrechen geschah und der Angeklagte sich befindet, und dazu die Eigenthümlichkeit, daß sie, so wie sie vor dem Urtheil aus dem Schooße ihrer Mitbürger hervortreten, nach demselben ohne bleibende Gewalt in denselben zurückkehren, sollen die Annahme rechtfertigen, daß sie durch persönliche Tüchtigkeit wie durch Interesse für das Vaterland und die Gerechtigkeit, daß sie als eben so für den Schutz der Unschuld und der Freiheit, wie für die öffentliche Ordnung gesinnt, für gewissenhafte Prüfung und Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld geeignet sind. Vorzüglich aber soll ihnen das öffentliche Siegel der Tauglichkeit und der völligen Unparteilichkeit noch aufgedrückt werden durch den gegenseitigen Einfluß, welchen sowohl der Staat als der Angeklagte auf die Auswahl der tauglichsten und unparteilichsten Männer besitzen. Groß ist sicher dieser Einfluß für die Staatsgewalt, indem ihre höheren Regierungsbeamten aus allen zum Geschworenenamte Fähigen die Liste auswählen, welche dem Assisepräsidenten übergeben wird, damit daraus dann für den einzelnen Fall die nöthige Anzahl tauglicher Geschworenen niedergesetzt werde. Hier kann die Regierung schon ein sehr bedeutendes Recusationsrecht ausüben und alle Untauglichen ausschließen. Und auch bei der Auswahl der Geschworenen aus dieser Liste hat in Frankreich der Staatsprocurator als öffentlicher Ankläger nochmals das ausgedehnte Recusationsrecht. Aber auch der Angeklagte hat durch seine, vorzüglich in England höchst ausgedehnten Recusationsrechte die Möglichkeit, aus der unter so großen öffentlichen Garantieen gebildeten Liste achtbarer tauglicher Bürger noch diejenigen zu entfernen, welche ihm nur im Mindesten parteilich oder befangen, oder als weniger treue

Repräsentanten der vaterländischen Gerechtigkeit erscheinen. Der Angeschuldigte und der anklagende Staat bekommen so ein Gericht, das sie selbst als das möglichst unparteiliche anerkannten, das sie sich gewissermaßen selbst auserwählten.

Zu dem so vereinigten Gerichte juristischer Staatsrichter und der Geschworenen und vor dasselbe gehören nun außer dem Angeklagten, den Zeugen, dem Gerichtsschreiber und dem Volke, welches der mündlichen öffentlichen Verhandlung anwohnt (sofern nicht ein für die Sitten scandalöser Fall ausnahmsweise nur allen Advocaten Zutritt gestattet), noch folgende beiden Hauptbestandtheile. Auf der einen Seite der Staatsrichter befinden sich ein oder mehrere Staatsanwälte, welche ebenfalls, wie die Staatsrichter, für die strenge Gesetzlichkeit der ganzen Verhandlung, zunächst aber für die Wahrung der Staatsinteressen in derselben zu wachen haben. Dabei tritt in dem französischen Accusationsprocesse ein Staatsanwalt regelmäßig als öffentlicher Ankläger auf und hat als solcher besonders auch für alle Mittel der Ueberführung des Angeschuldigten zu sorgen, während in England in der Regel noch Privatankläger auftreten. Den Staatsprocuratoren und Anklägern gegenüber stehen dann in England wie in Frankreich die frei erwählten, meist rechtsgelehrten Vertheidiger des Angeklagten, welche vorzugsweise alle für den Angeklagten günstigen Momente hervorheben und, unterstützt von der Oeffentlichkeit, für genaues Einhalten der Gesetze zu seinen Gunsten wachen. Freilich sollen auch sie niemals wissentlich Unwahres und Ungesetzliches vertheidigen, so wie vollends der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse seines Amtes dasselbe bekämpfen und natürlich auch die dem Angeklagten günstigen Momente anerkennen und geltend machen soll. — Doch sind gerade ihre beiderseitigen entgegengesetzten Rollen der Vertheidigung und der Anklage und die dadurch natürlich gegebenen entgegengesetzten Hauptrichtungen für die gerechte parteilose Entscheidung wesentlich und vortrefflich, um die Sache möglichst vielseitig und vollständig von den entgegengesetzten Standpuncten aus zu betrachten und alle bedeutenden Puncte derselben hervorzuheben. Schon allein weil bei uns dieses mangelt und weil bei uns nicht ein Kläger und Beklagter vor dem Richter gegenüberstehen, ist unser deutscher Criminalproceß wahrhaft monströs. Dagegen fordert die Staatsrichter und die Geschworenen ihre unparteiliche Richterpflicht auf, die natürliche Ausgleichung und die unparteiliche Wahrheit zu suchen. Dazu aber haben Richter und Geschworene eben so wie die Ankläger und Vertheidiger auch das für Aufhellung der Sache herrliche Recht, stets die nöthigen Fragen an den Angeschuldigten wie an die Zeugen zu stellen, oder durch den Präsidenten stellen zu lassen, demnach alle Mißverständnisse zu beseitigen und über dunkle Puncte sich und Andern sogleich Licht zu schaffen. Sie sehen und hören Alles vollständig und selbst lebendig vor sich, haben nicht, wie die Richter bei unsern Relationen und oft sehr einseitigen Auszügen aus einseitigen todten

Protocollen nur das durch Dritte vielleicht unrichtig Aufgefaßte und unvollständig, vielleicht unrichtig Mitgetheilte vorlesen zu hören, ohne die Angeschuldigten und Zeugen mit ihren eigenen Worten, Mienen und Geberden jemals selbst zu sehen, zu hören, oder um augenblickliche Aufschlüsse angehen zu können, um Aufschlüsse, die oft mehr als Alles das wahre Licht geben. Um aber die Geschworenen und die anderen Richter in diesem Streben nach der parteilosen Wahrheit über Schuld oder Nichtschuld zu unterstützen, hat der Präsident der Assise nach beendigter Verhandlung in Kürze mit möglichster Unparteilichkeit, Ruhe und Klarheit die Resultate der ganzen Verhandlung und die für und gegen die Anschuldigung sprechenden Puncte zu wiederholen. Alsdann überreicht er den Geschworenen schriftlich die Fragen über die Begehung oder Nichtbegehung der verbrecherischen Thatsache und über diejenigen Thatumstände, welche gesetzlich wesentlich sind, um die Hauptthat als schwerer oder als milder strafbar darzustellen.

Nach solcher reifen und vielseitigen Vorbereitung zur Bildung einer Ueberzeugung ziehen sich die Geschworenen in ihr besonderes Berathungszimmer zurück. Sie nehmen dahin außer den schriftlichen Fragen und ihren Auffassungen der Verhandlung auch, um einzelne Momente nochmals prüfen zu können, alle über die betreffenden Thatsachen gesammelten Documente mit. Sie haben dann noch unter einander sich über ihre Zweifel gegenseitig aufzuklären und zu verständigen und sich endlich in dem gewissenhaften Beschlusse über die Schuld oder Nichtschuld zu einigen. Sein endliches Votum soll übrigens leider nach den Septembergesetzen in Frankreich, angeblich um möglichst unabhängig und ohne äußeren Einfluß stimmen zu können, ein Jeder geheim abgeben.

Bei der englischen Jury ist zum Urtheil oder Verdict nöthig, daß die Geschworenen einhellig zu demselben sich einigen, wozu sie ohne Feuer und ohne Nahrung bis zu dieser Vereinigung zusammen bleiben. Man mag diese allerdings wohl zunächst durch historische Umstände entstandene Einrichtung tadeln; der Regel nach wird sie indessen gründlichere Erwägung jedes Zweifelsgrundes und zuletzt eine nur dem Auge des Publicums entzogene Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit bewirken. Im schlimmsten Falle aber dient sie dem Grundsatze, daß es besser sei, Schuldige entrinnen als Unschuldige durch Justizmord hinrichten zu lassen. Das Schuldig sollen die Geschworenen nur aussprechen bei inniger Ueberzeugung von der Schuld. An juristische Beweisregeln sind sie nicht gebunden. Nur sollen sie in England wegen Hochverraths nicht verurtheilen ohne zwei vollgültige Zeugenaussagen für die Schuld; so wie auch das Recusationsrecht des Angeschuldigten im Hochverrathsprocesse größer ist. Die großartige britische Freiheit vermehrt die Sicherung der Angeklagten und der Unschuld, wo sie der Despotismus mindert. Jeden, der, wie der Verfasser dieser Zeilen, das englische

Schwurgericht selbst beobachten konnte, erfüllt die stete äußerste Sorgfalt für jenen großen Grundsatz mit Bewunderung. Da haben die Gerichte nichts von der tyrannischen oder polizeimäßigen Häschermanier an sich. Da hört man die vorsitzenden Lords Oberrichter, statt gewaltsamen oder listigen Drängens zur Erhaschung eines Geständnisses, die Angeschuldigten sogar väterlich warnen, sich nicht durch Ueberraschung zu falschen Geständnissen übereilen zu lassen. „Da ist es" — um mit einem Berichterstatter der Allgemeinen Zeitung (vom 21. Aug. 1840) über die neueste gerichtliche Verfolgung der Chartisten zu reden — „ein immer neues erhabenes Schauspiel, wie die höchste Gewalt „sich selbst durch kleinliche Förmlichkeiten gegen Willkür bewahrt, wie „man selbst die Processe gegen Männer, welche die öffentliche Ruhe „so gröblich verletzt haben, und denen man noch dazu die frevelhaftesten „Absichten in Bezug auf die bestehenden Eigenthumsrechte zuschreibt, mit „der majestätischen Gelassenheit und Leidenschaftslosigkeit führen sieht, welche diese Verhandlungen in Monmuth „bezeichnen. Auch ist" — so fährt immer noch jener Berichterstatter fort — „auch ist diese Gelassenheit nicht auf den Gerichtshof beschränkt; „die ganze Nation, obgleich alle Blicke auf das dortige Verfahren ge„richtet sind, nimmt Theil daran, was sich schon dadurch äußert, daß „selbst die wüthendsten Toryjournale die ganze Zeit über kein Wort fallen „lassen, durch das die Lage der Schuldigen verschlimmert werden könnte."

Wie viele Menschen unter uns haben wohl auch nur ein deutliches Gefühl von dieser göttlichen, jeden unbefangenen Beobachter mit Hochachtung erfüllenden Gerechtigkeit in der Gesinnung eines großen Volks, welche die herrlichste Frucht des Schwurgerichts und zugleich der kräftigste Damm gegen alle Wogen der Leidenschaften, der stärkste Schirm der gesetzlichen Ordnung wie der Freiheit ist.

Bei der französischen Jury genügte früher — und dieses gilt noch in den deutschen Rheinlanden — eine Mehrheit blos von einer Stimme, also die Mehrheit von 7 Geschworenen gegen 5 Stimmen, nicht zur Verurtheilung, sondern alsdann stimmten die Staatsrichter mit über die Thatfrage, und zwar so, daß vor dem Gesetze vom 24. Mai 1821 ihre Stimmen mit denen der Geschworenen zusammengezählt und durch die Mehrheit entschieden wurde, später aber die Mehrheit der Staatsrichter die Lossprechung entschied. Dieses veranlaßte, daß die Geschworenen in schwierigen Fällen, wenn bei ihnen die Ueberzeugung für die Schuld überwog, aber noch nicht über jedes Bedenken erhoben war, öfter wohl gerne durch eine Verurtheilung von 7 gegen 5 die Entscheidung in die Hände der Staatsrichter legten. Nach dem revidirten Code d'instruction von 1832 aber ist in Frankreich dieses aufgehoben und es werden zur Verurtheilung 8 gegen 4 Stimmen erfordert; nach den Septembergesetzen jedoch wieder nur 7 gegen 5. Dagegen können die Geschworenen in Fällen, wo ihnen die Schuld zwar unzweifelhaft ist, aber ihnen die Verurtheilung durch die besonderen mildernden Umstände erschwert wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Vorhandensein mil-

dernder Umstände aussprechen, wobei denn die Staatsrichter eine geringere Strafe auszusprechen haben. In England haben die Geschworenen in ähnlichen schwierigen Fällen, wo ihnen die Thatsache der Begehung der betreffenden Handlung zwar gewiß ist, ihnen aber doch wegen besonderer Umstände der verbrecherische Charakter und die Strafbarkeit der Handlung bedenklich scheint, auch noch das Recht, ein sogenanntes Specialverdict zu geben, durch welches sie, statt ein Schuldig auszusprechen, blos erklären, daß die Thatsache wahr sei, um den rechtsgelehrten Staatsrichtern die Entscheidung der Sache anheimzustellen.

Gegen etwaige Mißgriffe schützen außerdem noch andere Einrichtungen. Hierhin gehören nicht blos die Cassationen des ganzen Processes im Falle der Verletzungen irgend einer der wesentlichen gesetzlichen Vorschriften bei dem Verfahren und bei falscher richterlicher Auslegung des Gesetzes. Diese Cassation kann von dem Staatsanwalt oder vom Angeklagten gefordert werden und hat, wo sie erkannt wird, die Verweisung der Sache an ein neues Geschworenengericht zur Folge, vor welchem die ganze Verhandlung sich wiederholt. Auch wenn ein Geschworener etwa durch Privatgespräch, durch eine Lectüre oder durch eine Entfernung während der Verhandlung, so wie im geheimen Verfahren öfter der Richter, eine Unterbrechung seiner angestrengten Aufmerksamkeit für die ganze Verhandlung zeigte, wird sogleich das ganze Verfahren cassirt. Zur besonderen Garantie aber, daß die Staatsrichter nicht ein Straferkenntniß aussprechen müssen, wo sie an keine Schuld glauben, und daß nicht etwa die Geschworenen in einem einzelnen Falle der Unschuld durch eine solche Verurtheilung schaden könnten, bei welcher die wissenschaftlichen Richter ernstliche Bedenken ihrer Gerechtigkeit haben, steht den Letzteren bei einem solchen verurtheilenden Erkenntniß in England und Frankreich das Suspensionsrecht zu, vermöge dessen sie die Sache an ein neues Geschworenengericht bringen. Auch kann das Gericht, falls es das Urtheil undeutlich, unvollständig oder sonst formwidrig oder auch durch Irrthum und Mißgriffe der Geschworenen begründet hält, dieselben zu einer alsbaldigen nochmaligen Berathung auffordern. Endlich hat ein irrig Verurtheilter noch Rechtsmittel der Revision (Mittermaier §. 206). Die nicht formwidrige Lossprechung der Jury dagegen befreit den Angeschuldigten für immer von weiteren Verfolgungen desselben Vergehens.

Alle diese tröstlichen Mittel sind, so wie das ganze Verfahren, offenbar darauf berechnet, daß der gesunde, unbefangene Sinn und Menschenverstand und die vielseitige Lebenserfahrung der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Staatsbürger oder Volksrepräsentanten aus den verschiedenen Ständeclassen mit der juristischen Bildung und Erfahrung der Staatsrichter zum Zweck der Gerechtigkeit möglichst zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen, und daß ohne ihre beiderseitige Uebereinstimmung keine Verurtheilung eines Bürgers Statt finde, daß überhaupt

um eine Verurtheilung auszusprechen, für Volk und Regierung die denkbar größte Gewißheit und Ueberzeugung von des Angeklagten wirklicher Schuld bewirkt, widrigenfalls derselbe losgesprochen werde.

Einerseits sollen und können allerdings die Geschworenen über die Wahrheit oder Unwahrheit der angeschuldigten Thatsache sich ein Urtheil bilden, entweder die feste, innige moralische Ueberzeugung, daß der Angeklagte unzweifelhaft des Verbrechens schuldig sei, in welchem Falle sie ihn schuldig erklären, oder die, daß sie ihn für unschuldig halten, oder endlich die, daß auch nur noch Zweifel an dieser Schuld Statt finden, in welchen beiden letztern Fällen sie nach ihrem Eide das Nichtschuldig aussprechen sollen. Sie können darüber urtheilen. Denn es ist diese Thatsache der Schuld so unzweifelhaft ein Gegenstand der allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Erkenntniß, daß nicht blos Jeder ohne alle juristische Bildung wirklich täglich mit Ueberzeugung darüber urtheilt, sondern daß auch eine Verurtheilung des nicht juristischen Verbrechers rechtlich unmöglich, daß ihm die Handlung zur vollen Schuld gar nicht zurechenbar wäre, wenn er nicht selbst über die Schuld hätte urtheilen können. Es sind sicherlich die Geschworenen, zwölf der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Bürger aus verschiedenen Ständen und Lebensverhältnissen, mit gesundem praktischen Sinn und Verstand und vielseitiger Erfahrung über die Lebensverhältnisse, über Bedürfnisse, Neigungen, Bestrebungen und Handlungsweisen ihrer Mitbürger, zu einem solchen Urtheil über eine ihnen so vollständig dargelegte Thatsache des Lebens vollkommen befähigt. Das allgemeine menschliche Interesse und ihre eigenen praktischen Bedürfnisse in ihrem Verkehre mit Menschen aller Classen, ihr tägliches Bedürfniß, sich und die Ihrigen vor Verbrechen, wie vor Verbrechern zu schützen, haben sie längst vor der Assisensitzung bei Hunderten von verschiedenen Verbrechen und andern Handlungen ihrer Mitbürger dahin geführt, die verschiedenen Aussagen und Gründe für und wider die Wahrheit der Aussagen und Anzeigen der Schuld oder auch für die Wahrheit der Ableugnung verdächtigter Personen zu einem moralischen Ueberzeugungsurtheil abzuwägen oder zu combiniren. Alle ihre Verhältnisse, so z. B. ihre Verträge mit ihren Pächtern, Handlungsdienern, Knechten u. s. w., zwingen sie ja täglich zu ernstlichen Prüfungen von solchen Verdachtsgründen und von Aussagen über Schuld oder Unschuld bestimmter Personen.

Dennoch kann und soll ihr Urtheilen bei der Assise zur möglichsten Vielseitigkeit und Vollständigkeit auch durch die juristische Bildung unterstützt werden. Kann diese nämlich etwa mit einem besonderen Schatz von Erfahrungen und von Scharfsinn vielleicht in Beziehung auf einzelne Umstände und Aussagen den Schlüssel zur Lösung einzelner Verwickelungen und Räthsel, oder richtige Combinationen und Schlüsse finden, die, sobald sie einmal gefunden und richtig sind, neue, nun allgemein verständliche, lichtvolle Ansichten über den wahren Zusammenhang der Sache eröffnen, können sie in Beziehung auf den

schuldhaften Charakter der Handlung, dessen Erkenntniß freilich nach dem Obigen an sich auch schon Gemeingut der Bürger sein muß, doch ein etwa mögliches Mißverständniß aufhellen — nun so können und werden natürlich verständige praktische Männer als Geschworene von diesen klaren Resultaten für ihr Urtheil gerade so gut Gebrauch machen, als hätten sie Beides aus sich selbst erzeugt. So nun benutzen sie die gegenseitigen Vorträge der juristisch gebildeten Ankläger und Vertheidiger für und gegen die Gründe der Anschuldigung, und den ruhig vermittelnden, die Einseitigkeiten aufhellenden Vortrag des Präsidenten zur Bildung ihrer moralischen und bürgerlichen Ueberzeugung von der Wahrheit oder von der Ungewißheit der verbrecherischen Thatsachen.

Anderseits bedarf es allerdings der juristischen Bildung für die Aufgabe der Staatsrichter, für ihre Auslegung und Handhabung aller gesetzlichen Vorschriften über das ganze Criminalverfahren und über die Bestrafung des schuldig erkannten Verbrechers, über die Ausmessung des Grades der Strafbarkeit und zur Feststellung der hierzu entscheidenden thatsächlichen Fragen, welche die Geschworenen zu lösen haben. Und auch für möglichst vielseitige Lösung dieser Thatfragen ist nach dem zuvor Bemerkten der Mitwirkung der Juristen und Staatsrichter ein bedeutender Spielraum gegeben. Aber es ist unendlich heilsam, daß, in Beziehung auf dieses Urtheil über die thatsächliche Schuld und in Beziehung auf die ganze Verurtheilung oder Losssprechung der unvermeidlichen natürlichen Standeseinseitigkeit, der nur zu oft durch die Gelehrsamkeit selbst verdeckten theoretischen Spitzfindigkeit und befangenen Stimmung der dem Gelehrtenstande angehörigen besoldeten Regierungsbeamten ein wohlthätiges Gegengewicht und eine Ergänzung gegeben werde. Dieses nun geschieht durch die Mitwirkung der Geschworenen, ihres unbefangenen gesunden Menschensinnes, ihrer frischen, vielseitigen, praktischen Lebenserfahrung, ihrer Beurtheilung vom Standpuncte des freien Bürgerthumes aus, von einem Standpuncte, welcher nähere Berührung mit den Lebensverhältnissen sowohl des Angeklagten, wie der durch die Verbrechen verletzten oder bedrohten übrigen Mitbürger darbietet.

Der Triumph der Geschworenengerichtseinrichtung ist es solchergestalt, daß sie 1) die Vortheile und die guten Kräfte und Eigenschaften und Richtungen der freien Bürger und der juristischen Regierungsbeamten zum Zwecke möglichst richtiger Strafurtheile und möglichst gerechter, moralisch wirksamer Handhabung der Strafrechtspflege mit Beseitigung der Einseitigkeiten von beiden vereinigt, und daß 2) vor Allem die Bürger die unermeßliche Gewähr haben, nicht verurtheilt zu werden, wenn nicht Beide, die Mitbürger und die Juristen, Volk und Regierung, „das Vaterland", nach dem Ausdruck der Engländer, oder seine Repräsentanten, in der Ueberzeugung der Schuld zusammenstimmen. Die Ge-

schworenen gehen als freie Mitbürger des Angeklagten zwar aus dem regierten Volke hervor, und ihre Richtung würde zunächst mehr auf Schutz der Freiheit und der Mitbürger gehen; aber durch ihre sorgfältige Auswahl nach dem Vertrauen sowohl der Regierung als des Angeklagten und durch ihre Theilnahme an der Ausübung des wichtigsten aller bürgerlichen und Regierungsacte zum Vortheil und Schutz der Ordnung wie der rechtlichen Freiheit sind sie gewiß zugänglich für alle würdigen, richtigen Gesichtspuncte der richterlichen Staatsbeamten und für die rechte Vereinigung mit ihnen in ihrem wichtigen Geschäfte. Die juristischen Beamten wären zwar in einseitiger Absonderung den großen Einseitigkeiten des gelehrten und juristischen Standes ausgesetzt, und vollends als besoldete Diener der Regierung, welche ganz natürlich zunächst mehr auf Ordnung und Unterwürfigkeit, als auf Freiheit gerichtet ist, eben so auch den gefährlichen Einseitigkeiten einer blosen Beamtenrichtung. Aber da sie zugleich auch eine unabhängige richterliche Stellung haben, und auch an ihre eigene Staatsbürgereigenschaft durch das Schwurgericht lebendig erinnert werden, so sind sie im Vereine mit den achtbaren Repräsentanten ihres Volks ihrerseits ebenfalls zugänglich den würdigen bürgerlichen Gesichtspuncten und einem vereinten Wirken für die wahre, vollkommene, allseitige Gerechtigkeit. Ganz so wie bei der ständischen Verfassung, welche im Schwurgericht ihren Grund- und Schlußstein erhält, die ständische Mitwirkung bei gesetzlicher Feststellung des gemeinschaftlichen Rechts, so wird im Geschworenengericht der wichtigste Theil der Handhabung dieses Rechts, so wird das Endurtheil über Ehre, Leben und Freiheit der Bürger, auch hier unter steter Leitung der Regierung, das Resultat des freien, sich gegenseitig bewachenden, ergänzenden und unterstützenden Zusammenwirkens der Regierung und des Volks, der Regierungsbeamten und der freien Bürger, des juristischen Wissens und des gesunden Menschenverstandes. So fordern es die Natur und die Harmonie des Lebens eines freien, eines gesunden Staats- und Rechts-Organismus.

Dieses Alles aber wird erst in seiner Vollkommenheit verwirklicht durch die stets öffentliche und mündliche Verhandlung des ganzen Processes, in welchem, in so gänzlichem Gegensatze mit unserem geheimen Inquisitions- und Relationsprocesse des blosen Beamtengerichts, alle juristischen und bürgerlichen Theilnehmer des Gerichts den Ankläger, den Angeklagten, seinen Vertheidiger und alle Zeugen, ihre Worte und ihre Mienen mit eigenen Augen und Ohren selbst und vollständig sehen und hören, und sich durch beliebige Fragen sogleich jede Lücke ergänzen, jede Zweideutigkeit beseitigen können und sollen.

Alle diese Personen selbst aber stehen und sprechen Angesichts des

Ehrfurcht gebietenden Staats- und Nationalgerichts. Sie stehen mit allen Richtern selbst gegenüber sowohl der wachsamen Staatsregierung wie dem Kreise zuhörender Mitbürger, welche theilnehmend, moralisch bewegt sind von der großen, wichtigen, lebendigen Handlung und von den in derselben angeregten höchsten Gesichtspuncten und Interessen aller Bürger, des ganzen vaterländischen Lebens und seiner Gerechtigkeit. Sie sehen sich gegenüber und bewacht von der öffentlichen Meinung des Vaterlandes. Menschen, sonst fast unfähig der Scham und höherer Regungen, werden hier von denselben ergriffen. Die verstocktesten Verbrecher, die im geheimen, listigen Inquisitionskriege Jahre lang listig ihre Schuld versteckt hätten, gestehen oder verrathen sie unwillkürlich, und selbst der falschen Aussagen und Zeugnisse Worte — wenn sie nicht verstummen — werden Lügen gestraft durch die Geberden, Mienen und Widersprüche, durch die Zusammenhangslosigkeit und ihren unmittelbaren, lebendigen Eindruck auf die Versammlung, durch die Verräther des bösen, des erschütterten Gewissens. In solcher lebendigen Verhandlung und in dem freien geordneten Kampfe, bei der freiesten Rede und Gegenrede zur Vertheidigung aller sich gegenüberstehenden Rechte und Interessen von den verschiedensten Standpuncten aus, sollen diese sämmtlich in der lebendigen Wahrheit und Gerechtigkeit sich ausgleichen oder ihr Gericht finden. Aus dem vollständigen Gegenkampfe aller Mittel der Anklage und der Vertheidigung muß in dem unparteiischen Urtheile des so vollständig und so vielseitig besetzten vaterländischen Gerichts — so weit es unter Menschen möglich ist — der endliche Sieg der Wahrheit und Gerechtigkeit hervorgehen.

Aber die öffentliche und mündliche Verhandlung gibt nicht blos allen Aussagen und Anzeigen durch Mienen und Geberden mehr Wahrheit und Treue, und zugleich allen Richtern eine ächtere und ungleich vollständigere Kenntniß: sie veranlaßt auch im Volke hundertmal die Entdeckung und Mittheilung sonst unbekannt gebliebener Beweise für die Schuld und die Unschuld. Sie vermehrt vor Allem die Vertheidigungsmittel der Unschuld. Sie gibt endlich der ganzen Rechtspflege eine würdigere, moralischere, heilsamere Gestalt *), einen lebendigen, wechselseitigen Zusammenhang mit der Volksmoral und der öffentlichen Meinung.

In solchem Verfahren, und nur allein in solchem, können Anzeigen oder Indicienbeweise, ohne welche Criminalurtheile bei Zerstörung aller Folter allermeist unmöglich sind, das Gericht bestimmen. Nur hier sieht, vernimmt und würdigt es dieselben selbst, vollständig richtig. Nur hier kann die moralische Ueberzeugung der Wahrheit entscheiden.

*) Ueber die unermeßlichen Vortheile der Oeffentlichkeit: Mittermaier a. a. O. §. 33, und die dort citirten Schriften, und im Staatsl. v. Rotteck und Welcker d. Art. „Censur der Sitten."

Es ist die wahre, ehrliche Ueberzeugung der allseitig aufgeklärten, unparteiischen Repräsentanten des ganzen Volkes und Staates.

Das aber, daß vollends die Verurtheilung eines Bürgers hier kaum je zu denken ist, ohne daß sowohl die wissenschaftlichen Beamten als die Geschworenen sie für gerecht halten, dieses ist klar. Die Staatsprocuratoren selbst haben die Pflicht, die Anklage ganz oder theilweise fallen zu lassen, so weit ihnen die Verhandlungen die Unschuld der Angeklagten in's Licht stellen. Nicht blos der Vertheidiger macht alle Gründe für die Unschuld und die Zweifel geltend, auch der Staatsprocurator soll die ihm gewichtig scheinenden hervorheben und anerkennen. Der Präsident hebt sie in seinem Vortrage natürlich eben so wie die für die Schuld hervor. Und schon an sich läßt sich gar nicht erwarten, daß alle zwölf oder mindestens sieben Geschworenen da, wo die wissenschaftlichen Staatsbeamten mit dem Vertheidiger überzeugt sind, der Angeschuldigte müsse wegen Ungewißheit der Schuld losgesprochen werden, vielmehr verurtheilend aussprechen, daß ihnen nach ihrer innigen Ueberzeugung seine Schuld unzweifelhaft sei."

In Frankreich wie in England haben es wirklich die Geschworenen auf ihren Eid betheuert, nur dann zu verurtheilen, „wenn sie von der Schuld innig überzeugt sind", also keinen Zweifel haben. Ihre Unparteilichkeit verbürgt die Auswahl, und daß sie, daß mindestens sieben von ihnen lieber ihrem Eide zufolge auch einen noch so sehr Verdächtigen lossprechen, als meineidig die Verurtheilung eines Unschuldigen auf ihr Gewissen nehmen, dieses verbürgt die menschliche Natur. Sollte aber das Gericht ihre Verurtheilung seiner Ueberzeugung über den Beweis der Schuld widersprechend finden, so bleibt ihm die Pflicht und das Recht der Suspension, um mit Cassirung des Urtheils die neue Prüfung und Entscheidung einer andern Assise herbeizuführen.

So ist es sonnenklar, daß der Natur der Sache nach aus vielen Gründen wenigstens falsche Verurtheilungen ein gut eingerichtetes Schwurgericht minder herbeiführen kann, als ein blos juristisches Gericht. Den Gegnern bleibt daher nur der Vorwurf der Gefahr zu vieler Lossprechungen, so wie überhaupt der Vorwurf einer zu großen Sicherung der angeklagten Bürger. Diesem Vorwurf aber setzen siegreich die freien Briten für's Erste den natürlichen Grundsatz, auch der heiligen Schrift wie des römischen Rechts entgegen, daß es besser und auch für alle ehrlichen Bürger sichernder ist, wenn im Zweifel lieber Schuldige straflos bleiben, als daß ein unschuldiger Bürger Namens der Gerechtigkeit zu Grunde gerichtet werde. Sie setzen für's Zweite entgegen: daß jene Sicherheit gegen Kerker- und Justizmorde ihnen als freien Männern unendlich wichtiger und für ihr Vaterlands- und Freiheitsgefühl erhebender sei, als die, welche etwa dadurch gewonnen wäre, daß auf Kosten derselben einige Verbrecher mehr gestraft würden. Sie können ihm endlich drittens die siegreiche gewaltige Thatsache entgegensetzen, daß in England die öffentliche Sicherheit in unendlich schwierigeren Verhältnissen,

bennoch ungleich besser gehandhabt wird, als in fast allen Ländern der Erde. Daß dieses mit ungleich größerer Sicherung der Unschuld und ohne den zehnten Theil der traurigen, theuren Mittel, ohne die Verletzungen unseres Inquisitionsprocesses geschehen kann, das ist der höchste Triumph ihres Schwurgerichts und das inappellable Verdammungsurtheil unseres Verfahrens, seiner uns deutsche Juristen so tief beschämenden Stümperhaftigkeit und Ungerechtigkeit.

Einleuchtend aber ist es zugleich, daß das Schwurgericht, während es wenigstens solche Kerker- und Justizmorde wie die oben erzählten unmöglich macht, und überhaupt die größten Gefahren der Verurtheilung nach der moralischen Ueberzeugung eben so, wie die vielen und langen deutschen Untersuchungsverhaftungen, Kerker- und Inquisitionstorturen beseitigt, doch auch so manche unsinnige Lossprechungen öffentlicher Verbrecher ausschließt, welche anderwärts wegen Mangels der sogenannten juristischen Beweise neben allen Kerker- und Untersuchungsleiden Unschuldiger und neben den ungerechten Verurtheilungen unvermeidlich Statt finden müssen.

Ueberhaupt aber — durch Erwägung des ganzen hier angedeuteten Verfahrens — erhalten die großen Worte, womit noch heute in England der Angeklagte nach alten Gerichtsformeln das Geschworenengericht für sich fordert: „Ich verlange durch Gott und mein Vaterland „gerichtet zu werden", und darauf zur Antwort erhält: „Sieh', „hier sind redliche Männer, die dein Volk repräsentiren" *), ihre volle Bedeutung. Alle freien germanischen Volksstämme hielten es nach Tacitus mit der Freiheit unvereinbar, daß ein einzelner Mann, eine einzelne ständige Behörde Gewalt habe und Herr sei über Leben und Freiheit des freien Mannes, ihn fesseln und tödten dürfe. So nun will auch noch heute das freie germanische Volk der Engländer und jedes Volk, das Freiheit und Schwurgericht hat oder fordert, keine einzelne ständige Behörde als Blutrichter und zum Herrn über sich haben, ihr über Ehre und Leben Gewalt einräumen. Nach dem Vertrauen für jeden Fall besonders erwählte freie Volksgenossen, welche nach ihrem Spruch sogleich wieder unter das Volk zurücktreten und als augenblickliche Repräsentanten des allgemeinen Volksgewissens und des Gewissens des Angeschuldigten **) gleichsam eben so über sich selbst, wie im Namen des Angeklagten selbst über diesen urtheilen, müssen das Schuldig aussprechen. Sie thun es jetzt eben so, wie zu Tacitus' Zeiten, im Namen der vaterländischen Gottheit, die Priester. Stolz, wie seine freien Ahnen, kann daher noch jetzt der freie Engländer umherblicken auf der Erde, und er findet bei dieser höchsten Selbstständigkeit der Justizeinrichtung

---

*) Smith, de republ. Anglor. II. 26.

**) Mittermaier §. 41. 42. S. auch des zu frühe verstorbenen Prof. Gans Vertheidigung des Schwurgerichts in seinen Beiträgen zur preuß. Gesetzgebung I. 1. 6.

keine einzelnen Menschen, welchen er die Gewalt über Leib und Leben über sich zugestehen müßte. Nur Gott und die vaterländische Gerechtigkeit sind seine Richter. Es ist dieses dasselbe ewige Grundgesetz der Freiheit, nach welchem Cicero mit Römerstolz es preist, daß über freie Römer nur Mitbürger als Richter sprechen dürfen, die nach ihrer Zustimmung zu Gericht sitzen *).

Die höchste Idee der strafenden Gerechtigkeit sollte nach dem tiefen, gesunden Sinne dieser freien Völker bei jener Bildung eines so viel möglich von dem Verbrecher selbst mit gebildeten und gebilligten Gerichts von Volksgenossen dadurch verwirklicht werden, daß der Angeklagte nicht als Gegner von feindlicher Gewalt zur Rache verfolgt, nicht als Sklave vom despotischen Herrn gezüchtigt, sondern daß seine That durch die Gottesstimme des eigenen Gewissens und des öffentlichen Gewissens seines Volks gerecht gerichtet, daß so die Schuld wahrhaft gesühnt und von ihm und dem Volke hinweggenommen würde. In diesem Sinne nimmt ein solches Urtheil des Vaterlandes, sobald Alles geschehen, was menschliche Weisheit zur Verhütung des Irrthums leisten konnte, das möglichst größte Vertrauen der Gerechtigkeit in Anspruch, die für seine heilsame Wirkung fast noch wichtiger ist, als die größere materielle Gerechtigkeit selbst es war. Es nimmt die Natur eines Volks- oder Gottesurtheils an und erhält eine unendlich sittliche Kraft. Die Wichtigkeit des Schwurgerichts für politische Freiheit, und wie es zugleich das heutige höchste Sittengericht und die Schule und Stütze wahrer politischer Bildung, Gesinnung und Freiheit und des Gemeingeistes ist, kommt hier noch gar nicht in Betracht. Schon aus der criminalrechtlichen Vortrefflichkeit wird die einstimmige Begeisterung erklärt, womit alle Völker, welche, so wie auch unsere deutschen Rheinländer, einmal das Schwurgericht im Leben kennen lernten und erprobten, an diesem Institute wie an keinem andern und als an ihrem kostbarsten Kleinode hängen, und nicht minder die einstimmige Forderung desselben von allen Völkern, welche, nachdem sie das unnatürliche entgegengesetzte Verfahren erprobten, zum Bewußtsein der Freiheit erwachten und von dem Wesen des Schwurgerichts Kunde erhielten. Es wird begreiflich, wie selbst der große Hume **) mit seinem gründlich und in kalter Parteilosigkeit prüfenden, ja zur Skepsis geneigten, tiefen und praktischen Verstande, wie dieser nichts weniger als freiheitsschwärmerische Hume, der vielmehr sein Vaterland lieber als absolute Monarchie, denn als Republik sehen will, dennoch das Schwurgericht „eine der größten und herrlichsten Erfindungen des „menschlichen Geistes nennen konnte; eine Einrichtung, welche von „allen, die je der menschliche Scharfsinn ersann, am Besten berechnet ist „für die Erhaltung der Freiheit und die Herrschaft der Gerechtigkeit."

*) Pro Cluentio 43.
**) S. Capitel 2. seiner englischen Geschichte.

IV. Gründe für das Schwurgericht. 1) Erfahrungsbeweise und Beseitigung bloser Scheingründe. — Es ist wohl kein ganz schwacher Erfahrungs- und Auctoritätsbeweis für das Schwurgericht und gegen unser Beamtengericht, daß bekanntlich noch alle Völker, bei welchen das Schwurgericht heimisch wurde, welche es mit seinen Folgen lange und nach allen Seiten hin im Leben erprobt, welche es auch mit dem entgegengesetzten Verfahren prüfend vergleichen konnten, mit bewundernswerther Einstimmigkeit das Schwurgericht als den kostbarsten Schatz unter allen ihren Institutionen preisen, ja den Gedanken, es gegen die entgegengesetzte Einrichtung zu vertauschen, mit Empörung zurückweisen, während umgekehrt die Völker, bei welchen diese andere Einrichtung von lange her einheimisch ist, sobald sie zu freier Sprache gebracht werden — so wie die constitutionellen deutschen Ständeversammlungen das Schwurgericht verlangen.

Ein solches Urtheil der Völker ist um so bedeutungsvoller, weil bei ihnen der Vorzug der einen oder anderen Einrichtung sich darnach bestimmen wird, bei welcher am Wenigsten Mängel sichtbar wurden. Nun bleiben aber bei dem geheimen Verfahren die Gebrechen ungleich mehr verborgen, als bei dem öffentlichen Schwurgerichte, so daß an sich bei der Vergleichung die Urtheile für das letztere noch weit weniger günstig ausfallen müssen, als es verdient. Dumme und unerfahrene Menschen halten ja oft aus gleichen Gründen die Zustände geheim regierter absolutistischer Länder für besser und glücklicher als die der freien Staaten. In diesen letzteren sieht Jeder alsbald alle Schäden und Gebrechen. Die Darstellungen der Volksredner, der Petitionen und der freien Presse bringen mehr die interessanteren und zur Rüge und Verbesserung auffordernden vorübergehenden Mißgriffe als das gleichförmiger bleibende stille Gute zur Sprache, häufig selbst mit Uebertreibungen. Da rufen nun jene Thoren: seht, wie viel schlimmer es ist in England, in der Schweiz, in Frankreich, als in jenem despotischen Reiche. Wenn auch dort Nepotismus, Kastengeist, Bestechungen, Verfolgungen einheimisch sind und im Dunkeln fortwuchern, die Grundlagen des Staates untergraben, so werden sie meist doch nur in großen Gefahren, und wenn sie schon den Staat an den Rand des Abgrundes brachten, auch für blödere Augen sichtbar.

Briten und Franzosen können sogar bei sich selbst höchst achtbare, mit völlig unabhängigen Richtern besetzte öffentlich verhandelnde juristische Obergerichte täglich mit den Schwurgerichten vergleichen — und dennoch welcher allgemeine erhebende Nationalstolz, gegründet nur auf ihre Schwurgerichte! Wer möchte wohl dort einen Vorschlag wagen, das Schwurgericht aufzuheben, ohne für seinen gesunden Verstand Besorgnisse zu erregen?

Und die Bewohner unserer deutschen Rheinlande, die Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinbaiern, betrachten und vertheidigen sie nicht wirklich das Geschworenengericht als ihren kostbarsten Schatz!

Und doch hätte in diesen Ländern der Umstand, daß ihnen dieses Institut von den fremden Eroberern war aufgedrungen worden, gegen dasselbe verstimmen können. Auch konnten die Bewohner dieser Provinzen recht wohl die früher bei ihnen und die noch jetzt in ihren Haupt- und Nachbarländern herrschende deutsche Gerichtseinrichtung mit dem Schwurgerichte vergleichen. Dabei besitzen sie das Schwurgericht sogar nicht in der in Frankreich später wesentlich verbesserten, sondern nur in der mangelhaften Napoleonischen Gestalt. Den Rheinpreußen wurde sogar seit 1819 das, was selbst sonstige Gegner am Schwurgerichte allein als vortrefflich preisen, die Sicherung der bürgerlichen Freiheit in politischen Processen durch dasselbe, entzogen. Für politische Vergehen und Vergehen der Beamten wurde das Schwurgericht aufgehoben. Dennoch, auch blos als reines Rechtsinstitut für die übrigen Criminalprocesse, bewachen sie dasselbe mit eifersüchtiger Liebe. Lediglich von diesem criminalrechtlichen Standpuncte aus erweis't auch dessen Vortrefflichkeit das berühmte Gutachten der königl. preuß. Immediatjustizcommission über das Geschworenengericht 1819, die beste Schrift, welche über das Schwurgericht als rein criminalrechtliches Institut je geschrieben wurde. Die Geschichte dieses Gutachtens aber ist zu merkwürdig, um sie nicht hier mit einigen Zügen zu geben.

Als einige Zeit nach der Verbindung der Rheinlande mit Preußen die Wünsche der Rheinbewohner für die Beibehaltung des Schwurgerichts und des öffentlichen mündlichen accusatorischen Verfahrens in Widerspruch kamen mit dem Franzosenhasse, der alles von den Franzosen Eingeführte, auch wo es urdeutsch war, verfolgte, so wie mit dem Stolze auf die altpreußische Justizeinrichtung und mit den sehr begreiflichen Wünschen, die rheinische Gerichtseinrichtung möge mehr mit der preußischen als mit der französischen Monarchie übereinstimmen, da ergriff die Regierung das weise Mittel, durch eine tüchtige Commission die Güte oder Mangelhaftigkeit der rheinischen Einrichtungen und die wahren Wünsche der Bewohner an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Damit aber diese Prüfung desto gründlicher und allseitiger sei, erhielt die Commission zugleich auf längere Zeit die ministerielle Leitung der Justiz in den Rheinprovinzen, und zugleich hatten die einzelnen Commissionsglieder alle Gerichtsbezirke zu bereisen, um überall an Ort und Stelle von den Bürgern, Beamten und Advocaten Nachweisungen und Mittheilungen über die Gerichtseinrichtungen und über die Wünsche für oder gegen dieselben einzuziehen. Die Commission war zusammengesetzt aus fünf der tüchtigsten, in den höchsten Gerichts- und Staatsstellen erprobtesten juristischen Staatsmännern; unter ihnen war Hr. v. Sethe, der muthvolle Vertheidiger seines Landes gegen Napoleon, jetzt erster Präsident des Cassations- und Oberrevisionshofes in Berlin. Aber sie bestand aus nur zwei Rheinpreußen und aus drei Altpreußen, drei Mitgliedern der höchsten altpreußischen Gerichtshöfe. Diese waren ursprünglich begreiflich gegen

das angeblich französische und für das deutsche und preußische Gerichtsverfahren eingenommen, so daß die Majorität der Commission gegen das Schwurgericht schon zum Voraus verbürgt schien. Und dennoch: was geschah? Nachdem jene fünf Männer Jahre lang an Ort und Stelle durch eigene Anschauung und Geschäftsführung und die genaueste Erforschung der Erfahrungen und der Wünsche aller Classen des Landes die rheinischen Einrichtungen geprüft und sie mit den deutschen und preußischen verglichen hatten — da entschieden sie sich einstimmig — also jene drei altpreußischen Justizmänner mit eingeschlossen — in abgesonderten gedruckten gründlichen gutachtlichen Berichten für das Schwurgericht, für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und für seine accusatorische Gestalt. Absichtlich übergingen sie dabei die in der civilisirten Welt anerkannten politischen Vorzüge dieser Einrichtungen und beschränkten sich nur auf ihre juristischen Vorzüge. Nur so viel thaten sie in jener Beziehung dar, daß jene Einrichtungen jedenfalls mit einer streng monarchischen Verfassung, selbst mit einer inconstitutionellen nicht im Widerspruche seien, und die königliche Regierung stimmte auf achtungswerthe Weise ihren Ueberzeugungen bei.

Die entschiedene Liebe aller deutschen Rheinländer für das Schwurgericht, die der hessischen und baierischen, eben so wie die der preußischen, ist auch noch zwanzig weitere Jahre hindurch, ist bis zu diesem Augenblicke völlig unverändert geblieben. Sie hängen, wie in den letzten Tagen ein Bericht aus Rheinpreußen in der Allgemeinen Zeitung sich ausdrückte: „so fest an demselben wie an ihrem Glauben." Die Verhandlungen der Landräthe und Landstände, so wie fast alle Reden, womit die aus dem obersten Gerichtshofe erwählten Präsidenten der Schwurgerichte dieselben zu eröffnen pflegen, bezeugen laut diese dauernde begeisterte Liebe zu dem großartigen Institute, seine heilsamen Wirkungen für den gesetzlichen Sinn, die Bildung und den Gemeingeist der Bürger und die Verehrung, welche es den juristischen Staatsbeamten einflößt*).

---

*) Vor mir liegt die Rede, mit welcher nach der Allgemeinen Zeitung vom 22. Decbr. 1834 der Appellationsgerichtsrath Hilgard 1834 als Präsident die Assisen des vierten Quartals in Rheinbaiern eröffnete. Er sagte: „So oft von Neuem der Tag erscheint, wo das ehrwürdige Gericht der Ge-„schworenen zusammentritt, drängen sich jedem denkenden Manne, der die hö-„heren Beziehungen des geselligen Vereins zu beurtheilen und zu beherzigen „versteht, ernste Betrachtungen auf. Der erste Eindruck ist gewiß bei uns allen „ein Gefühl der Freude, daß wir fortwährend im Besitze einer Institution „sind, welche die freiesten Völker zweier Welttheile als ihr kostbarstes Kleinod „ansehen und mit eifersüchtigen Augen bewachen — einer Institution, die den „unbefangenen, unabhängigen Mitbürger zum Richter über seines Gleichen „beruft; die das heiligste Recht des Menschen — das Recht auf Freiheit und „Ehre — mit dem stärksten Schutze umgibt, den menschliche Vorsicht zu er-„sinnen vermochten, indem sie den Ausspruch der Schuld oder Unschuld von

Der berühmte Criminalist Grolman, als er — damals schon Staatsminister von Hessen — durch die eigene Anschauung des Schwurgerichts in Rheinhessen belehrt, seine frühere Verwerfung dieses Institutes förmlich zurücknahm (Criminalrecht §. 513), erklärte die Entwickelung seiner Vorzüge, so wie die Widerlegung der Gegengründe in dem erwähnten preußischen Gutachten als meisterhaft, und rühmte besonders auch folgende „erfahrungsmäßige, sehr große „politische Vortheile" desselben. „Es begründet," sagte er, „in der „Meinung des Volks größeres Zutrauen zu der Rechtsprechung; es „erhebt die Liebe des Volks zu einer Regierung, welche ihm durch „die Zuziehung zu der Justizertheilung ihr Vertrauen und ihr ehren„des Urtheil über seine Mündigkeit bekundet, es befestigt in dem „Volke die Achtung der Gesetze und das Interesse an dem Gemein„wesen, es belebt bei dem Bürger das Gefühl des eigenen Werthes „und es wirkt vortheilhaft auf die öffentliche Sitte."

Mag es nun wohl stärkere Auctoritäts- und Erfahrungsbeweise für die Vorzüge einer öffentlichen Einrichtung geben? Einstimmig preisen die englischen Rechtsgelehrten, Staatsmänner, Bürger, einstimmig Hume wie Burke, Blackstone wie Lord Russel*), Brougham wie Peel, das bei ihnen niemals untergegangene germanische Schwurgericht, täglich einstimmiger eben so alle französischen, seit ihnen zuerst ihr großer Montesquieu dessen Wiederherstellung dringend empfahl, und seit sie es in nun halbhundertjährigem Besitze täglich besser würdigen und handhaben lernen. Auch bei uns Deutschen entwickelte schon längst vor den Bedürfnissen unserer heutigen schwer bedrängten politischen Freiheit der edelste und weiseste unserer Rechtsgelehrten, unser Justus Möser, seine zwölf Gründe, aus welchen er die Wiederherstellung des Schwurgerichtes, als die Grundbedingung gerechter Handhabung des Strafrechtes im Namen der Gerechtigkeit, forderte. Nicht minder erklärte fast gleichzeitig

---

„den Fesseln einseitiger Rechtsregeln befreite und ihn dem Gewissen auserwähl„ter Männer anheimgab, die, aus der Mitte der Bevölkerung und aus allen „Ständen des bürgerlichen Lebens genommen, jede mögliche Bürgschaft einer „eben so einsichtsvollen als unparteiischen menschlichen Rechtspflege darbieten." (Die kostbarste aller Garantieen des Lebens, der Ehre, der Freiheit der Bürger, eine wechselseitige Versicherung gegen Unrecht und Gewalt — so nannte gleichzeitig ein berühmter französischer Staatsmann das Schwurgericht. Journ. des Déb. 25. Septbr. 1834.) „Das Volk, welches eine solche „Institution besitzt, steht höher als das Volk, dem sie noch fehlt; es ist mün„diger und freier. Der Staatsbürger, der von Zeit zu Zeit aus dem Kreise „seiner gewöhnlichen Geschäfte auf den Richterstuhl berufen wird, muß sich „durch dieses Vertrauen in hohem Grade geehrt und gehoben fühlen. Er wird „sich seiner Würde als Mensch und als Staatsbürger deutlicher bewußt, er „gewinnt an Erfahrung und Einsicht. — Mit Recht darf daher dem freudigen „Bewußtsein, von dem ich gesprochen habe, auch ein gewisser Stolz sich bei„mischen."

*) Dieses jetzigen Ministers vortreffliche Vertheidigung des Schwurgerichts enthält seine Geschichte Heinrich's VII. S. 276.

Deutschlands größter Philosoph, unser Kant (Naturr. §. 49), nur diese Strafgerichtseinrichtung mit der Gerechtigkeit vereinbar. Und nun vollends, nachdem dieses vaterländische Institut selbst in noch unvollkommener Gestalt seit mehr als einem Menschenalter bei unsern rheinischen Landsleuten so trefflich die Probe bestanden, nachdem die vielseitigsten Prüfungen und Vergleichungen desselben möglich und wirklich geworden — jetzt vereinigen sich mit jenen Stimmen die Stimmen dieser überrheinischen Bewohner und der diesseitigen Landstände*), die Stimmen solcher Staatsmänner und Ständemitglieder wie Itzstein, Liebenstein, Rotteck, und zugleich die solcher praktischen Rechtsmänner wie die Verfasser jenes Gutachtens, endlich die Stimmen solcher theoretisch und praktisch gleich gründlichen Staatsrechts- und Strafrechtslehrer wie Klüber und Zachariä, wie Kleinschrod und Grolman, wie Mittermaier und Duttlinger**).

Diese Stimmen sind sicherlich nicht minder der gesetzlichen, der monarchischen Ordnung wie der Freiheit befreundet. Stimmen aber, wie die von Grolman und von Mittermaier, sind, eben so wie die jener altpreußischen Mitglieder der Immediatjustizcommission, darum doppelt bedeutend, weil sie sich früher gegen das Schwurgericht aussprachen, und erst als sie später das Institut im Leben kennen gelernt hatten, aus früheren Gegnern desselben mit achtungswerther Wahrheitsliebe seine entschiedenen Vertheidiger wurden. Wenigstens solche Feinde des Schwurgerichtes, welche niemals dasselbe im Leben selbst vielseitig und gründlich prüften, ja vielleicht die Gebrechen unserer geheimen Actengerichte nie gründlich kennen lernten, diese wenigstens sollten billig solchen Stimmen gegenüber verstummen.

Aber freilich stehen auch hier der heilsamen Reform, mächtiger als wahre Gründe, Vorurtheile, Scheingründe und Interessen gegenüber. So — um hier einige derselben zu berühren — ist es wohl sehr erklärlich, wenn viele Juristen, als solche, schon ihren natürlichen Standesstolz dadurch verletzt fühlen, daß man ihnen, die doch ihr Leben der Ausbildung in der juristischen und richterlichen Kunst widmeten, in Ausübung dieser Kunst, wie sie irrig wähnen — Nichtjuristen gleichsetze, oder gar vorziehe. Es wird gleich nachher erwiesen werden, daß man vielmehr nur in einem Puncte der allgemeinen staatsbürgerlichen Erkenntniß des Urtheils, das Zusammen-

---

*) Schon 1819, Sitzung vom 30. April, hatte die badische Kammer beinahe einstimmig um Herstellung des Schwurgerichts gebeten. Aehnlich bald nachher die Landstände in andern deutschen Ländern.

**) S. Klüber, öffentl. Recht, §. 373. Zachariä, Vierzig Bücher II. S. 79. Kleinschrod, Entwickelungen der Grundbegr. II. S. 35. Mittermaier und Duttlinger, in den Verhandlungen der II. bad. Kammer von 1831, H. 26. S. 233. Ferner Mittermaier, Lehre vom Beweise I. S. 94 und Neues Archiv Bd. XIII. S. 125. Duttlinger in seinem Archiv a. a. O. Rotteck in allen seinen politischen Werken, vorzüglich in der trefflichen Abhandl. in seinen kleinen Schriften, Bd. III.

wirken der Geschworenen mit den juristischen Regierungsbeamten für besser und vielseitiger hält, als der Letzteren ausschließliche Wirksamkeit. Aber auch trotz der Widerlegung jenes großen Vorurtheils wird doch der Beamten- und Juristenstolz aller beschränkteren und aller weniger patriotisch und bürgerlich gesinnten juristischen Beamten noch das Schwurgericht hassen. — Gerade so haßten und hassen ja auch die Minister und andere Beamte die ständische Mitwirkung von Nichtjuristen und schlichten Bürgern bei der Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Und ganz eben so empört den Stolz und Kastengeist der Linienofficiere die Mitwirkung der bürgerlichen Landwehr mit dem stehenden Heere und mit dessen zum Lebensberufe ausgebildeter Kriegskunst. Die Priesterkaste mit ihrer despotischen Ausschließung aller Laien von jedem Antheile am Kirchenregimente sind Beiden vorausgegangen. Aber sollen wohl nun vernünftige Bürger und Staatsmänner sich durch solche Urtheile eines beschränkten, engherzigen Kastengeistes bestimmen lassen, jenes vierfache organische gesellschaftliche Zusammenwirken nicht mehr für heilsam und nothwendig zu erklären? Sobald es auch nur einmal eingeführt ist, fühlt sich selbst jener früher verstockte Kastengeist bekehrt oder belehrt. Oder wird nicht in allen ständischen Ländern endlich auch von den Ministern und Beamten die vor ihrem Siege so sehr gefürchtete und geschmähte ständische Verfassung, die Mitwirkung der Nichtjuristen zur Gesetzgebung und Staatsverwaltung — welche doch unendlich viel größer und schwieriger ist, als der Geschworenen Aussage über eine blose Thatsache des äußeren Lebens, für vernünftig und ungefährlich anerkannt? Stimmt nicht auch selbst der militärisch kunstmäßig am Meisten ausgebildete Officierstand, der preußische, mit seinem ganzen Vaterlande, mit ganz Europa überein, daß die Verbindung der bürgerlichen Landwehr mit Linienmilitär vortrefflich, die heilsamste und glorreichste aller Institutionen der preußischen Monarchie ist? Sehen wir nicht das Gleiche in Beziehung auf die Jury bei dem wahrlich in der Achtung sehr hoch stehenden Juristenstande Englands, Frankreichs und der deutschen Rheinlande, und endlich auch bei der Zulassung der Laien zu unserer neuen protestantischen Synode?

Aus einem zweiten, dritten und vierten Mißverständnisse verwerfen solche das Schwurgericht, welche das allein jetzt zu empfehlende öffentliche Anklageverfahren mit dem Privatanklageprocesse verwechseln, oder welche einige wirkliche Vortheile schriftlicher Aufzeichnungen und einer inquisitorischen Untersuchung nicht aufgeben wollen. Allein die obige Darstellung, vorzüglich auch des französischen Schwurgerichts, zeigt es ja, daß sich alle wesentlichen Vortheile der Schriftlichkeit und der inquisitorischen Untersuchung mit dem Schwurgerichte eben so vortrefflich vereinigen, als die Wirksamkeit juristischer Beamten. Nur ihre Einseitigkeiten werden ausgeschlossen oder ergänzt.

Ein fünfter Grund zur Verbreitung falscher Scheingründe be-

steht in dem oben schon bemerkten Umstande, daß die Mängel des öffentlichen accusatorischen Verfahrens und des Geschworenengerichts öffentlich werden, alle großen Gebrechen des geheimen Inquisitonsprocesses dagegen meist im Verborgenen bleiben und diejenigen, die sie treffen, meist stumm zu machen wissen. So lassen sich denn manche unserer beschränkten gutmüthigen Deutschen, die uns Juristen mehr zutrauen, als wir selbst zu vermögen uns rühmen möchten, von den Gegnern des Geschworenengerichts täuschen. Sie lassen sich oft durch ein Histörchen von einzelnen Mißgriffen, die freilich bei allen stets unvollkommen bleibenden menschlichen Instituten vorkommen müssen, oder durch einzelne fehlerhafte Einrichtungen des Schwurgerichts einnehmen. Und selbst viele unserer guten deutschen Juristen — nach der uralten Weise nur den Splitter im fremden Auge erblickend — können über einen Fehler, den sie von der französischen Jury erzählt erhielten, und welcher vielleicht geringer ist, als die in ihrer nächsten Nähe in der geheimen Vehme sich täglich erneuernden — doch fast außer sich gerathen.

Ein sechster Grund der Vorurtheile gegen das Schwurgericht besteht in pedantischer Anhänglichkeit an das gerade Bestehende, und ein siebenter endlich in der Unterwürfigkeit und Schmeichelei gegen die gerade herrschende Tagespolitik und Hofmeinung. Die dadurch begründete doppelte Billigung der von der Gewalt festgehaltenen Einrichtungen wird noch dazu durch zwei praktisch verderbliche Schultheorieen, die naturphilosophische, besonders Hegel'sche, und die historische (s. im Staatslexik. v. Rott u. Welker „Alterthümer" und „Hegel"), mit einem für unselbstständige Geister täuschenden gelehrten und philosophischen Scheine ausgeschmückt. Gar manche träge, bequeme und für ihren eigenen Vortheil, für ihre Staatsbeförderung allerdings politische und praktische Männer finden es nun gar nicht philosophisch und historisch, nicht politisch und praktisch, die Veränderung des hergebrachten von der Gewalt begünstigten Zustandes zu fordern, wie nothwendig sie auch sein möge.

Waren es ja Hunderte von deutschen Schriftstellern, die selbst den mächtigen fremden Unterdrücker unseres Vaterlandes unter die Sterne versetzten! Und sind es ja nach der neuesten allgemeinen Zeitung nicht mehr blos die Briten und Franzosen, sondern selbst die Russen, welche sich über die deutsche — über die vorzüglich den höheren deutschen Ständen und insbesondere dem gelehrten Beamtenstande eigenthümliche — Servilität und die unterthänige Schmeichelei gegen die Hof- und Ministerwünsche mit spöttischem Hohne lustig machen.

Solche nun und die, welche in ihrem Innern die erklärten Feinde unserer gesetzlichen Freiheit sind, und öffentliche und Geschworenengerichte hassen, weil sie die für Despotie nöthigen Justiz- und Kerkermorde gegen die Freunde des Rechts unmöglich machen — alle diese werden freilich nimmer von der Wahrheit zu überzeugen sein. Sie werden vielmehr auch ferner alle Künste der Täuschung aufbieten, um Furcht oder Abneigung gegen das Schwurgerichet zu verbreiten

kein besseres Gegengewicht gegen die aus allen jenen Quellen fließenden Täuschungen aber gibt es wohl, als gründliches Prüfen und Selbstsehen und, wo diese unmöglich sind, der Blick auf jene erfahrungsmäßigen Ueberzeugungen der Völker, welche prüfen und vergleichen konnten.

2) Beseitigung der vier schädlichsten Mißverständnisse: I. Die Aufgabe der Geschworenen ist keine wissenschaftlich juristische. II. Eine juristische Beweistheorie in Criminalsachen ist eine unheilvolle Täuschung. III. Ein Juristengericht mit Mischung juristischen und Schwurgerichtsbeweises, ist eben so unmöglich wie jeder andere Ausweg aus unseren Proceßübeln außer dem Schwurgerichte. IV. Das Schwurgericht ist weit entfernt von einer Ausschließung oder Zurücksetzung der Wirksamkeit der juristischen Staatsbeamten und von blosem Volksgerichte.

Mir ist nicht eine einzige Ausführung gegen das Schwurgericht bekannt, die nicht wesentlich auf den hier widersprochenen Voraussetzungen beruhte, durch die man natürlich leicht gegen das Schwurgericht eingenommen wird, die sich jedoch sämmtlich als falsch erweisen lassen*). Die ihnen entgegenstehenden Wahrheiten kann man auch positiv so ausdrücken: 1) Die Geschworenen sollen (nach I. und II.) nach ihrer allgemeinen bürgerlichen Erkenntniß und Ueberzeugung über die Wahrheit von Thatsachen des gemeinen Lebens den Theil des Strafurtheils aussprechen, über welchen auch Juristen vernünftiger Weise nur nach denselben Quellen, nicht nach wissenschaftlichen Principien sprechen können. 2) Sie sollen (nach III. u. IV. und der obigen Ausführung III, 3) keineswegs für sich allein, sondern in organischer Verbindung und in Wechselwirkung mit den juristischen Staatsrichtern urtheilen. Nach diesen beiden Sätzen gilt es blos um die Frage: ob dieses Zusammenwirken von beiden zunächst in Beziehung auf die Entscheidung der Thatfragen besser ist, als das alleinige, ausschließliche Wirken der juristischen Staatsbeamten. Der gewöhnliche Streit darüber, ob für das Criminalurtheil Bürger besser seien als Juristen, oder vollends besser als diese deren juristische Aufgaben lös'ten, ist noch widersinniger als ein Streit, ob die Regierung besser sei, oder das Parlament. Sie sind nur zusammen gut, nur gut bei richtiger Abtheilung und richtiger Wechselwirkung in Beziehung auf die gemeinschaftliche Aufgabe.

Zu I. und IV. Zur Entscheidung der eben aufgestellten Frage kommt es auf zwei Vorfragen an: 1) wem muß bewiesen und 2) wie muß bewiesen werden?

---

*) Hierauf beruhen auch alle scharfsinnigen Einwendungen von Trefurt in Duttlinger's Archiv Band IV. St. 2.

Offenbar muß nun (zu 1) der ganzen Staatsgesellschaft, das heißt: dem Volke und der Regierung in ihrer Vereinigung, bewiesen werden; und es muß (zu 2) auf eine ihre möglichste moralische Ueberzeugung von der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld begründende Weise bewiesen werden. Es ist, sobald ein wahres, also ein gegenseitiges, gemeinschaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß zwischen den Bürgern und der Regierung bestehen soll, ein heiliges Recht aller Bürger, daß keinem von ihnen von der Regierung Ehre und Recht genommen werde, ohne allgemein erkennbare Nachweisung des Rechts dazu, oder der Wahrheit der strafbaren Verschuldung. Zugleich aber ist es der Bürger und der Regierung heiliges Recht, daß die wirklich schuldigen Verletzer des gemeinschaftlichen Rechtes auch die gerechte Strafe treffe.

Die wahre Bedeutung dieser Forderung, so wie die Natur des criminalrechtlichen Beweises ergibt sich vollständig erst durch die Betrachtung der gänzlich verschiedenen Natur der Civil- und Criminalprocesse und der Entscheidungen derselben. Bei den Civilprocessen handelt es sich um friedliche Schlichtung eines Streites über veräußerliche Privatinteressen zweier streitenden Theile gegen einander, worüber sie sich jeden Augenblick beliebig vergleichen können, in Beziehung auf welche auch der ganze Civilproceß und seine Beweise der Thatsache in demselben, seine Eideszuschiebungen, Einräumungen, Beweisversäumnisse u. s. w. von jeher nach den sogenannten Eventual-Verhandlungs- und Conventionalmaximen eine wahrhaft conventionelle Natur hatten. — Richter und Parteien betrachten, sobald über die beliebig beigebrachten oder zugestandenen Beweise, Eide, Zeugen u. s. w., nach den beliebigen conventionellen und formellen Feststellungen der civilrechtlichen Wahrheit, definitiv entschieden ist, den Streit in dieser Beziehung als absolut geschlichtet. Die Schlichtung wird durch Vergleich oder nach blos formeller Bestimmung absolut rechtskräftige, formelle Wahrheit. In dem Criminalprocesse dagegen handelt es sich um beiderseits unveräußerliche Güter und um allgemeine oder öffentliche Rechte. Hier soll und will die Gesammtheit der Staatsgesellschaft nur die gerechte, öffentliche Genugthuung für die gewisse Schuld des Angeklagten erlangen, oder seine Schuldlosigkeit anerkennen. Der Angeklagte aber will und soll ebenfalls nur seine gewisse Schuld durch seine unveräußerlichen Güter büßen, oder seine Unschuld und Ehre anerkannt wissen. Pflicht und Gerechtigkeit und Ehre verbieten hier der Staatsgesellschaft, wie dem Angeklagten, alle beliebigen Vergleiche oder Entscheidungen auf blos conventionelle künstliche oder formelle Beweise hin. Hier darf eine Verurtheilung eines als unschuldig zu präsumirenden Bürgers nur nach der für die ganze Gesellschaft möglichst gewissen Wahrheit erfolgen, mithin wo die Wahrheit nur

durch moralische Ueberzeugung erkannt werden könnte, nur möglichst nach der moralischen Ueberzeugung der ganzen Gesellschaft. Nur eine solche Entscheidung ist gerecht. Daß hiervon auch die gerechte und heilsame Wirkung der Strafurtheile abhängt, bedarf keiner Ausführung. Es wäre Uebermuth eines einzelnen Standes, hier des juristischen, sein subjectives Glauben an die Stelle der hier allein der Objectivität sich nähernden und das Beweisurtheil objectiv machenden Gesammtüberzeugung des Staats oder seiner möglichst besten und allseitigen Repräsentation — an die Stelle der Ueberzeugung und Entscheidung „des Vaterlandes", im britischen Sinne, setzen zu wollen.

Es ist nun aber in der That an sich schon derjenige Theil des Strafurtheils, welcher entscheidet, daß man annehme, ein bestimmter Angeklagter habe die ihm angeschuldigten verbrecherischen Thatsachen begangen, durchaus nicht objectiv demonstrirbar oder nach technisch juristischen Grundsätzen als wirklich wahr zu erweisen. Die Unmöglichkeit einer solchen juristischen Beweistheorie ist bereits von den besten Criminalisten nachgewiesen *).

Die Entscheidung über die Thatfrage der Schuld hängt ab von der Wahrheit besonderer, freier, zum Theil innerlicher historischer Thatsachen, nämlich von der Wahrheit der Thatsachen, der Angeklagte habe wirklich die angeschuldigten Handlungen, und zwar mit innerer Absicht, mit bösem, oder doch mit fahrlässigem Willen begangen oder nicht begangen. Die Wahrheit solcher besonderen, freien, historischen Thatsachen aber ist für Alle, welche sie nicht unmittelbar sinnlich selbst empfanden oder wahrnahmen, welchen sie also bewiesen werden sollen, nicht etwa, wie eine naturgesetzliche, mathematische, logische Wahrheit nach absolut allgemeinen Principien, Gesetzen und Formen menschlicher Auffassung objectiv oder absolut allgemein gewiß und erweisbar. Sie ist es nicht durch den sogenannten natürlichen oder directen Beweis, durch Zeugenaussagen und Bekenntnisse über unmittelbare, sinnliche Wahrnehmungen der Thatsache, welche bewiesen werden soll. Sie ist es noch weniger durch den indirecten, künstlichen, den Anzeige- oder Schlußfolgebeweis, wobei man, ohne unmittelbare Aussagen sinnlicher Wahrnehmungen, über das, was bewiesen werden soll, nur aus andern Thatsachen (Anzeigen) mittelbar darauf schließt. Er fordert also für's Erste schon einen vollständigen directen Beweis jener anderen Thatsachen (z. B. der Thatsache, daß man den des Mordes Verdächtigten mit blutigen Kleidern sah), und sodann für's Zweite, daß mit Wahrscheinlichkeit aus dieser Thatsache allen besonderen Umständen nach eine

*) S. Mittermaier, Strafverfahren §. 44 und die dort citirten Schriften. Feuerbach, über das Geschworenengericht. Gutachten der pr. I. C. S. 1 ff.

Schlußfolgerung auf das Verbrechen, auf einen logischen und naturgesetzlichen Causalzusammenhang zwischen ihm und jener Thatsache gemacht werden kann.

Alle directen Aussagen aber sowohl des Verbrechers wie der Zeugen über die historische Erscheinung der angeblich verbrecherischen Handlung, oder der Anzeigen, ihre richtige Auffassung und Erinnerung, wie der rechte Wille, nur die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen, dieses Alles sind ebenfalls, wie das Verbrechen selbst, besondere freie, zum Theil innerliche historische Thatsachen. Diese doppelten freien historischen Thatsachen gehen einerseits von dem freien, bald rechten, bald unrechten Willen und zugleich von der irrthumsfähigen, verschiedenen, bald richtigen, bald unrichtigen Auffassung des Aussagenden aus. Sie können also so oder anders, gut oder böse, wahr oder unwahr sein. Deshalb eben sind sie weder mathematisch noch naturgesetzlich oder philosophisch mit absoluter Nothwendigkeit als wahr, oder als falsch zu erweisen. Tausende von Bekenntnissen und Tausende von Zeugenaussagen waren falsch, waren zu allen Zeiten aus unerschöpflichen verschiedenen Gründen, theils durch Irrthum, theils durch Absicht falsch. Ganze Reihen solcher falschen Bekenntnisse und ihrer ganz verschiedenen Ursachen, Lebensüberdruß, Ermüdung, Hoffnung, Furcht, Schwärmerei u. s. w., stellt z. B., wie schon erwähnt wurde, Feuerbach aus von ihm selbst behandelten Criminalacten zusammen. Selbst Beispiele, daß Bekenntnisse der Schuld, z. B. der Urheberschaft des tödlich gewordenen Schusses oder Schlages, blos wegen eigenen Irrthums des Bekennenden falsch waren, sind nicht selten. Die Aussagen von Zeugen halten selbst die Freunde des juristischen Beweises für unsicher. Sie erklären meist mit neueren Gesetzen selbst für Civilsachen die Aussagen von Zeugen für zu unsicher. Sie halten jedenfalls die Aussage eines Zeugen für unglaubwürdig. Kann aber einer lügen oder irren, so können es auch deren zwei oder drei. Es ist nur gewöhnlich weniger wahrscheinlich, so wie es nur weniger wahrscheinlich ist, daß ein Angeklagter irrig oder unwahr sich für schuldig bekennt, als daß er sich unwahr für unschuldig behauptet. Blose, von allen besonderen Verhältnissen der Personen und allen Umständen des individuellen Falles abhängige Wahrscheinlichkeitsbeweise sind also selbst Bekenntnisse und Zeugenaussagen. Geben nun aber selbst die juristisch-vollständigen directen Beweise keine absolute objective Wahrheit, so können es noch weniger die künstlichen, welche man daher ebenfalls selbst für schlechte Civilsachen nicht als vollständige Beweise anerkennt, sondern durch Parteieide ergänzt. Hier kommt zu der Ungewißheit des directen Beweises der Thatsachen, aus welchen man schließen will, noch die Unsicherheit der so hundertmal einseitigen, unrichtigen und täuschenden und meist an sich nur blose Wahrscheinlichkeiten begründenden Schlußfolgen über die Verbindungen der verschiedenen Thatsachen unter sich.

Selbst der im Gegenstande sehr beschränkte Beweis durch Augenschein von Gerichtspersonen erhält meist jene unsichere Natur der Auffassungen und Aussagen über zum Theil innere historische Thatsachen und der Schlußfolgerungen aus ihnen. Auch das ändert nichts, daß in den seltensten Fällen denkbarer Weise einzelne Puncte des Schuld- oder Unschuldsbeweises auf mathematischer, naturgesetzlicher und logischer Unmöglichkeit des Gegentheils beruhen könnten. Die Annahme der Unmöglichkeit wird auch regelmäßig selbst wieder Umstände voraussetzen, die, wie z. B. das Alibi, nur auf Aussagen des Angeklagten oder der Zeugen oder auf Indicien beruhen. Jedenfalls sind die Fälle, wo durch gerichtlichen Augenschein oder durch jene Unmöglichkeit allein ein vollständiger Beweis der Schuld oder Unschuld sich ergäbe, ja, es sind sogar die Fälle, wo völlig glaubwürdige Bekenntnisse oder eben solche Aussagen zwei vollgültiger Augenzeugen für das Verbrechen vorhanden sind, nach der Natur der Sache und der Erfahrung so selten, daß sie bei der Entscheidung über die Natur des Beweises überhaupt nicht in Betracht kommen. Nur das Wenige, sagt Kant, ist in den Beweisen Gewißheit, was Mathematik ist. Aber wie ist's mit dem Uebrigen, also mit dem Ganzen?

Hier ist nur praktisches Fürwahrhalten, nur auf der moralischen Ueberzeugung beruhende Annahme der Wahrheit, nur Beweisentscheidung nach ihr, möglich.

Die praktische moralische Ueberzeugung von der Wahrheit dieser bestimmten historischen Thatsachen besteht aus vielen einzelnen Elementen oder Wahrscheinlichkeiten. Diese aber beruhen einerseits auf einer unerschöpflichen Reihe einzelner besonderer Erscheinungen des bestimmten Falles, aller dabei vorkommenden eigenthümlichen persönlichen oder sachlichen Eigenschaften, Umstände und Verhältnisse; anderseits auf der eben so unerschöpflichen Reihe von Lebenserfahrungen und Verknüpfungen derselben, nach welchen diejenigen, welche die historische Wahrheit des Falles beurtheilen, seine Erscheinungen auffassen, unter sich und mit dem Endresultate verknüpfen. Diese Annahme der Wahrheit geht jedesmal aus von allen besonderen Umständen des individuellen Falles und gilt nur für ihn. Hierfür nun — oder für die historische Gewißheit der einzelnen freien historischen Thatsachen und für ihre Scheidung von bloser Wahrscheinlichkeit oder selbst von der Unwahrscheinlichkeit — gibt es, wie auch Feuerbach richtig ausführte, durchaus keine Wissenschaft, keine wissenschaftlichen allgemeinen Gesetze. Jene in jedem individuellen Falle verschiedene und unendliche Reihe der Erscheinungen und der allen Lebenserfahrungen entsprechenden möglichen Verknüpfungen in allgemein entscheidenden Beweisregeln zum Voraus umfassen und für jeden Fall die Kraft bestimmen zu wollen, welche sie für den Verstand des Richters haben sollen, „dieses wäre", wie Feuerbach sagt, „nicht vernünftiger als „der Plan, den Ocean in einen Eimer zu fassen. Solche Gesetze

„sagen immer zu wenig und zu viel, sind entweder zu eng oder zu „weit, und darum eben so begünstigend für die Schuld als für „die Unschuld gefährlich."

Es bildet sich so vielmehr jene praktische Ueberzeugung von der Wahrheit der einzelnen individuellen freien innerlichen und äußerlichen historischen Thatsachen in jedem Falle frei nach den allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Auffassungen, Erkenntnissen, Begriffen und Schlüssen. Die nichtjuristischen Bürger eben so gut wie die juristischen — sobald Aussagen oder andere Anzeigen einen Verdacht begründen, ein bestimmter Mensch habe eine bestimmte verbrecherische That verübt — benutzen ihre allgemeinen Kenntnisse von der Welt, den Menschen und ihren Verhältnissen, so wie von der moralischen und der bürgerlichen Ordnung und den allgemeinen Pflichten der Bürger in derselben. Sie fragen einerseits ihre Erfahrungen, Empfindungen, Urtheile, ihren darauf sich gründenden Glauben oder Unglauben an die Wahrheitsliebe und den richtigen Blick der Aussagenden, anderseits ihr natürliches logisches Schluß- und Verbindungsvermögen über den Zusammenhang der vorliegenden besonderen Umstände, um rücksichtlich jenes Verdachtes die Wahrheit oder die glaubhafte Annahme zu finden. Ein Collegium von zwölf irgend gut ausgewählten Geschworenen ist an sich schon hierbei nach dem Obigen (III, 3) noch im offenbaren Vortheile vor einem Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktischen Leben hervor. In diesen Geschworenen, unter welchen Mitglieder aller Stände und Lebensverhältnisse Platz finden, und zwar meist Mehrere, die den Angeschuldigten und den Zeugen viel näher stehen, sie besser verstehen und durchschauen können, vereinigen sich vielseitigere und praktischere Standpuncte und Ansichten zur Beurtheilung der Thatsachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden. Und auch zur Uebung in dieser Beurtheilung haben sie täglich Veranlassung besser wie Stubengelehrte, die neben ihren Civilprocessen wenige Criminalprocesse theoretisch betrachten. Sie sind weit weniger in Gefahr, durch Mißverständnisse und durch Einmischung vorgefaßter Theorieen und Phantasieen, durch Spitzfindigkeiten, täuschend aufgeputzte Sophismen, durch vielleicht irrige Speculationen über die entfernten wissenschaftlichen Gründe der praktischen Regeln und Wahrheit sich von diesen selbst abführen zu lassen, und überhaupt den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen oder für sich und Andere ein täuschendes Scheinbild zu entwerfen, statt die praktische Wahrheit mit gesundem praktischen Tacte festzuhalten. Werden sie nicht vollends in so großer Anzahl, in solcher vielseitiger öffentlicher Verhandlung und in solchem organischen Zusammenwirken, auch mit den Staatsbeamten und Justizmännern, bei solcher Ergänzung und Unterstützung durch sie, unendlich viel richtiger urtheilen, als die wenigen, von einseitigerem, befangenerem Standpuncte ausgehenden juristischen Staatsbeamten **für sich allein**, vollends wenn

zwar sie, nicht aber diese Staatsrichter, alle Aussagenden selbst sehen, hören und fragen? Je weniger dieses Letztere der Fall ist, je mehr Zwischenorgane zwischen das Gericht und alle jene individuellen historischen Umstände und Verhältnisse des bestimmten Falles, alle jene Worte und Mienen der Aussagenden u. s. w. gestellt werden, je mehr entfernt sich das Gericht von der Wahrheit und von der Reinheit und Sicherheit ihrer Auffassung.

Doch prüfen wir die Einwendungen, gegen unsere Ansicht!*) Man wendet hiergegen zweierlei ein. Für's Erste sagt man: das Schuldig der Geschwornen enthält mehr als das Urtheil, daß diese bestimmte äußere Thatsache, z. B. die Tödtung eines Andern, von einem bestimmten Manne hervorgebracht sei. Sie enthalte auch das juristische Urtheil, z. B., daß jene Tödtung das strafbare Verbrechen eines absichtlichen Mordes bilde. Ja, allerdings etwas mehr als die Wahrheit der physischen Thatsache sagt das Geschworenenurtheil aus. Aber ist dieses Mehrere, ist — nachdem zuvor die juristischen Richter durch ihre Fragestellung die Wesenheit der verbrecherischen Handlung unter ihren richtigen Gesichtspunct des bestimmten vom Gesetze bestraften Verbrechens gestellt haben, und nun fragen: ist der Angeklagte schuldig, diesen bestimmten Menschen ermordet zu haben — ist nun dieses eine lediglich nach wissenschaftlicher Jurisprudenz von dem gelehrten juristischen Regierungsdiener zu entscheidende Frage? Bewahre! Wäre dieses, dann dürfte auch nur ein Jurist, nie der nichtjuristische Verbrecher darnach gestraft werden. Er ist nur schuldig wegen des Unrechts, das er als Bürger nach den allgemeinen moralischen und bürgerlichen Kenntnissen von den verbotenen, verbrecherischen Handlungen erkannte und erkennen mußte. Es wäre scheußlich, ihn zu strafen, wenn nur ein gelehrter Jurist mit seiner gelehrten Jurisprudenz den verbrecherischen Charakter seiner Handlung entdecken könnte, wenn nur er aus seinen blos juristischen Combinationen eine Handlung als mit criminalistischen Gesichtspuncten zusammenhängend und gefährlich oder strafbar erkennen könnte. Es bleibt also auch dieser Theil der Schuldigerklärung eine Frage für die allgemeine bürgerliche Erkenntniß**).

---

*) In jeder Hinsicht ist also gerade das Urtheil des Schwurgerichts das kunstverständige Urtheil.

**) Die Gegner selbst, z. B. Trefurt (S. 295), erklären sogar den Strafgesetzgeber „gebunden durch die in seinem Volke entwickelten Vor„stellungen und Begriffe. Nur das, was die durch religiöse, rechtliche und po„litische Aufklärung im Volke entwickelte Meinung für strafbar „hält, darf er strafen." Um wie viel mehr muß also der Richter zum Ausspruche der gerechten Strafe an die moralische und rechtliche Bildung und Ueberzeugung seines Volkes gebunden, ihrer völlig kundig und ihr treuer Repräsentant sein! Trefurt, der sogar vom Richter ausdrücklich fordert, er solle, „als Geschworener mit der Geschworenen freiem Ermessen" richten, hätte hiernach, so scheint es nothwendig, auf's Schwurgericht geführt werden sollen. Doch mit seiner eigenen Grundansicht nicht übereinstimmend und an sich unrichtig, sucht er auch den Ausspruch über die Thatfrage der Schuld von

Ausgeführt aber wurde es bereits (oben III, 3), wie das Schwurgericht nicht blos alles wesentlich Juristische — Einleitung, Richtung und Leitung des Processes, Auslegung und Handhabung der Gesetze und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmessung und Endurtheil — den Juristen zuweiset, sondern sie auch zum Thaturtheil der Geschworenen in solcher Weise unterstützend und controlirend mitwirken läßt, daß dieses als gemeinschaftliches Resultat ihres beider-

---

einem blos technisch-juristischen Wissen abzuleiten. Er stellt die Auffassung der thatsächlichen Erscheinungen des Verbrechens und die Zusammenfassung derselben in dem Urtheile, daß sie das bestimmte Verbrechen bilden, mit Unrecht als eine angeblich technisch-juristische Function ganz gleich der technisch-medicinischen Auffassung der einzelnen Erscheinungen einer Krankheit und ihrer Zusammenfassung in dem Urtheile, daß sie die und die bestimmte Krankheit bilden. Allein die richtigen medicinischen Auffassungen und Urtheile beruhen ja auf naturwissenschaftlichen und medicinischen Erkenntnissen, die keineswegs positiv gesetzlich für alle Bürger vorgeschrieben sind, die nicht alle Bürger selbst besitzen und befolgen müssen, wie die gesetzlichen Verbote der Verbrechen. Eben so irrig wie diese Gleichstellung des nothwendig allgemeinen bürgerlichen Urtheils über die Thatfrage der Schuld mit einem technisch-medicinischen Urtheile über Existenz und Natur einer bestimmten Krankheit ist nun auch Trefurt's Gegensatz zwischen Geschworenen und Juristen rücksichtlich der Bildung jenes Urtheils über die Thatfragen der Schuld. Die Geschworenen sollen angeblich lediglich nach Gefühlen urtheilen, wie Trefurt sehr irrig ihre auf allgemein bürgerliche Erkenntnisse, Auffassungen, Erfahrungen und Schlüsse gegründeten sehr bestimmten Ueberzeugungen nennt, die Juristen aber angeblich blos nach kaltem, freiem (?) Verstande und nach besonderen technisch-juristischen Grundsätzen. Diese letzteren aber gibt es ja nicht, wie sogleich zu II. noch klarer werden wird, so daß auch die Juristen vernünftiger Weise nur nach einer aus denselben Erkenntnissen geschöpften moralischen Ueberzeugung — wie Trefurt selbst sagte, als Geschworene — über jene Thatfragen urtheilen können. Das philosophische und wissenschaftliche Erkennen der tieferen Gründe und Gesetze der praktischen Erfahrungen und Schlüsse macht im praktischen Handeln und Urtheilen keineswegs sicherer, wie denn die Gelehrten, die Metaphysiker u. s. w. oft am Unsichersten sind, in den Grundwahrheiten, wie in der praktischen Beurtheilung der Dinge. Auch hätte wohl Trefurt gerade durch seinen Hauptgrundsatz, daß es keine absolut allgemeine Wahrheit gebe, und daß für die Wahrheit nicht blos Uebereinstimmung des Gegenstandes mit der abstracten Vorstellung, sondern auch die mit den vorstellenden Subjecten, für welche die Wahrheit gelten soll, wesentlich, und daß das Gesetz der Wahrheit sei, sich möglichst dieser doppelten Uebereinstimmung zu nähern, keineswegs zum Ausschlusse der Bürger, sondern abermals nur zum Schwurgerichte kommen sollen. Die Wahrheit des Strafurtheils gilt ja für das Subject des ganzen Volkes. Sie soll nicht blos einer Juristenkaste erwiesen werden und gültig sein. Sie hätte, als blos ihr zugänglich, gar keine allgemeine rechtlich praktische Geltung für freie Bürger.

Vorzüglich der treffliche Justus Möser hat es mit seinem ächt juristischen und zugleich ächt praktischen Sinne energisch hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Existenz der Schuld durchaus nur dem allgemeinen Bürgerverstande angehört, und nicht technisch-juristisch ist. Ja, es ist ihm dieses einer seiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig, ungerecht und gefährlich sei, wenn gelehrte Juristen allein das ganze Strafurtheil fällten.

seitigen geordneten organischen Zusammenwirkens, als das Resultat beiderseitiger Erkenntnisse und Vorzüge erscheint, und daß vollends die Vollziehung einer den Juristen unrichtig erscheinenden Verurtheilung ausgeschlossen ist.

Schon allein hierdurch ist denn auch — selbst abgesehen von dem Rechte der Juristen, als Geschworene erwählt zu werden — das IVte Mißverständniß beseitigt, daß nämlich, wie Trefurt sich ausdrückt, das Schwurgericht „über die Jurisprudenz den Stab breche",

---

„Denn" — sagt er (I. S. 338) — „was kann unbilliger und grausamer sein, „als einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das „Gesetz, dessen Uebertretung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und ver„standen habe, oder habe begreifen und verstehen können. Die deutlichste „Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe oder habe „verstehen können oder sollen, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte „Männer ihn darnach verurtheilen und durch eben dieses Urtheil zu erkennen „geben, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen, und wie „jeder mit gesunder Vernunft begabte Mensch solches verstanden habe. Dies „ist die einzige Probe von der wahren Deutlichkeit des Ge„setzes, welche der Gelehrte nie geben kann, weil seine Sinne zu „geschärft, zu fein und über den gemeinen Begriff zu sehr erhaben (und, wie er später hervorhebt, den natürlichsten Gefühlen, Ansichtsweisen, Verhältnissen und Gewohnheiten der Bürger kastenmäßig fremd, oft gegnerisch) „sind. Der „in der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den „ungelehrten Urtheilsfindern, daß sie nach ihrem besten Verständnisse „sprechen sollen. Das beste Verständniß eines Gelehrten ist aber nothwen„dig von dem besten Verständnisse des Verbrechers sehr unterschieden. Der „Gelehrte ist ein Naturkundiger, der durch ein Vergrößerungsglas hun„dert Dinge in einer Sache entdeckt, welche ein gemeines Auge nicht sieht. — „Wenn also ein Gelehrter urtheilt, so ist er in beständiger Gefahr, von seiner „feineren Einsicht entweder zu unzeitiger Milde oder zu einer übermäßigen „Strenge verführt zu werden, und er sollte sich um seines eigenen Gewissens „willen nie mit peinlichen Urtheilen abgeben" (nie sie ausschließlich und allein fällen wollen). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch besonders den Vorzug praktischer, handelnder Menschen vor den Gelehrten hervor, sobald es Urtheile über ganze Thatsachen gilt. „Wie glücklich" so sagt er, „ist der Mensch, daß er durch die allmächtige Wirkung eines To„taleindrucks und nicht durch kleine abstrahirte Regeln zum Handeln „bestimmt wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, „als jetzt darin Böses geschieht, falls es in des Menschen Vermögen gewesen „wäre, sich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten, oder jede seiner „Handlungen so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehnstuhle bei kalter „Ueberlegung vorgenommen hatte. — Eben so wird der durch den ganzen „Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphysischen Atheisten „lachen und Gott da erkennen, wo dieser ihn nach dem Maße verliert, „als er trennt, theilt und in's Unendliche geht. Unter jenen hat „nie Einer an seiner eigenen Existenz und seiner Freiheit gezwei„felt. — — — Zum Glück müssen die meisten abgezogenen Regeln in dem „Augenblicke der Handlung und Entscheidung dem mächtigen Total„eindrucke weichen. In den mehrsten Ländern werden die Verbrechen „nach abstracten Regeln verdammt, aber in England erkennen zwölf Totalein„drücke über die concrete That. — Aber des Allen ungeachtet verachte ich „die Gelehrsamkeit nicht. — Allein die Geschäftsmänner und die handelnden „Männer sollen die Resultate nützen, ohne mit jenen einerlei Gang „zu gehen — — sie sollen, wie ein Musiker die Noten, den Verstand durch's

daß durch dasselbe die juristischen Staatsbeamten zurückgesetzt und ganz aus der strafrechtlichen Wirksamkeit verdrängt würden, und Alles von den Geschworenen ausgehe. Dieses ist gerade so falsch, als wollte man sagen: durch die Mitwirkung der aus allen Bürgerclassen erwählten Landstände bei bestimmten Regierungsgeschäften würde die Regierung herabgesetzt und wirkungslos gemacht. Vielmehr ist nur das allein die Frage: erklären mit Recht alle freien Völker der Erde jenes controlirende und wechselseitig unterstützende Zusammenwirken eben so wie bei dem Gesetzgeben so auch im Strafgericht zur steten Vereinigung der Interessen der öffentlichen Ordnung mit denen der Freiheit, zu einer vielseitiger erwogenen, gerechten Gesetzgebung, zur vollen Repräsentation des ganzen Staates und zur lebendigeren Gerechtigkeit im Volke und in der Regierung für besser als das isolirte absolute Gesetzgeben und Richten bloser Regierungsbeamten in ihrer kastenmäßigen Absonderung vom Volke?

Im Strafgerichte aber ist jene organische Vereinigung und die Mitwirkung der Bürger für Freiheit und Rechtssicherung sogar noch weit unentbehrlicher, als bei der Gesetzgebung. Auch läßt sich dort eine nicht technisch-juristische von einer bürgerlichen Function für die Bürger ungleich besser absondern als in der ständischen Gesetzgebung *).

„Auge in die Finger gehen lassen, und das commercium rerum et animae, wie „es Bacon nennt, so wenig durch das Denken der Zeichen als durch „deren Ausdruck aufhalten." (Sie sollen nicht wie die Theoretiker durch das Schwanken über die Gründe und die Gesetze der Thatsachen die Wahrheit und Gewißheit von diesen letzteren selbst verlieren.)

Nach diesen vortrefflichen Bemerkungen entscheidet dem praktischen Resultate nach auch gerade über die schwierigsten Puncte bei der Schuldfrage, ob im individuellen Falle ein Handeln mit Freiheit oder Zurechenbarkeit, mit bösem Vorsatze, mit strafbarer Nachlässigkeit vorhanden war, das Schwurgericht mit größerer Sicherheit gerecht und richtig, als nur allein Gelehrte, die hier wie über die Existenz eines persönlichen Gottes und der moralischen Freiheit in tausend Streitigkeiten, Einseitigkeiten und Unnatürlichkeiten gerathen; so wie z. B. selbst Feuerbach mit seinen „zwei Vernunften, einer moralischen und einer juristischen," mit seiner ausdrücklichen Ableugnung aller moralischen Freiheit im Rechtsverhältnisse, mit seinem Grundsatze, daß es auf die Schuld in concreto bei dem Strafurtheile nicht ankomme (!), daß schlechte Erziehung die Strafbarkeit erhöhe (!) u. s. w. Auch das Gutachten (S. 112 ff.) weis't an mehreren Stellen nach, wie die berühmtesten Juristen und Gerichtshöfe durch ihre theoretischen Spitzfindigkeiten, und ähnlich wie systematisirende Historiker, zu den falschesten praktischen Urtheilen über Thatsachen geführt werden, zu Verkehrtheiten, wie sie dem gesunden praktischen Sinne des Schwurgerichtes unmöglich sind. Bei den für das Schwurgericht etwa unlösbaren Fragen der Zurechnung aber, da müssen ja auch die Juristen nach kunstverständigem medicinischen Gutachten urtheilen.

*) Deshalb mußte denn auch schon die unvermeidliche Consequenz den in der vorigen Note von mir bestrittenen badischen Rechtsgelehrten, indem er die Bürger für unfähig zum Schwurgerichte, und ihre Mitwirkung als Herabsetzung und Störung der Wirksamkeit der juristischen Richter erklärte, unwillkürlich zu Grundsätzen führen, welche auch aller ständischen Verfassung das Todesurtheil sprechen. Dieses thun denn auch diejenigen, welche derselbe

Erscheinen aber wohl irgendwo in Deutschland, wo man sie zu Schreibmaschinen macht und in bestaubten Gerichtsstuben von der Nation absondert, die Rechtsgelehrten jemals in einer gleich hohen, geachteten, einflußreichen Stellung und Wirksamkeit als die englischen und französischen Juristen in der Assise?

Ein zweiter Einwand gegen unsere Behauptung, daß die Entscheidung der Thatfragen an sich und nothwendig eine allgemein bürgerliche Aufgabe sei, führt näher

zu dem II. Mißverständnisse. Jener Einwand besteht nämlich darin, die Gesetzgebung könne und solle wenigstens zur Sicherung gegen unrichtige richterliche Beweisurtheile künstliche juristische Beweise erschaffen.

Wie aber kann dieses nach der unter I. entwickelten Natur des criminalrechtlichen Beweises und des Beweises der Wahrheit der besonderen freien historischen Thatsachen, sowohl der verbrecherischen Handlungen wie auch der Aussagen darüber geschehen? Blos conventionelle Beweise oder eigentliche Vergleiche, altdeutsche Beweise durch Eidhelfer, Zweikämpfe, Gottesurtheile, Torturen oder andere Loosentscheidungen, gleichviel ob der wirklichen Wahrheit entsprechend oder nicht, kann man doch unmöglich heut zu Tage zur Grundlage der Strafurtheile machen wollen. Dennoch aber führen alle juristischen Zwangsgesetze über den Beweis jener Thatsachen, weil ihr bester, ihr einziger Beweis in der jedesmaligen möglichst freien und vollständigen Auffassung und moralischen Ueberzeugung je nach allen ihren besonderen Erscheinungen und Verhältnissen besteht, zuletzt auf jene Abwege und zur Zerstörung des wahren Beweises hin. Der Gesetzgeber muß nämlich die Richter zwingen, in jedem besonderen zukünftigen Falle nicht mehr das für wahr zu halten und als solches auszusprechen, was wahr ist nach ihrer moralischen Ueberzeugung, welche ihnen ihre eigene Anschauung, Auffassung und Prüfung aller besonderen persönlichen und sächlichen Erscheinungen und

---

neuerlich mit den Annalen der badischen Gerichte in der ersten Sitzung dieses badischen Landtags über das neue Strafgesetzbuch gegen die Fähigkeit der nichtjuristischen Mitglieder zur Theilnahme an der Berathung von Gesetzbüchern geltend machte. Die hier ausgesprochene Behauptung: daß für diese Berathung eine Versammlung von Technikern oder Juristen und die Resultate ihrer Berathung durch Theilnahme von Nichttechnikern sogar wesentlich verschlechtert werden müßten, ist in der That das Todesurtheil für alle ständische Gesetzgebung, die ja stets zum Theil juristisch und technisch ist. Ja, sie ist ein Todesurtheil für jede ständische Berathung, weil für einen jeden besonderen Gegenstand immer ein Theil der Mitglieder nicht technisch kunstverständig ist. Es vertheidigt — wie wenig auch dieses die Absicht des sehr achtbaren Schriftstellers war — doch in unwillkürlicher Consequenz diese Verwerfung des Schwurgerichts die Grundidee der strengsten kastenmäßigen Geschäftsabsonderung der absolutesten Monarchie, nicht aber die Idee des lebendigen Organismus eines freien Volkes, auf welcher die constitutionelle Verfassung und das Schwurgericht beruhen.

Verhältnisse der angeblichen verbrecherischen Handlungen und aller Aussagen und Anzeigen über dieselben begründet. Er zwingt sie vielmehr, dasjenige für wahr zu halten, was er, ohne alle diese besonderen Erscheinungen selbst zu kennen, zum Voraus im Allgemeinen blos nach einigen wenigen Umständen, die er in bedingten abstracten Erfahrungsregeln umfaßt, für das ihm Wahrscheinliche hält, und deshalb als juristischen Beweis zu erklären beliebt. Er sagt: wenn diese zwei, drei bestimmten Umstände, z. B. diese Aussagen von zwei Zeugen oder vom Angeschuldigten, welche freilich tausendmal schon irrig oder falsch waren, in dieser bestimmten Art vorhanden sind, alsdann befehle ich zu glauben, daß der Angeklagte schuldig ist. Alle Richter und das Volk sollen später bei jedem zukünftigen Falle dasselbe glauben, was ich so zum Voraus glaubte oder glauben wollte. Sie sollen dieses, wenn sie auch nach allen den tausendfach verschiedenen Umständen des besonderen Falles, die kein Gesetzgeber der Welt zum Voraus sehen und gesetzlich feststellen kann, und die wohl sie, nicht aber ich, kennen (indem wohl sie, nicht aber ich, alle Worte, Mienen und Geberden der Angeschuldigten und Zeugen, diese besten Beweise und Verräther der Wahrheit oder der Unwahrheit, selbst hörten und sahen), auch vom völligen Gegentheile überzeugt sein sollten. Dennoch sollen sie nach meinen ganz unvollständigen, erwiesenermaßen tausendfach täuschenden, abstracten Regeln Schuldige laufen lassen und Unschuldige hinrichten!

Ist nun wohl dieses vernünftig und gerecht? Offenbar ist dieser angeblich juristische Beweis doch an sich weiter nichts, als ein moralisches Glaubens-, ein Geschworenenurtheil über eine historische Thatsache, aber sicher kein gutes. Es ist ein vom Gesetzgeber zum Voraus, ohne irgend genaue und anschauliche Kenntniß und Prüfung jener Thatsache und all ihrer Beweismittel gegebenes. Ja, was das Schlimmste ist: es ist ein solches, das der Gesetzgeber selbst nicht für wahr hält, indem er wissen muß, daß er selbst in den besonderen Fällen oft das Gegentheil für wahr halten würde. Folgen ihm nun die Gerichte, so geben sie oft mit Bewußtsein falsche Urtheile, begehen mit Bewußtsein Justizmorde, gleich viel ob gegen den unschuldig Verurtheilten oder gegen die ungerecht um die Bestrafung des Schuldigen betrogene Gesellschaft. Richten sich dagegen die Richter nicht strenge nur nach dem gesetzgeberischen Glauben, sondern nach dem ihrigen, so zerstören sie durch diese Einmischung des Verschiedenartigen, so oft Widersprechenden, das Wesen des gesetzlichen Beweises, seine Wahrheit und beabsichtigte Sicherung, und setzen Gesetzwidrigkeit und Willkür an die Stelle der Gesetzlichkeit. Dieses ist um so mehr zu besorgen, da sich die Bedingungen der vollgültigen Beweise, z. B. der vollen Glaubwürdigkeit und der Unglaubwürdigkeit von Zeugenaussagen und Bekenntnissen, nie irgend genügend, allgemein passend und die Willkür ausschließend feststetzen lassen.

Die Erfahrung hat dieses und daß die Verkehrtheit des Grundprincips

überall verkehrte Folgen erzeugt, bei der gesetzlichen Beweistheorie reichlich dargethan. Die Noth und fehlerhafte Vermischung von Civil- und Criminalbeweisen hatten im späteren römischen und deutschen Rechte, nach der Zerstörung des einzig wahren Criminalbeweises durch vollständiges Schwurgericht, auf eine gesetzliche Beweistheorie zur Sicherung der Unschuld gegen angebliches individuelles Glauben der Beamten geführt. — Die Gesetze forderten, um eine strafrechtliche Verurtheilung auszusprechen, vollständigen, durch Augenschein oder zwei völlig glaubwürdige Zeugenaussagen zu liefernden directen Beweis des Thatbestandes des Verbrechens und einen eben so vollständigen, durch solche Zeugenaussagen oder ein völlig glaubwürdiges Geständniß zu liefernden directen Beweis, daß der Angeschuldigte der Thäter war. Sie verboten durchaus die Verurtheilung auf indirecte oder Indicienbeweise, weil diese dem Wesen nach nur zu subjectivem Glauben des Richters führen. Diese gesetzliche Beweisthorie aber offenbarte und bewirkte bald folgende Gebrechen:

1) Jene directen Beweise bildeten in der That doch nur eine Loosentscheidung. Sie führten zu sehr vielen falschen Verurtheilungen von Unschuldigen, noch ungleich mehr aber zu falschen Lossprechungen von Schuldigen. Sie waren mit ihren gesetzlichen Bedingungen der Vollständigkeit nur sehr selten vorhanden. Man mußte also alle Verbrecher, die nicht zwei völlig glaubwürdige Zeugen zu ihrem Verbrechen zuzuziehen oder es zu ihrem Verderben freiwillig vollgültig zu gestehen beliebten, lossprechen.

2) Um diesem Skandal zu entgehen, gelangte man denn sehr bald dahin, daß man nicht mehr blos glaubwürdige Aussagen und Geständnisse, sondern auch völlig unglaubwürdige als gesetzliche Beweise der Wahrheit ansah. Man verurtheilte auf die vermittelst der gesetzlichen und der willkürlichen richterlichen Martern, auf die durch Schmerz und Todesangst, durch Inquisitions- und Kerkerqual, durch Lebensüberdruß und Ueberlistung erpreßten Aussagen. Wenig half es, daß der Widersinn solcher Theorieen schon an sich zu Tage lag und bald durch Tausende von Justizmorden, so z. B. auch durch die erpreßten Aussagen des Unmöglichen, von den Hexen, handgreiflich wurden. Steht einmal ein verkehrtes Grundprincip fest, dann sind die verkehrten Folgen oder Aushülfen unvermeidlich. Und sobald das positive Gesetz oder die juristische Praxis einmal etwas festgestellt hat, dann hört für viele Juristen der Unterschied von Sinn und Unsinn, von Gerechtigkeit und Barbarei auf (e vinculis sermocinantur). Und wirklich vertheidigen ja noch heute viele ganz stattliche deutsche Juristen dieselbe Theorie und die durch Tortur unter der Form von Lügenstrafen und von andern Inquisitions- und Kerkerqualen erpreßten Beweismittel; und daher eben diese neudeutschen Torturen und Justizmorde selbst.

3) Eben weil bei den juristischen Beweisen doch einmal der Loos-

topf und die gesetzliche Scheinwahrheit an der Stelle der wirklichen Wahrheit gelten sollten, so nahmen auch die deutschen Juristen und nehmen noch viele gar keinen Anstoß an dem Unsinne, den Gerichten die wirklichen und die allerwichtigsten Beweismittel, eine solche öffentliche Verhandlung, wie in jenen oben geschilderten Schwurgerichten, ja alles Selbstsehen, Selbsthören und Selbstbefragen der Angeschuldigten, der Anschuldiger, Zeugen und Vertheidiger zu entziehen, und sie in dunkle Kammern einzuschließen, und nach so tausendfach unsicheren, unvollkommenen, unrichtigen Acten und Actenreferaten entscheiden zu lassen. So blindes Richten kann man dann allerdings preisen als ein Richten „ohne Ansehen der Personen und — der Sachen."

4) Da es bei juristischen Beweisen so wenig auf die wirkliche Wahrheit der Schuld und Unschuld ankommt, so wurden und werden Vernunft und Gerechtigkeitsgefühl so vieler deutscher Juristen auch durch das nicht empört, was sonst alle vernünftigen Menschen und Völker empört, nämlich durch die Strafurtheile — oft Verurtheilungen zum langsamen qualvollen Tod durch's Zuchthaus — wegen blosen Verdachts, und eben so wenig:

5) Durch den neuen barbarischen Ausweg lebenslänglicher Verdächtigkeitserklärungen durch die Losspreсhungen blos von der Instanz mit ihren verletzenden Folgen.

6) Da endlich jene juristische Beweistheorie durch ihre eigene Willkür und Unnatürlichkeit zu richterlicher Willkür einladet, so sieht man in Deutschland jetzt nicht selten Richter, die nur nach den Gesetzen zu richten geschworen haben, in dem wichtigsten Puncte ihres Richteramtes die sonnenklarste, ausdrücklichste Gesetzesvorschrift, die auf blose Indicien nicht zu verurtheilen, ohne Weiteres mit Füßen treten. Diese heilige gesetzliche Bürgschaft der Unschuld, welche dem Gesetze selbst noch nöthig schien, neben allen anderen großen Bürgschaften für die Unschuld, deren man uns jetzt beraubt hat, wie der Oeffentlichkeit und Volksthümlichkeit der Gerichte, der freien Actenversendung und der völligen Inamovibilität der rechtsgelehrten Beamten — diese jetzt letzte Bürgschaft zerstören ebenfalls willkürlich unsere Richter, ohne zum Ersatz jener zerstörten Bürgschaften und als die einzige Bedingung der Erträglichkeit eines Indicienbeweises die der Wiederherstellung des öffentlichen Schwurgerichts nur zu verlangen.

7) Ja man ist endlich so weit gekommen, nach dem völligen Bankbruch aller juristischen Beweistheorie, uns dieses Auskunftsmittel selbst legislativ vorzuschlagen. Nach Indicien, das heißt nach ihrem subjectiven Meinen, als Geschworne, sollen jene abhängigen Beamten, vielleicht gar in geheimer Vehme die Bürger verurtheilen. Ein solcher Beweis, den man als Entscheidung über das schlechteste Gut im Civilprocesse mit Entrüstung zurückweisen würde, dieser soll jetzt bei der ehemals freiesten und rechtlichsten Nation

die genügende Grundlage aller Verurtheilung von Ehre und Freiheit, Leib und Leben der Bürger bilden! Bedarf es wohl noch einer Ausführung, daß alle freien Völker der Erde, wie alle älteren würdigen Juristen Deutschlands solchen Vorschlag mit Empörung und als völlige Zerstörung der rechtlichen Freiheit und Sicherheit zurückweisen würden? Doch auch die besseren Neueren thun dieses Gott Lob ebenfalls *).

---

*) Vortrefflich hat insbesondere so wie früher Möser so auch Gans a. a. O. die Furchtbarkeit dieses Systems enthüllt; eben so auch das Gutachten a. a. O. 234; Feuerbach, über Oeffentlichkeit II, 17; ferner Mittermaier, Strafverfahren I, 255, Lehre vom Beweise S. 119. Interessant ist es wohl, über diese Sache die Stimme eines andern tüchtigen Criminalisten zu vernehmen, welcher liberalen Grundsätzen keineswegs huldigt, auch als guter historischer Jurist das Schwurgericht nur da, wo es wie in England historisch jetzt besteht, bewundert, uns Deutschen aber die zeitgemäße Wiederherstellung unseres vaterländischen historischen Instituts untersagt — weil gegenwärtig bei uns nur die Usurpation der hierarchischen Inquisition, des Despotismus und des juristischen Faustrechts historisch besteht. Roßhirt führt in seiner Abhandlung über den Geist des deutschen Strafverfahrens S. 19 mit Recht aus, daß der Indicienbeweis, als subjectiver Glaubensbeweis sich nimmermehr auf juristische Regeln zurückführen und durch sie regeln lasse, weil hier Alles auf jedesmalige richtige Anschauung und Auffassung der tausendfach verschiedenen, individuellen, concreten, persönlichen und sächlichen Verhältnisse und Umstände und ihre vielen möglichen Verknüpfungen ankommt, und sagt dann: „Noch sei uns erlaubt, besonders zu zeigen, daß der sogenannte Indicienbeweis das Gefährlichste „und Schlimmste in den Händen stehender rechtsgelehrter Richtercollegien ist. Abgesehen davon, daß sie nicht immer wie die Geschworenen geneigter sind, loszusprechen, als zu verurtheilen, abgesehen davon, „daß der an das Leugnen und die Verstellung des Angeschuldigten gewöhnte „juristische Geschäftsmann verhärtet wird in der Vermuthung der Schuld: so „ist am Wichtigsten, daß die stehenden Gerichtshöfe immer bestrebt sind, auf „vorgekommene Fälle zurückzublicken (praecedens) und daran sich zu halten. So „ist es gar leicht möglich, daß eine Verurtheilung der Anhaltpunct für zehn „andere wird, und so wenig gerade hier eine wahre Gleichheit der Fälle möglich ist, indem in Hinsicht auf den Indicienbeweis kaum ein Fall mit „dem andern übereinstimmt, so sehr verführt eine täuschende Aehnlichkeit. Das Gericht, einmal gewohnt an den Beweis aus Vermuthungen, wird „immer kühner in der Macht und Gewohnheit zu schließen und unter dem „Scheine angenommener Grundsätze und des Herkommens immer willkürlicher. — Die Mehrheit der Gerichtsmänner unterliegen dem schon vom „Inquirenten im Geiste des Inquisitionsprocesses genährten Genius, jede grelle „Wahrscheinlichkeit für Wahrheit zu nehmen; dazu darf nur noch kommen der „Drang zu Geschäften, um die Gefahren zu vermehren. Wenn man auch Einstimmigkeit der Ansichten der Votanten als nothwendige Voraussetzung der „Verurtheilung aus Vermuthungen verordnen wollte, wie im Fürstenthume „Lippedetmold, so würde dieses wohl die Gefahr vermindern, aber — nicht beseitigen. Auch das würde nichts ändern, daß dem Urtheile Entscheidungsgründe und folglich Deductionen der Schlußweise beigefügt werden müssen. „Denn Alles ist hier an sich relativ und willkürlich". (Daß wirklich Beides nichts hilft, das zeigt oben jenes einstimmige falsche Todesurtheil der zehn Mitglieder des Göttinger Spruchcollegiums gegen den schuldlosen Wendt.) „Aber selbst hierdurch ist dann wieder eine neue Quelle trügerischer Verlässigkeit geöffnet; denn es ist eine Garantie scheinbar gegeben, die in der „That keine ist. Ueberhaupt ist nichts gefährlicher, als das arbitrium

Zu III. Die Einsicht der absoluten Unvereinbarkeit der Strafurtheile von juristischen, vollends von amovibeln und geheim verfahrenden Regierungsdienern nach ihrem subjectiven Meinen mit der rechtlichen Sicherheit der Bürger, hat eine Abart derselben, einen Mischungsversuch von objectivem, juristischem und moralischem Glaubensbeweis bei neueren Criminalisten und in Gesetzvorschlägen erzeugt, und, troß der Warnungen tüchtiger Criminalisten,

---

„judicis an eine Formvorschrift oder an ein paar Regeln zu binden. Abgesehen davon, daß ein Widerspruch in sich hier gegeben ist, so wird „das Gewissen mit der Form und mit den Regeln beschwichtigt, und der praktische Schlendrian erstickt die Ansicht von der Wichtigkeit „der einzelnen richterlichen Handlung. — Man darf nur sehen, wie „der ehrlichste Schulmann ungerecht wird in der Beurtheilung seiner Schüler „ex indiciis. Auch die Collegialität hilft wenig. Ja sie erleichtert oft die Verurtheilung, wenn die Verantwortung gleichsam auf einem „Einzelnen nicht sitzen bleibt. Endlich ist es wie mit dem Arzt, welcher viele „Kranke behandelt: er wird kühner, sein System reißt ihn fort, seinem Systeme „treu, hält er sich bei jedem Ausgange der Dinge gerechtfertigt: der Tod hat „nichts Schreckhaftes mehr für ihn. So der Jurist, welchem der Beweis in das „reine arbitrium gegeben ist. — Er macht sich eine Art von System und dann „ist sein Gewissen beschwichtigt, und die Verurtheilung ist ihm keine schwere, „sondern eine alltägliche Sache" (wie jenem berühmten Carpzov, der sich rühmte, zu 20,000 Todesurtheilen mitgewirkt zu haben.) „Wie ganz anders steht es hier mit dem Geschworenen, zumal wenn er seinen jungfräulichen „Wahrspruch thut. Daher nochmals meine volle Ueberzeugung — nichts „ist gefährlicher als der den Richtercollegien frei gegebene „Beweis aus Vermuthungen."

Nehme man nun zu diesem Allen ferner noch die Abhängigkeit und Befangenheit von Regierungsdienern in politischen Processen, die Unmöglichkeit für sie, sich dem Geiste der Regierung und dem Verdacht der Begünstigung ihrer politischen Gegner zu entziehen, wenn sie dieselben nicht schuldig finden wollten. Dürften sie nur nach objectiven juristischen Beweisen verurtheilen, so könnten sie mit dem Mangel derselben sich stets entschuldigen. Richten sie aber nach blos subjectiven Ueberzeugungen, alsdann erklärt sie unfehlbar die Macht für untreue Diener, wenn sie nicht ihre Ueberzeugungen theilen wollen. Hierzu kommt weiter, daß auch gegen die eigene Schwäche die streng juristischen Beweisregeln dem Richter die wesentlichsten Schutzwehren abgaben, die nun aufhören. Den erkannten objectiven actenmäßigen Beweisgründen, die jeder Dritte prüfend controliren konnte, zuwider ein Urtheil auszusprechen — das war nur einem Solchen möglich, der sich schon bei sich selbst geradezu als Schurke erklärte. Auch mußte er stets Entdeckung fürchten. Aber gilt es dagegen, nur bei sich und Andern ein blos subjectives Meinen etwas höher oder niedriger anzuschlagen, um die fatale unheilbringende Ungunst der Macht zu vermeiden, ihre süß lohnende Gunst zu erwerben — wie Viele werden hier noch widerstehen! Hier sind in der unergründlichen, geheimen subjectiven angeblichen Ueberzeugung Waffen, so viel man nur braucht, gegen Eure Unschuld, Ihr Gegner der Mächtigeren, Ihr verhaßten Aufklärer oder Ihr Beschwerdeführer über Verfassungsverletzung, über Wahrheits- und Rechtsunterdrückung, über Bestechung, Mißbrauch der Staatsgelder! Hier sind die hinlänglichsten Mittel, Euch „unschädlich zu machen", Eure Gegner und mächtige Schurken dagegen loszusprechen! Das gerade fehlte noch der Rüstkammer, die der Despotismus an unserem Inquisitionsprocesse besitzt, welcher, statt die Verbrechen gerecht zu sühnen, die Richter zu Verbrechern macht. Willkürliche Criminalprocesse, Verhaftungen, ge-

z. B. von Möser, von Mittermaier (a. a. O.), gegen solche unvereinbare Mischung des Widersprechenden, verbreitet jetzt die Verzweiflung an der ächten juristischen Beweistheorie, wie an der blosen Indicientheorie für juristische Beamte und die Muthlosigkeit, die einzige gerechte Aushülfe des Schwurgerichts zu fordern, diese kranke Theorie.

Man hält nach derselben einige Bruchstücke der alten directen gesetzlichen Beweise fest und erlaubt, sie durch die juristisch nie bestimmbaren Wahrscheinlichkeiten bloser Indicien und das subjective Glauben der Richter an dieselben zu ergänzen. Auch erklärte man bereits häufig geradezu, der Richter solle positiv alle Lossprechungen nach seinem subjectiven Glauben entscheiden. Er solle nur vermittelst sogenannter negativer juristischer Beweise keine Verurtheilungen aussprechen können, ohne daß einige Trümmer des juristischen Beweises sich mit seinem Glauben oder Glaubenwollen verbinden. In allen diesen Fällen aber bleibt einestheils der Vorwurf der Untauglichkeit aller aufgezwungenen Beweisregeln, ihrer Trüglichkeit, ihrer verderblichen Hemmung der Wahrheit. Daneben aber bleibt zugleich die ganze Gefährlichkeit der richterlichen Einseitigkeit und Willkür; denn seinem wahren Wesen nach bleibt solcher Beweis subjectiver Glaubensbeweis. Dieses bleibt er vollends nach der Theorie derer, die, wie Roßhirt, dadurch zu einer juristischen Beweistheorie helfen wollen, daß sie den bisher als unzuverlässig anerkannten Bruchstücken juristischer Beweise, außergerichtlichen Geständnissen, den Aussagen von Mitschuldigen, von einem Zeugen u. s. w., eine höhere Beweiskraft

---

heime Kerker- und Inquisitionsqualen, trügliche Acten, beliebiges Hinein- und Herausinquiriren, außerordentliche Strafen, Lossprechungen von der Instanz, alle Mittel der Abhängigkeit der Richter und der geheimen Vehme ihres Verfahrens, und dazu noch Richtersprüche nach dem subjectiven Meinen — und zuletzt endlich jetzt ein Spielraum des richterlichen Ermessens zwischen dem ein- und dem hundertfachen der Strafen — wahrlich die Gerechtigkeit und Freiheit müssen stark sein, welche diesen Mitteln der Willkür, Corruption und der scheußlichsten Justizgreuel, der fürstlichen oder richterlichen Despotie noch widerstehen!

Ist es zu viel, wenn man sagt, daß eine Ermächtigung unserer abhängigen Beamten zu solchen Verurtheilungen auf Indicien, auf ihr subjectives Meinen gleich ist einer Ermächtigung derselben zu Justizmorden?

Berufe man sich auch nicht etwa darauf, daß die französischen Gerichtshöfe über polizeiliche und correctionelle Vergehen ja auch nicht an juristische Beweise gebunden seien. Für's Erste ist dieses nach den Artikeln 154 und 189 des Code d'instruction nicht richtig und jedenfalls das Napoleonische Gesetz keine gute Autorität. Sodann handelt es sich hier um geringere, nicht um die politischen und die mit politischen Folgen verknüpften Vergehungen. Vollends aber, wer gibt denn bei uns armen Deutschen als Gegengewicht den Gerichten jene vollkommenste Inamovibilität, Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit und nur gesetzliche Organisation und Instruction der früheren deutschen, der jetzigen französischen Gerichtshöfe? Wer den Bürgern außer diesen Schutzwehren auch noch die der vollesten Preßfreiheit, des Schwurgerichts und der ganzen freien französischen Verfassung?

andichten. Dadurch wird der juristische Beweis nur noch weit mehr unzuverlässig, oder er muß noch mehr seine eigentliche Kraft durch Indicien oder moralische Ueberzeugung erhalten.

Wenn auch einzelne Stücke directen juristischen Beweises, etwa ein Beweis des Thatbestandes und ein Fragment des Zeugen- und Geständnißbeweises, gesetzlich gefordert würden, welche selbst nur Wahrscheinlichkeitsbeweise geben und durch neue Wahrscheinlichkeit ergänzt werden müssen, so läßt sich ja nun und nimmermehr dieses Bruchstück, die Stärke und der Mangel seiner Glaubwürdigkeit und die nothwendige Stärke der zur Ergänzung nothwendigen Wahrscheinlichkeiten objectiv, mathematisch und juristisch abmessen und ausgleichen, eben so wenig als die Stärke der Indicien selbst. Hier entscheidet in Beziehung auf jeden Punct lediglich das subjective richterliche Meinen und Ermessen.

Den Richter aber in den Fällen, wo vollständiger juristischer Beweis fehlt — das heißt aber in den allermeisten Criminalfällen — in seiner, nach allen unberechenbaren, stets verschiedenen Besonderheiten jedes concreten Falles zu bildenden subjectiven Ueberzeugung zum Voraus durch einzelne abstracte, nach der subjectiven Ueberzeugung des Gesetzgebers gebildeten juristischen Bedingungen und Regeln, ihn durch halbe und viertels-juristische Beweise gewaltsam beschränken zu wollen, dieses ist vielfach noch verkehrter als die Forderung ganz juristischer Beweise. Es ergeben sich hier alle obigen Nachtheile beider Formen; zugleich aber noch der eigenthümliche neue, daß nun hier bei dieser Mischung subjectiver Ueberzeugung und juristischer Beweise, bei dieser Mischung der subjectiven Ueberzeugung des Richters und des Gesetzgebers, beide verderbt oder aufgehoben werden, daß doppelte Täuschung, Unsicherheit und Willkür an die Stelle des juristischen Beweises, wie des richterlichen Glaubensbeweises treten, daß der Richter nur der Wahrheit verderbliche Hemmungen oder ihr noch gefährlichere, nur ihn selbst und Andere täuschende Scheingründe für Unrecht und Willkür erhält, und daß jene moralische und juristische Verantwortlichkeit zerstört wird. Zerstört wäre alle Garantie, welche der frühere objective actenmäßige juristische Beweis neben allen seinen Gebrechen noch gab. Aber auch ein auf der vollen freien wahren Ueberzeugung der Richter beruhendes Urtheil nach eigener Anschauung und Erwägung aller möglichen concreten Erscheinungen und Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse und Persönlichkeiten ist nicht an die Stelle getreten. Diese Ueberzeugung selbst wird wiederum den hier doppelt täuschenden halben abstracten juristischen Regeln geopfert. Dieser Schein aber deckt selbst die moralische Verantwortlichkeit bei falschen Urtheilen eben so, wie die Zulassung des Glaubensbeweises die juristische. Von allen den großen Garantieen des wahren Schwurgerichts vollends (oben III, 3) ist hier keine Rede. Dagegen aber werden auch ferner bleiben die oben

geschilderten allertraurigsten Folgen und Aushülfsmittel der juristischen Beweistheorie und des Beamtengerichts, die langen geheimen Kerker- und Inquisitionstorturen zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen, die Verdächtigkeitsstrafen und Instanzlossprechungen und das vehmgerichtliche Dunkel des Verfahrens. Das reine Juristengericht, das sie schuf, wird sie auch gegen den Willen der Gesetze erhalten. Die Natur der Dinge ist stärker als die Gesetze.

Außerdem steht die absolutistische Verschlimmerung der Dinge nie von selbst still. Es liegt eine stets wachsende Kraft in jeder Verkehrtheit, so lange das Leben nicht eine gänzlich entgegengesetzte Richtung erhält. Ohne diese werden auch jene Uebel, so wie das Geheimniß des Criminalprocesses und die Abhängigkeit der Gerichte stets wachsen, wie sie seit Anfang der Rheinbundsdespotie schon zum Erschrecken gewachsen sind und noch täglich wachsen. Sie werden wachsen, selbst troß dem, daß sogar die Absolutisten aus Furcht vor Schande dagegen protestiren und z. B. Abhängigkeit der Gerichte für scheußlich, und eine Justiz, die das Licht scheut, alles Vertrauens unwürdig erklären, ja es aussprechen, daß eine geheime abhängige Justiz der ausgesprochene Kriegszustand zwischen Volk und Regierung sei.

Freilich muß man es achtungsvoll anerkennen, daß alle unsere ehrenwerthen Rechtsgelehrten vor einem solchen Criminalverfahren und seinen unvermeidlichen Folgen zurückschaudern, und einstimmig als Grundbedingung eines ehrenhaften Rechtszustandes, als Grundbedingung auch für die Mischungstheorie: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und accusatorische Einrichtung des Verfahrens und das Selbstsehen und Selbsthören der Ankläger, Angeklagten und Zeugen von allen Richtern fordern. Und zugestehen muß man, daß, wenn diese Forderungen ehrlich erfüllt und gehalten würden, ja werden könnten, im Vergleich mit unserem bisherigen täglich sich verschlechternden criminalrechtlichen Zustande, selbst ein solches Beamtengericht mit jenem unglücklichen Mischungsbeweise noch eine wahre Wohlthat genannt werden müßte, zumal bei einer Forderung bedeutender negativer Beweisgründe und öffentlicher Entscheidungsgründe, bei der Forderung einer größeren Richterzahl und einer größeren Stimmenmehrheit, bei ausgedehnteren Recusationsrechten gegen die Richter und vor Allem bei wiederhergestellter Unabhängigkeit der Gerichte.

Dennoch aber müssen wir nach allem Bisherigen den Unglauben an ein solches widernatürliches Stückwerk, ja den Unglauben, daß es nur irgend im Leben sich werde halten können, offen aussprechen. Sogar in den Hauptforderungen läßt sich die Schwäche bereits wieder das Wesentlichste abdingen. Selbst die richterliche Unabhängigkeit fordert man nicht einmal so weit, als sie für gerechte Strafjustiz Trefurt (S. 316) für unentbehrlich

erklärte, vollends nicht so, wie sie mit den Reichsgesetzen (Leist's Staatsr. §. 148) und den Gesetzen freier Völker Feuerbach forderte.

Die künstlich combinirten Trümmer der juristischen Beweistheorie und des subjectiven richterlichen Meinens aber bieten keine irgend genügenden Bürgschaften, hindern hier bei dem Mangel jener negativen Bedingungen die Verurtheilung offenbar Schuldiger, führen dort, schon um das Letztere zu vermeiden, zur Willkür und zur Verhüllung derselben und der von ihr ausgehenden Verurtheilungen wirklich oder juristisch Unschuldiger. Vor Allem aber muß schon, um jene negativen Bedingungen der Verurtheilung, Geständnisse und Aussagen von Mitschuldigen herauszubringen, gerade die größte Scheußlichkeit, die lange Inquisitions- und Kerkertortur und die durch sie selbst wieder begründete Unglaubwürdigkeit jener Aussagen auch hier der Natur der Sache nach fortdauern. Dieses ist um so unvermeidlicher, da Gerichte von juristischen Regierungsbeamten nie fortdauernd vor dem Volke die Verantwortlichkeit von Criminalurtheilen auf ihr subjectives Meinen auf sich nehmen und ihrem Fürsten aufbürden können. Wo aber soll nun der Muth und das gute Gewissen herkommen, dem Rechtsgefühle und gesunden Menschenverstande des Volks diese Schauder erregenden, unnatürlichen, geheimen Vorbereitungen des unnatürlichen Gerichts mit seinen Kerker- und Justizmorden öffentlich vor Augen zu stellen, der Muth, diese deutsche Justiz mit ihrem Moderduft und blutbefleckten Kleide zu enthüllen? So aber werden die Inquisitionskerker geheim und hülflos bleiben wie zuvor. Die Thüren des Urtheilsgerichts aber werden schon, um ihre Natur und um das Urtheilen auf solche Grundlagen hin nicht öffentlich sehen zu lassen, entweder nie wirklich geöffnet oder gar bald wieder geschlossen werden, gerade so, wie man schon früher die uralte deutsche Oeffentlichkeit gesetzwidrig aufhob, eben weil das Verfahren der Gerichte das Licht scheuen mußte.

So bleibt denn die Herstellung des wahren Schwurgerichts die einzige Rettung der Ehre und Gerechtigkeit, ja der Menschlichkeit in unserem jetzigen criminalistischen Bankbruch. Sichtbar unmöglich ist jeder andere Weg geworden; unmöglich für's Erste der directe, rein juristische Beweis mit seiner Tortur und ihren noch viel verwerflicheren Stellvertretern, unmöglich ferner der reine Indicien- oder subjective Meinungsbeweis bloser Regierungsbeamten; unmöglich endlich drittens der neue Mischungsbeweis, welcher die meisten Nachtheile der beiden andern Formen ohne ihre Vortheile verbindet, selbst unabsichtlich Regierungsbeamte zu Geschworenen, aber zu den schlechtmöglichsten machen würde, zu Geschworenen, welche nach Feuerbach und jenen trefflichen Mitgliedern der preußischen Immediatcommission *) „mit

*) S. die vorige Note, und überhaupt gegen das juristische Monstrum eines Schwurgerichts aus Beamten die Ausführungen der dort citirten Schrift-

„den Nachtheilen unserer alten Einrichtung noch unzählige neue ver„binden und keine Vortheile des wahren Geschworenengerichts geben „würden."

3) Die größere Verbürgung der Gerechtigkeit der Urtheile des Schwurgerichts. Das aus dem Vereine von Staatsrichtern und auserwählten Volksrepräsentanten gebildete Schwurgericht gibt nach der obigen Ausführung (III, 2 und 3) entschieden die besten Bedingungen und Bürgschaften für wirklich objectiv gerechte Urtheile und verbannt allein alle oben geschilderten Ungerechtigkeiten unseres geheimen inquisitorischen Beamtengerichts. Es wirkt zugleich am Besten für die subjective Gerechtigkeit oder auf den subjectiven Glauben der Bürger an die Gerechtigkeit und auf die Gesinnung für sie.

---

steller! Vor Allem muß man jedem Gedanken, juristische Beamten ohne vollständige streng juristische objective Beweise Criminalurtheile fällen zu lassen, stets neu entgegensetzen, was unser Justus Möser (I, 308) demselben mit entrüsteter Seele entgegenrief: „Die gefährlichste Wen„dung aber, welche wir zu befürchten haben, ist nur diese, daß Ungenossen„Richtern die Macht gegeben wird, welche vordem die Genossen hatten. — Wenn „diesen erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke mit Hintansetzung un„nöthiger Formalitäten zu entscheiden, wenn diese von dem dürren „Buchstaben der Gesetze auch nur ein Haar breit abweichen „dürfen, so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein „auf der Gnade des Landesherrn, so kann er solche Leute zu Richtern „verschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und Billigkeit „verfahren sollen, nichts Eigenes haben und Keinem Genoß sind, die aus der „Türkei und Tatarei zu Hause sind, und die es nach unverwerflichen Gründen „darthun können, daß es vernünftiger sei, die Beinkleider als den Hut unter „den Arm zu nehmen — — —"

Solche gerechte Empörung gegen den, allen Grundsätzen vaterländischer Gerechtigkeit widersprechenden, Gedanken aber sprach — um dieses wiederholt hervorzuheben — der praktische Mann schon zu seiner Zeit aus. Schon damals sah er darin eine Zerstörung aller gesetzlichen Sicherheit, aller bürgerlichen und politischen Freiheit. Was aber würde, aus seinem Grabe erstehend, heute der große Mann sagen, wenn unsere jetzt von den Machthabern täglich abhängigeren, unsere beliebig pensionirbaren und versetzbaren juristischen Regierungsdiener nach ihrer unverantwortlichen subjectiven moralischen Ueberzeugung den Bürgern Ehre, Freiheit und Leben absprechen, über sie bei politischen Processen und gegen politisch Verfolgte allein richten, vielleicht gar nach geheimer Inquisition auf Actenrelation geheim richten sollten? wenn sie mit dieser entsetzlichen Gewalt auch noch die des furchtbaren neuern Ermessens in Bestimmung der Strafgröße verbinden, und so entweder selbst zu despotischen Herren der Bürger oder zu abhängigen Werkzeugen der Regierungsdespotie werden müssen? Was würde er sagen, wenn deutsche Juristen solchen Rechtszustand ohne Gefühl der Scham und der Empörung den ihrigen nennen könnten, ihn als einen der deutschen Nation würdigen vertheidigen möchten? Er würde in Kummer sich zu seinem Grabe zurücksehnen, nachdem er alle Grundsätze früherer deutscher Freiheit und Gerechtigkeit selbst in dem Stande vergessen und erloschen sähe, der vorzugsweise ihr Erhalter und Wächter sein sollte!

Die drei unentbehrlichsten Bürgschaften für die objective Gerechtigkeit. 1) Das Schwurgericht verbürgt, wie Duttlinger (I, S. 131) richtig sich ausdrückt, „die richterliche „Unabhängigkeit gegen die unlauteren Einflüsse von Außen her mit „einer Sicherheit und Trefflichkeit, wie es auf keinem andern Wege „erreichbar ist." Es wirkt am Besten gegen das Unheil, daß die Gerichte und ihre Urtheile, statt von der Gerechtigkeit und ihrer eigenen freien rechtlichen Ueberzeugung, vielmehr von äußerem Willen, von fremden Einflüssen abhängen und zu deren Werkzeugen erniedrigt werden. Es wirkt 2) am Besten für die richterliche Unparteilichkeit, für vielseitige, parteilose Auffassung der Sache und 3) für die richterliche Fähigkeit, oder dafür, daß die Gerichte nach allen Beziehungen das Alles, was für die Gerechtigkeit der Urtheile einflußreich ist, vollständig und richtig auffassen und würdigen. Schon allein das Zusammenwirken, die natürliche, wechselseitige Ergänzung, Unterstützung und Controle der Saatsrichter und der Geschworenen gibt nothwendig ihrem vereinten Wirken in allen drei Hauptbeziehungen Vorzüge vor jedem blos einseitigen Beamten- oder vor jedem reinen Bürgergericht. Es erhält dadurch nothwendig eine größere Schutzwehr gegen ungebührliche Abhängigkeit von der Regierung, ihren einseitigen Richtungen und wechselnden politischen Interessen und Leidenschaften, und eben so gegen die freilich ungleich seltenere Abhängigkeit von Bestechung und Pöbelwillkür. Der eine Bestandtheil des Gerichts gibt dem andern Schutz und Kraft, und warnt und bewacht den andern gegen Schwächen. Beide sind nicht abhängig von denselben Einflüssen. Wer aber möchte behaupten wollen, alle Geschworenen, alle die Tausende von Bürgern, die nach dem Loose einmal zum Richter berufen sind, seien so leicht feiner oder gröber, durch Belohnungen oder Nachtheile, zu verkehrtem Urtheile zu bestimmen, als wenige ständige Regierungsdiener? Wo sind bei Geschworenen die Beispiele der Beförderungen, der Zurücksetzungen oder Absetzungen wegen ihrer Urtheile? Schon durch die verschiedenartige, wechselseitige, unabhängigere Stellung der Richter, der verschiedenartigen, ihnen zunächst liegenden Gesichtspuncte und Interessen der bürgerlichen Ordnung und der bürgerlichen Freiheit, ergibt sich auch die parteilosere, gerechtere Stimmung, so wie auch die vielseitigere, richtigere Auffassung und Beurtheilung. Dieses Alles wird auch selbst dann noch wahr und hochwichtig sein, wenn auch unsere juristischen Beamtengerichte, wie es die Ehre Deutschlands und die Sicherung der öffentlichen Ordnung fordern, die ihnen jetzt leider entzogene, unentbehrliche richterliche Unabhängigkeit (s. oben III, 2) und, so wie bei dem Schwurgericht, die Oeffentlichkeit zurückerhalten, und wenn wiederum, wie bei jenem, alle Richter den Angeklagten, den Vertheidiger und die Zeugen selbst sehen, selbst hören und selbst befragen und mithin für das wichtigste aller Geschäfte sich selbst so

gründlich unterrichten, wie jeder vernünftige Geschäftsmann und Familienvater selbst bei unendlich unwichtigeren. Schon nach dem hier Angedeuteten müssen der Natur der Sache nach die unter Mitwirkung gut ausgewählter Geschworenen gefällten Strafurtheile im Durchschnitt wirklich objectiv gerechter ausfallen.

Die subjective Gerechtigkeit oder die heilsamere Wirksamkeit des Schwurgerichts für Erhaltung und Beförderung des Glaubens der Bürger an die Gerechtigkeit und ihrer Gesinnung für sie. — Das Schwurgericht würde von der Gerechtigkeit gefordert werden, weil es die beste, sorgfältigste, vielseitigste Einrichtung ist, in unsern beschränkten menschlichen Verhältnissen objectiv gerechte Urtheile zu erhalten. Es wird aber doppelt nothwendig, weil seine Urtheile auch seiner Natur nach das größte Vertrauen der Gerechtigkeit für sich haben und schon deshalb am Meisten günstig für die Gerechtigkeit wirken. „Von Gott und seinem Vaterlande gerichtet zu werden" — dieses große Wort des Briten zur Bezeichnung des Geschworenengerichts drückt Alles aus. Deutsche Gegner des Geschworenengerichts, wenn sie nicht ableugnen konnten, daß die Völker, welche das Geschworenengericht besitzen und im Leben erprobten, mit seltener Uebereinstimmung diese Gerichtseinrichtung jeder andern vorzogen, behaupteten, diesen so großen Vorzug gebe man ihr nur wegen ihres großen Schutzes der politischen Freiheit. Nun, auch dieser Schutz kommt der Gerechtigkeit zu Gute. Die gänzliche Absonderung der politischen Vorzüge des Schwurgerichts von den rechtlichen ist eine Thorheit. Ist denn für edle Menschen und Völker die politische, die vaterländische Freiheit, der Schutz des Rechts und der Verfassung gegen Willkür und Despotismus, gegen ihre Ungerechtigkeiten und Verderbnisse nicht selbst ein Recht und das edelste von allen? Und wirkt dieselbe, wirkt der veredelnde Einfluß der politischen Freiheit nicht für den Schutz, für die höhere Achtung alles Rechts und der Gesetze überhaupt? Bewundert nicht die Welt bei den Briten — trotz aller ihnen eigenthümlichen Versuchungen zum Gegentheil durch die schon aus dem Feudalismus und Faustrecht stammende furchtbare Ungleichheit der Güter und zugleich durch die riesenmäßigen Handels- und Fabrikverhältnisse — dennoch den gesetzlichen Sinn, die hohe Achtung des Rechts? Werden nicht mehr als durch Strafurtheile durch Vaterlandsstolz, patriotischen Gemeingeist und Verfassungstreue die rohen und niedrigen, die selbstsüchtigen und verbrecherischen Triebe veredelt oder unterdrückt, und Verbrechen also verhindert? Allein jene Behauptung ist auch ganz erdichtet, denn bei Weitem der größeste Theil aller Bewunderer des Schwurgerichts in England, Frankreich und in den deutschen Rheinlanden — von welchen die preußischen sogar in politischen Sachen des Schwurgerichts beraubt sind — die Schriftsteller, wie Hunderte von Bewohnern jener Länder, die ich befragte, zogen das Geschworenengericht, eben so

wie Hume und unser Justus Möser, wie Grolman und die ganze preußische Immediatjustizcommission wegen seiner gerechteren Urtheile und wegen des Glaubens an dieselben vor. Wenn sich aber bei der Unvollkommenheit aller denkbaren menschlichen Gerichtseinrichtungen die Frage, welche die gerechtesten Urtheile, die wenigsten ungerechten begründet, selbst nicht mit Sicherheit zu Gunsten des Schwurgerichts entscheiden ließe, absolut vollkommene Gerechtigkeit aber unmöglich ist, so ist doch sicherlich die Einrichtung die gerechteste, und diejenige wirkt wohl am Besten für die Erhaltung der Gerechtigkeit und der Achtung derselben, welche die Bürger, welche die Angeklagten selbst für die gerechteste halten und als solche wollen. Kann denn irgend etwas die Achtung der Gerechtigkeit und der Regierung, den wohlthätigen und stolzen Glauben der Bürger an ein gerechtes, die Unschuld schützendes Verfahren tödtlicher lähmen, als der Gedanke der Bürger, Criminalurtheile würden bestimmt durch Regierungseinflüsse und durch Kastengeist der Beamten? Dieser Gedanke aber ist unmöglich bei Mitwirkung der Geschworenen.

Das Schwurgericht wirkt ferner dadurch objectiv wie subjectiv unendlich heilsamer für die Erhaltung der Gerechtigkeit, weil es allein Tausende von scheußlichen langen Verhaftungen und Inquisitions- und Kerkertorturen mit ihren Kerker- und Justizmorden, die Instanzlossprechungen und andere Verdächtigkeitsstrafen, weil es alle diese Leiden selbst für so viele völlig Unschuldige unnöthig macht und abschafft. Es ist ein weiterer unendlicher Vorzug für eine gerechte Wirkung der Strafurtheile, daß sie möglichst schnell der verbrecherischen That auf dem Fuße folgen, so bei Allen den Glauben an die Heiligkeit der Gesetze und Rechte erhalten und herstellen, während bei uns die Strafen meist erst erfolgen, wenn das bisher ungerochen gebliebene Verbrechen fast vergessen ist, und die Leiden nun oft nur Mitleid für den Verbrecher und Unwillen gegen die Justiz erregen, so daß bei unserem zugleich unsicherern und unendlich langsameren Criminalprocesse, wie der Minister von Arnim klagt (I, V), „die Verzögerung der Strafen „eine Hauptquelle neuer Verbrechen wird."

Eine neue, unendlich wichtige Förderung der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit begründet das Schwurgericht durch die eigene thätige Theilnahme der Bürger, ihrer würdigsten Repräsentanten an der Erhaltung der Gerechtigkeit und der Gesetze, an der Unterdrückung und Bestrafung der Frevel. Es wird so in ihrem vollen Bewußtsein die Erhaltung jener Gesetzlichkeit und die Bestrafung ihre eigne Sache, der Gegenstand ihrer Sorge und Theilnahme. Sie fühlen sich erhoben zu würdigen Wächtern der Gesetze, zu Schützern der Unschuld und zu Rächern der beleidigten vaterländischen Gerechtigkeit. Der klügste Gesetzgeber des Alterthums, Moses, als er in seiner gesetzgeberischen Weisheit bei seinem zur Abgötterei geneigten Volke die Achtung seines religiösen Glaubens und der darauf begründeten Nationalgesetzgebung möglichst lebendig machen und befestigen wollte, verordnete,

jeder Bürger solle an der Steinigung des Abgötters thätigen Antheil nehmen. Aber nicht blos lebendigen Haß und Entrüstung gegen das Verbrechen — statt der tödtlichen Gleichgültigkeit — erweckt und nährt das Schwurgericht; es bildet bei den Bürgern auch den Sinn und die Achtung für leidenschaftslose Gerechtigkeit und gerechtes Maß und für die Sicherung der bürgerlichen Freiheit aus. Denn als selbstthätige Theilnehmer an gerechten Urtheilen, als verpflichtet auf sie, verlieren sie diese dumme, alle Gerechtigkeit und Freiheit Preis gebende Stimmung so vieler deutscher Bürger, bei welcher sie nur blindes Wüthen der Strafjustiz fordern und ihnen keine Strafen hart genug, keine Beweis- und Strafurtheile formlos genug sind. Im deutschen Mittelalter standen und in England stehen blos durch Schwurgericht, trotz so vieler sonstiger Mißverhältnisse, doch die Bürger in wahrer Bürgerbildung ungleich höher, als so viele unserer jetzigen deutschen Bürger!

In Verbindung vollends mit solcher thätigen Theilnahme der Bürger an dem Gericht erhält ihre fernere Theilnahme durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung erst ihren vollen Werth. Sie dehnt jene wohlthätige Wirkung von den Geschworenen auf alle ihre Mitbürger aus. In der ganzen feierlichen, lebendigen Zusammenwirkung der königlichen Staatsanwälte und Ankläger, der präsidirenden Staatsrichter, der Geschworenen, der Zeugen, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger und der Zuhörer, liegt etwas moralisch tief Ergreifendes. Ein würdiger Präsident, seine und der Staatsanwälte und Vertheidiger feierliche Reden erwecken jetzt mehr, als man je hätte ahnen können, die Stimme des öffentlichen Gewissens, die Gefühle der Moralität und Humanität, der Scham und Scheu vor dem Nichtswürdigen, den Abscheu vor dem Verbrechen und zugleich die gewissenhafte Sorge für unparteiische, humane und volksmäßige Gerechtigkeit. So wird wahrhaft die Strafgerechtigkeit mit der Moral und moralischen Gerechtigkeit und der besseren öffentlichen Meinung verbunden, wie es niemals bei uns in Deutschland der Fall ist. Sie wird ein wahrhaftes öffentliches Censurgericht *), allgemein ergreifend für die Zuhörer. So oft ich auch in den verschiedensten Ländern dem Schwurgerichte beiwohnte, erneuerte sich lebhaft in mir vor Allem diese Ueberzeugung und die Beobachtung des gleichen Gedankens bei Anderen.

So gänzlich hohl und aus der Luft gegriffen ist die naive Befürchtung mancher deutschen Theoretiker, die öffentliche Verhandlung schade der Moralität und Sicherheit. Als hörten etwa hier die Verbrecher zuerst vom Bösen! Als wenn nicht auch alle Schändlichkeiten der Verbrecher sich hundertfach im Volke herumtrügen! Aber sie thun dieses meist nur auf eine frivole Weise, während sie im öffentlichen Gericht unter die Herrschaft der höheren mora-

*) S. Staatslex. v. Rott. u. Welck. Bd. VIII. S. 336.

lischen Gesichtspuncte gestellt erscheinen, und das öffentliche Gewissen gegen sie geweckt wird. Die in mißtrauisches und Mißtrauen erweckendes Dunkel gehüllten Verurtheilungen und Lossprechungen bloser Beamten dagegen machen so häufig statt eines wohlthätigen, vielmehr einen nachtheiligen, nicht selten gefährlichen Eindruck. Im öffentlichen Schwurgerichte vernimmt man ihre Gründe und sieht und achtet die Mitwirkung der Mitbürger und die würdige, unparteiische Handlungsweise des Gerichts.

4) Die politische Heilsamkeit des Schwurgerichts für den Schutz der Verfassung und der staatsbürgerlichen Freiheit, für edlere Volksbildung und patriotische Gesinnung, so wie dessen Ungefährlichkeit und doppelte Heilsamkeit und Nothwendigkeit in unsern monarchischen Verfassungen. — In politischer Hinsicht ist der Vorzug des Schwurgerichts augenfällig und selbst von den sonstigen Gegnern dieses Instituts anerkannt. Sogar die größten Gegner der englischen Verfassung und unter ihnen der Nordamerikaner Livingston (in seiner Untersuchung der engl. Verf. S. 36) preisen doch laut sein Schwurgericht und seine Volksrepräsentation. „Nur diese zwei einfachsten Institute", so sagt Livingston, „haben alle diese Vorzüge, haben das Erstaunen und „die Bewunderung des Weltalls, nur diese beiden Institute haben „Englands großen Vorrang vor den übrigen Völkern bewirkt."

Alles dasjenige, was etwa in Beziehung auf uns für die politische Heilsamkeit, ja Nothwendigkeit des Schwurgerichts noch zu sagen wäre, wird gesagt sein, und was etwa entgegengesetzt werden möchte, werden wir beseitigt haben durch die Widerlegung der Einwendungen, in deren Entwickelung sich Feuerbach's glänzender Scharfsinn gefiel. Er erklärt das Schwurgericht in seinem Werke (S. 47) wesentlich für gemischte und für demokratische Verfassungen. „In den letzteren, in welchen jeder Bürger einen Theil des souveränen Volkskörpers bilde, seien einzelne Richter oder ständige Richtercollegien mit dem Princip und Wesen der Verfassung unvereinbarlich, denn diese erhielten mit dem ausschließlichen Vorrecht des Gerichtes über Leben, Freiheit und Bürgerthum eine unwiderstehliche Gewalt, wodurch Alle ihrem unbedingten Willen unterworfen würden. Bei Uebertragung des Richteramtes nur auf bestimmte Zeit sei zwar die Gleichheit nicht aufgehoben, aber doch durch die überwiegende Gewalt über Leben und Tod die Fortdauer der Volksfreiheit und der Verfassung in hohem Grade gefährdet. Ausübung des Richteramtes durch's ganze Volk aber mache den beleidigten Souverän unmittelbar selbst zum Richter und gebe nicht die Bürgschaft weiser, parteiloser Beschlüsse, wie eine Auswahl von wenigen Bürgern, für jeden einzelnen Fall erwählt und unter einem Magistrat richtend über Schuldig oder Nichtschuldig. Bei dieser werde kein Einzelner, kein ständiges Collegium und auch nicht die Menge Herr über das Schicksal der Einzelnen. Der Gesetzgeber sei hier nicht auch Richter, und es stehe auch der Richter

nicht mit vorherrschender Gewalt über dem Gesetzgeber. Der Thatrichter ist verborgen unter der Menge und verliert sich nach abgegebenem Spruche wieder unter seines Gleichen. So läßt sich denn erwarten, daß die kleine, stille Versammlung gut und unter Mitwirkung des Angeklagten auserwählter parteiloser Richter nicht nur leidenschaftslos das Urtheil suche, sondern auch mit richtigem Verstande das wahre Urtheil finde."

Unter einer gemischten Verfassung versteht Feuerbach (S. 57) nur eine solche, wo die Souveränetät selbst zwischen dem Volk und einem Monarchen oder einem aristokratischen Körper oder zwischen diesen dreien materiell getheilt sei, so daß jedem einzelnen mitherrschenden Theile nur gewisse Bestandtheile der höchsten Gewalt, so wie in England dem Parlamente nur die Gesetzgebung, dem Könige nur die Vollziehung zustünde. „So wie alles Leben Kampf der Kräfte ist, so auch das Leben einer solchen politischen Maschine. Durch die Trennung seien die obersten Kräfte in wechselseitigen Widerstreit gesetzt, so daß aus diesem Widerstreite — der Geist alles politischen Lebens und Wirkens und selbst das Princip der Fortdauer einer solchen Verfassung hervorgehe. Auf welche Seite man hier das Gewicht der Criminalgewalt lege, werde stets das Gegengewicht aufgehoben und die Verfassung durch Usurpation des Uebergewichts von einer der getrennten widerstreitenden Gewalten zerstört. Werde z. B. der Monarch allein Herr der Criminalgewalt, so wäre er zugleich Herr über jeden Willen, der etwas Anderes wollte, als er, mithin auch über Jeden, der die Constitution durch Wort oder That gegen ihn zu vertheidigen wagt. Er würde mithin alsbald der Gesetzgeber sein, sobald er es werden wolle, und in solchen Dingen kommt stets das Wollen von selbst, sobald nur immer das Können in Richtigkeit gebracht ist. Geschworenengerichte sind daher in einem solchen Staatsorganismus der Schlußstein der ganzen Verfassung oder vielmehr ihr Grundstein, mit welchem sie selbst steht oder fällt. Der König muß die Gewalt haben, die Verbrecher durch Anklage zu verfolgen und durch die von ihm gesetzten Richter zu bestrafen. Aber dieser Gewalt muß das Palladium einer magna charta mit dem Grundsatze gegenüberstehen: nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut exulet aut aliquo modo destruatur nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae. Alle Könige Englands, welche nach der Alleinherrschaft strebten, suchten daher durch Umgehung der Jury die Verfassung, welche sie umstürzen wollten, an ihrer Wurzel anzufassen". — „Da nun (?) nach dem Ausgeführten" — so fährt Feuerbach fort — „die Jury blos (?) auf einem republicanischen (?) Princip ruht, entweder zum Schutz der Volkssouveränetät oder zum Schutz des Volksantheils an ihr, zum Schutz der politischen Freiheit gegen eine nach Alleinherrschaft strebende Monarchie oder Aristokratie nöthig ist, so liegt die Jury nicht im Geist einer Regierungsform, welche, indem sie alle Gewalt in einem von dem Volke

verschiedenen Regenten vereinigt, diesen zum alleinigen Depositar aller Rechte der Nation erhoben hat. Man kann sogar behaupten, daß in einer ungetheilten, wenn gleich constitutionellen und durch Formen beschränkten Monarchie oder Aristokratie das Institut der Jury dem Geist und Wesen dieser Verfassung widerspreche (?). Denn da die politische Freiheit einer Nation eins ist mit ihrer Souveränetät (?), so kann kein (?) constitutionelles Mittel zur Erhaltung jener politischen Freiheit gegen einen Regenten gedacht werden (?), dessen verfassungsmäßiges Recht gerade darin besteht, daß er die ganze Souveränetät ungetheilt in sich vereinigt. Was in jeder andern Verfassung gegen den Regenten (?) durch die Jury vertheidiget werden soll, ist in dieser nicht mehr vorhanden (?). Die politische Freiheit ist allein in dem Regenten (?), und also wäre eine Vertheidigung derselben wider diesen nur eine Vertheidigung des Regenten wider sich selbst (?). Freilich, so lange sie besteht, schützt die Jury zweckmäßig auch die persönliche Freiheit der Bürger gegen die Allgewalt des höchsten Willens. Allein, daß sie bestehe, oder nicht mehr bestehe, hängt unter einer solchen Regierungsgewalt entweder mittelbar oder unmittelbar von eben dem Willen ab, gegen welchen sie die Schutzwehr ist (??). Sie vertheidigt also gegen die höchste Gewalt nur so lange als diese will (?), daß gegen sie solche Vertheidigung bestehen solle, mithin nur dann — wenn es des Vertheidigungsmittels nicht bedarf (?). Denken wir uns die Jury oder irgend eine andere (?) bürgerliche Einrichtung dergestalt in einer Verfassung garantirt, daß dem Regenten weder Gewalt noch Recht (!) darüber zustehe, so müssen wir dem Willen des Regenten einen andern von ihm verschiedenen Willen gegenüber denken, der seinen Zweck als Rechtsanspruch behaupten und geltend machen könnte, und haben also dem höchsten Willen einen andern Willen bei- oder übergeordnet, durch Ablösung eines Theils der Souveränetät (?), so wie durch die Idee eines rechtlichen Widerstandes gegen den rechtlich (?) unwiderstehlichen Willen des Souveräns. Die absolute (?) Oberherrschaft ist so in eine getheilte unvollständige Souveränetät verwandelt (?). Was unter einer ungetheilten Regierungsgewalt die Staatsverfassung genannt wird, bedeutet im Grunde mehr nicht, als die Darstellung von Grundsätzen, nach welchen der Oberherr regieren, der Formen, unter welchen er sich selbst berathen oder seine Entschlüsse offenbaren will; ist der Sache nach nicht mehr als ein Inbegriff von Gesetzen, durch welche der Oberherr vor den Augen der Nation sich selbst beschränkt, deren Beobachtung ihm daher die Weisheit befiehlt, für deren Befolgung ihn das Gesetz des Gewissens und der Ehre verantwortlich macht, aber an deren Ueberschreitung oder gänzlicher Aufhebung ihn zu verhindern Niemand im Staate weder das Recht hat (?), noch die das Recht bewahrende Gewalt." Hier sei nach Pope diejenige Verfassung die beste, welche am Besten verwaltet wird. — Sei der Regent der Beste oder der Bessere im Volk, so sei seine Gerechtigkeit die beste Schutzwehr der Freiheit (?). Will er aber Ungerechtigkeit, so

kann er die Jury tilgen, umgehen, außerordentliche Gerichte und besondere Commissionen ernennen, aber auch, statt aller gerichtlichen Formen, entweder durch lettres de cachet oder durch bereitwillige Werkzeuge der Polizei erlangen, was er von der Jury nicht hofft (?). Was nutzte selbst den Engländern ihre magna charta gegen Heinrich VIII., ihre Jury gegen die Sternkammer? Gegen den vollständigen (?) Regenten schützt keine todte Constitution, die zuletzt nur auf ihm selbst beruht (?), kein schwaches Gesetz — wohl aber die öffentliche Meinung (?). Nur das macht den Unterschied zwischen Despotie und Monarchie, daß hier eine öffentliche Meinung lebt (?), dort aber der Sklave zwischen löblicher und unlöblicher Handlung des Herrn keinen Unterschied mehr findet (?). In einer festbegründeten ungetheilten Regierungsverfassung ist selbst die Gefahr, wogegen die Jury schützen soll, entweder gar nicht oder nur gering und entfernt vorhanden." Nach der Ausführung des juristischen Lobes der absoluten Monarchie im Herodot fährt Feuerbach dann weiter fort: „Wo der Thron noch unbefestigt, die Gewalt mit dem Volk getheilt oder durch aristokratische Ansprüche beschränkt ist, da reizen ihn zahllose Aufforderungen zu Verletzungen, da sind ewige Gährungen und widerstreitende Interessen. In einer zusammengesetzten Verfassung, bemerkt Delolme, kann die Gewalt der Nation, welche die des Fürsten beschränkt, nur durch einzelne Unterthanen thätig wirken. Bald ist dieses ein Bürger, der durch die Oeffentlichkeit und Stärke seiner Klagen der Nation die Augen öffnet, bald ein thätiges Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, welches wider den Mißbrauch der monarchischen Auctorität ein Gesetz in Vorschlag bringt. Gegen diese Einzelnen wendet daher der Fürst seine Kraft und sucht die Ansprüche des Volks zu vernichten, indem er auf dessen Häupter die Macht seines Eigenwillens lenkt." — „Das sonst entgegengesetzte Interesse des Monarchen und des Volks wird dagegen bei einer Verfassung mit ungetheilter Gewalt, so wie seit der anerkannten absoluten Monarchie in Frankreich nach Ludwig XI. (?) nur Eins und der Reiz zu Gewaltthaten verschwindet (?). Er braucht hier nur verständig zu sein, um in der allgemeinen Gerechtigkeit seine eigene Sicherheit zu entdecken, denn wenn er nicht für die Gerechtigkeit ist, so wird die Gerechtigkeit sich wider ihn erheben nach dem persischen Rosengarten." (Also doch Widerstand und Furcht vor ihm.) „Da er Alles besitzt," (auch alles Eigenthum und alle Weiber?) „so braucht er nichts zu erobern." „Durch seine Erhabenheit und die Niedrigkeit aller Unterthanen ist eine solche Kluft zwischen beiden, daß keine feindliche Berührung der Interessen den Eigenwillen des Monarchen reizt, die Form der Justiz heimtückisch zur Vernichtung einzelner Unterthanen zu mißbrauchen. In der Menge verloren, ohne Gewicht, Einfluß und Anspruch gegen den höchsten Willen hat jeder Einzelne schon in seiner politischen Nichtigkeit, in der Dunkelheit, die ihn verbirgt, die Garantie seiner Sicherheit. Zwar gilt dieses nicht von denen, welche als Häupter über die Menge hervorragen und welche in der Nähe des

Throns stehen. Diese ihre Höhe zieht nur zu leicht Jupiter's Blitze auf ihr Haupt, und die Gefahr und die despotische Gewalt gegen sie ist heilsam für's Volk (?). Unter einer ungetheilten Regierungsgewalt fehlt es überdies an den Bedingungen eines wohlthätigen Gedeihens einer Jury, an jenem sittlichen Gemeingeist, public spirit, durch welchen jeder Einzelne sich selbst nur in dem Ganzen fühlt, und wodurch er Alles, was den Staat angeht, als ihm unmittelbar selbst angehend betrachtet. Hier besteht der Wendepunct alles bürgerlichen Lebens darin: — ungestört zu erwerben, sicher zu besitzen und ruhig zu genießen. Oeffentliche Angelegenheiten, mithin das Geschworenenamt, werden hier dem Bürger lästig, und wegen seiner Privatangelegenheiten übernimmt er sie nur widerwillig, nur durch Strafen gezwungen, und wird sie so schlecht verwalten, daß der Staat das Institut bald wieder aufgeben muß" (?). Hier seien Richtercollegien mit Richtern, die nicht nach dem Willen des Regenten, sondern nur nach collegialem Richterspruch entfernt und in ihrem Einkommen nicht geschmälert werden dürfen und wegen des Inhalts ihrer Richtersprüche dem Regenten nicht verantwortlich sind, eben so sehr (?) — denn mehr wolle er keineswegs sagen — als eine Jury schützend für die persönliche Freiheit. Solche Collegien seien unabhängig vom Oberherrn in ihrem Wirken, sobald sie entstanden sind (!), und stark durch die öffentliche Meinung (?), um die Willkür in ehrerbietiger Scheu zurückzuhalten oder ihrem Andringen mit Muth zu begegnen. „Stets den Augen des Publicums blosgestellt (?), können sie mit keinem Verrath an der Gerechtigkeit sich beflecken, ohne zugleich über sich selbst das Urtheil der öffentlichen Verachtung auszusprechen. Von dem Regenten selbst auf die Gerechtigkeit verpflichtet, dürfen sie dessen willkührlichem Ansinnen nicht weichen und gehorsamen. Zwar der Fürst könne die Richter wegen eines nicht wohlgefälligen Urtheils strafen, entsetzen, an ihrem Einkommen schmälern, wenn dieses gleich ein Raub ist, aber die Achtung der öffentlichen Meinung würde ihn davon abhalten."

Mit Staunen fragt man sich, wenn man diese fast als Satyre auf den Rechtsstaat und vollends auf die constitutionelle Monarchie klingenden Ausführungen überblickt, wie war es möglich, daß sie jener berühmte scharfsinnige Feuerbach schreiben konnte, er, der früher, vor dieser Ausführung, in seinem Antihobbes, für die Bürger in jedem Rechtsstaat sogar das Recht zur Revolution zu erweisen suchte, der später (nach der Schlacht von Leipzig) in seinen Schriften den Absolutismus als die Quelle aller Schmach und alles Verderbens der Völker darstellte? Wie aber konnte er vollends in derselben Ausführung sich überall so auffallend widersprechen? Manches freilich erklärt die Zeit und die Veranlassung der Schrift. Feuerbach schrieb sie in der despotischen Rheinbundsepoche, in raschem Vorstreben auf der ministeriellen Laufbahn und als amtliche Ausführung. Aber

es bleibt traurig, einen Feuerbach seine Regierung wegen ihres damaligen Absolutismus und ihrer Verweigerung des freilich auch dem despotischen Rheinbundsprotector hinlänglich widerwärtigen Geschworenengerichts auf solche Weise rechtfertigen zu sehen. Jedenfalls sind die schon durch Fragezeichen angedeuteten Begriffsverwechselungen und Widersprüche des großen Juristen nicht würdig.

1) Es ist gleich Anfangs eine gewiß seichte Ansicht: die englische Verfassung in einen absoluten Gegensatz nicht etwa gegen despotische Rheinbundszustände, sondern auch gegen andere rechtliche, selbst freie und constitutionelle Verfassungen setzen und ihr Wesen dann in jener völligen Trennung und Theilung der souveränen Gewalt finden zu wollen. Der König von England ist wesentlich Mitgesetzgeber, und das Parlament wirkt auch bei der Vollziehung wesentlich mit. In einem gewöhnlichen theoretischen Sinne ist also eine solche Theilung im Staatsleben auch in England gar nicht wirklich und nicht durchführbar, und wird ebenfalls auch von dem bei Feuerbach selbst angeführten Livingston verspottet. In einem allgemeineren Sinne ist sie, (vgl. im Staatslexik. v. Rott. u. Welck. die Artikel „Cabinetsjustiz" und „Justizverweigerung") größer oder geringer überall vorhanden, sobald nur nicht absolute Rechtlosigkeit in einem Staate anerkannt ist, wenn also neben und gegenüber der Regierungsbehörde noch anderen Personen wahre, d. h. von der Regierungswillkür rechtlich unabhängige Rechte zustehen. Nach Hugo ist schon alles wahre Privatrecht der Bürger, das des Eigenthums, der Ehe, der Familie, verbunden mit der rechtlichen Befugniß, unabhängig von Regierungswillkür in diesen bedeutenden Kreisen des staatsgesellschaftlichen Lebens über Mittel für Zwecke desselben zu gebieten, eine wahre Theilung der Gewalt. Vollends aber ist jede Befugniß der Einzelnen, der Corporationen, der Landstände, der Städte, der Kirche, der unabhängigen patrimonialen oder Staatsgerichte, unabhängig von willkürlichem Belieben der Regierung über Mittel und Rechte für den öffentlichen Gesellschaftszweck zu verfügen, eine Abtrennung eines Theils der selbstständigen öffentlichen Verfügungsgewalt über die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, eine größere oder geringere Theilung der Gewalt. Und wer nicht Angesichts der urkundlichen Geschichte und des urkundlichen und neu anerkannten Rechts von ganz Deutschland und von allen deutschen Staaten*) sich offenbare Lügen erlauben will, der muß zugeben, daß in dem Staatsrecht dieser Staaten Einzelne und Corporationen der Regierungsgewalt gegenüber und von ihrem Regierungsbelieben unabhängig, also wahre und sehr bedeutende selbstständige Privat- und öffentliche Rechte hatten und haben, die sie auch gegen den Regenten auf allen allgemein rechtlichen Wegen, namentlich auch durch Anrufung des Reichs-, wie jetzt des Bundesschutzes, der Reichs- und jetzt der Bundesschiedsgerichte geltend

*) Siehe im Rotteck-Welcker'schen Staatslexik. den Artikel „deutsche Geschichte und deutsches Staatsrecht."

machen und vertheidigen konnten und können. Gleiches galt rechtlich von jeher von allen germanischen Staaten. Somit findet zwischen ihren Verfassungen und zwischen der in solchem Sinn verstandenen Abtrennung und der Vertheilung des englischen Rechts an den König, an das Oberhaus, an das Unterhaus und andere physische und moralische Personen, durchaus kein absoluter Gegensatz Statt. Auch in England erkennen die staatsrechtlichen Urkunden den König allein als den souveränen Regenten, als den Träger der ganzen Majestät an. Er ist, wie sein Minister auf dem Wiener Congreß erklärte „unleugbar eben so souverän, als jeder andere Fürst von Europa". Und jene Urkunden sprechen kein Wort von jener förmlichen Trennung oder Theilung der höchsten Gewalt. Jede von diesem Standpuncte ausgehende Deduction also, daß bei den Briten das Geschworenengericht, welches selbst alle ihre abhängigen Colonieen haben, nur durch Princip und Wesen der britischen Verfassung als vortrefflich und absolut nothwendig geboten, in den übrigen Staaten, namentlich den deutschen, dagegen unzulässig sei, ist eine von den vielen gehaltlosen deutschen Schultheorieen, eine der vielen auf selbsterfundenen Gegensätzen gegründeten Sophistereien.

2) Es sind ferner absolut falsche und seichte Begriffe von Souveränetät und politischer Freiheit, daß beide eins und dasselbe seien, daß mithin die politische Freiheit eines Volkes identisch sei mit Regierungssouveränetät und mit Volkssouveränetät, und daß also auch da, wo die Verfassung dem Regenten das Recht der Souveränetät zuschreibe, gar keine politische Freiheit der Bürger Statt finde. Die Privatfreiheit besteht in dem Recht, im Privatkreise mit rechtlich anerkannter selbstständiger Freiheit zu handeln. Die politische gibt diese Freiheit in Beziehung auf die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Gesellschaftsverhältnisse, z. B. auf die Wahlen der Bürgermeister, der Landstände. Sie kann in der Ausübung bloser Volksrechte selbst ohne alle Theilnahme an wahren Regierungsrechten bestehen. Die Souveränetät dagegen besteht in dem Recht, in höchster Instanz mit persönlicher Unverantwortlichkeit und auf eignen Namen wenigstens einen Inbegriff der Regierungsrechte auszuüben. Sie wird nicht aufgehoben, ja nicht einmal nothwendig beschränkt durch politische Freiheitsrechte der Bürger. Ja selbst wenn diese in einem Antheil an Regierungsrechten bestehen, so hebt dieses den Begriff und das Eigenthum der Souveränetät bei dem Regenten ganz eben so wenig auf, als es mein Eigenthumsrecht aufhebt, wenn etwa einem Dritten einzelne Eigenthums- oder Nutznießungs- und Servitutsrechte an meiner Sache oder auch das Recht, mich an einer bestimmten Art der Ausübung meines Eigenthums zu beschränken, oder endlich selbst ein Miteigenthumsrecht zuständen.

3) Es ist auch eine jener unglücklichen Ausgeburten des Despotismus, daß man überhaupt dem Regenten eine absolut unwiderstehliche rechtliche Gewalt zuschreibt und sagt: er habe rechtlich die

Gewalt, d. h. also er habe das Recht, alle verfassungsmäßigen öffentlichen und Privatrechte, mithin auch eine verfassungsmäßige Jury, aufzuheben und mithin auch alle Unabhängigkeit der Gerichte durch Cabinetsjustiz zu ersetzen, überhaupt jedem Bürger geradezu sein Vermögen, Weib und Kind zu rauben und alle beschworene Grundverträge und Verfassungen jeden Augenblick beliebig aufzuheben. Nur die unglückselige Rheinbundsepoche und der Mangel wahrer Gründe gegen die von Feuerbach selbst anerkannte Nothwendigkeit des Schwurgerichts für wirklich politisch freie Völker verblendeten hier den allzu oft leider sophistischen Schriftsteller. So weit geht diese Verblendung, daß er die ersten Grundbegriffe eines Rechtsstaates und rechtlichen Zustandes aufgibt und Recht mit Gewalt vermischt! Gesetzt auch, ein Monarch habe, zumal durch den Schutz eines Napoleon, eine factisch unwiderstehliche Gewalt, ist sie denn darum auch eine rechtlich unwiderstehliche und unbegrenzte? Ist das Recht der Bürger, ja ihre Pflicht, alle ihre verfassungsmäßigen Rechte auf jedem rechtlichen Wege geltend zu machen und geschützt zu verlangen, zerstört?

4) Es ist deshalb auch ein großer Irrthum Feuerbach's, uns täuschen zu wollen, als bedürfe man des Schutzes des Schwurgerichts außerhalb der materiellen Theilung der Souveränetät gar nicht. Hobbes, dessen Grundsätze von der absoluten Gewalt und dem passiven Gehorsam Feuerbach früher so kräftig bestritt, jetzt annimmt, fordert zwar auch blinden Gehorsam; aber der Brite hatte die Männlichkeit, zu sagen, daß sein absoluter Fürst die Natur einer Bestie habe gegen die Bürger und nur darum vortheilhaft sei, weil er sie von vielen andern Bestien (wie er sie aus dem Bürgerkrieg vor Augen hatte) befreie, welche Befreiung indeß die freie englische Verfassung seitdem viel besser bewirkte, als durch bestiale Despotie. Der deutsche Philosoph dagegen möchte uns von der Trefflichkeit seines absoluten Herrscherthums und der Rheinbundszeit überreden. Verschwindet wirklich für den Regenten und für seine, ihn selbst bekanntlich nur zu oft beherrschenden Günstlinge und Minister in der Monarchie aller Anreiz zu Verfolgungen, zu Mißbräuchen und Gewaltthaten durch abhängige Gerichte u. s. w.? In constitutionellen wie absoluten Monarchieen sollten sogar solche Männer sicher sein, welche, nach jenen Worten von Delolme, den Macht habenden mächtigen Beamten und durch sie dem Regenten unbequem und gehässig werden, weil sie in patriotischer aufopfernder Bestrebung für ihre und ihres Vaterlands beschworene Rechte, für diese wahre, aber so oft verletzte Grundlage auch der Throne in oder außerhalb der Wahl- und Ständeversammlungen manche Regierungsmaßregel getadelt und bekämpft, manche Mißbräuche aufgedeckt und angeklagt, die Bürger zur patriotischen Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gestimmt haben? Diese für Vaterland und Fürst wohlgesinnten Männer sollten sicher sein, nicht von der abhängigen Criminaljustiz um Einfluß, Ehre, Freiheit und Leben gebracht oder, wie man sagt, „unschädlich gemacht

zu werden?" Blicke doch nur Jeder mit offenem Auge um sich herum! War es in jenem absoluten Frankreich und in Spanien nicht der stets fortdauernde Reiz zu Gewaltmißbrauch, der den Umsturz der Throne und namenloses Elend erzeugte? Und so lange ein Volk nicht zur niederträchtigsten Sklavengesinnung herabgesunken ist, werden würdige Beamte, Bürger und Corporationen und ihre Vorsteher gegen Mißbräuche, Willkür und Unterdrückung kämpfen. Und selbst der geringere Widerstand, den der wachsende Uebermuth der Mächtigen finden würde, wenn der kräftigere verbannt wäre, würde alsdann gehaßt, ja mit doppelter Schonungslosigkeit verfolgt werden. Feuerbach selbst aber weiß ja nur dadurch den monarchischen Rechtsstaat von scheußlichem Despotismus zu unterscheiden, daß in jenem eine freie öffentliche Meinung der Bürger sich gegen alle unrechtliche und verkehrte fürstliche ministerielle Gewaltübung geltend macht und den Fürsten nöthigt. Hierin sieht er den einzigen wahren Schutz, die Bürgschaft, daß die Gewalt nicht alle wohlthätigen Institutionen, die constitutionelle Verfassung, die auch ihm so wesentliche Unabhängigkeit und alle allein die Achtbarkeit der Richter schützende Oeffentlichkeit der Gerichte umstoße, daß sie nicht die letzteren zu bequemen Mitteln der Furcht und Privatrache oder der Güterberaubung gebrauche. Nun aber, war denn ein Feuerbach so unschuldig, nicht zu wissen, daß gerade diejenigen, welche eine solche wohlthätige, aber gewöhnlich sehr unangenehme öffentliche Meinung befördern oder aussprechen, tödtlich gehaßt und als angebliche Verbrecher verfolgt werden? Haben wir ja doch in Particulargesetzen, ja zum Theil in solchen, die Feuerbach's Namen tragen, sogar Strafbestimmungen z. B. über unehrerbietigen unhöflichen Tadel von Regierungsmaßregeln oder „über Aufregung zur Unzufriedenheit", welche sich so vortrefflich gebrauchen lassen, um jene wohlmeinenden Förderer der schützenden öffentlichen Meinung mit ihren Familien zu Grunde zu richten, und die öffentliche Meinung für das Rechte stumm oder unhörbar zu machen, um sie etwa durch einen den Fürsten und das Land verderbenden Beamten- oder Kastengeist zu verfälschen oder durch einen die Fürsten täuschenden hündischen Servilismus zu übertönen, durch einen Servilismus, welcher der Gewaltthat schmeichlerisch huldigt und sie fördert. Man sollte wohl nicht vor und in und auch nicht nach der Rheinbundszeit in Deutschland gelebt haben, um dieses zu übersehen! (Aus allerneuester Zeit s. m. z. B. die Carlsruher Zeitung. 25. Mai Art. „Hannover!")

5) Der Satz vollends, daß in monarchischen Staaten der Vortheil des Regenten eins sei mit dem der Bürger, ist als Lehre für die Fürsten vorzüglich vortrefflich. Als Schutz der Bürger aber, für ihre Rechte und Institutionen und gegen jene Verfolgungen der Patrioten taugt er wegen der natürlichen Einseitigkeit, Schwachheit und Leidenschaftlichkeit aller Menschen und also auch der Fürsten, und bei den

Täuschungen, welche ihnen durch äußere und innere Mittel künstlich bereitet werden, und bei dem Einflusse der Minister und Günstlinge, leider nur allzu wenig. Er ist hier eines Staatsmannes ganz unwürdig. Die Geschichte müßte nicht voller Beispiele von Regierungen sein, die zuerst Ehre, Tugend und Wohlstand ihrer Bürger und dann sich selbst ruinirten, um sich durch ihn beruhigen zu lassen. Für alle einzelnen Menschen ist ja auch nur allein Weisheit und Tugend der wahre Vortheil. Aber hält sich wohl ein vernünftiger Staatsmann dadurch und ohne gute Staatseinrichtungen geschützt gegen ihre Thorheiten und Laster?

6) Es ist aber auch ein neuer Irrthum, wenn Feuerbach in dem Staate ohne materielle Trennung der Gewalten deshalb den Schutz des Schwurgerichtes wirkungslos erklärt, weil es hier nicht vollständig gegen einen bösen Willen der Regierung schütze. Auch hier ist sein Gegensatz gegen England gänzlich falsch. Auch dort konnte, wie er selbst erwähnt, der Despotismus eines Heinrich's VIII. das Schwurgericht umgehen. Auch in unseren Staaten aber werden ja gänzlich dieselben Schutzmittel, welche, wie die öffentliche Meinung, von gewaltsamer Zerstörung der übrigen Constitution und insbesondere der Unabhängigkeit der Richter abhalten sollen, wohl auch eine verfassungsmäßige Jury schützen. Sie ist ja doch selbst für die öffentliche Meinung wirksamer und durch sie kräftiger und weniger leicht abhängig zu machen, als ein bloses Beamtengericht, vollends ein geheimes und inquisitorisches. Und doch soll selbst dieses nach Feuerbach gegen die Gewalt schützen und ihr widerstehen.

7) So ergibt sich denn auch im Allgemeinen auf's Neue die Seichtigkeit jener schon von Kant mit gerechtem Spotte gegeißelten politischen Weisheit, welche, weil keine menschlichen Institutionen je vollkommen sichern, die Bürger, statt auf sie vielmehr, lediglich auf die ja ebenfalls sehr unvollkommene und unsichere Tugend einzelner Regenten verweisen will, die diesen Schutz unnöthig mache. Diese aber wird oft fehlen und oft mißleitet werden, und wir fragen gerade darnach, welche Einrichtung der Natur der Sache nach die beste Regierung bewirkt. Regelmäßig schützen gute Institutionen, welche schwer und nicht ohne offenbaren Verfassungsbruch und bedenkliche Warnungen und Mißstimmungen der öffentlichen Meinung umgestürzt werden können.

8) Es ist aber auch ein fernerer Irrthum, den ganzen politischen Werth freier staatsbürgerlicher Institutionen, wie das Schwurgericht, lediglich in ihrem unmittelbaren Schutze gegen Regentenwillkür und insbesondere in ihrem Schutze der patriotischen Bestrebungen für Verfassungsrechte und das öffentliche Wohl zu suchen. Zwar sei es fern, diesen Schutz für gering zu halten! Er ist gleich mit dem Schutze der Verfassung selbst, mit dem Schutze der politischen Freiheit, der Ehre und Größe des Volks. Man muß gleichgültig gegen sie sein, wenn man gleichgültig ist gegen diesen unendlichen Werth des Geschworenengerichts. Denn

noch nie bestand eine Verfassung und politische Freiheit und patriotische Bestrebung für das Wohl und die Größe des Volks ohne stets neue Angriffe und Hindernisse von Seiten der Mächtigen und ohne immer neue muthige Vertheidiger. Der Schutz des Lebens, der Freiheit, der Ehre und des Lebensglückes von solchen Ehrenmännern ist hier an sich keineswegs die Hauptsache, obwohl auch dieser nur einem ganz niederträchtigen Volke werthlos sein könnte. Aber es gilt ihre wohlthätige Wirksamkeit, es gilt darum, daß nicht das Auftreten und Streben solcher Männer verhindert, unmöglich oder wirkungslos gemacht werde. Letzteres wäre in unserem lieben Deutschland besonders leicht möglich. Denn daß ein Theil unserer Nation, in den höheren wie in den niederen Ständen, bei unserer Zersplitterung und bei langer Entbehrung politischer Freiheit noch etwas politisch feig und dumm ist — wer kann dieses leugnen? Sobald nun durch einigermaßen schwere Verfolgungen politische Bestrebungen für die gesetzliche Freiheit — und selbst auch die würdigsten — von oben mit so gehässigem Scheine umgeben und so gefährlich für das Leben und die Familien der Urheber werden, alsdann, statt daß edlere, freiere Völker sie nun doppelt preisen würden, erscheinen sie den Meisten bei uns als Thorheit oder als wirkliche Verbrechen, von denen jeder „vernünftige", jeder „gemäßigte" Bürger sich möglichst weit entfernt zu halten habe. Bedenkt man dieses, blickt man herum in Deutschland, wie viele Männer seit den Anfängen unseres neuen Staatsrechtes schon die Opfer ihrer politischen Bestrebungen wurden, durch Verfolgung, durch geheime Processe und Kerkerleiden, ihre Wirksamkeit, ihre äußere Ehre, ihr Lebensglück, Gesundheit, Freiheit und Leben verloren — wahrlich, dann wird man Liebenstein's Worten beistimmen, daß Schwurgericht und Preßfreiheit die ganz unentbehrlichen Pfeiler der Verfassung sind, dann wird man die Behauptung nicht gewagt finden: ohne Schutz des öffentlichen Schwurgerichts ist unsere jetzige politische Freiheit fast nur eine gefährliche Schlinge für Diejenigen, welche an sie, an ihre Zusage durch Fürstenwort und Verfassung glauben, sie edelmüthig zum Besten ihrer Mitbürger, nicht aber klug für ihre Zwecke gebrauchen; sie ist ohne Schwurgericht endlich unvermeidlichem Untergange geweiht; es erstirbt, wie Möser klagte, ohne dasselbe, „die Liebe zur Freiheit und der aufrichtige Ausdruck derselben."

Allein man will ja überhaupt nicht blos Schutz gegen den Regenten, sondern besonders gegen Minister und Beamte und treulose Rathgeber, und gegen ihre gefährlichen Täuschungen. Vollends aber soll das Schwurgericht vor Allem auch mittelbar schützen und anderes politisch Heilsame bewirken. Es soll vor Allem auch den Thron selbst schützen. Es soll nach dem Obigen auch eine kräftige Schutzwehr gegen verderblichen und einseitigen Kastengeist der Beamten, gegen einen chinesischen Mandarinenstaat sein. Es soll eine wohlthätige organische Verbindung zwischen

der Regierung und den Bürgern begründen, diesen Letzteren die nöthigste Kenntniß vom Recht, Sinn und Theilnahme dafür, und den Juristen Kenntniß und Achtung des Bürgerlebens und Bürgersinn bewahren. Es soll vor Allem in den Bürgern jene edlere höhere und thätige Theilnahme an dem öffentlichen Rechte und der Verfassung ihres Vaterlandes, wahren moralischen Gemeingeist erwecken und erhalten. Es ist die herrlichste politische Erziehung, die wirksamste Censur für das Staatsbürgerthum. Es ist eine wesentliche Ergänzung des politischen Rechtsorganismus und die lebendige Vereinigung von Recht und Sitte, von öffentlicher Meinung, Volk und Regierung. Wenn die Bürger in der Ständeversammlung in Verbindung mit den Organen der Regierung zu den Gesetzen mitwirken, so müssen sie eben so in Verbindung mit den Organen der Regierung wenigstens in den wichtigsten Fällen an der Rechtssprechung Theil nehmen. Das Eine macht das Andere heilsam. Mittelbar bewirkt so das Schwurgericht, indem es auf die angegebene Weise die Nation moralisch und politisch erzieht und ihre patriotische Bürgergesinnung und ihre rechtliche Freiheit kräftigt, vor Allem auch Feuerbach's einzigen und in der That köstlichen Schutz jedes Rechtsstaats und seines Charakters, nämlich jene freie, verständige öffentliche Meinung zum Heil des Thrones und Volkes.

Solche freie Institutionen aber haben als Veredlung und als edelster Lebensgenuß tüchtiger Völker auch einen selbstständigen Werth, einen noch viel höheren, denn als blose Schutzmittel. Der beste Regent kann sie so wenig überflüssig machen, als Gott die Freiheit und Tugend der Menschen, als er ihre eigene Erfindung und tapfere Anwendung von Schutzmitteln für ihre Bestimmung überflüssig machen wollte.

9) In der That denken wohl auch wenige Fürsten und Bürger unserer Nation so niedrig, daß ihnen ein solcher monarchischer Staat ohne Theilung der Gewalt, und ohne politische Freiheit, so wie ihn Feuerbach will, gefallen möchte. Ist ja doch auch ihm selbst der verfassungsmäßige politische Kampf freier Völker „die Grundbedingung ihres kräftigen und würdigen Lebens und Gedeihens, ihres sittlichen Gemeingeistes, ihrer Ehre und Macht!" Und was ist ihm nun das Wesen einer solchen Monarchie, wie er sie uns Deutschen zuschreiben will, um uns das Schwurgericht absprechen zu können? Was Anderes, als Niedrigkeit und unsittlicher Eigennutz, als Mangel an allem edlen Gemeingeiste und Widerwillen gegen jedes Opfer für das Gemeinwohl, als eine unsittliche eigennützige Gesellschaft mit natürlich stets wachsender Kraftlosigkeit für tüchtige Vaterlandsvertheidigung und ehrenvolle Thaten. Es ist ein Zustand — wie er die Auflösung unseres Reiches, die Fremdherrschaft, die Bruderkriege, den Umsturz vieler Fürstenthrone — kurz den Rheinbund bewirkte — und — wenn er Wurzel faßte — morgen bei der ersten europäischen Bewegung wieder bewirken würde. Der zweite Hauptzug in diesem abschreckenden

Bilde ist die absolute Rechtlosigkeit und Schutzlosigkeit der Bürger, mindestens aller nicht in Niedrigkeit und Dunkel sich bergenden, aller edlen Patrioten und aller Höherstehenden, welchen Feuerbach selbst stete Gefahren von venetianischen Inquisitionsgreueln, von Kerker- und Justizmorden, von Gift und Dolch zuweiset. Solches Alles ist nach Feuerbach der edle Lohn der feigen und niedrigen Furcht vor den Gefahren würdiger Freiheit. Welcher Vater unter uns möchte wohl so niederträchtig oder so schwach sein, seinen Söhnen aus Furcht vor den Gefahren tüchtiger jugendlicher und männlicher Entwickelung in feige Thatlosigkeit, in dunkle Niedrigkeit, in gemeine Selbstsüchtigkeit hinunter zu drücken? Und ein Volk von noch nicht ganz niederträchtigen Bürgern und seine eigenen Fürsten sollten Aehnliches mit den Söhnen des Vaterlandes beabsichtigen? Diejenigen, welche sich vorzugsweise Väter des Volks nennen, die sollten solch unwürdiges Streben hegen und begünstigen, die sollten ihr eigenes Volk entadeln und entmannen wollen? Wahrlich ihre Gesinnung und ihre Ehre, ihrer Bürger uralte Nationalrechte und die Sicherung gegen drohende Gefahren fordern sie auf, eine absolute Gewalt in jenem Feuerbach'schen Sinne zu verschmähen und vielmehr einen wahren Rechtszustand und die patriotische Kraft ihres Volks — und als deren bestes Schutzmittel, das Schwurgericht zu fördern. Es ist endlich hohe Zeit, zu sorgen, daß die unnatürlichste Gerichtsverfassung nicht ferner das ganze Recht nur zum Privilegium einiger Wenigen und zum Werkzeuge der Unterdrückung mache, die Bürger des Rechts aller Theilnahme, ja selbst des Zusehens und Zuhörens an der Verhandlung über ihre heiligsten Rechte beraube, den tiefgesunkenen Gemeingeist vollends ersticke.

10) Ganz im Gegensatze von der Feuerbach'schen Ansicht, welcher das Schwurgericht um so wesentlicher hält, je volksfreier eine Staatsverfassung ist, erscheint es nach allem Bisherigen gerade um so unentbehrlicher, je monarchischer dieselbe ist. In sehr volksfreien Staaten ist ja schon durch andere kräftige Institute die persönliche und politische Freiheit geschützt, Gemeingeist und politische Bildung befördert und der Despotismus ausgeschlossen. Dagegen bedarf dieses Alles eines doppelten Schutzes da, wo es durch die Ausdehnung der Regierungsgewalt doppelt beeinträchtigt und gefährdet, und der Mißbrauch bloser Beamtengerichte für Ministerwillkür wesentlich erleichtert ist. Die Bürger einer sehr freien Monarchie oder einer Republik, vollends die einer kleinen Republik, deren Beamte an sich schon fast den Charakter von Geschworenen haben, könnten viel eher von den durch sie aus dem Kreise der republicanischen Mitbürger erwählten ständigen unabhängigen juristischen Richtern gutes und unparteiisches Gericht erwarten, als die Unterthanen einer sonst schon schrankenlosen, einer mehr absoluten Monarchie von den durch die Regierung ernannten Beamten. Jene bleibende monarchische Gewalt könnte viel leichter allmälig diese Unabhängigkeit brechen und die Gerichte zu ihren Werkzeugen machen, als auf kurze Zeit gewählte, re-

publicanische Beamte. Gerade also in der rechtlichen Monarchie ist das Geschworenengericht wesentlich an seinem Platze.

Bis zur Behauptung der Unnöthigkeit des Schwurgerichts in der monarchischen Verfassung ließ sich Feuerbach durch die Rheinbundszeit und seine politische Stellung verleiten. Dagegen aber hielt er zu seiner Ehre sich wenigstens frei von einer neueren Verirrung, nach welcher man das Schwurgericht als der Monarchie nachtheilig und gefährlich, als zu einer falschen Volkssouveränetät führend darzustellen sucht. Dazu hegte er ein zu gesundes Vertrauen, zu viel Achtung gegen unsere erbmonarchischen Regierungen und ihre Grundlagen. Nicht ihnen, sondern nur Sklavenherren kann eine Einrichtung schaden, nach welcher bei den Staatsgerichten auf eine so geordnete, inoffensive Weise eine kleine Zahl bürgerlicher Kunstverständiger nicht als Repräsentanten einer Bürgermacht, sondern des Bürgersinnes von der Regierung mit erwählt und unter Vorsitz und Leitung der Staatsbeamten zugezogen werden. Nicht ihnen kann das nachtheilig sein, was das Geschworenengericht wirkt, und was vielmehr den Regierungen wie den Staaten Kraft und Ruhm verleiht, nämlich das Bewußtsein rechtlicher Sicherheit, lebendiges Rechtsgefühl, lebendige thätige Achtung der Gesetzlichkeit, thätiger Gemeingeist, Vaterlandsstolz. Es ist auch selbst in der Geschichte kein Scheingrund zu finden, daß ein Schwurgericht der Monarchie widerstreite oder Gefahr bringe. Die noch im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland überall bestehenden Schöffengerichte, die Genossengerichte selbst für die Leibeigenen, haben nie sich dem fürstlichen Rechte feindlich gezeigt, eben so wenig als die Geschworenen in den Rheinlanden oder in den Monarchieen von Schweden, England und von Frankreich, und fast überall bis jetzt in dem Militär.

Vollständig nachgewiesen aber wurde es oben (II, 2), daß in vielfacher Hinsicht das neuere Schwurgericht ungleich monarchischer, weniger demokratisch eingerichtet ist, als die bis tief in's achtzehnte Jahrhundert nach der Carolina in Deutschland bestandenen Schwurgerichte. Weit eher, als die neueren Schwurgerichte, könnte man das Mitstimmen der Bürger bei der allgemeinen Besteuerung und Landesgesetzgebung, oder anderen Regierungsmaßregeln, das Mitstimmen von Ständen, welche bleibender sind und weniger unter Mitwirkung der Regierung erwählt werden, als unmonarchisch verschreien, als das, daß für den einzelnen Straffall jene wenigen Geschworenen das Zeugniß über die Thatsache der Schuld abgeben. Wer möchte davor erzittern?

V. Beleuchtung der Einwendungen gegen das Schwurgericht; 1) solcher, welche von einzelnen Mißgriffen hergenommen wurden. Ehrliche Deutsche, die zum Theil eben so wenig ein öffentliches Schwurgericht, als die Mängel und Greuel unseres geheimen Inquisitionsprocesses je mit Augen sahen und eine gründliche Vergleichung beider nie anstellen konnten, wagten in besonderen Schriften ein Verdammungsurtheil des großen Instituts, blos nach den

ihnen zufällig zu Gesicht gekommenen, bekanntlich durchaus nie officiellen und nie vollständigen, oft sehr einseitigen Zeitungsnachrichten über einzelne Urtheile. Sie wagten dieselben in Beziehung auf solche Verurtheilungen, welche, wie z. B. die gegen den Kaufmann Fonk von Cöln oder die gegen den Grafen La Roncière von Paris, ihnen zwar bedenklich schienen, deren Unrichtigkeit aber durch nichts in der Welt erwiesen ist, und über welche die achtbarsten, gründlichen wissenschaftlichen Juristen, die Augen- und Ohrenzeugen der vollständigen, mündlichen Verhandlungen, sich völlig mit der gewissenhaften Ueberzeugung der Geschworenen einverstanden erklären. Diese Schriftsteller verurtheilten gerade so gründlich unterrichtet das Institut, als unsere Richter im geheimen Relationsgerichte die von ihnen mit ihren eigenen Augen nicht gesehenen Angeklagten. Ueber Fonk saßen in Trier neben fünf Oberappellationsräthen zwölf Geschworene zu Gericht, über deren, wie jener Räthe, achtungswerthe, tüchtige Persönlichkeiten und völlige Unparteilichkeit selbst bei den Gegnern und den Vertheidigern des Verurtheilten nur eine Stimme war. Für Fonk's Rettung waren große Summen verwendet worden. Seine liebenswürdige, unglückliche Gattin war anwesend bei den Verhandlungen. Ihr und ihrer Kinder Schicksal rührten alle Herzen. Fonk wurde vertheidigt von den zwei ersten Advocaten der Rheinlande, wie durch seine eigene scharfsinnige, vorher gedruckte, und durch seine jetzige mündliche Vertheidigung und durch viele bezahlte Journalartikel und Flugschriften der verschiedensten Art. Außerdem hatte sich das Gerücht verbreitet, die dem Schwurgericht nicht geneigte Regierung begünstige, im Glauben an seine Unschuld, den Angeklagten und werde bei dessen Verurtheilung den Rheinländern das ihnen so theure Institut des Schwurgerichts entziehen, so daß Alles für ein Nichtschuldig zu bestechen schien. Dennoch — nachdem in der allergründlichsten mehrwöchentlichen Verhandlung die Geschworenen alle Zeugen und Gegenzeugen, den Angeklagten und seine Vertheidiger selbst gesehen und selbst gehört hatten, sprachen sie — unbestochen durch alle äußeren Gründe für die Lossprechung — „nach ihrer innigen Ueberzeugung" ihr einstimmiges Schuldig. Zwar bei der ersten Frage, ob Fonk Könen getödtet habe, hatten sie aus einem wenigstens hier sehr natürlichen Wunsche, die Staatsrichter in ihrem Spruche mit sich zu vereinigen und sie denselben rechtfertigen zu lassen, nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen das Schuldig ausgesprochen, die zweite Frage dagegen, ob Fonk ein vorbedachter Mörder sei, einstimmig bejaht. Die fünf juristischen Staatsrichter mußten nun über die erste Frage entscheiden und erklärten ebenfalls einstimmig Fonk für schuldig, so wie auch der juristische Staatsprocurator mit unwandelbarer Entschiedenheit die Schuld behauptete. Die allgemeine öffentliche, hier so lange und so vielfach unterrichtete Stimme des Volkes in den Rheinlanden hielt die Verurtheilung für gerecht und — in den besonderen Verhältnissen für verdienstlich für die Geschworenen, obgleich die

königliche Machtvollkommenheit nicht blos begnadigt, sondern das Urtheil aufgehoben hatte. Und bis heute — nach 18 Jahren — hat sich nichts, gar nichts zu Gunsten Fonk's ergeben, und im Gegentheil hat sich, nachdem derselbe starb, die Ueberzeugung der Richtigkeit des Spruches noch befestigt. Wer sollte nun denken, daß weit von dem Lande und den Verhandlungen entfernt, in Nord- und Süddeutschland, deutsche Gelehrte an ihrem Schreibtische nach den unter sich abweichenden, unvollständigen, nicht officiellen Privatberichten über die Verhandlungen, die zum Theil jenen großen Summen zur Rettung Fonk's ihr Dasein verdankten, die Thatsache der Schuld richtiger beurtheilen zu können glaubten, als alle jene einstimmigen 12 Geschworenen und alle jene fünf juristischen hohen Staatsrichter? Wer hätte denken sollen, daß sie nicht wenigstens, statt der Geschworenen, die Juristen hätten angreifen mögen, ohne deren Schuld ja nie eine ihnen falsch scheinende Verurtheilung vollziehbar wird (oben III, 3), die aber hier einstimmig ausdrücklich verurtheilten?

Fast Gleiches gilt von der vor einigen Jahren in Paris wegen eines Nothzuchtangriffs erfolgten Verurtheilung des Grafen von La Roncière, welcher, wie so eben die neuesten Zeitungen melden, nachdem er mehr als fünf Jahre seine Gefängnißstrafe erstanden, troß des natürlichen Antheils für seine geachtete Familie und troß dem, daß ihn die Geschworenen nur „mit mildernden Umständen schuldig" erklärten, vergeblich von dem Könige einen Nachlaß der Strafe im Wege der Gnade erbat. Letzteres aber ist wohl ein sicherer Beweis, daß man in Paris, wo man mit großem Antheil der ganzen gründlichen Verhandlung gefolgt war und gewisse, aus Discretion gegen das angegriffene unschuldige Fräulein in den öffentlichen Mittheilungen verhüllte Umstände eben so klar wie die Geschworenen durchschaute, troß aller zu des Angeklagten Gunsten aufgewendeten Mittel, auch jetzt noch keinen Zweifel gegen die volle Gerechtigkeit seiner Verurtheilung aufzubringen weiß. Deutsche Schriftsteller gründeten ihn auf offenbares Mißverständniß jener Mittheilungen.

Noch lauter aber erweckte die Straßburger Lossprechung der Gehülfen des Prinzen Louis Napoleon den Lärm unserer deutschen Gegner des Geschworenengerichts.

Auch ein deutsches Juristengericht aber müßte ja, wenn es nicht rechtsverletzend verfahren will, unter bestimmten Umständen lediglich wegen des Mangels einer Form, auch bei Angeklagten, an deren Schuld es nicht im Mindesten zweifelte, dennoch statt der Verurtheilung die Lossprechung erkennen. Die Geschworenen in Straßburg aber hielten es nun nach ihrem Processe für eine wesentliche Bedingung und Form einer gerechten Verurtheilung gegen solche, die als Gehülfen eines Haupturhebers angeklagt sind, daß nicht durch das gesetzwidrige Belieben der höheren Gewalt der Haupturheber dem Processe, als von jeder Anklage und Strafe befreit, zum Voraus entzogen und durch dessen gewaltsame Hinwegführung sogar die von ihm schon an-

gekündigten Zeugnisse und Aufschlüsse zu Gunsten seiner Mitschuldigen unmöglich gemacht würden. Sie hielten es also für ungerecht, dazu mitzuwirken, daß nur allein diese ihrer Entschuldigungsbeweise beraubten, weniger strafbaren Gehülfen im Namen der öffentlichen Gerechtigkeit ihres Vaterlandes verurtheilt würden, nachdem die öffentliche Gewalt des Landes den Hauptthäter beliebig freigesprochen, entfernt und so jene Entschuldigungsbeweise unmöglich gemacht hatte. Ein Skandal blieb jedenfalls diese Freisprechung; aber die Schuld desselben trug, wie selbst der weise gemäßigte Staatsmann Lord Russel im englischen Parlament erklärte, die höchste Gewalt. Ein Skandal aber wäre offenbar auch die Verurtheilung gewesen, und zu diesem wollten ihrerseits die Geschworenen nicht Namens ihres Vaterlandes und seiner ordentlichen Gerechtigkeitspflege mitwirken. Besser als den letzteren schien es ihnen, der schuldigen politischen Gewalt die Verantwortlichkeit zuzuschieben. Dieses sollte hier, da ihnen die Form andere Worte unmöglich machte, ihr Nichtschuldig allein ausdrücken. Daß dabei in diesem außerordentlichsten Falle eine Ueberschreitung der buchstäblich den Geschworenen vorgeschriebenen Grenzen vorkam, ist allerdings sehr traurig. Aber nochmals, die Schuld liegt in der Ursache. Darüber übrigens, daß von blos juristischen Beamtengerichten keine strengere Gesetzlichkeit zu erwarten ist, als vom Schwurgericht, später unten! (S. 160 q.)

Auch Feuerbach hatte sechs Geschworenenurtheile zur Verdächtigung des Schwurgerichts zusammengestellt. Allein das Gutachten der königl. preuß. Immediatcommission hat S. 126 ff. gründlich nachgewiesen, daß alle diese sechs vermeintlich schlimmsten Urtheile, die Feuerbach aus allen stets öffentlich bekannt werdenden Schwurgerichtsurtheilen von England, Frankreich und den deutschen Rheinlanden und aus den Sammlungen solcher Urtheile auftreiben konnte, und die fast sämmtlich Lossprechungen waren, an sich gar keine Vorwürfe begründen. Im ersten dieser sechs Fälle z. B. soll der Skandal darin bestehen, daß in einem Nothzuchtsfalle die Geschworenen lossprachen. Aber es war kein einziger directer Zeuge des Zwanges da; ein Zeuge hatte die Frau während des Acts lachen hören, und sie hatte sich durch ungezwungenes Eingehen in das Zimmer, in welchem sie die Gefahr voraussah, verdächtigt. Welches Gericht durfte hier verurtheilen? Gleich unschuldig sind die übrigen fünf Fälle. Es muß gut stehen mit einem Institut, von dem die Gegner nichts Schlimmeres aufzufinden wissen. Wahrlich alle jene oben (III, 1 u. 2) mitgetheilten, mit der Natur unseres Processes zusammenhangenden wirklichen Mißgriffe und Justizmorde haben ein anderes Gewicht! Und wie leicht ließen sie sich vermehren *)!

---

*) So, um nur noch Einiges zu erwähnen, gibt Klein in seinen Annalen Bd. XV. S. 96 ein Urtheil des Kammergerichts in Berlin, welches einen Unschuldigen, angeblich wegen Antheils an einem Raubmorde und an einer

An sich schon aber könnte man nimmermehr durch menschlichen Irrthum zufällig veranlaßte unglückliche Urtheile der englischen und französischen Schwurgerichte, zufällige Mißgriffe, wie sie bei jedem menschlichen Institute unvermeidlich sein werden, vergleichen mit diesen aus der verderblichen Natur unserer deutschen Gerichtseinrichtungen so oft entstehenden Justizmorden, und noch viel weniger mit jenen nur Deutschland allein angehörigen vielen scheußlichen Kerkermorden, wie sie oben erzählt und angedeutet wurden. Ja selbst wo jene obigen Mißhandlungen nicht Statt finden — und wo in Deutschland können sie bei der Natur unserer Einrichtungen je sicher und gänzlich ausgeschlossen werden? — da wiegen schon allein die lange Dauer und das Leiden des Untersuchungskerkers und mindestens die moralische Tortur auch für alle später schuldlos Erklärten alle irgend denkbaren Verirrungen der zehnfach kürzeren, unendlich weniger qualvollen französischen und englischen Criminalprocesse überreichlich auf *). — Dabei aber können jene

---

Brandstiftung, zu Staupenschlag und lebenslänglicher Eisenstrafe verurtheilte, dessen Unschuld und Alibi ihm endlich, nach achtjährigem Leiden und vielfachen vergeblichen Bitten, zu beweisen erlaubt wurde; worauf dann jetzt endlich auch völlige Freisprechung erfolgen mußte. Eben so enthält der Bd. XXVI. eine Verurtheilung einer Frau wegen Ermordung zweier Kinder, die der Oberappellationssenat als völlig schuldlos lossprach. Eben so theilt das Gutachten der Imm.=Com. S. 130. ein wahrhaft absurdes Strafurtheil eines Juristengerichts mit, ein noch absurderes sogar, als das neuere eines Obergerichts, welches einen jungen Mann wegen Hochverraths mit dem Entscheidungsgrunde verurtheilte, daß er für seine Reformideen zwar stets alle gesetzwidrigen Mittel abgelehnt habe, daß aber das gerade die gefährlichsten Hochverräther seien!! Vom höchsten Gericht losgesprochen, wurde der Unglückliche dennoch von der Staatsgewalt in Haft behalten. Er mußte nunmehr einen neuen Criminalproceß aus anderem Grunde bestehen, bis auch in diesem sich endlich nichts finden wollte. Sein Referent bei dem ersten jener Urtheile, vom obersten Gericht der Actenwidrigkeit gegen den Angeklagten beschuldigt, wurde dem Vernehmen nach schnell in das Obergericht selbst und in den Senat vorgerückt, den das Volk, weil ihm plötzlich die politischen Processe zugewiesen wurden, den politischen nannte. Unter den schon von Schlözer in seinen Staatsanzeigen mitgetheilten Justizmorden verdient der in Bd. III. S. 155 erwähnte vorzüglich deshalb Beachtung, weil hier das scheußliche ungerechte, auch wirklich vollzogene Todesurtheil lediglich durch den Terrorismus und die Manövres des Präsidenten gegen seine schwachen Räthe erpreßt wurde, so wie der in Bd. III. S. 420 wegen der wahrhaft scheußlichen Behandlung der Inquisiten. Zu den obigen neuesten, offenbar falschen Verurtheilungen von Wendt u. s. w. kommt nach dem neuesten Stück der Demme'schen Annalen X, 2. die schaudervolle Geschichte von einem Mädchen aus dem Braunschweigischen, welches durch Mißhandlungen bei der Arretirung in solche bleibende Angst versetzt wurde, daß sie in zwei Instanzen beharrlich sechs Brandstiftungen fälschlich eingestand und hierdurch und durch unrichtige Protocollirung einem falschen Todesurtheil entgegenging, hätte nicht ein reiner Zufall ihre völlige Unschuld enthüllt.

*) Nur um an seine Schlußstelle eine wichtige Bemerkung zu knüpfen, theile ich hier einen Correspondenzartikel aus Berlin mit, welcher bereits in deutschen

Mitglieder der Immediatcommission, welche durch lange Jahre hindurch die Schwurgerichte in den Rheinlanden genau kannten, und mit ihnen der berühmte Daniels, ausdrücklich erklären (S. 131): daß ihnen auch noch nicht ein auffallender Mißgriff eines rheinländischen Schwurgerichts bekannt geworden oder bei ihren genauen Nachforschungen zu Ohren gekommen sei, ja daß selbst die wissenschaftlichen Richter noch nicht ein einziges Mal in den Fall gekommen seien, wegen ihres Glaubens an eine grundlose Verurtheilung der Geschworenen ihr Suspensionsrecht zum Schutze der Unschuld zu gebrauchen. Wahrlich, das ist ein starkes Zeugniß! Von welchem gleich großen deutschen Lande kann es von so langer Zeit der Rechtsverwaltung durch Beamtengerichte gegeben werden, selbst trotz des Dunkels, das hier so vieles Unrecht verhüllt? Gleich herrlich ist das Zeugniß, welches Merlin, ein Gegner des Schwurgerichts, (Repert Bd. VI. S. 627) von demselben ablegt: „Rendons pourtant Iustice aux erreurs, même à la prévarication des Jurés: ils ont trop de fois acquitté des coupables, mais il n'a pas encore été prouvé, qu'ils eussent jamais fait couler une goutte du sang innocent!"

---

censirten Zeitschriften, namentlich im schwäbischen Mercur und aus ihm zuletzt in der Freiburger Zeitung vom 27. Aug. 1839 wörtlich so lautet: „Bei „der jetzigen Methode kommt es nicht selten vor, daß die Untersuchung eines „Criminalfalles weit länger dauert, als die endlich dem Gefangenen zuerkannte Strafe, und bei der Menge der Verhafteten ist es überdies völlig unmöglich, die menschenfreundliche Vorschrift unserer Gesetze zu befolgen, nach „welcher täglich in jeder Sache etwas geschehen soll. Es vergehen vielmehr „oft Tage zu Wochen, ehe die Inquirirten weiter rücken. Bei Capitalverbrechen liegen Jahre zwischen den Urtheilen erster und zweiter Instanz, und „wir haben fast kein Beispiel, wo einer Mordthat die Strafe unter zwei „bis drei Jahren gefolgt wäre, wenn auch das Geständniß sofort erfolgte. Wie viele Verbrecher sterben daher im Gefängniß „oder entleiben sich, und die erschütternde und warnende Wirkung einer schnellen „Gerechtigkeit geht verloren. — Deshalb nun soll, wie verlautet, ein Theil der „Verbrecher an die Polizei abgegeben werden". — — Wäre es denn wohl nicht unendlich besser, statt jenes kaum glaublichen, weder der Gerechtigkeit noch wahrer Zeit- und Arbeitsersparniß förderlichen Vorschlags und statt unseres Schreibens und Lesens dicker unsicherer Acten und Relationen, das eben so unendlich Zeit ersparende als der richterlichen Erkenntniß der Wahrheit förderliche Schwurgericht mit seinen mündlichen öffentlichen Verhören und Verhandlungen, mit seinem Selbstsehen, Selbsthören, Selbstfragen aller Angeschuldigten und Zeugen vom Ankläger und Vertheidiger, von allen Richtern und Geschworenen zu setzen? Wird dann in den meisten Fällen wegen des jetzt so viel besseren ersten Gerichts die zeitraubende Appellation an ein höheres unnöthig, so ist dieses neuer Gewinn für die Gerechtigkeit wie für die Angeklagten, vollends die Losgesprochenen. Nur zu oft wird man bei uns an Feuerbach's Bild erinnert, welches er (über Oeffentlichkeit S. 281) dem Lobe unserer Ober-Gerichte und des angeblichen besseren Schutzes durch sie entgegensetzt. Er vergleicht diese Justiz „den Negerkönigen, die sich mit europäischen Uniformen mit Hut „und Epauletten schmücken, aber kein Hemde auf dem Leibe haben. Gerade wo

2) Von den übrigen Einwendungen, außer den in den vorigen Abschnitten schon gnügend beseitigten, möchten wohl nur wenige die besondere gründliche Widerlegung verdienen und bedürfen, die sie sämmtlich in dem trefflichen Gutachten gefunden haben.

So wird sicher kein edles Volk das Schwurgericht wegen der Last zurückweisen, welche es für die Bürger begründet, daß sie alle anderthalb bis zwei Jahre einmal auf kurze Zeit dieses heilsame und ehrenvolle Amt auszuüben haben.

So hat ferner Feuerbach rücksichtlich der Standesgleichheit sich selbst zuerst künstlich Schwierigkeiten gedichtet, welche er dann dem Institut entgegengesetzt. Er schiebt demselben die Forderung einer absoluten Gleichheit aller denkbaren Verhältnisse zwischen dem Angeklagten und dem Geschworenen unter und tadelt dann, daß sie nicht Statt finde. Sie soll's aber auch nicht. Unter der Bedingung der nöthigen Standesgleichheit verstanden die Völker nur: 1) die gleiche Mitbürgerschaft, so daß sie vermittelst ihrer und nicht als vorgesetzte bleibende Obrigkeiten entschieden; sodann 2) eine Gleichheit der politischen Standesrechte, so daß die politisch privilegirten adelichen Pairs und die mit bleibender politischer Gewalt bekleideten Vorgesetzten nicht die übrigen Staatsbürger und ihre eigenen Untergebenen richten und nicht von ihnen gerichtet werden sollten. Unter diesen Bedingungen so viel als möglich aus allen verschiedenen Bürgerclassen unter Mitwirkung des Angeklagten, wie der Regierung erwählte Geschworene sichern nun wirklich, so weit es möglich ist, eine parteilose, vielseitige gerechte Würdigung und Beurtheilung der Thatsachen und der Aussagen über sie. Sie geben dafür eine Bürgschaft ganz ähnlich, wie die ähnlich erwählten Volksvertreter eine möglichst vielseitige gerechte Berathung der Gesetze verbürgen. Hier paßt noch immer der Grundsatz: der Mensch wird am Billigsten und Richtigsten von seines Gleichen beurtheilt, nicht von seinen Vorgesetzten. Die doppelte politische Standesgleichheit mit dem Angeklagten haben alle Geschworenen. Aehnliche besondere Lebensverhältnisse und daraus sich

---

„sie dem Volk am Nächsten steht, muß unsere Justiz am Vollkommensten sein.“ Und muß man noch an das noch Wichtigere selbst, als die unendlich wichtige Zeit- und Haftersparniß erinnern, daran, daß, wie alle Mitglieder der Immediatjustizcommission einstimmig aus ihrer unmittelbaren reichen Erfahrung, übereinstimmend mit Feuerbach und jetzt endlich allen Sachkundigen, bestätigen (S. 141), „daß es unzählige Fälle gibt, worin es unter übrigens gleichen Umständen unmöglich ist, die Wahrheit mit eben der Zuverlässigkeit und mit eben der Beruhigung für den Richter durch jenes schriftliche wie durch das mündliche Verfahren zu ergründen? Sind nicht allein schon entscheidend alle jene erweislichen täglichen Täuschungen und Lügen der Acten und Relationen und alle die entsetzlichen Härten unserer vieljährigen, so oftmals tödtlichen Untersuchungskerker selbst für Unschuldige? (S. z. B. oben III, 1 u. 2 und Allgemeine Zeit. 1838 Beilage 115 S. 919 den Artikel über die beinahe fünfjährige strenge Haft des losgesprochenen Regierungsrathes Schumann.)

ergebende Erfahrungen und Gesichtspuncte haben sie mehr oder minder. Weder trennen sie zu große Gegensätze, wie bei den blos juristischen Staatsbeamten und den Bürgern, noch sind sie auf eine der Vielseitigkeit und Unparteilichkeit schadende Weise zu sehr mit einander verbunden, zu sehr nur einem einzigen Lebensverhältniß angehörig. Ueber das Bestmögliche kann man auf Erden nicht hinausgehen. Feuerbach selbst mußte in Beziehung auf die Wahlbedingungen der französischen Geschworenen zugestehen (S. 109):

„Auf diese Weise beruft das Gesetz nur die Einsichtsvollsten, „Gebildetsten und Wohlhabendsten der Nation zu dem „Amte eines Geschworenen, erhebt dieses Amt zu einer Art „von Ehrenstelle, welche die Eifersucht der Ausgeschlossenen spornt und „die Erwählten durch Ehrgeiz befeuert, sich ihres Berufes würdig zu „machen, so daß der alte deutsche Rechtsgrundsatz des Kaiserrechts „(I, 5): „„und wo Gericht ist, da sollen die Besten sein"" erfüllt „ist." Dennoch sagt er später in seinem Eifer, das Geschworenengericht weniger gut zu finden, hiermit Widersprechendes. Er hebt die Einseitigkeiten einer Wahl 1) blos nach Vermögen, 2) blos nach Bildung hervor. Und dann, wer sollte es möglich halten — da nun in Frankreich die Geschworenen nach diesen zwei Gesichtspuncten zusammengesetzt werden, was die Einseitigkeiten ausgleicht, die Geldgesichtspuncte z. B. durch höhere Bildung, addirt er die besonderen Einseitigkeiten der unter jene Gesichtspuncte gehörigen Classen gerade so, als wenn man aus den zwei Sätzen: einseitige körperliche Ausbildung schadet, und: einseitige Geistesbildung schadet, den Schluß ziehen wollte: wer beiderlei Ausbildung verbindet, der ist doppelt einseitig. Noch inconsequenter aber hebt Feuerbach selbst vollends alle Vortheile der Standesgleichheit und der Vielseitigkeit durch das ausschließliche Richterrecht der juristischen Beamtenkaste auf.

Auch noch sonst macht Feuerbach den von ihm selbst verspotteten Fehler deutscher Juristen, daß sie bei Beurtheilung historischer Institute gerne mit Windmühlen kämpfen, indem sie statt nach den wirklichen Grundlagen der Institute zu urtheilen, sich aus sogenannten reinen Begriffen andere Grundlagen selbst erst schaffen, um diese dann zu widerlegen. So schiebt er dem Schwurgerichte fälschlich unter: es fordere einen von allem übrigen verständigen praktischen Urtheile generisch verschiedenen, sogenannten gemeinen Menschenverstand, der mit Ausschluß vernünftiger Belehrung, Reflexion und Prüfung blos wie ein Instinct nach einem Total-Gefühl, wie eine Art von Somnambulismus oder von Orakel, entscheiden sollte. Er tadelt es dann (S. 186), daß dieses natürliche Urtheil der Geschworenen getrübt werde durch die Vorträge der Juristen, vorzüglich des Präsidenten, dem die Geschworenen um so mehr folgten, je mehr er Achtung und Vertrauen genieße. Die Völker aber verlangten und erwarteten nach dem Obigen (III, 3. IV, 3) mit Recht, daß über die Thatfragen der Schuld, als über Thatsachen der allgemeinen staatsbürgerlichen Erkenntniß, Erfah-

rung und Urtheilskraft, die Geschworenen als erfahrene, praktisch verständige Männer ihre verständige gewissenhafte Beurtheilung und Ueberzeugung aussprechen. Hierbei wird die möglichst vielseitige Beleuchtung dieser Thatsachen sowohl von Seiten der Juristen als von Seiten anderer, z. B. medicinischer, chemischer Kunstverständigen, die verständigen praktischen Ehrenmänner des Schwurgerichts nur unterstützen, nicht aber zur Bildung ihrer eigenen Ueberzeugung unfähig machen. Jene werden sie wenigstens sicher nicht mehr beherrschen, als die Urtheile medicinischer Kunstverständigen die blos juristischen Richter, als die vielleicht vorgefaßten Ansichten und unvollständigen Auszüge des Referenten oder des Präsidenten die übrigen Richter im geheimen Beamtenprocesse, zumal da Letztere sonst von dem ganzen Processe nichts hörten und sahen, und in ihrem Lebensschicksal tausendmal abhängiger sind von ihrem Vorstande, als die Geschworenen vom Präsidenten der öffentlichen Assise. Hätten aber des Letzteren, durch die Achtung seiner Rechtschaffenheit und richterlichen Weisheit unterstützten Ansichten einen moralischen Einfluß bei der Prüfung der Geschworenen, sollten dann vollends Diejenigen darüber klagen, die lieber Alles blos von den staatsrichterlichen Ansichten möchten abhängen lassen? Bliebe dann die Beistimmung der Geschworenen nicht immer noch eine vortreffliche Controle gegen Einseitigkeit?

Nach eigener vieljähriger Erfahrung bezeugten übrigens die rheinischen Mitglieder der preußischen Commission (S. 216), daß „die Geschworenen Verstand und Fähigkeit genug besitzen, um die Vorträge „in den mündlichen Verhandlungen zur vollständigeren Uebersicht zu benutzen, ohne sich von ihnen irre leiten zu lassen, und daß die von „Feuerbach geschilderten Gefahren der Verwirrung ihres Urtheils von „aller Realität entblöst und aus willkürlich aufgestellten Begriffen hergeleitete Luftgebilde sind." Viele Beispiele zeigten ihnen: „daß selbst die künstlichsten rechtlichen Ausführungen rechtsgelehrter Vertheidiger oder auch einzelner im öffentlichen „Interesse zu weit gehender Staatsanwälte, und auch befangene und zu „weit gehende Aeußerungen eines Präsidenten nicht vermochten, sie von „den richtig aufgefaßten wahren Gesichtspuncten abzubringen."

Das Bisherige beseitigt dann auch die völlig grundlosen Einwendungen, namentlich auch von Feuerbach und Trefurt, als wenn die Geschworenen bei der nur nach allgemein bürgerlicher praktischer Erkenntniß, Erfahrung und Beurtheilung zu gebenden Entscheidung der Thatfrage mehr von Gefühl und Willkür bestimmt werden oder gar werden sollten, und weniger nach objectiver Wahrheit richteten als die Staatsbeamten. Der Gutsbesitzer, der Kaufmann, der Notar urtheilen als Geschworene über die Glaubwürdigkeit einer Thatsache, einer Aussage eben so wenig nach einem blosen dunklen Gefühl, als sie darnach ihre andern praktischen Geschäfte, die Auswahl ihrer Leute u. s. w. besorgen. Weise man uns doch vor

Allem eine ihrem Wesen nach von ihrer allgemeinen Lebenserfahrung verschiedene, wirklich juristische Erkenntnißquelle der Wahrheit nach! Selbst die sogenannten juristischen Beweisregeln sind ja nur aus der allgemeinen Lebenserfahrung entnommene Wahrscheinlichkeitsregeln. Taugten aber die Fesseln juristischer Beweisregeln im Criminalprocesse etwas, nun dann könnten natürlich auch die Geschworenen darnach richten, wie es ja Jahrhunderte lang die Geschworenen nach der Carolina thaten, und noch heut zu Tage in England die Geschworenen im Civilprocesse thun. Man denkt auch in England gar nicht daran, daß die Geschworenen anders, als nach prüfender Vergleichung der natürlichen, sich aus der allgemeinen Erfahrung ergebenden allgemeinen Resultate und Regeln über die Wahrheit der Thatsachen und Aussagen urtheilen sollen, man fesselt ihre Ueberzeugung nur nicht durch einseitigen juristischen Zwang, mithin auch nicht durch den Zwang einer besonderen Rechenschaftsablegung über die Beweise. Nur zum höheren Schutze der Angeklagten, und zwar gerade da, wo der Despotismus am Wenigsten schützt, bei Staatsverbrechen, fordert das freie, großherzige englische Recht ausdrücklich von den Geschworenen, daß sie nicht verurtheilen sollen ohne die negative Bedingung gewisser gesetzlich bestimmter Beweise, bei dem Hochverrathe z. B. nicht ohne zwei Zeugen (Mittermaier II, 414). Daß aber sowohl mit eigentlich juristischen Beweisen, wie ohne sie Beamtengerichte am Wenigsten die Wahrheit verbürgen, das wurde vollständig oben (IV.) erwiesen. Auch bei ihnen entscheidet im besten Fall ihre subjective Ueberzeugung nach den besonderen Verhältnissen. Gefühl und Willkür wirken dabei reichlich ein. Jedes in höchster Instanz über Rechts- und Thatfrage sprechende Gericht hat auch noch mehr angebliche Omnipotenz, als die unter der Controle des Suspensions- und Cassationsrechts und der Revision blos über die Thatfrage entscheidenden Geschworenen. Ihre etwaige Abweichungen vom formellen Recht gelten wenigstens stets einer Lossprechung oder Milderung, wo ihnen die Strafgesetze barbarisch erscheinen. Sie sind hier bei der Oeffentlichkeit Aufforderungen, eine fehlerhafte Gesetzgebung mit der öffentlichen Meinung in Harmonie zu setzen. Ueberhaupt aber ist rücksichtlich der Abweichungen vom Gesetz oder der „meineidigen Willkür", die Trefurt allein den Geschworenen vorwerfen will, der Vortheil wiederum auf Seiten des Schwurgerichts, schon wegen der wechselseitigen Controle der Staatsrichter und der Geschworenen und der steten Bewachung beider durch die Oeffentlichkeit, durch die Regierung und die Nation, und weil blos gelehrte Beamte ihre Abweichungen auf mehrfachere Weise durchführen und sich selbst und Anderen gelehrt beschönigen und verbergen können. — Um von Umgehungen und Verdrehungen der Gesetze und der Thatsachen zum Zwecke der Verurtheilungen und wenigstens einer Verhinderung gänzlicher Lossprechungen nicht einmal zu reden — wie oftmals sah ich in deutschen Juristengerichten die gesetzwidrigsten Milderungen und Lossprechungen, und

insbesondere auch falsche Erklärungen des Nichtschuldig blos aus Rücksicht auf die harten Strafen!

Ja, es vermag es gewiß höchst selten ein Richter, ein Referent, da wo ihm die — wie Platon sagt, höchst eigensinnigen und für besondere Fälle oft höchst ungerechten — positiven Gesetze und Formen gebieten, gegen seine feste subjective Ueberzeugung von der Gerechtigkeit, einen Mitmenschen überhaupt oder auch nur härter zu strafen, vollends sein Todesurtheil auszusprechen. — Aber unsern Beamtenrichtern steht theils das gerichtliche Dunkel, theils eine ganze Rüstkammer von tausend verschiedenen Gesetzen und gelehrten juristischen Scheingründen zu Gebote, ihre Gesetzwidrigkeit in großen Ausführungen sich selbst und Andern zu verhüllen, während dem armen Geschworenen nur seine kurzen Formeln Schuldig oder Nichtschuldig gegeben sind, und jede seiner kleinsten Abweichungen vom Buchstaben des Gesetzes aller Welt offen vor Augen liegt. Mußte es doch schon oben erwähnt werden, daß mehr als die Hälfte unserer badischen Hof- und Oberhofgerichtsräthe täglich Menschen zum Tode oder andern schweren Strafen verurtheilen, da, wo unsere jetzigen positiven Gesetze mit unumstößlicher Gewißheit die Lossprechung gebieten (in den Fällen bloser Indicienbeweise nämlich). Aber sehe man doch nur in die deutsche Criminalpraxis! Da haben die Gerichte sogar durch fortgesetzte Gesetzwidrigkeit gegen klare Gesetze die wichtigsten Proceßeinrichtungen und Vergehen abgeschafft und andere neu eingeführt. Abgeschafft haben z. B. meist vor späterer gesetzgeberischer Bestätigung die Gerichte die Oeffentlichkeit, das Schwurgericht, die Zuziehung von Schöffen und selbstständigen Gerichtsschreibern zu den Proceßhandlungen, die rechte Trennung von General- und Specialuntersuchung, eben so ferner die Strafen des Ehebruchs, des Stuprums, der Gotteslästerung, der Hexerei u. s. w. Eingeführt haben sie eben so den geheimen Inquisitionsproceß, die Tortur, die Lossprechungen von der Instanz, die Verdächtigkeitsstrafen, die furchtbare Theorie der delicta excepta, die Strafen bloser Körperverletzung ohne Klagen, die Strafen der Duelle, der heimlichen Niederkunft, des Vergehens der Aufreizung zum Mißvergnügen, des Conats des Hochverraths u. s. w. (S. im Rotteck-Welck. Staatslex. Art. „Carolina" S. 275.)

Soll man vielleicht auch solche Einwendungen noch widerlegen, wie die von Grävell, durch die oben erwähnten gesetzlichen Verstärkungen der Bürgschaften und Controlen für das Schwurgericht, z. B. jenes Suspensionsrechts von Seiten der Staatsrichter, spreche selbst die Gesetzgebung ihr Mißtrauen gegen dasselbe aus? Thoren, die irgend eine menschliche Einrichtung für absolut vollkommen, für unfehlbar in jedem einzelnen Falle halten! Verbrecher, die, wo es das Heiligste gilt, nicht auch die Sicherung durch die möglichst beste Einrichtung so weit zu vermehren trachten, als es die Natur der Sache erlaubt! Auch gegen das Königthum, auch gegen die wissenschaftlichen

Gerichtshöfe spricht dann die Gesetzgebung Mißtrauen aus, wenn sie Stände, Ministeranklagen, oder Appellationen anordnet.

Oder soll man vollends Feuerbach's Tadel widerlegen, daß man bei dem Schwurgericht mehr Vorsicht anwende gegen ungerechte Verurtheilungen, als gegen unverdiente Lossprechungen? Er sagt (S. 113): „Der „Grundsatz: es ist besser, daß Schuldige entkommen, als daß ein Unschuldiger gestraft werde, ist als Maxime der Gesetzgebung nicht mehr „werth, wie der entgegengesetzte." Das gesunde Rechtsgefühl aber, die Volksstimme aller gesitteten Völker verurtheilt im Vereine mit der heiligen Schrift*) und mit dem classischen römischen Rechte diese neue Weisheit, nach welcher man auch consequent bei blosem Verdachte strafen müßte. Auch hier wurde der berühmte Gelehrte wieder von seiner Sophistik und durch allgemeine abstracte Begriffe verleitet. Freilich, nach der Gerechtigkeit in abstracto gedacht, kann eben so wenig ein Schuldiger freigesprochen als ein Unschuldiger verurtheilt werden. Weil aber die concrete menschliche Gerechtigkeit und ihre Beweise unvollkommen sind, so soll sie, wo sie selbst die Mangelhaftigkeit und Ungewißheit in einem bestimmten Falle erkennt, nach jenem uralten, ehrwürdigen, eben so gerechten als humanen Grundsatz verfahren. Sie soll im Zweifel stets das Mildere wählen, die juristische Vorausannahme der Unschuld aufrecht halten. Denn kann sie bei dem besten Willen das Verbrechen nicht beweisen, so ist das nicht ihre Schuld. Wohl aber wäre es ihre Schuld und eine Zerstörung des ganzen auf der bona fides und der praesumtio boni viri beruhenden friedlichen Rechtszustandes, einem Bürger sein Recht auf Leben und Freiheit zu vernichten, gegen welchen der möglichst vollgültige Beweis der Schuld fehlt. Nach jener mit Unrecht getadelten Maxime verwirft auch das gemeine deutsche Strafrecht bei Appellation in Criminalsachen eine Verschärfung der Strafe, eine reformatio in pejus, und erlaubt dem Fürsten Begnadigung und nicht Vermehrung der Strafe.

Man hat getadelt, daß die Geschworenen unmittelbar, also ohne genügende Prüfung das Urtheil fällen müßten. Allein auch hier ist offenbar, eben so wie nach dem Obigen, rücksichtlich der angeblichen Vortheile der Inquisition, der Bewirkung moralischer und glaubwürdiger Bekenntnisse, wieder der Vorzug auf Seiten des Schwurgerichts. Bei dem geheimen Juristenverfahren entscheiden, ohne selbst zu sehen und zu hören, auf die Relation des Referenten die Richter meist schon in einer oder in einigen Stunden, nachdem sie das Erste von der Sache erfuhren. Die Geschworenen sehen und hören, nach der früheren sorgfältigen Instruction des ganzen Processes, nun die lebendige Verhandlung desselben Tage, oft Wochen lang selbst vor ihren Augen, und berathen sich alsdann auch in ihrem Berathschlagungszimmer bei irgend schwierigen Fällen oft noch mehrere, oft noch vier bis sechs Stunden lang.

*) 1. Mos. 18, 23—32.

Man tadelt ferner, daß das Schwurgericht die Sicherung und Controle durch Appellationen, neue Prüfungen des Urtheils und vor Allem die Schriftlichkeit ausschließe. Dieses scheint eigentlich ein Einwand gegen das öffentliche und mündliche Verfahren, gegen Entscheidungen, die auf dieses gegründet sind. Wo man nicht die abgeschmackteste Begründung strafrichterlicher Urtheile blos durch unsichere Acten und Relationen vorzieht, da kann auch gegen den Inhalt eines von Juristen gefällten Strafurtheils nicht ohne neue Vornahme der Verhandlung appellirt werden. Mit neuer Verhandlung aber kann so gut ein neues Schwurgericht, wie ein neues wissenschaftliches Gericht nochmals prüfen und entscheiden. Dieses ist nach dem Obigen (III, 3) zum Schutze der Angeklagten der Fall bei Suspensionen, Cassationen und Revisionen (Code d'Instr. 364. 410). Außerdem kann und soll das Gericht, wenn das Urtheil der Geschworenen unregelmäßig, unvollständig oder innerlich widersprechend war oder bedenklich verurtheilte, die Geschworenen darauf aufmerksam machen und neue Berathung zur Berichtigung und Vervollständigung fordern. Außer diesen Fällen aber oder der Regel nach ist, wie die meisten Völker urtheilen, die sich des Geschworenengerichts erfreuen, die unparteiische Gerechtigkeit seiner Entscheidungen so controlirt und verbürgt, so viel mehr verbürgt, als die der geheimen schriftlichen Beamtengerichte, daß regelmäßige Appellationen theils unnöthig, theils im Verhältnisse ihres Werthes für den Angeklagten und für seine Befreiung und für den Staat als überwiegend nachtheilig erscheinen. In Schweden übrigens ist bei den Schwurgerichten sogar doppelte Appellation zulässig an mittlere und oberste Gerichte.

Unter jenen Controlen des Schwurgerichtes fehlt auch schriftliche Aufzeichnung keineswegs. Diese Controle ist freilich an sich unendlich unvollkommen und unsicher, obwohl sie die wesentliche Controle des geheimen Beamtengerichtes bilden muß. Aber sie ist sogar bei dem Schwurgerichte in viel zutrauenswürdigerem, vollständigerem Grade vorhanden, als bei dem schriftlichen geheimen Beamtengerichte. Die ganze Voruntersuchung wird actenmäßig protocollirt, und zwar, bei der Selbstständigkeit des Actuars, bei der beständigen Controle des Staatsprocurators und des Collegialgerichtes und die späteren der Anklagekammer über die Führung der Untersuchung und endlich bei der nothwendigen Scheu, daß die öffentliche Verhandlung jede Ungenauigkeit, Unvollständigkeit, leidenschaftliche Uebereilung, Befangenheit und Untreue zur öffentlichen Schande vor der Nation und der Regierung an den Tag bringen könne, läßt sie sich hier unendlich treuer und zuverlässiger hoffen, als in den Protocollen unserer ewig geheimen Beamtengerichte. Diese Acten werden auch nach ihren Ergänzungen auf Anordnungen der Anklagekammer in der mündlichen Verhandlung und bei der Berathung der Geschworenen zu Rathe gezogen und benutzt. Schon vor dem Anfange der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen aber und vollends mit denselben beginnt, neben

deren unvergleichbar trefflichen Garantieen, neue schriftliche Aufzeichnung, die abermals ungleich vollständiger, vielseitiger und treuer, zugleich unendlich viel lesbarer und mehr gelesen ist, als die unserer unglückseligen, schlechtgeschriebenen dicken deutschen Proceßacten. Neben dem fortdauernden Protocolle des Gerichtsschreibers über das Wichtigste, theilen nämlich Tag für Tag verschiedene öffentliche Zeitungen, nach den wörtlichen Aufzeichnungen verschiedener Geschwindschreiber, die ganzen Verhandlungen mit. Man gibt sie in directer Mittheilung der Worte der Angeklagten, der Zeugen, der übrigen Theilnehmer an den gerichtlichen Verhandlungen. Möglichste Treue und Vollständigkeit bewirkt die Controle des ganzen Publicums, das Gericht mit einbegriffen, und der Wetteifer und die gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Geschwindschreiber und Journale. Auch hier wieder drängt sich unwillkürlich des großen britischen Geschichtschreibers Bewunderung über das Schwurgericht auf. Auch hier, wie fast in jedem Puncte, verhält sich die Vollständigkeit und Güte unseres guten deutschen Verfahrens zu dem der Briten und der Franzosen ungefähr wie etwa unsere früheren deutschen Reichspostwagen, oder wie die alten Flußschiffe zu den französischen und englischen Diligencen, Dampfschiffen und Eisenbahnwagen. Die frohe Erwägung, daß in dem Reise- und Handelsverkehr die Annahme der verbesserten Einrichtungen endlich auch bei uns entschieden ist, und daß hier die Vertheidigung des Alten, selbst wo es von der Reaction gegen die gefürchteten Fortschritte der Menschheit ausging, doch vor dem gesunden Menschenverstande des Volks sich nicht lange halten kann, gibt mir auch Hoffnung für den endlichen Sieg der gesunden Vernunft in unserem Rechtsverkehr. Erlebte ich es doch selbst, der ich nach den Freiheitskriegen im Hannöverischen, wo man damals aus allzu großer Anhänglichkeit an's Alte die ehemaligen westphälischen Diligencen wieder durch die langsamen, unbequemen, gegen Regen und Wind nicht schützenden alten Postwagen ersetzt hatte, eine traurige Fahrt mit denselben bestand, daß schon ein Jahr später die guten, schnellen Diligencen gesiegt hatten. Es schadete nun nicht mehr daß, wie ich es ebenfalls selbst noch vernahm, einzelne alte Postmeister alles Ernstes noch unsere alten Reichspostwagen gegen unsere neuen Eilwagen anpriesen. Hoffentlich siegt ja auch bei uns Juristen nicht allzu spät die gesunde Vernunft, so daß, wenn man etwa unseren alten deutschen Proceßwidersinn noch von einzelnen alten Reichsjustizmeistern preisen hört, man eben so gut dazu lächeln darf, als ich damals über den alten deutschen Reichspostmeister.

Ja selbst die lichtscheue Reaction wird mit ihren falschen Einflüsterungen endlich diese unentbehrliche Reform nicht mehr aufhalten können. Der von ihr im Geheimen herumgetragene Gedanke, die allgemeinen vaterländischen Verhältnisse stünden hier im Wege, darf sich an's Licht der Oeffentlichkeit nicht hervorwagen. Wer mag ihn aussprechen den beleidigenden, den in gefährlicher Lage des Vaterlandes doppelt gefährlichen Gedanken, diese vaterländischen Verhältnisse seien

der Art, daß sie unsere Nation unvermeidlich ausschlössen von den wichtigsten Gütern der europäischen Civilisation, von den herrlichsten Entwickelungsmitteln patriotischer Bildung und Gesinnung; sie seien der Art, daß sie uns die zeitgemäße Wiederherstellung unseres herrlichsten vaterländischen Institutes und durch dasselbe die Beseitigung des in unglücklichen Zeiten usurpatorisch eingedrungenen widernatürlichsten Justizzustandes und den unentbehrlichsten Ersatz der zerstörten altvaterländischen Unabhängigkeit der Gerichte unmöglich machten! Es gilt hier das Heiligste für die Regenten, wie für das Volk, es gilt die Freiheit, das Leben, die Ehre der Bürger! Wer dürfte unseren Fürsten rathen, Vernichtungsurtheile gegen sie mit eigener Hand zu unterzeichnen, deren Gerechtigkeit nicht so verbürgt ist, wie sie sein könnte, sobald man nur die rechten Mittel ergreifen möchte, Urtheile, für deren Ungerechtigkeiten, wie für deren traurige Vorbereitung durch die unnöthigen Kerkerqualen selbst so vieler Unschuldigen, die Regierungen so lange allein die furchtbare Verantwortlichkeit trügen, so lange uns etwa aus fremdartigen politischen Rücksichten die möglichst gerechte Gerichtseinrichtung versagt würde, so lange man den Bürgern das unverjährbare natürliche und vaterländische Recht des Antheils an dieser Verantwortlichkeit, an der Schuldigerklärung der Mitbürger vorenthalten wollte? Dieses mögen die Rathgeber wohlwollender Fürsten bedenken! Es ist ernst und schwer.

Verbesserungen.

S. 5 Z. 8 lies demselben st. derselben. S. 26 Z. 5 u. 6 v. u. l. welche die falschen Aussagen erzeugten st. wodurch die falschen Aussagen erprobt. S. 63 Z. 20 l. Untersuchungsrichter st. Untersuchungsrichtern. Z. 36 l. geben st. gaben. S. 66 Z. 12 st. Richter l. Rechte. S. 69 Z. 18 u. 19 streiche die Worte: in der Verzweiflung. S. 75 Z. 6 v. unt. vor der setze bei; eben da Z. 9 v. u. statt des l. der. S. 77 Z. 12 v. oben st. seiner l. ihrer.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welcker, Karl Theodor,

Jury,-Schwur- oder Geschwornengericht als Rechtsanstalt und als politisches Institut

Altona 1840

Crim. 276 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395856-2